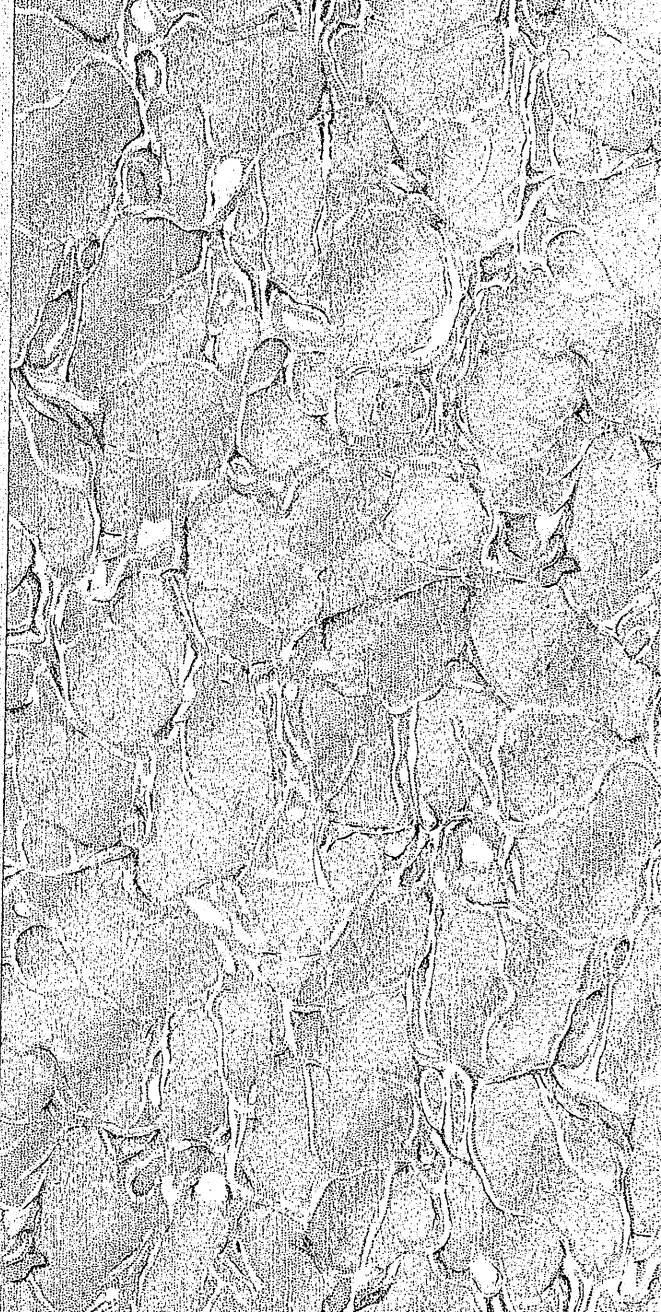


306



The University of Chicago
Library



EXCHANGE DISSERTATION

Beiträge zur Geschichte
der Zisterzienserabtei Kappel a/ Albis

Abhandlung zur Erlangung der Doktorwürde
der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich

vorgelegt von

OTTO PAUL CLAVADETSCHER
von Küblis (Graubünden)

Angenommen auf Antrag
von Herrn Prof. Dr. H. NABHOLZ

BX:2659
.K3C6



Exchange Dies.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Quellen- und Literaturverzeichnis	5
Abkürzungen	12
Vorwort	13
<i>1. Kapitel: Quellen und Literatur</i>	<i>15</i>
a) Literarische Quellen	15
b) Urkunden	18
c) Urbare, Rödel	20
d) Andere Quellen	22
e) Darstellungen	23
<i>2. Kapitel: Die Gründung</i>	<i>24</i>
a) Die Gründungsvorschriften des Zisterzienserordens	24
b) Die Gründung des Klosters Kappel	29
<i>3. Kapitel: Die Vogtei- und Schutzverhältnisse</i>	<i>51</i>
a) Die Entwicklung der Immunität und Kirchengogtei bis zum 12. Jahrhundert	51
b) Die sogenannte kaiserliche Zisterzienservogtei	55
c) Die Vogtei- und Schutzverhältnisse Kappels	69
d) Die Übergabe des Klosters an die Stadt Zürich	120
e) Die Entvogtung einzelner Güter	124
<i>4. Kapitel: Die klösterliche Gerichtsbarkeit</i>	<i>138</i>

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. UNGEDRUCKTE QUELLEN*

Staatsarchiv Zürich: Urkundenabteilungen: C I Stadt und Landschaft, C II Klosterämter, bes. Abt. 4 (Kappel) und 5 (Kappelerhof), C IV₂ Ausgeschiedene Urkunden: Klosterämter.

Kopialbücher: B I.

Ratsmanuale: B II.

Rats- und Richtbücher; B VI 190 ff.

Akten: A 64₁ Steuersachen, A 112₁ Kappel und Kappelerhof.

Urbare: F IIa.

Rechnungen: F III.

Staatsarchiv Bern: Familienarchiv Hallwil.

Stadtarchiv Zug: Urkundenabteilung, Akten A 31₂, Ratsbücher A 39₂₆.

Kantonsarchiv Zug: Photokopien der Urkunden der Gemeinde- und Pfarrarchive Menzingen, Baar und Risch.

Pfarrarchiv Neuheim: Urkunden.

Pfarrarchiv Steinhausen: Urkunden.

Universitätsbibliothek Basel: Codex A X 140.

* Die übergeschriebenen Vokale der mittelhochdeutschen Texte werden hinter die betreffenden Hauptvokale gesetzt (uo) oder als Umlaut geschrieben (ä, ö, ü), da aus naheliegenden Gründen die entsprechenden Drucktypen nicht beschafft werden konnten.

2. GEDRUCKTE QUELLEN

Aargauer Urkunden, Bd. 8: Die Urkunden des Stadtarchivs Bremgarten bis 1500, hsg. von W. Merz, Aarau 1938. Bd. 9: Die Urkunden des Stadtarchivs Aarau, hsg. von G. Boner, Aarau 1942.

Acta Pontificum Helvetica. Quellen schweiz. Geschichte aus dem päpstlichen Archiv in Rom. 1. Bd. 1198—1268, hsg. von J. Bernoulli, Basel 1891.

Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519—33, hsg. von E. Egli, Zürich 1879.

Actensammlung zur schweiz. Reformationsgeschichte in den Jahren 1521—32, hsg. von J. Strickler, 1. Bd., Zürich 1878.

Amtliche Sammlung der ältern eidg. Abschiede. Bd. I, Luzern 1874 und Bd. III b, Luzern 1869.

Anzeiger für Schweiz. Geschichte, Bd. 1, 1870—1873.

Hch. Bullingers Diarium (Annales vitae) der Jahre 1504—74, hsg. von E. Egli, Basel 1904 (= Quellen zur schweiz. Reformationsgeschichte, Bd. II).

Hch. Bullingers Reformationsgeschichte nach dem Autographon hsg. von Hottinger und Vögeli, Bd. I, Frauenfeld 1838.

Canivez, Statuta Capitulorum Generalium Ordinis Cisterciensis. Ab anno 1116 ad annum 1786. Bibl. de la Revue d'Hist. Ecclés. 6 Bde. Louvain 1933—1938.

Codex Diplomaticus Salemitanus, hsg. von F. v. Weech, 3 Bde., Karlsruhe 1883—1895.

- Der Geschichtsfreund, Mitt. d. hist. Vereins der 5 Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug. Stans 1845 ff., bes. Bd. 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 10, 19, 20, 23, 24, 31, 41, 51, 80.
- Grimm J., Weisthümer, Bd. I, Göttingen 1840; Bd. V, hsg. von Schroeder, Göttingen 1866.
- Gumy P. J., Regeste de l'Abbaye de Hauterive 1138—1449. Freiburg 1923.
- Das Habsburgische Urbar, hsg. von R. Maag, Bd. I, II₁ und II₂, Basel 1894 bis 1904 (= Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 14 und 15).
- Mémorial de Fribourg, Recueil périodique, t. II, 1855.
- Les Monuments primitifs de la Règle Cistercienne publiés d'après les manuscrits de l'abbaye de Citeaux par Ph. Guignard, Analecta Divionensia 10, Dijon 1878.
- Nomasticon Cisterciense, Editio nova Hugone Séjalon, Solesmi 1892.
- Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. III, Die ältesten Urkunden von Allerheiligen in Schaffhausen, Rheinau und Muri. Hsg. von F. L. Baumann, G. Meyer v. Knonau und M. Kiem, Basel 1883.
- Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte zur Zeit der Päpste in Avignon 1305—1378. Bearbeitet von K. Rieder, Innsbruck 1908.
- Quellenwerk zur Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft, 1. Abt. Urkunden. 1. Bd. bearb. von T. Schieß, Aarau 1933.
- Regesta pontificum Romanorum ad annum 1198 ed. Jaffé, 2. A. von Loewenfeld und Kaltenbrunner. 2 Bde. Lips. 1885/88.
- Regesta Episcoporum Constantiensium, Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz 517—1496. Innsbruck 1895 ff.
- Die Regesten der ehemaligen Cistercienser-Abtei Cappel im Canton Zürich. Bearb. von G. Meyer v. Knonau. Chur 1850.
- Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen Archiven 1447—1513, bearb. von C. Wirz, Bern 1911 ff.
- v. Schwind E. und Dopsch A., Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter. Innsbruck 1895.
- Sammlung alter und neuer Urkunden zur Beleuchtung der Kirchen-Geschichte vornemlich des Schweizer-Landes von J. J. Simlern, 2. Bde. Zürich 1757—1760.
- Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts. Bd. I, bearb. von Nabholz und Hegi, Zürich 1918; Bd. II, bearb. von Nabholz und Hauser, Zürich 1939; Bd. III, bearb. von Hauser und Schnyder, Zürich 1941; Bd. IV, bearb. von Hauser und Schnyder, Zürich 1942.
- Thesaurus novus anecdotorum tomi 4 in quo continentur varia concilia, Episcoporum statuta synodalia. Illustrium monasteriorum ac congregationum edita praesertim in capitulis generalibus decreta. Ed. Martène et Durand, OSB., Paris 1717.
- Thommen R., Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven. Bd. I, Basel 1899; Bd. IV, Basel 1932.
- Trouillat J., Monuments de l'Histoire de l'ancien évêché de Bâle. t. 1, Porrentruy 1852.
- Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Bd. I, Basel 1852.

Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts, hsg. von Zeller-Werdmüller, Bd. 1, Leipzig 1899.
Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, 12 Bde., Zürich 1888—1939.

3. LITERATUR

- Anmann Hektor*, Die Habsburger und die Schweiz. *Argovia* 43, 1931, S. 125 ff.
- **Andermatt J. A.*, Die Pfarrkirche in Baar und deren Patronatsrecht. *Gfr.* 24, 1869, S. 165 ff.
- Appelt Hcb.*, Klosterpatronat und landesherrliche Kirchenhoheit der schlesischen Herzoge im 13. Jahrhundert. *Mitt. d. öst. Inst. f. Geschichtsforschung.* 14. Erg.bd., Innsbruck 1939, S. 303 ff.
- Aubin H.*, Immunität und Vogteigerichtsbarkeit. *Vierteljahrschrift f. Soz.- u. Wirtschaftsgeschichte.* 12, 1914, S. 241 ff.
- Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen. *Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei. Historische Studien* 143, Berlin 1920.
- Bader K. S.*, Über Herkunft und Bedeutung von Zwing und Bann. *Z. f. d. Geschichte des Oberrheins*, NF 50 (89), 1937, S. 617 ff.
- Bauhofer A.*, Zürich und die geistliche Gerichtsbarkeit. *ZSG* 16, 1936, S. 1 ff.
- Binz G.*, Die deutschen Handschriften der Öffentlichen Bibliothek der Universität Basel. 1. Bd., Basel 1907.
- Brackmann A.*, Gesammelte Aufsätze. Festgabe zum 70. Geburtstag. Weimar 1941.
- Braudstetter J. L.*, Die Aeltesten Urbarien des Klosters Rathhausen mit Anmerkungen und urkundlichen Beilagen, *Gfr.* 36, 1881, S. 263 ff.
- Brunner C.*, Hans v. Hallwil, der Held von Granson und Murten, mit übersichtlicher Darstellung seiner Vorfahren. *Argovia* 6, 1871, S. 127 ff.
- Büttner Hcb.*, Zur Vogteientwicklung des Stiftes Hördt. *Z. f. d. Geschichte des Oberrheins*, NF 49 (88), 1936, S. 341 ff.
- Caro G.*, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. Gesammelte Aufsätze. Leipzig 1905.
- Dändliker K.*, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich. 3 Bde. Zürich 1908—1912.
- Dopsch A.*, Steuerpflicht und Immunität im Herzogtum Oesterreich. *ZRG GA* 26, 1905, S. 1 ff.
- Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Caesar bis auf Karl den Großen. 2 Bde. 2. A. Wien 1923/24.
- Egli E.*, Die Reformation im Bezirke Affoltern. *Zürcher Taschenbuch* 1888, S. 65 ff.
- Zürich am Vorabend der Reformation. *Ib.* 1896, S. 151 ff.
- Die zürcherische Kirchenpolitik von Waldmann bis Zwingli. *Jb. für Schweizer Geschichte* 21, 1896, S. 1 ff.
- **Escher Hcb.*, Die Stiftung des Klosters Kappel und das Geschlecht der Freiherren von Eschenbach. *MAGZ II*, 1844, S. 1 ff.
- Feine H. E.*, Ursprung und Wesen des Eigenkirchentums. *Z. d. Akademie für Deutsches Recht* 6, 1939, S. 120 ff.

- Ficker J.*, Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im XII. u. XIII. Jahrhundert, Bd. 1, Innsbruck 1861.
- Fleischer B.*, Das Verhältnis der geistlichen Stifte Oberbayerns zur entstehenden Landeshoheit. Diss. Berlin 1934.
- Gagliardi E.*, Geschichte der Schweiz von den Anfängen bis zur Gegenwart. 1. Bd. Zürich 1939.
- Gasser A.*, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters. Aarau und Leipzig 1930.
- Geffcken H.*, Die Krone und das niedere deutsche Kirchengut unter Kaiser Friedrich II. 1210—1250. Diss. Jena 1890.
- Glitsch H.*, Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogtgerichtsbarkeit. Bonn 1912.
- Goetz G.*, Niedere Gerichtsherrschaft und Grafengewalt im badischen Linzgau während des ausgehenden Mittelalters. Gierkes Untersuchungen 121, Breslau 1913.
- Güterbock F.*, Zur Geschichte Burgunds im Zeitalter Barbarossas. ZSG 17, 1937, S. 145 ff.
- Hampe K.*, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer. Leipzig 1909.
- Hashagen J.*, Die vorreformatorische Bedeutung des spätmittelalterlichen landesherrlichen Kirchenregiments. Z. f. Kirchengesch. 41, 1922, S. 63 ff.
- Hauber*, Die Stellungnahme der Orden und Stifter des Bistums Konstanz im Kampfe Ludwigs des Baiern mit der Kurie. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 15, 1906, S. 284 ff.
- Hegi F.*, Die Jahrzeitenbücher der zürcherischen Landschaft. Festgabe P. Schweizer, Zürich 1922, S. 120 ff.
- Heilmann A.*, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Köln 1908.
- Heimbucher M.*, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche. 2 Bde. 3. A. Paderborn 1932—1934.
- Helleiner K.*, Der Einfluß der Papsturkunde auf die Diplome der deutschen Könige im 12. Jahrhundert. Mitt. d. österr. Inst. f. Geschichtsforschung 44, 1930, S. 21 ff.
- Heuermann Hans*, Die Hausmachtspolitik der Staufer von Herzog Friedrich I. bis König Konrad III. (1079—1152). Diss. Borna-Leipzig 1939.
- Hirsch Hans*, Die Urkundenfälschungen des Abtes Bernardin Buchinger für die Zisterzienserklöster Lützel und Pairis. Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 32, 1911, S. 1 ff.
- Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reichs und der deutschen Kirche. Weimar 1913.
 - Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter. Prag 1922.
 - Studien über die Vogtei-Urkunden süddeutsch-österreichischer Zisterzienserklöster. Archival. Z. 37, 1928, S. 1 ff.
 - Über die Bedeutung des Ausdrucks Kastvogt. Z. d. hist. Vereines für Steiermark 26, 1931, S. 64 ff.
 - Die elsässisch-burgundischen Zisterzienserprivilegien Friedrichs I. Elsaß-lothring. Jb. 18, 1939, S. 47 ff.

- Hoffmann E.*, Das Konverseninstitut des Cisterzienserordens in seinem Ursprung und seiner Organisation. Freiburger Hist. Studien I, Freiburg 1905.
- Die Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien im Cisterzienserorden während des 12. und 13. Jahrhunderts. *Histor. Jb.* 31, 1910, S. 699 ff.
- Die Stellung der Cisterzienser zum kirchlichen Zehntstreit im 12. Jahrhundert. *Stud. u. Mitt. aus dem Benediktinerorden und seiner Zweige*, NF 2 (33), 1912, S. 421 ff.
- Hoppeler R.*, Das Hofrecht von Neuheim, ein Beitrag zur zugerischen Rechtsgeschichte des Mittelalters. *Zuger Neujahrsblatt* 1907.
- Hand- und Erblehen. *Anzeiger für Schweizergeschichte*, NF 10, 1909, S. 456 ff.
- **Hottinger, Zeller-Werdmüller und Rabn*, Hch. Bullingers Beschreibung des Klosters Kappel und sein heutiger Bestand. *MAGZ* 23, 1892, S. 219 ff.
- Huizinga J.*, Im Bann der Geschichte. Betrachtungen und Gestaltungen. Basel 1943.
- Janauschek L.*, *Originum Cisterciensium tomus I in quo praemissis congregationum domiciliis adjectisque tabulis chronologico-genealogicis veterum abbatiarum a monachis habitatarum foundationes ad fidem antiquissimorum fontium primis descripsit.* Vindobonae 1877.
- Kallen G.*, Altenberg als Zisterzienser Kloster in seiner Stellung zur Kirche und zum Reich. *Jb. d. köln. Geschichtsvereins* 18, 1936, S. 286 ff.
- *Das ehemalige Kloster Kappel im Kanton Zürich. Geschichte des Klosters von Prof. Vögelin und Bemerkungen über die Bauart der Kirche von F. Keller, *MAGZ* III, 1846/47, S. 1 ff.
- Kläui P.*, Der Fraumünsterbesitz in Uri und im Aargau. *ZSG* 22, 1942, S. 161 ff.
- Klebel E.*, Eigenklosterrechte und Vogteien in Bayern und Deutschösterreich. *Mitt. d. österr. Inst. f. Geschichtsforschung*, 14. Erg.bd., Innsbruck 1939, S. 175 ff.
- Knapp Th.*, Zur Geschichte der Landeshoheit. *Württ. Vierteljahreshefte für Landesgeschichte* 38, 1932, S. 9 ff.
- Largiadèr A.*, Die Anfänge des zürcherischen Stadtstaates. Festgabe P. Schweizer, Zürich 1922, S. 1 ff.
- Mack E.*, Die kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung. *Kirchenrechtliche Abhandlungen*, hsg. von U. Stutz 88, Stuttgart 1916.
- Meyer Bruno*, Studien z. habsburgischen Hausrecht. *ZSG* 25, 1945, S. 153 ff.
- Meyer Otto*, Die Klostergründung in Bayern und ihre Quellen vornehmlich im Hochmittelalter. *ZRG* 51, KA 20, 1931, S. 123 ff.
- Meyer Werner*, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Oesterreich im Gebiete der Ostschweiz 1264—1460. *Diss.* Affoltern 1933.
- Leu H. J.*, Allgemeines helvetisches, eydgenössisches, oder schweizerisches Lexicon in alphabetischer Ordnung. 20 Theile, Zürich 1747—1765.
- Mitteis Hch.*, Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnszeitalters. Weimar 1940.
- Montag Eugen*, Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freyheit. 2. Buch. Bamberg und Würzburg 1814.

- de Moreau E.*, L'Abbaye de Villers-en-Brabant aux XII^e et XIII^e siècles. Etude d'hist. religieux et économique. Bruxelles 1909.
- **v. Müllinen E. F.*, Helvetia sacra. 1. Theil, Bern 1858.
- Müller Al.*, Das Kirchenpatronatsrecht im Kanton Zug. Gfr. 67, 1912, S. 33 ff.
 — Die Gerichtsherrschaft Blickerstorf im Mittelalter. Zuger Kalender 70, 1925, S. 53 ff.
 — Geschichte von Deinikon und seiner Korporation. Baar 1926.
- *— Das ehemalige Zisterzienser-Kloster Kappel in seinen Beziehungen zu Stadt und Land Zug. Gfr. 80, 1925, S. 1 ff.
 — Geschichte des Gotteshauses Frauenthal. Festschrift zur 700jährigen Jubelfeier 1231—1931. Zug 1931.
- Nabholz H.*, Der Argau nach dem Habsburgischen Urbar. Argovia 33, 1909, S. 115 ff.
 — Zur ältesten Steuergesetzgebung der Stadt Zürich. Nova Turicensia S. 121 ff., Zürich 1911.
- Nabholz, v. Muralt, Feller und Bonjour*, Geschichte der Schweiz, Bd. 1, Zürich 1932.
- **Nüschele A.*, Die Gotteshäuser der Schweiz. Bisthum Konstanz, Archidia- konat Argau, Dekanat Cham (Bremgarten). Gfr. 39, 1884, S. 73 ff.
- Ott Alois*, Die Abgaben an den Bischof bzw. Archidiakon in der Diözese Konstanz bis zum 14. Jahrhundert. Freiburger Diözesan-Archiv NF 8, 1907, S. 109 ff.
- Otto E. F.*, Die Entwicklung der deutschen Kirchenvogtei im 10. Jahrhundert. Abh. z. mittl. u. neueren Geschichte, Heft 72, Berlin 1933.
- Pestalozzi C.*, Das Zürcherische Kirchengut in seiner Entwicklung zum Staats- gut. Zürich 1903.
- Pischek A.*, Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer sachlichen Abgrenzung während des früheren Mittelalters. Diss. Stuttgart 1907.
- Pittet R.*, L'Abbaye d'Hauterive au moyen âge. Thèse Fribourg 1934.
- **Rahn J. R.*, Die Mittelalterlichen Kirchen des Cistercienserordens in der Schweiz. MAGZ XVIII₂, 1872.
- Rathgen Gg.*, Untersuchungen über die eigenkirchenrechtlichen Elemente der Kloster- und Stiftsvogtei vornehmlich nach thüringischen Urkunden bis zum Beginn des XIII. Jahrhunderts. ZRG 48, KA 17, 1928, S. 1 ff.
- Reicke S.*, Stiftungsbegriff und Stiftungsrecht im Mittelalter. ZRG GA 53, 1933, S. 247 ff.
- Rippmann F.*, Die Landeshoheit der Stadt Zürich über Stadt und Kloster Stein am Rhein zur Reformationszeit. Z. f. Schweiz. Recht NF 37 (59), 1918, S. 65 ff.
- Schiffmann F. J.*, Wie sind die sechs undatirten, Baar betreffenden, Kappeler- Urkunden zu datiren? Ein Versuch. Gfr. 44, 1889, S. 79 ff.
- Schmid B.*, Das Cistercienserkloster Frienisberg (Aurora) und seine Grund- herrschaft. Bd. I, 1138 bis Ende des 13. Jahrhunderts. Diss. Bern 1933.
- Schmid F. V.*, Allgemeine Geschichte des Freystaats Ury. 2 Theile. Zug 1788—1790.
- Schmid J.*, Geschichte der Cisterzienserabtei St. Urban bis 1250. Diss. Luzern 1930.
- Schmid Rud.*, Stadt und Amt Zug bis 1798. Gfr. 70, 1915, S. 1 ff.

- Schönenberger K., Das Bistum Konstanz während des großen Schismas 1378—1415. Z. f. schweiz. Kirchengesch. 20, 1926, S. 1, 81, 185 und 241 ff.
- Schreiber G., Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Kirchenrechtliche Abh., hsg. von Stutz, 65—68, Stuttgart 1910.
- Studien zur Exemtionsgeschichte der Zisterzienser. Zugleich ein Beitrag zur Veroneser Synode vom Jahre 1184. ZRG 35, KA 4, 1914, S. 74 ff.
- Schröder-v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 7. A. Berlin und Leipzig 1932.
- Schulte Al., Der deutsche Staat. Verfassung, Macht und Grenzen. 919—1914. Stuttgart und Berlin 1933.
- Schweizer P., Die Behandlung der zürcherischen Klostergrüter in der Reformationszeit. SA aus Theol. Z. aus der Schweiz 1885, S. 3 ff.
- Zürcher Privat- und Ratsurkunden. Eine diplomatische Studie. Nova Turicensia. Zürich 1911, S. 1 ff.
- Scriptoria medii aevi Helvetica. Lieferung 4: Schreibschulen der Diözese Konstanz: Stadt und Landschaft Zürich, hsg. v. A. Bruckner, Genf 1940.
- Speidel K., Beiträge zur Geschichte des Zürichgaus. Diss. Zug 1914.
- Stadlin F. C., Der Topographie des Kantons Zug 1. Teil, enthaltend seine politische Geschichte. 4 Bde. 1818—1824.
- Staub E. M., Die Herren von Hüenenberg. Beiheft 1 zur ZSG, Zürich und Leipzig 1943.
- Steffen-Zehnder J.-M., Das Verhältnis von Staat und Kirche im spätmittelalterlichen Zürich. Diss. Immensee 1935.
- Steinhauser Gebh., Die Klosterpolitik der Grafen von Württemberg bis Ende des 15. Jahrhunderts. Diss. Tübingen 1913.
- Stengel E. E., Zur Geschichte der Kirchenvogtei und Immunität. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 10, 1912, S. 120 ff.
- Studien zur Geschichte des Reichsstiftes Salem. Festgabe des Kirchengesch. Vereins zur 8. Säkularfeier der Gründung des Klosters. Freiburger Diözesan-Archiv NF 35 (62), 1934.
- Stutz U., Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes. Leipzig 1895.
- Das habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit. ZRG GA 25, 1904, S. 192 ff.
- Zur Herkunft von Zwing und Bann, ein Versuch. ZRG GA 57, 1937, S. 289 ff.
- *Sulzer Hcb., Aus der Geschichte der Klöster im Kanton Zürich. SA aus der Sonntagspost, Wochenbeilage des « Landboten » und Tagblatt der Stadt Winterthur. Winterthur 1906.
- Tangl M., Die päpstlichen Kanzlei-Ordnungen von 1200—1500. Innsbruck 1894.
- Turk J., Cisterciensium fratrum instituta. Cisterzienser-Chronik 52, 1940, S. 101, 118 und 132 ff.
- Vögelin S., Das alte Zürich. 2. A. von A. Nüscheler und F. S. Vögelin. 2 Bde. Zürich 1878—1890.
- Vogel F., Die alten Chroniken oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich bis 1820. Zürich 1857.
- Waas A., Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit. 2 Bde. Berlin 1919/23.

- Weller K.*, Württembergische Kirchengeschichte bis zum Ende der Stauferzeit. Stuttgart 1936.
- Wicki H.*, Geschichte der Cisterzienser Abtei St. Urban im Zeitalter der Reformation 1500—1550. Beiheft 1 zur Z. f. schweiz. Kirchengeschichte, Freiburg 1945.
- Winter F.*, Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands, Bd. 1, Gotha 1868.
- Wymann Ed.*, Die Rechte und Einkünfte des Stiftes Luzern in Hedingen, Knonau und Bickwil zur Zeit der Reformation. Z. f. schweiz. Kirchengeschichte 15, 1921, S. 70 ff.
- v. *Wyß F.*, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. Zürich 1892.
- v. *Wyß G.*, Geschichte der Abtei Zürich. MAGZ VIII, 1851—1858.
- Zeiß H.*, Zur Frage der kaiserlichen Zisterzienservogtei. Histor. Jb. 46, 1926, S. 594 ff.
- Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse der Zisterzienserabtei Ebrach vom 12. bis 16. Jahrhundert. Diss. Bamberg 1927.
- Zelger F.*, Studien und Forschungen zur Geschichte der Freiherren von Rotenburg-Wolhusen sowie des Amtes und des Fleckens Rotenburg. Luzern 1931.
- **Zeller-Werdmüller H.*, Die Freien von Eschenbach, Schnabelburg und Schwarzenberg. Zürcher Taschenbuch 1893, S. 75 ff. und 1894, S. 62 ff.

ABKÜRZUNGEN

- Gfr. = Geschichtsfreund.
- HAB = Familienarchiv Hallwil im Staatsarchiv Bern.
- Jb. = Jahrbuch.
- K. = Urkundenabteilung Kappel im Staatsarchiv Zürich: C II₄.
- Kh. = Urkundenabteilung Kappelerhof im Staatsarchiv Zürich: C II₅.
- MAGZ = Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft, Zürich.
- StAZ = Staatsarchiv Zürich.
- Z. = Zeitschrift.
- ZRG GA = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung.
- ZRG KA = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung.
- ZSG = Zeitschrift für Schweizerische Geschichte.
- ZUB = Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. (Die römischen Ziffern bezeichnen den Band, die arabischen die Nummern.)

VORWORT

Die Zisterzienserabtei Kappel am Albis ist eines der wenigen Klöster im Kanton Zürich, deren sich die Geschichtsschreibung noch nicht angenommen hat, obschon wohl jeder Zürcher die spätgotische Klosterkirche mit ihrem künstlerisch wertvollen Chorgestühl kennt. Auch die vorliegende Arbeit will nicht die gesamte Klostergeschichte darstellen, sondern lediglich einige Kapitel herausgreifen, deren Auswahl durch sachliche und persönliche Gründe bestimmt wurde.

Der ursprüngliche Plan, den Grundbesitz des Klosters darzustellen, mußte aufgegeben werden, da die wenigen Urkunden aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts keine gültigen Schlüsse über die Eigentumsverhältnisse zulassen, besonders aber, weil keine Kartulare und für das 13. und 14. Jahrhundert nicht einmal Rödel und Urbare vorhanden sind. Die Geschichte eines klösterlichen Grundbesitzes kann aber nur befriedigend dargestellt werden, wenn die sachlich vollständigen Urbare die Lücken im Urkundenmaterial ausfüllen können. Zudem ist nicht nur wegen des geringen Umfanges des Quellenmaterials, sondern auch aus wirtschaftsgeschichtlichen Gründen — neue Wirtschaftsformen der jüngern Orden — eine geschlossene Darstellung einer Klostergrundherrschaft nicht möglich, wie wir sie für die ältern Benediktinerklöster kennen. Die Villikation gibt hier das natürliche Gerüst für die Stoffanordnung einer solchen Arbeit, während die zahlreichen Wirtschafts- und Leiheformen der spätern Zeit einer systematischen Bearbeitung widerstreben.

Am besten sind wir über rechts- und verfassungsgeschichtliche Fragen unterrichtet, da die Urkunden ja in erster Linie rechtssichernde Dokumente waren und bei Streitigkeiten als Beweismaterial zu dienen hatten. Während die mittelalterlichen Wirtschaftsformen stark von lokalen und geographischen Faktoren abhängig sind, bleibt bei rechts- und verfassungsgeschichtlichen Untersuchungen der Zusammenhang mit der allgemeinen Rechtsgeschichte trotz der Mannigfaltigkeit gewahrt, da auch die Rechtsverhältnisse kleiner und kleinster Gebiete in den allgemeinen Rechtsanschauungen des Mittelalters wurzeln. Übernimmt so die Lokalgeschichte ihre Fragestellungen aus der allgemeinen Rechts- und Verfassungsgeschichte, so behält sie anderseits ihre wichtige Funktion bei, diese Thesen am Einzelfalle zu

prüfen, sie bei Übereinstimmung zu festigen oder aber auf die Gefahren von Verallgemeinerungen hinzuweisen.

Solche Erwägungen bestimmten mich, nach einem einleitenden Kapitel über die Quellenlage drei rechtsgeschichtliche Kapitel darzustellen.

Das Kapitel über die Gründung soll zeigen, inwieweit eine Klostergründung mit den Ordenssatzungen im Einklang stand, in welchem Maße aber andererseits die tatsächlichen Verhältnisse über diese hinwegschritten.

Im Kapitel über die Vogteiverhältnisse nehme ich zunächst Stellung zur Hypothese der kaiserlichen Zisterzienservogtei, um dann nachher zu zeigen, wie sich die Vogtei- und Schutzverhältnisse einer Zisterze in der Wirklichkeit gestalteten. Vom Kloster aus als Objekt der zürcherischen Territorialpolitik erscheint diese selbst in anderer Beleuchtung, so daß dieses Kapitel auch zum Problem der Landeshoheit einen Beitrag leisten kann.

Der geringe Umfang der klösterlichen Gerichtsbarkeit endlich zeigt uns im 4. Kapitel den Unterschied der jüngern Orden zu den alten Benediktinerklöstern, deren einstiger Glanz das Klosterleben des Spätmittelalters nicht mehr zu erhellen vermochte. Die Klöster hatten ihre politische Rolle ausgespielt, die Landesherren, in der Schweiz vor allem die Stadtstaaten, bauten ihre Landeshoheit aus, die auch vor den Klostermauern nicht Halt machte.

So hoffe ich, daß es mir trotz der Beschränkung des Themas gelungen sei, einen wesentlichen Abschnitt aus der Geschichte Kappels darzustellen und darüber hinaus vielleicht auch zur Erforschung der Schweizergeschichte, der zürcherischen Territorialpolitik und der mittelalterlichen Rechtsgeschichte einiges beigetragen zu haben.

Quellen und Literatur

Wenn die vorliegende Arbeit auch nur einige Kapitel aus der Geschichte der Abtei Kappel herausgreift, so ist im folgenden doch das ganze Quellenmaterial aufgeführt, das uns Auskunft über die Geschichte des Klosters gibt. Diese Übersicht soll späteren Bearbeitern ermöglichen, die Quellen rasch und vollständig aufzufinden.

Ebenso enthält das Literaturverzeichnis alle bedeutenden neueren Forschungen über die in dieser Arbeit behandelten Probleme.

a) Literarische Quellen

In strenger Befolgung der Bestimmung über die Handarbeit in der Benediktinerregel kehrten die Zisterzienser zur Eigenwirtschaft zurück. Dies bedeutete theoretisch die vollständige Abkehr von der benediktinischen wissenschaftlichen und literarischen Tätigkeit. Ganz ließ sich allerdings diese Tradition des Mönchtums nicht mehr verleugnen. Besonders in größeren Zisterzienserklöstern, deren landwirtschaftliche Betriebe durch eine große Zahl von Konversen¹ besorgt wurden, fand die literarische Tätigkeit schon im 12. Jahrhundert wieder Aufnahme. Es entstanden die Vitae und Chroniken. Diese literarischen Gattungen fehlen zwar in Kappel ganz, aber es ist doch schon für die Gründungszeit ein reges geistiges Leben nachgewiesen². Von der

1 Hoffmann Eberhard, Das Konverseninstitut des Cistercienserordens in seinem Ursprung und seiner Organisation. Freiburger Hist. Studien 1, Freiburg (Schweiz) 1905.

2 MAGZ III₁, 1843, S. 2. — Sammlung alter und neuer Urkunden zur Beleuchtung der Kirchen-Geschichte vornemlich des Schweizer-Landes von J. J. Simlern, Bd. I₁, Zürich 1757, S. 3 ff.: Als Beweismittel im Abendmahlstreit zwischen Katholiken und Protestanten führt der Verfasser einen Codex an, welcher u. a. die Geschichte von Barlaam und Josaphat in deutschen Reimen enthält: « Dieselbe (sc. Handschrift) meldet beydes zu Anfang und am Ende des Gedichtes, daß diese poetische Übersetzung von einem Mönchen des Kloster Cappels, Cistercienser Ordens, auf Ansinnen dasigen Abtes Guido, und auf Gutheißsen der Bruder gemeinlich, sey verfertiget worden ». — Allerdings irrt der Verfasser, wenn er Abt Guido in die Mitte und ans Ende des 13. Jahrhunderts setzt, da dieser urkundlich von 1217 (ZUB I 382) bis 1232 (ZUB I 474) nachweisbar ist.

im Rodel des Abtes Ulrich Trinkler³ erwähnten umfangreichen Bibliothek ist nur noch ein Band erhalten⁴. Außerdem dürfte der heute in der Universitätsbibliothek in Basel liegende Codex⁵ einst zur Kappeler Klosterbibliothek gehört haben, den der Mönch Heinrich Faßbind im Jahre 1417 dem Leutpriester von Hügelsheim, Eberhard Jäger, geschenkt hatte⁶. Er enthält neben liturgischen Texten eine Anzahl von Briefen und Briefformularen⁷ Abt Heinrichs V. Pfau von Kappel. Diese geben uns Aufschluß über die bedrängte wirtschaftliche Lage des Klosters und die damals herrschende Sitte, in solchen Situationen einem Teil des Konvents mit entsprechenden Empfehlungsschreiben in andern Klöstern des Ordens Aufnahme zu verschaffen. So bilden diese Briefe namentlich eine wichtige Quelle für die Zusammenarbeit innerhalb des Ordens.

Erst für die Geschichte des 15. und 16. Jahrhunderts tritt eine wertvolle literarische Quelle neben die Urkunden, die « *Annales sive Chronicon coenobii Capell* »⁸ des vom letzten Abt und eifrigen Anhänger Zwinglis, Wolfgang Joner, nach Kappel berufenen Lehrers Heinrich Bullinger. Die geistige Haltung des Verfassers und die ihm zugänglichen Quellen bestimmten die Anordnung des Stoffes. Die Sprache reiht dieses Werk in die humanistische Geschichtsschreibung ein.

Bullinger beschreibt zuerst anhand eines Gemäldes sieben Glieder der Stifterfamilie, läßt darauf die Stiftungsurkunde im Wortlaut folgen, flicht dann eine Sage über die Entstehung des Klosters ein⁹ und beschreibt ausführlich die äußere Gestalt des

3 StAZ Sammelmappe A 112₁, ohne Nr., S. 22, 24, 25. — Dieser Rodel wurde im Jahre 1504 aufgenommen.

4 *Scriptoria medii aevi Helvetica*. Lieferung 4: Diözese Konstanz, Stadt und Landschaft Zürich, hsg. und bearbeitet von A. Bruckner, Genf 1940, S. 33 erwähnt den Codex C 132 der Zentralbibliothek Zürich (Mohlberg 63, Nr. 159).

5 Binz, *Die Deutschen Handschriften der Öff. Bibliothek der Universität Basel*, 1. Bd. Die Handschriften der Abteilung A., Basel 1907, S. 272 ff.: A X 140. — Da dieser Codex aber nicht in Kappel geschrieben wurde, ist er in den *Scriptoria* a. a. O. nicht aufgeführt.

6 Ib. Blatt 186.

7 Ib. Blatt 160 ff.

8 *Annales sive Chronicon Coenobii Capell*, von Peter Simmler und Heinrich Bullinger. Gedruckt in Simmler (s. Anm. 2) Bd. II₂, Zürich 1760, S. 397 ff.

9 Siehe unten S. 42 Anm. 76.

Klosters, wie es sich ihm zur Zeit seines Aufenthaltes in Kappel darbot. Ein weiterer Abschnitt ist dem Katalog der Wohltäter gewidmet, der dem nicht mehr erhaltenen Jahrzeitbuch entnommen ist. Wo deshalb im Jahrzeitbuch Jahreszahlen fehlten, weiß auch Bullinger in seinem Werk keine Daten dafür aufzubringen. Er gesteht dann auch offen und ehrlich seine Unkenntnis ein¹⁰. Ebenso ungenau ist der « *Abbatum Catalogus* », der von den 27 urkundlich nachweisbaren Äbten nur 15 aufführt. Aus diesen Tatsachen ersehen wir, daß im Kappeler Jahrzeitbuch nicht einmal alle Äbte erwähnt waren und Bullinger außer der Stiftungs-urkunde keine Urkunden für seine Arbeit herangezogen hat¹¹.

Mit dem alten Zürichkrieg hört die rein annalistische Schilderung auf, hier beginnt die eigentliche Chronik. Die Einteilung nach den Regierungszeiten der Äbte ist zwar beibehalten, aber die Isolierung des Klosters ist aufgehoben, es wird in den Gang der Ereignisse hineingestellt. Je mehr sich die Chronik dem Zeitalter des Verfassers nähert, umso ausführlicher wird sie. Das ganze zweite Buch ist der Regierungszeit des Abtes Ulrich Trinkler gewidmet. Eingehend berichtet uns Bullinger über diesen « Tyrannen », der das Leben eines kleinen Renaissancesfürsten führte, seine Umgebung durch Terror in Schranken hielt und alle ältern Mönche, die sich seiner Herrschaft nicht fügen wollten, als Priester in die inkorporierten Kirchen abschob. Gerechterweise anerkennt Bullinger seine für das Kloster vorteilhafte wirtschaftliche Tätigkeit am Anfang seiner Regierungszeit¹², verurteilt dann aber im Bericht über den zweiten Teil seines Lebens¹³ seine Entgleisungen und Ausschweifungen umso härter. Mit der Schilderung des Selbstmordes Abt Trinklens im Kappelerhof in Zürich und dessen unrühmlicher Bestattung endigt das Werk Bullingers. Peter Simmler, der erste Schaffner des säkularisierten Klosters, ergänzte die Annalen Bullingers durch

10 *Annales* . . . a. a. O., S. 425: *Nam quisnam alio fuerit prior, quis posterior, quis pater, quis filius, id demum plane ignoramus.*

11 *Ib.* S. 425: *Donationes fortassis non ignoraremus ex instrumentis, sed quorsum illis hic opus?*

12 *Ib.* S. 441: *De Electione Trinklери, Coenobii incendio, ac prospera ejus administratione.*

13 *Ib.* S. 444: *De animo moribusque Trinckleri mutatis, ejus fastu, luxu & tyrannide.*

einige wenige Notizen über die zwei letzten Äbte und die Übergabe an Zürich¹⁴.

Aus dieser kurzen Inhaltsangabe der Annalen geht hervor, daß sie für die Zeit vor 1430 keinen Quellenwert besitzen. Sagenhafte Überlieferungen, Relikte und das Jahrzeitbuch bilden die einzigen Grundlagen. Für das 15. und 16. Jahrhundert aber sind sie eine Quelle von einer Lebendigkeit, die durch urkundliche Zeugnisse nie erreicht werden kann: Auch in rechtshistorischer Beziehung scheiden die Annalen als Quelle aus, so daß für die Frühgeschichte des Klosters nur die Urkunden als zuverlässige Zeugen der Entwicklung übrigbleiben.

b) Urkunden

Im Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich sind alle Urkunden aufgenommen, die irgend einen Teil des heutigen Kantons oder dessen Bewohner betreffen. Somit ist dort das gesamte Urkundenmaterial bis zum Jahre 1336 abgedruckt, welches sich auf das Kloster Kappel bezieht.

Der größte Teil der Originalurkunden befindet sich in den Abteilungen Kappel¹⁵ und Kappelerhof¹⁶ des Staatsarchivs Zürich. Wenn die Mönche zu ihren rechtssichernden Akten auch große Sorge getragen haben¹⁷, so sind diese doch nicht vollständig erhalten geblieben, werden doch oft Urkunden erwähnt, die heute nicht mehr auffindbar sind¹⁸.

Damit ist aber das Urkundenmaterial über Kappel nicht erschöpft. Die besondere Stellung der Abtei an der Grenze der späteren vier schweizerischen Kantone Zürich, Aargau, Zug und Luzern bedingte eine starke Zerstreung besonders derjenigen Urkunden, die Kappel ausgestellt hatte. So finden sich denn ein-

14 Ib. S. 451 ff. — Simmler benützte für die Darstellung der Übergabe an Zürich das Übergabememorial, K. 609.

15 C II₄.

16 C II₅.

17 Die Regesten der ehemaligen Cistercienser-Abtei Cappel im Canton Zürich. Bearb. von Gerold Meyer von Knonau. Chur 1850. Vorwort: Zu ihren Urkunden haben die geistlichen Herren große Sorge getragen, und selbst in der Feuersbrunst von 1493 blieben sie unversehrt.

18 Einige Beispiele aus dem 13. Jahrhundert: Gegenurkunde zu ZUB II 560 fehlt; fehlende Urkunden sind erwähnt in ZUB II 913 und ZUB V 1740.

zelse Stücke in verschiedenen Kantons-, Stadt-, Gemeinde- und Pfarrarchiven der erwähnten Kantone. Auch die übrigen Urkundenabteilungen des Staatsarchivs Zürich enthalten noch manche Urkunde, die sich auf die Geschichte Kappels bezieht¹⁹.

Ein Teil dieser Urkunden ist im « Geschichtsfreund » abgedruckt, sowohl in den besonderen Urkundenabteilungen dieser Zeitschrift als auch in urkundlichen Anhängen zu Abhandlungen über die Beziehungen des Klosters Kappel zu den innern Orten.

Für den Kanton Aargau kommen die Urkundenbücher der einzelnen Archive in Betracht²⁰.

Das im Staatsarchiv Bern deponierte Familienarchiv Hallwil²¹ ist wohl die vollständigste private Urkundensammlung. Neben Tausenden von Kopien enthält es eine Menge von Originalurkunden. Darunter befinden sich auch diejenigen, die Kappel im Jahre 1526 wieder ausliefern mußte, als es eine Reihe von vergabten Grundstücken den Hallwilern wieder zurückzuerstatten hatte, weil infolge des reformierten Gottesdienstes die Jahrzeiten nicht mehr begangen und die Messen nicht mehr gelesen wurden.

Die Zahl der Urkunden aus den ersten Jahrzehnten nach der Gründung ist äußerst gering. Privaturkunden wurden damals noch selten ausgestellt, Besitzübertragungen an Klöster erfolgten in den sogenannten Einzelakten, die später oft in den Traditionsbüchern zusammengefaßt wurden. Als die Form des Einzelaktes dann am Ende des 12. Jahrhunderts durch die Privaturkunde abgelöst wurde, vereinigten die Klosterkanzleien diese Privaturkunden in den Kopialbüchern (Diplomatare, Cartulare)²². Beide Quellengattungen fehlen jedoch für Kappel vollständig.

Zum Schluß sei noch auf die von Gerold Meyer von Knonau herausgegebenen Regesten²³ hingewiesen. Der Herausgeber hat

19 Siehe das Verzeichnis der ungedruckten Quellen, S. 5.

20 Siehe das Verzeichnis der gedruckten Quellen, S. 5 ff.

21 Die Akten dieses Archivs sind nicht numeriert. Sie werden hier deshalb mit dem Datum zitiert.

22 Schon Caro G., Beiträge, 1905, S. 60 hat anhand des Urkundenmaterials der Abtei Salem darauf aufmerksam gemacht, « daß nämlich im 12. Jahrhundert und bis tief ins 13. hinein über kleinere Traditionen und Käufe Urkunden gar nicht ausgefertigt wurden ». — Meyer Otto, ZRG 51, KA 20, 1931, S. 129, 133.

23 Siehe Anm. 17.

nicht alle im Staatsarchiv Zürich liegenden Kappelerurkunden aufgenommen; anderseits aber ist das Werk zu umfangreich, als daß es als Auswahl aus den Urkundenabteilungen Kappel und Kappelerhof bezeichnet werden könnte. Allerdings erlaubten diese Regesten zum ersten Mal, eine Übersicht über die Geschichte der Abtei Kappel zu gewinnen, ohne daß man auf die Originalurkunden zurückgreifen mußte.

c) Urbare, Rödel

Diese wichtigsten wirtschaftsgeschichtlichen Quellen fehlen für das 13. und 14. Jahrhundert vollständig. Nicht mehr erhaltene Urbare werden verschiedentlich erwähnt²⁴. Das älteste erhaltene Urbar stammt aus dem Jahre 1420²⁵. Die Einnahmen sind nach Ämtern geordnet (*officium pisterne, ampt der pitantz* usw.), innerhalb dieser Klosterämter wieder alphabetisch nach den Orten, von denen die Abgaben geleistet wurden. Am Schlusse sind die Ausgaben des Klosters für den Unterhalt, für Pfründen und Leibdinge erwähnt. Die wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung dieses Urbars wird aber dadurch vermindert, daß Grundzinsen und Zehnten nicht getrennt²⁶ aufgeführt werden. Ein Rückschluß auf den Umfang des Grundbesitzes ist daher nicht möglich. Diese Trennung fehlt auch bei den Abgaben der einzelnen Höfe. Es kann also auch nicht festgestellt werden, wo nur Grundzinsen und wo nur Zehnten erhoben wurden.

Wenn man bedenkt, daß in den nicht mehr erhaltenen Urbaren diese Trennung vielleicht durchgeführt war, so wiegt der Verlust für den Historiker umso schwerer. Zudem ergäbe der Vergleich älterer Urbare mit demjenigen von 1420 Aufschluß über den Zeitpunkt der Gütererwerbungen. Für das Kloster hatten die alten Verzeichnisse ihren Zweck erfüllt, nachdem ihr Inhalt ins neue Urbar übernommen worden war, so daß man vielleicht annehmen darf, sie seien als überholt vernichtet worden.

24 Nicht mehr erhaltene Urbare aus der Zeit vor 1420 erwähnen folgende Urkunden: K. 211 (1339), HAB vom 15. 5. 1373, K. 336 (1374), StAZ C IV₂ vom 10. 3. 1399, K. 391 (1408).

25 StAZ F II a 55 a.

26 Ib. S. 1: «... recepta... erint de censibus qu a m de decimis...». Ein typisches Beispiel für die Verschmelzung «privatrechtlicher» und «öffentlich-rechtlicher» Reallasten, für das Fehlen einer Grenze zwischen öffentlichem und Privatrecht im Mittelalter.

Wenn wir aber andererseits auch bei kleinen Klöstern eine ganze Reihe von Urbaren aus verschiedenen Jahren finden²⁷, die sich nebeneinander erhalten haben, so besteht für Kappel doch auch die Möglichkeit, daß die Ereignisse des alten Zürichkrieges oder der Brand von 1493 die Schuld tragen, daß kein Kappeler Urbar aus dem 13. oder 14. Jahrhundert erhalten geblieben ist.

Ein kleiner Rodel von 1422²⁸ enthält eine Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben des Klosters. Wie im Urbar von 1420 sind die Einnahmen nach Klosterämtern geordnet, jeweils die Gesamtsummen der verschiedenen Abgaben (Korn, Hafer, Roggen, Geld) angegeben, und die Trennung von Zinsen und Zehnten ist ebenfalls nicht durchgeführt.

Der Rodel des Abtes Ulrich Trinkler²⁹ muß in erster Linie als Rechtfertigungsschrift und als Versuch gewertet werden, seine Leistungen in möglichst günstigem Lichte erscheinen zu lassen. Nach der Schilderung seiner Regierungszeit in den « Annales » dürfte ein solcher Versuch nicht überflüssig gewesen sein! Die häufig erwähnten Ablösungen und Wiederkäufe können anhand der Urkunden nicht nachkontrolliert werden, da im Rodel die Objekte nirgends genannt sind. Läßt sich der Trinkler-Rodel deshalb auch wirtschaftsgeschichtlich nicht verwerten, so bildet er hingegen eine hervorragende kulturgeschichtliche Quelle.

Im Urbar von 1525³⁰ sind Grundzinsen und Zehnten getrennt, bei den Zinsen wird sogar fast durchgehend bemerkt, ob es sich um solche von Hand- oder Erblehen handle. Auch der vom Kloster noch unmittelbar bewirtschaftete Grundbesitz ist detailliert aufgeführt. Manche Ergänzungen über Lage und Eigentumsverhältnisse der Zinsgüter dieses Rodels liefert zudem das nach der Säkularisierung des Klosters aufgenommene Urbar von 1535³¹. Der Umfang des Kappeler Grundbesitzes ist also für die Zeit unmittelbar vor der Aufhebung des Klosters genau feststellbar. Der für die wirtschaftlichen, aber auch die innern Verhältnisse eines Zisterzienserklusters bedeutsame Übergang von

27 Das kleine Zisterzienserinnenkloster Rathhausen z. B. besitzt vier Rödel aus dem Ende des 13. und dem Anfang des 14. Jahrhunderts. — Brandstetter J. L., Gfr. 36, 1881, S. 265 ff.

28 StAZ A 112₁ Nr. 23 vom 11. Nov. 1422.

29 Siehe Anm. 3.

30 StAZ F II a 55.

31 StAZ F II a 56.

der Eigen- zur Rentenwirtschaft läßt sich jedoch anhand dieser Urbare nicht verfolgen. Nur einige späte Urkunden zeigen uns, wie das Kloster in seiner finanziellen Not ehemalige Handlehen als Erblehen verkaufte. Neben dem jährlichen Zins erhielt es so bei der Übergabe als Erblehen eine gewisse Geldsumme und war der Unterhaltungspflicht an den Gebäuden enthoben, da diese nach dem Kappeler Erblehensrecht dem Lehensinhaber zufiel³².

Das Übergabememorial von 1527³³ gibt einen genauen Überblick über die Aktiven und Passiven des Klosters, führt aber den Grundbesitz nicht gesondert auf.

Viel umfassender ist das Urbar, welches Peter Simmler, der frühere Prior des Klosters, seit 1531 von Zürich eingesetzter Schaffner, im Jahre 1540 aufnahm³⁴. Es beschränkt sich nicht auf einen Güterbeschrieb, sondern verzeichnet auch alle Rechte, die an Zürich fielen, nachdem das Kloster durch die Säkularisation von 1527 als Rechtssubjekt zu existieren aufgehört hatte. Zwing und Bann und gerichtsherrliche Rechte werden erläutert, wir finden auch Öffnungen, die in der Sammlung von Grimm fehlen. Interessant ist vor allem, wie im Zeitalter der Reformation die rechtlichen und verfassungsgeschichtlichen Zustände des Hochmittelalters gesehen wurden. Das Urbar vermittelt uns auch einen Einblick in Rechtsverhältnisse, die in den Urkunden nirgends zum Ausdruck kommen, so etwa über die engere Immunität des Klosters. In bezug auf die Entwicklung der Grundbesitzverhältnisse aber gelten auch für dieses Urbar die Bemerkungen zu demjenigen von 1525.

So bilden denn für die Geschichte des Grundbesitzes im Mittelalter die Urkunden die einzige sichere Quelle.

d) Andere Quellen

Alle übrigen gedruckten und ungedruckten Quellen, in denen das Kloster Kappel nur gelegentlich erwähnt wird, sind im Quellenverzeichnis zusammengestellt.

32 K. 505 (die Urkunde fehlt, Kopie in StAZ B I, 14 S. 429): Kappel verleiht einen Hof zu Erblehen um 30 Pfund Haller, der früher Handlehen war. Der Inhaber hat den Hof « *in guoten eren* » zu halten. (11. 9. 1495) — Stadtarchiv Zug Nr. 427 vom 18. 2. 1503: Kappel verleiht einen ehemaligen Handlehen-Hof als Erblehen gegen eine Einstandsgebühr (*inbund*) von 27 Gulden.

33 K. 609.

34 StAZ F IIa 58.

e) Darstellungen

Die kleineren Arbeiten über die Abtei Kappel beruhen auf den lateinischen « Annales » von Heinrich Bullinger. Diese Auszüge und Übersetzungen verfolgten den Zweck, Bullingers Schrift einem weitem Publikum zugänglich zu machen. Alle jüngern Aufsätze und Artikel sind wieder von diesen Bearbeitungen abhängig. Auf eigener Quellenforschung beruhen lediglich einige Arbeiten im « Geschichtsfreund », die das Verhältnis Kappels zu den innern Orten, besonders zu Zug untersuchen.

Die gesamte ältere Literatur über Kappel ist im Literaturverzeichnis mit * bezeichnet.

Die Gründung

a) Die Gründungsvorschriften des Zisterzienserordens

Abt Robert von Molesme verließ 1098 mit Bewilligung des päpstlichen Legaten sein Kloster, da er seine strengen asketischen Grundsätze nicht durchzusetzen vermocht hatte. Er gründete das Kloster Cîteaux, dem aber schon am Anfang des 12. Jahrhunderts wegen Mangels an Mönchen der Untergang drohte. Erst der Eintritt Bernhards von Clairvaux mit dreißig Mönchen im Jahre 1112 gab dem Kloster die Basis, welche für eine durchgreifende Reform notwendig war. Bis 1115 entstanden die vier Primarabteien La Ferté, Pontigny, Clairvaux und Morimond, die in der spätern Ordensverfassung eine bevorzugte Stellung einnahmen. Bis 1118 war Cîteaux eine Benediktinerabtei, erst die *Carta Caritatis* schuf den neuen Orden. Wohl blieb die wörtlich zu befolgende *Regula Sancti Benedicti* die Grundlage, aber sie wurde durch die *Carta Caritatis* ergänzt. Gleichförmigkeit in den geistlichen und weltlichen Handlungen, die Visitation durch die Vateräbte und das jährlich stattfindende Generalkapitel in Cîteaux, das waren die Hauptpunkte der *Carta Caritatis*, welche die Zisterzienser zu einem besondern Klosterverband zusammenschloß. So wurde der Zisterzienserorden der erste Orden im engern Sinn, da nicht unabhängig voneinander gegründete Klöster nachträglich zu einem Orden zusammengefaßt, sondern die Neugründungen von bestehenden Zisterzen aus mit Zisterziensermönchen besetzt wurden. Dadurch übertraf der Orden die Benediktiner an Einheitlichkeit.

Die herrschaftliche Organisation der Benediktiner wurde durch eine genossenschaftliche ersetzt, ohne daß aber der hierarchische Gedanke ganz aufgegeben wurde. In geistlichen Angelegenheiten war jedes Kloster an die Ordenssatzungen gebunden, in wirtschaftlichen dagegen besaß es insoweit freie Hand, als dessen Bestand nicht gefährdet war¹. Durch die Mutterabtei,

¹ Canivez, *Statuta Capitulorum Generalium Ordinis Cisterciensis Ab Anno 1116 ad annum 1786*. Bibl. de la Revue d'Hist. Ecclésiastique. Bd. I, Louvain 1933, S. 82: *Patres visitatores non solum querant de spiritualibus sed et de temporalibus ne nimis debitis monasteria opprimantur* (Beschluß vom Jahre 1175).

deren Abt das Visitationsrecht ausübte, war jedes Kloster mit Cîteaux oder einem der vier Primarklöster verbunden, gehörte also zu einer der fünf lineae.

Die strenge Beobachtung der Benediktinerregel führte zur größten Einfachheit und zur Handarbeit zurück, das Institut der Laienbrüder (Konversen) ermöglichte aber den Mönchen, trotz der Eigenwirtschaft den mannigfaltigen Vorschriften über den Gottesdienst vollständig nachzukommen. Durch die Aufnahme von Leuten jeden Standes gewannen die Zisterzienser bald das Übergewicht über die Benediktiner, deren Mönche zum größten Teil dem Adel angehörten. Häufig wurden die jüngern Glieder von Adelshäusern nur deswegen ins Kloster geschickt, damit der Hausbesitz dem ältesten ungeteilt erhalten bleibe. Da im 12. und 13. Jahrhundert viele Adelsfamilien ausstarben, hatten die Benediktinerklöster gerade zur Zeit des Aufstiegs ihres Tochterordens gegen die Verödung ihrer Klöster anzukämpfen.

Unter diesen Voraussetzungen konnte nun der junge Orden seinen erstaunlichen Siegeslauf antreten, der um die Mitte des 12. Jahrhunderts seinen Höhepunkt erreichte. Als Förderer der Landwirtschaft, des Obst- und Weinbaus und der Viehzucht, besonders aber als Kolonisatoren und Missionare im slawischen Osten werden die Zisterzienser ihren Platz in der Geschichte immer behaupten.

Dieser Aufschwung vollzog sich aber nicht ohne starken Widerstand seitens der älteren Klöster und besonders der Pfarrkirchen, die durch die päpstlichen Zehntprivilegien für den Zisterzienserorden in ihrem Zehntrecht geschädigt wurden. Denn die Zisterzienser hatten von ihrem Grundbesitz, den sie selber bebauten, keinen Zehnten zu entrichten. Schon früh wurden sie der Habsucht bezichtigt und mußten langsam den Rückzug antreten. Das vierte Laterankonzil vom Jahre 1215 besiegelte dann den Kompromiß, daß nur die vor 1215 erworbenen Güter und das durch eigene Arbeit erschlossene Neuland (novalia) zehntfrei sein sollte².

Für die Ordensorganisation war die Abstammung vom Mutterkloster und nicht die Lage in einem bestimmten Herrschaftsgebiet maßgebend. Durch diesen internationalen Zug stärkten die Zisterzienser das universalkirchliche Element und bildeten

² Hoffmann E., Stud. und Mitt. aus dem Benediktinerorden und seiner Zweige NF 2 (33), 1912, S. 421 ff.

einen Damm gegen die nationalkirchlichen Bestrebungen. Das Papsttum verstand es denn auch, diesen Orden für sich zu gewinnen und ihn zu einem der stärksten Pfeiler in der Auseinandersetzung mit dem Kaisertum im 12. Jahrhundert zu machen.

Im 15. Jahrhundert setzte sich der nationale Standpunkt als Reaktion gegen den überwiegenden französischen Einfluß im Generalkapitel allerdings auch im Zisterzienserorden durch. Es entstanden die Kongregationen³, ohne daß aber das gemeinsame Generalkapitel seine Bedeutung ganz eingebüßt hätte.

Hatte die Carta Caritatis als Verfassungsurkunde des Ordens die oben skizzierte Einheitlichkeit⁴ postuliert, so bildeten die Generalkapitelsbeschlüsse gleichsam die Gesetze, die nun in der Praxis diese Einheit sicherstellen sollten.

Auch die Beschlüsse über Neugründungen verfolgten den Zweck, ein Klosterleben nach den Vorschriften der Benediktinerregel zu gewährleisten und alles zu verbieten, was mit dieser nicht im Einklang stand. Sie garantierten aber auch die Verbindung der neuen Abtei mit dem Mutterkloster und dem Generalkapitel. Doch wurde auf solche Abteien Rücksicht genommen, die früher keinem oder einem andern Orden angehört hatten. Vom Zeitpunkt der Einverleibung an unterstanden sie aber den gleichen Gesetzen wie die als Zisterzen gegründeten Klöster⁵.

Ein Zisterzienserkloster durfte nur in unbewohnter Gegend errichtet werden⁶. Dies entsprach sowohl dem Grundsatz der völligen Abgeschlossenheit von der Welt, ermöglichte aber auch den Mönchen, die ihren Lebensunterhalt wieder durch eigene

3 Die deutschschweizerischen Zisterzienserklöster gehörten zur oberdeutschen Kongregation, welcher der Abt von Salem vorstand (gegründet 1595). Vgl. dazu Eicheler Id., Die Kongregationen des Zisterzienserordens. Stud. u. Mitt. aus dem Benediktinerorden und seiner Zweige, Bd. 49, 1931.

4 Canivez a. a. O. Bd. I, S. 13: De unitate conversationis in divinis et humanis... unitas indissolubilis... ut ab omnibus Regula beati Benedicti... uno modo teneatur... iidem libri... idem victus... vestitus... iidem... per omnia mores. (Zwischen 1119 und 1134.)

5 Canivez a. a. O. Bd. I, S. 67: Abbatiae quae non sunt creatae in Ordine, molendinos teneant quamdiu Capitulo visum fuerit; acquisitos autem postquam Ordini sociati fuerint, omnino dimittant (1157).

6 Canivez a. a. O. Bd. I, S. 13: Quo in loco sint construenda coenobia. In civitatibus, castellis, villis nulla nostra construenda sunt coenobia, sed in locis a conversatione hominum semotis. (Zwischen 1119 und 1134.)

Arbeit bestritten⁷, ihren Grundbesitz stark auszudehnen, ohne fortwährend mit andern Grundbesitzern und Grundherren der Umgebung in Konflikt zu geraten.

Das Generalkapitel überließ es nicht dem Zufall, ob diese Bedingungen für eine Neugründung erfüllt waren. Ein benachbarter Abt oder eine Kommission sollten das geschenkte Stiftungsgut inspizieren und darüber dem Generalkapitel Bericht erstatten⁸. Wiederholt wurde den Äbten verboten, neue Klöster zu gründen oder schon bestehende an andere Orte zu verlegen, wenn sie nicht vorher dazu die Erlaubnis des Generalkapitels erhalten hätten⁹.

Das Stiftungsgut für ein neues Zisterzienserklöster sollte einer schon bestehenden Abtei übertragen werden, die nun aus ihrem Konvent einen Abt mit zwölf Mönchen — Jesus mit den zwölf Aposteln — zur Besiedelung des Tochterklosters entsenden sollte¹⁰. Die so ermöglichte Auslese des neuen Konvents bil-

7 Canivez a. a. O. Bd. I, S. 14: *Monachis nostri Ordinis debet provenire victus de labore manuum, de cultu terrarum, de nutrimento pecorum, unde et licet nobis possidere ad proprios usus aquas, silvas, vineas, prata, terras a saecularium hominum habitatione semotas.* (Zwischen 1119 und 1134.)

8 *Ib.* Bd. I, S. 18: *Si clerici vel laici locum aliquem ad honorem Dei construxerint, illumque locum alicui coenobiorum nostrorum quatenus ad abbatiam transferendam proficiat, concedere voluerint, Abbasque illius coenobii a quo consultum flagitant, locum habilem prospexerit, suscipiat illum si voluerit . . .*

Ib. Bd. I, S. 32: *Si locus ad abbatiam construendam oblatus fuerit, non praesumat (sc. abbas) accipere, nisi prius distare a ceteris abbatiis nostri Ordinis decem leucis Burgundiae pro certo cognoverit. Si tamen ibi congregatio fuerit, per assensum generalis Capituli recipi poterit.* (1134.)

9 *Nomasticon Cisterciense*, Editio nova Hugone Séjalon, Solesmi 1892, S. 288: *De abbatiis non fundandis sine consensu Capituli generalis. Nulli liceat abbatiam Ordinis nostri fundare nec fundatam alias transferre, vel etiam commutare, nisi de licentia Capituli generalis.* — Bei Übertretung wird der Abt abgesetzt. — *Ib.* S. 395: *Abbatiam insuper nostri Ordinis fundare, mutare, transferre seu aliam ordini nostro incorporare nulli liceat sine consensu Capituli generalis.*

10 *Canivez a. a. O.* Bd. I, S. 15: *Quomodo novella ecclesia Abbate et monachis et ceteris necessariis ordinetur. Duodecim monachi cum Abbate tertio decimo ad coenobia nova transmittantur. nec tamen illuc destinentur donec locus libris, domibus et necessariis aptetur . . . oratorio, refectorio, dormitorio, cella hospitem et portarii, necessariis etiam temporaliibus: ut et vivere, et Regulam ibidem statim valeant observare.* (Zwischen 1119 und 1134.) — Siehe auch Anm. 8.

dete die beste Gewähr für ein würdiges Klosterleben. Andererseits sorgte das Generalkapitel aber auch dafür, daß ein Kloster nicht durch die Besiedelung einer Neugründung seine besten Kräfte, vor allem den Prior und den Großkeller, verlor¹¹.

Juristisch betrachtet, wurde durch diese Art der Neugründung das Stiftungsgut zunächst zu einem Sondervermögen des Mutterklosters, an dem dieses volles Eigentumsrecht besaß, das aber dem Sonderzweck vorbehalten bleiben mußte und nicht mit dem Gesamtvermögen vereinigt werden durfte. Erst durch die Aussendung des neuen Konvents wurde die Neugründung zu einem eigenen Rechtssubjekt, wobei sich dieser Rechtsakt in vermögensrechtlicher Beziehung formlos vollzog.

Nicht nur über die Lage, sondern auch über die Art des Stiftungsgutes erließ das Generalkapitel eingehende Vorschriften. Jeglicher Besitz und Einnahmen, die an die alte Rentenwirtschaft der Benediktiner erinnerten, waren verboten¹². Auch die Umgehung dieses Beschlusses durch Weiterverleihung der Güter untersagte das Generalkapitel¹³.

Die Gründungsgeschichte eines Zisterzienserklosters soll nun zeigen, in welchem Maße sich diese Ordensgewohnheiten (*consuetudines*) den tatsächlichen Verhältnissen gegenüber durchzusetzen vermochten. Die vielen mildernden Beschlüsse des ausgehenden 12. und des 13. Jahrhunderts lehren ja deutlich, daß nicht einmal formell mehr an den alten strengen Satzungen festgehalten werden konnte. Da mußte es in der Wirklichkeit oft ganz anders aussehen, als die Generalkapitelsbeschlüsse verkündeten, die bei jeder Visitation dem Konvent vorgelesen werden sollten.

11 *Ib.* Bd. I, S. 102: *Nullus abbas cogatur priorem suum vel miaorem cellerarium alii monasterio dare in abbatem nisi per generale Capitulum.* (1185.) — Dieser Beschluß gilt allerdings nicht nur für Neugründungen, sondern auch für Fälle, daß ein Kloster den Prior oder Großkeller eines andern Klosters zum Abt erwählen will.

12 *Ib.* Bd. I, S. 14: *Ecclesias, altaria, sepulturas, decimas alieni laboris vel nutrimenti, villas, villanos, terrarum census, furnorum et molendinorum redditus, et cetera his similia monasticae puritati adversantia, nostri et nominis et ordinis excludit institutio.* (Zwischen 1119 und 1134.) — Der erlaubte Besitz ist in Anm. 7 aufgezählt.

13 *Ib.* Bd. I, S. 64: *Molendinos vel ceteras possessiones quas secundum ordinem tenere non licet, alicui personae concedi in vita sua, ut ad monasterium denuo revertantur omnino non licet quia non est hoc alienare a se possessionem, sed locare.* (1157.)

Diese Entwicklung erklärt sich aus der zwiespältigen Stellung des Generalkapitels. Es war wohl Hüter der Ordenstradition und Symbol der Einheit und Einheitlichkeit, letzten Endes aber doch die Summe der einzelnen Kloostervorsteher, die nicht gewillt waren, das Wohl und die Zukunft ihres Kloosters ohne weiteres den idealen Forderungen der Ordensgründer zu opfern.

Auch das rechtsgeschichtliche Problem der Entstehung eines neuen Rechtssubjektes durch die Klostergründung soll in diesem Kapitel dargestellt werden.

b) Die Gründung des Kloosters Kappel

Friedrich Barbarossa hatte den Habsburgern für ihre Treue Herrschaftsrechte zwischen der Limmat und der Reuß, das heißt im westlichen Teil des Zürichgaus, verliehen¹⁴. Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit war aber im 12. Jahrhundert bereits ausgehöhlt und hatte einer großen Zahl kleinerer Herrschaften Platz gemacht, die je nach ihrer politischen Machtstellung einen größeren oder geringeren Teil der ehemaligen gräflichen Rechte für sich zu gewinnen vermochten¹⁵. Eine solche Herrschaft besaßen wohl die Freiherren von Eschenbach¹⁶ am Südfuß des Albis. Sie vereinigten in ihrer Hand mannigfaltige

14 Nabholz, v. Muralt, Feller und Bonjour, Geschichte der Schweiz, Bd. I, Zürich 1932, S. 90.

15 Vgl. zu diesen umstrittenen Verfassungsfragen vor allem Aubin H., Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen. Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei. Hist. Studien, hsg. von Ebering, Bd. 143, Berlin 1920, und Gasser Adolf, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des deutschen MA. Aarau und Leipzig 1930. — Gegen die Thesen Gassers müssen allerdings Bedenken geäußert werden, da er die Vielfalt der historischen Entwicklung seiner neuen «Konstruktion» opfert. Besonders die Verhältnisse im Freiamt und der Inhalt der Öffnung des Freiamts, die gerichtsherrliche und «gräfliche» Rechte nicht scheidet, sprechen nicht dafür, daß die «allo dialen Grafschaften» mit der karolingischen Gaugrafschaft gar nichts zu tun hätten. Gasser a. a. O. S. 252 ff. — Eine befriedigendere Lösung ergibt sich aus den Erkenntnissen Aubins a. a. O. S. 259 ff., daß die alte Grafschaft durch die Immunitäten nicht nur durchlöchert wurde, sondern selbst auch durch die Bannbezirksbildung zu neuer territorialer Abrundung gelangte.

16 Zeller-Werdmüller, Zürcher Taschenbuch 1893, S. 75 ff., und 1894, S. 62 ff.

Rechte: Allod, habsburgische Lehen und nach dem Aussterben der Zähringer im Jahre 1218 auch Vogteirechte über Besitz der zürcherischen Klöster zwischen der Reuß und dem Zürichsee¹⁷. Zur Zeit der Gründung war das Freiherrengeschlecht noch nicht in die drei Linien Eschenbach, Schnabelburg und Schwarzenberg im Breisgau aufgespalten. Die Schnabelburg auf dem Albis bildete den Mittelpunkt zur Ausübung der verschiedenen Rechte und wäre wohl, wie so manche andere Burgen¹⁸, zum Zentrum eines geschlossenen Herrschaftsgebietes geworden, wenn nicht die Teilung des Hausbesitzes und vor allem der Königsmord von 1308, an dem ein Eschenbacher führend beteiligt war, das Freiherrengeschlecht als politischen Faktor im Gebiete zwischen Reuß und Zürichsee ausgeschaltet hätten.

Im Jahre 1185 bestätigte Bischof Hermann II. von Konstanz auf Ersuchen des Abtes Wilhelm, daß die Freiherren von Eschenbach ihm und seinen Mönchen zum Bau eines Zisterzienserklosters eine Kapelle mit all ihrem Zubehör geschenkt hätten¹⁹ und das Kloster von allen weltlichen Abgaben befreit sein sollte. Walter von Schnabelburg gab den Mönchen zudem das Weidrecht in seinem ganzen Herrschaftsgebiet, gestattete den Angehörigen seiner familia, frei ins Kloster einzutreten und erlaubte seinen Vogtleuten, ihr Gut an das Kloster zu vergaben. Zudem überließ er alles, was er in Risch zu Wasser und zu Land besaß, der Abtei. Drei Zeugen schenkten ebenfalls Besitzungen und Rechte an die Neugründung.

Die drei Hauptstifter waren Abt Konrad von Murbach, Propst Ulrich von Luzern und Walter von Schnabelburg mit seiner Gattin und seinen Kindern, alle aus dem Freiherrengeschlecht von Eschenbach. Der auf der Schnabelburg wohnende Laie Walter darf wohl als der eigentliche Stifter betrachtet werden, während die zwei Geistlichen lediglich ihre Zustimmung gaben, in der Urkunde als Geistliche allerdings an erster Stelle erwähnt sind. Daß zwei Vorsteher von Benediktinerklöstern an der Gründung einer Zisterzienserabtei beteiligt waren, beruht auf verschiedenen Gründen. Einmal hatte der Orden durch die Tätig-

17 Ib. 1894, S. 62 ff.

18 Brackmann A., Gesammelte Aufsätze, Weimar 1941, S. 362.

19 ZUB I 340, S. 216 ff.

keit Bernhards von Clairvaux²⁰ und die eindeutige Stellungnahme im Kampf des Papsttums gegen Friedrich Barbarossa nach der Mitte des 12. Jahrhunderts seinen Höhepunkt erreicht. Zudem wäre das Stiftungsgut zur Ausstattung einer Benediktinerabtei viel zu klein gewesen; deren durch die Reformbewegungen der Kluniazenser und Hirsauer unberührt gebliebene Rentenwirtschaft erforderte eine wesentlich breitere Grundlage, vor allem auch den Besitz einer großen Zahl von Hörigen. Im Freiamt aber hatte sich der Stand der Freien verhältnismäßig gut erhalten und dürfte auf die soziale Entwicklung der Nachbargebiete nicht ohne Einfluß geblieben sein. Für einen zisterziensischen Eigenbetrieb genügte das kleine Stiftungsgut. Die rasche Ausbreitung des Ordens beruhte ja in der Hauptsache darauf, daß die Form der Eigenwirtschaft dem weniger bemittelten Adel erlaubte, mit geringem Aufwand Zisterzienserklöster zu stiften und sich dadurch eine Begräbnisstätte zu schaffen²¹. Die Gründungsurkunde berichtet uns zwar nichts über ein Begräbnisrecht der Stifter, wohl deshalb, weil die Ordenssatzungen mit geringen Einschränkungen die Beisetzung von Leuten in der Klosterkirche untersagten, die nicht zur Klostersgemeinschaft gehörten²². In späteren Urkunden bezeichnen aber die Eschenbacher Kappel oft als ihre Begräbnisstätte.

Für eine geschlossene Grundherrschaft wies das ganze Gebiet zu mannigfaltige Besitzverhältnisse auf. Außer den Eschenbachern waren in der Umgebung die Kiburger und Habsburger²³, unter deren Ministerialen besonders die Hünenberger²⁴ begütert. Dazwischen lagen die Güter der Freien und Streubesitz

20 Müller Aloys, Geschichte des Gotteshauses Frauenthal, Festschrift zur 700jährigen Jubelfeier 1231—1931, Zug 1931, S. 15 vermutet, daß die Gründung Kappels auf direkten Einfluß Bernhards von Clairvaux zurückzuführen sei.

21 Rathgen G., ZRG KA 17 (48), 1928, S. 64 f.

22 Nomasticon Cisterciense a. a. O., S. 218: Ad sepulturam autem duos tantummodo quos voluerimus de amicis, de familiaribus nostris cum uxoribus suis.

23 Speidel, Beiträge zur Geschichte des Zürichgaus. Diss. Zug 1914, S. 4. — Siehe auch die Schenkungen und Verkäufe der Habsburger an Kappel im 13. Jahrhundert vor der Übernahme der kiburgischen Erbschaft. Zum Beispiel ZUB I 446.

24 Staub E., Beiheft 1 zur ZSG Zürich und Leipzig 1943, S. 25.

vieler benachbarter und auch entfernterer Klöster, so von Muri²⁵, der Abtei Zürich²⁶, Einsiedeln²⁷, Engelberg²⁸, St. Blasien²⁹, Pfäfers³⁰ und Schänis³¹.

Das Stiftungsgut bestand aus der Kapelle mit all ihrem Zubehör und der Widum³². Sein Umfang kann nicht groß gewesen sein³³, genauere Anhaltspunkte fehlen jedoch. Die juristische Unterscheidung von fundatio und donatio³⁴ ist in der Gründungsurkunde klar durchgeführt. Als fundatio bezeichnet man die Bereitstellung des Altargrundes für den Kirchenbau oder, wie in unserem Falle, die Vergabung einer schon bestehenden Kirche. Donatio ist jede zusätzliche Schenkung. Zum Stiftungsgut im engeren Sinne (fundatio) gehörte nur die Kapelle mit ihrem Zubehör und natürlich auch die weitere Vergünstigung, daß die Mönche von diesem Gut keine Abgaben weltlichen Charakters³⁵ zu leisten hätten. Die donationes sind durch den charakteristischen Ausdruck « Ad hec adhuc apponimus » von der fundatio geschieden und umfassen folgende Rechte: Das Weidrecht³⁶ im

-
- 25 Quellen zur Schweizer Geschichte III, Die ältesten Urkunden von Allerheiligen in Schaffhausen, Rheinau und Muri, hsg. von F. L. Baumann, G. Meyer v. Knonau und P. Martin Kiem, Basel 1883. Muri S. 76 ff. — ZUB I 349.
- 26 v. Wyß G., MAGZ VIII, 1851—1858, S. 54 f.
- 27 Gfr. 45, 1890, S. 47 ff.
- 28 ZUB I 337.
- 29 ZUB II 506, 822.
- 30 ZUB I 261.
- 31 ZUB I 234.
- 32 ZUB I 340: hoc est capellam cum omnibus appendiciis suis totumque territorium eiusdem capelle cum omni iure suo.
- 33 Den geringen Umfang des Stiftungsgutes erwähnt das Übergabememorial von 1527, K. 609, Fol. 3: *won am anfang ist vnnsern vordern von den stifftern nüt anders übergeben, dann das gebüw, mit etlichen vmb ligend guetern, vnnd wuest lendinen.* — Das übrige Gut habe das Kloster durch eigene Arbeit und gutes Haushalten erworben. Deshalb wird bei der Übergabe verlangt, daß auf die Wünsche des Konvents Rücksicht genommen werde. Die zitierte Stelle ist also zweckgebunden, dürfte aber doch richtig sein.
- 34 Meyer Otto a. a. O., S. 197.
- 35 ZUB I 340: Quod donum ita devote ac omni bona voluntate pleni fecerunt, ut ab omni prorsus exactione aut alia aliqua calumpnia tam causa advocatie quam aliis secularibus occasionibus monachi . . . quiete vivere possent. — Siehe unten S. 69 f.
- 36 Ib.: totam pasturam et usimentum per totam terram potestatis sue.

ganzen Herrschaftsgebiet³⁷ der Eschenbacher, das Recht der eschenbachischen Hörigen und Vogteileute, frei ins Kloster eintreten zu können und das Recht der Vogteileute, ihren Besitz dem Kloster vergaben zu dürfen³⁸. Nun folgt die Zeugenreihe. Nach sieben geistlichen Zeugen beginnt die Reihe der Laien. Die ersten zwei sind nicht nur Zeugen, sondern gleichzeitig auch Donatoren, indem deren Schenkungen einfach ihrem Namen angefügt werden³⁹. Kuno von Blickenstorf vergab dem Kloster ein Allodialgut in Nildolperhc⁴⁰, Ulrich von Rifferswil zwei Jucharten Land. Zwei Laien, die nichts vergabten, schließen die erste Zeugenreihe. Nun folgt statt der Korroborationsformel ein neuer Rechtsakt, der wieder mit der Formel « Ad hec apponimus » eingeleitet wird. Rudolf von Hohenrain vergab darin seine Hörigen⁴¹ in Risch. Daß diese Handlung mit der fundatio nichts zu tun hat, geht schon daraus hervor, daß dieser Donator nicht als Zeuge der Haupthandlung erscheint. Dieser Rechtsakt ist lediglich an die eigentliche Gründungsurkunde angehängt und würde

37 «Potestas» ist kein juristischer Begriff. Es kann sowohl einen Herrschaftsbezirk im weitesten Sinne, das heißt ein Konglomerat verschiedener Rechte bezeichnen als auch einen geschlossenen Bannbezirk. — Kläui P., ZSG 22, 1942, S. 174, und Aubin a. a. O., S. 287. — Hier handelt es sich eher um den ersten Fall.

38 ZUB I 340: si quis de familia sua ad conversionem ibidem venire voluerit, cum substantia libere veniat... si quis de advocatia sua ibidem venire voluerit vel allodium sive predium suum vel aliud ibi dare, libere faciat. — Die Vogtleute bedürfen also nur zur Vergabung von Grundbesitz — sei es Eigen oder grundherrliches Gut — der Zustimmung ihres Vogtherrn, während die Hörigen, die auch kein beschränktes Eigentum an dem von ihnen bebauten Gut haben, auch ihre Fahrhabe (substantia) nicht ohne Erlaubnis ihres Herrn veräußern können.

39 Ib.: Cono de Plichistorh, qui sub eisdem testibus dedit allodium suum de Nildolperhc, Uodolricus de Rifferswilere, qui sub eisdem testibus dedit II^o iugera terre. — Diese zwei Laien sind eigentlich für denselben Rechtsakt handelnde Personen und Zeugen!

40 Siehe ZUB I, S. 217, Anm. 9. — Nidelsberg lag bei Blickenstorf, wie aus dem großen Rodel um 1420 im HAB hervorgeht: *Item Heini Fluder von Uertzlikon het empfangen einen aker stoßet an den Nidoltzperg an die obren studen.* — HAB vom 14. Dez. 1435 (Lehenserneuerung der Hallwiler im Kloster Kappel): *lechen ze Blieggistorff... Item Heini Berchen von Uertzlikon het empfangen einen acher stost an den Nidoltzperg an die obren studen hat Heini Fluder.*

41 ZUB I 340: qui dedit totam familiam suam, hoc est servos et ancillas de Rixa.

eigentlich in eine besondere Urkunde gehören⁴². Bezeugt wird diese Schenkung ebenfalls durch drei Zeugen (Brüder des Johannerhauses Hohenrain), die mit der Haupthandlung nichts zu tun haben. Derselbe Vorgang wiederholt sich nun noch einmal, indem am Schluß — nun durch « Dedit adhuc » eingeleitet — noch beigefügt wird, Walter von Schnabelburg habe alle seine Rechte in Risch zu Wasser und zu Land geschenkt⁴³, und zwar in Anwesenheit der vorgenannten Zeugen, wobei wohl die zweite Zeugenreihe gemeint ist, da es sich bei den zwei letzten von der eigentlichen Stiftung unabhängigen Schenkungen beidemale um Besitz und Rechte in Risch handelt.

Wenn wir die Urkunde, die im alemannischen Rechtsgebiet ein Unikum sein dürfte, nochmals überblicken, so sehen wir, daß die fundatio von den donationes streng geschieden ist, und zwar auch bei den Vergabungen des Hauptstifters. Die Zusammenziehung mehrerer Rechtshandlungen in eine Urkunde, sei es nun, daß die Zeugen ebenfalls Vergabungen machen oder daß ein Rechtsakt mit selbständiger Zeugenliste der Haupthandlung einfach angefügt wird, hat seinen Grund darin, daß Kappel diese Urkunde dem Bischof zur Bestätigung vorlegte und deshalb darin seinen gesamten Besitz und alle Rechte aufführen wollte. Sehr häufig wurde eben durch den Stifter keine Gründungsurkunde ausgestellt⁴⁴, und wir erhalten nur durch die Gründungsnarratio einer päpstlichen, bischöflichen oder königlichen Bestätigungsurkunde genauere Nachrichten vom Gründungsvorgang. Nicht historisches Interesse ist der Grund für solche Gründungsnarrationes, sondern die Absicht, die Garantie der Bestätigungsurkunde auch auf den Gründungsvorgang zu erstrecken⁴⁵.

Die Angaben über das Stiftungsgut beweisen, daß sich das

42 Über den Grund der Zusammenfassung in einer Urkunde siehe unten Seite 40.

43 ZUB I. 340: Dedit adhuc dominus Walterus, quicquid habebat in Rixa in terra et in lacu, in presentia predictorum testium.

44 Im 12. Jahrhundert ist die Ausstellung weltlicher Privaturkunden in unserem Gebiet noch selten. Dies gilt besonders auch für die Freiherren von Eschenbach-Schnabelburg. Zusammen mit dem Kloster Kappel regelten sie durch eine Urkunde von 1222—1225 das Verhältnis ihrer Eigenleute, ZUB I 425; selbständig stellten sie aber erst im Jahre 1225 ihre erste Urkunde aus, ZUB I 429.

45 Meyer Otto a. a. O., S. 135 ff.

Eigenkirchenrecht⁴⁶ trotz des heftigen Widerstandes der Kirche in der Zeit des Investiturstreites erhalten hatte. Die Freien von Eschenbach besaßen Vogteirechte über eine Anzahl von Kirchen zu beiden Seiten des Albis als habsburgische Lehen⁴⁷. Die als Stiftungsgut übertragene Kapelle aber war auf ihrem Allod errichtet. Zu einer Veräußerung seiner Lehen hätte Habsburg die Zustimmung geben müssen. Der Urkundenempfänger hätte sicher dafür gesorgt, daß der Verzicht auf das Oberlehensrecht in die Stiftungsurkunde aufgenommen oder wenigstens bemerkt worden wäre, daß die Stifter sich verpflichten, nachträglich einen solchen Verzicht zu erwirken. Daß es sich nicht etwa um eine Privatkanelle der Eschenbacher, sondern um eine kleine Kirche mit ihr zugehörigen Pfarrgenossen handelte, geht aus einer Urkunde des Jahres 1255 hervor⁴⁸. Schon die Tatsache, daß überhaupt eine Kirche verschenkt werden kann, setzt den Gedanken des Eigenkirchenrechts voraus. Dazu kommt, daß die Gemahlin und die Kinder des Hauptstifters Walter von Schnabelburg ebenfalls auf alle Rechte verzichteten, die ihnen als Eigentümer zustanden. Dieser Konsens beruht auf der Ansicht der damaligen Zeit, daß auch das Eigentum an Kirchen dem Erbgedanken untergeordnet sei⁴⁹.

Diese eigenkirchlichen Elemente schließen nicht aus, daß das Eigenkirchenrecht der Eschenbacher beschränkt war und die Kapelle mit ihrem Zubehör ein Sondervermögen bildete, welches seinem Zweck nicht entfremdet werden durfte. Indem die Kapelle zum Stiftungsgut eines Klosters bestimmt wurde, blieb das Kirchengut ja seiner Bestimmung erhalten.

Es ist nicht mit Sicherheit festzustellen, ob die Kapelle vor der Schenkung an die Zisterzienser in einem Filialverhältnis zu einer Pfarrkirche stand. Als bischöflicher Beauf-

46 Vgl. dazu Stutz Ulr., Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes, Leipzig 1895. — Gewichtige Einwände gegen die Ansicht Stutz', daß das Eigenkirchenwesen urgermanisch sei, bei Dopsch A., Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung, Bd. II, 2. A., Wien 1924, S. 230 ff. — Gegen ihn mit politischer Tendenz neuestens Feine H. E., Z. d. Akademie f. Deutsches Recht, 6, 1939, S. 120 ff.

47 Müller Al., Gfr. 80, 1925, S. 6.

48 ZUB III 932. — Dazu unten S. 42 f.

49 Rathgen G., a. a. O., S. 53 ff.

tragter entschied der Dekan von Risch am 7. Mai 1255⁵⁰ einen Streit um das Pfarrecht der Bewohner von Scheuren bei Kappel⁵¹ und derjenigen auf dem Rattlisberg⁵². Diese Leute werden als Pfarrgenossen der Klosterbrüder bezeichnet, bevor diese die zisterziensischen Ordenssatzungen angenommen hätten. Gegenwärtig seien diese Leute deshalb nicht einer bestimmten Kirche zugeteilt⁵³. Mit Rücksicht auf den Wohnort und andere Umstände entschied der Dekan von Risch nun folgendermaßen: Sie sollten unter der Seelsorge des Leutpriesters oder Vikars der Kirche Baar bleiben und diese Kirche als ihre Mutterkirche betrachten. An drei Festtagen des Jahres müssen sie wie andere Kirchgenossen den Gottesdienst in Baar besuchen, dürfen aber in der übrigen Zeit in der Kapelle neben dem Kloster — dies ist die alte Kapelle, welche 1185 geschenkt wurde — das göttliche Wort vernehmen und sich auch im Kloster begraben lassen. Da die Bewohner seit langer Zeit in Kappel begraben worden seien und auch dort im Leben und im Tod die geistliche Betreuung empfangen hätten, dürften die Leutpriester oder Vikare von Baar diesen Spruch nicht als hart und ungerecht betrachten. Wer nicht seine Grabstätte im Kloster wähle, soll in Baar begraben werden. Ein Filialverhältnis ist aus dem Wortlaut dieses Spruches nicht zwingend zu erschließen, doch darf ein solches wegen des kompromißartigen Charakters des Spruches bejaht werden. Ein solcher Kompromiß kam im Mittelalter hauptsächlich dann zustande, wenn beide Parteien sich über gute Rechtsansprüche ausweisen konnten. Daß die Kirche Baar in ihren Ansprüchen nicht einfach abgewiesen wurde, bildet einen ziemlich eindeuti-

50 ZUB III 932.

51 *Orreum, iuxta monasterium de Capella.* — *Horreum* ist das lateinische Wort für Scheuren (= Scheune), siehe ZUB III, S. 17, Anm. 1.

52 Diese Besitzungen auf dem Albis erhielt Kappel vom Kloster Muri im Jahre 1260 um den Betrag von 10 Mark zu Erblehen. ZUB III 1106, 1107.

53 ZUB III 932: ... *de iure parrochiali inhabitantium locum illum, qui vocatur Orreum, iuxta monasterium de Capella ... et residencium in monte Rathelsperc, olim parrochianorum fratrum dicti monasterii, antequam instituta Cisterciensis ordinis susciperent, qui nullius parrochialis ecclesie moderno tempore subditi specialiter dicebantur ...*

gen Beweis für einen Zusammenhang der Kapelle mit der Kirche Baar vor der Klostergründung. Im Grunde genommen wurde eigentlich das Pfarrecht der Kirche Baar anerkannt, durch die langjährige, unangefochtene Gewohnheit aber abgeschwächt⁵⁴. Bedenken gegen die Annahme eines Filiationsverhältnisses könnte höchstens das Fehlen des Leutpriesters von Baar als Zeuge in der Gründungsurkunde erwecken⁵⁵.

Durch die Besiegelung der Gründungsurkunde anerkannte der Bischof jedenfalls das Ausscheiden der Kapelle aus dem Dekanatsverband, wenn dies auch nicht besonders erwähnt wird.

Außer der *fundatio* und *donatio* enthält die Gründungsurkunde auch das dritte konstitutive Element einer Klostergründung, die *institutio*⁵⁶, das heißt die Einweisung der Neugründung in einen bestimmten Orden. Die Zisterzienser legten auf die *institutio* besonderen Wert, da die Eingliederung in den Orden jeder anderen Bindung vorangehen sollte. Das Generalkapitel gestattete eine Neugründung nur, wenn der Diözesanbischof sich verpflichtete, die Ordenssatzungen und -freiheiten anzuerkennen⁵⁷. Dies geschah für Kappel wiederum in der Gründungsnarratio der bischöflichen Urkunde, indem als Zweck

54 Ib.: *habitatores sub cura plebani seu vicarii ecclesie in Barro manent et ipsam ecclesiam habeant pro matrice... Neque durum aut molestum plebani seu vicarii in Barro debent istud reputare vel iniuriosum sibi, cum longo tempore idem habitatores et in morte et in vita tam sepulturam quam alia spiritualia in ipsa Capella antea percipissent, alicuius consensu minime requisito.*

55 Da sieben Geistliche, darunter fünf Weltgeistliche, als Zeugen aufgeführt sind, darf vielleicht auf eine Vakanz in Baar geschlossen werden. Damit würde auch erklärt, weshalb keine Klausel über das Verhältnis zur Kirche Baar aufgenommen wurde.

56 Meyer Otto a. a. O., S. 197 f.

57 Canivez a. a. O. Bd. I, S. 22: *De archiepiscopo vel episcopo. Nullus propter iussionem archiepiscopi vel episcopi generale capitulum dimittere praesumat, sed si sanus est ceteris occasionibus postpositis venire contendat. Non quod debitam obedientiam praelatis nostris denegemus, sed quod in ordine nostro tenere statuimus observare debemus: Et ideo, sicut alias scripsimus, cum quis Abbatum abbatiam construere voluerit, primo hoc capitulum et cetera Archiepiscopo vel Episcopo diligenter sunt ostendenda.* (Zwischen 1119 und 1134.) — Es wurde also besonderer Wert auf den freien Besuch des Generalkapitels gelegt, wodurch auch tatsächlich die Einheit des Ordens aufrechterhalten wurde.

der Stiftung ausdrücklich der Bau eines Zisterzienserklosters bezeichnet wird⁵⁸.

Da keine Schenkungsurkunde der Stifter vorhanden ist, erhebt sich die Frage, wem das Stiftungsgut übergeben wurde, ob Kappel von Anfang an eine selbständige Stiftung war oder ob die Freiherren von Eschenbach das Stiftungsgut dem Mutterkloster Hauterive tradierten⁵⁹. Im letzteren Falle hätten wir es mit einer unselbständigen Stiftung zu tun, das heißt mit einer solchen an eine schon bestehende juristische Person. Dann wäre Kappel erst durch den Einzug des neuen Konvents aus Hauterive zu einem eigenen Rechtssubjekt geworden, denn die zisterziensischen Mutterklöster behielten sich keinerlei Rechte von Stiftungen vor, die ihnen zwecks Gründung einer neuen Abtei übergeben worden waren.

Zur Zeit der bischöflichen Bestätigung war Kappel jedenfalls ein selbständiges Rechtssubjekt, bestätigte der Bischof die Schenkung doch ausdrücklich dem Abt von Kappel⁶⁰. Da außer der unsicheren Ordensüberlieferung für die ersten Jahrzehnte nach der Gründung überhaupt Quellen für Beziehungen Kappels zu Hauterive fehlen und auch die Zeugenliste der Gründungs-urkunde keinen Vertreter des Mutterklosters enthält, muß die Filiation von Hauterive indirekt nachgewiesen werden. Denn nicht selten wurden die Rechte des Mutterklosters vom Generalkapitel einem andern Kloster übertragen, so daß die späteren Filiationsverhältnisse für die Zeit der Gründung nicht ohne weiteres verwendet werden dürfen⁶¹.

Einen ersten Anhaltspunkt ergibt der Nachweis, daß die Gründungs-urkunde nicht in der bischöflichen Kanzlei ausgestellt, sondern von einem aus Hauterive stammenden Kappelermönch geschrieben wurde⁶².

58 ZUB I 340: *quicquid ... dederunt ... ad construendam Cisterciensis ordinis abbatiam.* — Siehe auch Anm. 60.

59 Vgl. dazu Reicke S., ZRG GA 53, 1933, S. 247 ff.

60 ZUB I 340: *Quapropter, fili Willelme abba ... annuimus et ... confirmamus, quicquid ipsi ... tibi dederunt monachisque, fratribus tuis Cisterciensis ordinis.*

61 Besonders häufig finden wir einen Wechsel der Mutterabtei bei den Zisterzienserinnenklöstern.

62 Fast alle Urkunden des Bischofs von Konstanz aus dieser Zeit liegen im Generallandesarchiv Karlsruhe und konnten nicht mit der Gründungs-urkunde verglichen werden, weil sie evakuiert waren. Nur eine Ur-

Die Orthographie der Eigennamen verrät deutlich den romanischen Einfluß: Willelme, Exhibahc (Eschenbach), Adeleydi, Edewigi, Senableborhc (Schnabelburg), Burcardus, Nildolperhc, Onren (Hohenrain), Rixa (Risch), Buxe (Buochs), Lonquust (wohl Lunkunft) und Plichistorh (Blickenstorf).

Die Vermutung einer Empfängerurkunde wird nun durch einen Vergleich der Gründungsurkunden von Hauterive⁶³ und Kappel vollständig bestätigt. Mag schon die Bestätigung durch den Bischof an Stelle einer Beurkundung der Stifter in Anlehnung an den Inhalt der Urkunde von Hauterive gewählt worden sein, so dürfte der Wortlaut, wie die Schenkungen der Zeugen in den Urkundentext aufgenommen wurden, als sicheres Indiz für die Abhängigkeit der Kappeler-Urkunde von der Gründungsurkunde der Abtei Hauterive gelten⁶⁴. Es herrscht aber nicht nur sachliche, sondern auch wörtliche Übereinstimmung⁶⁵.

kunde von 1183—1188 (Regesta Episcoporum Constantiensium Nr. 1100) liegt im Staatsarchiv Aarau, sie stimmt in den Schriftzügen nicht mit ZUB I 340 überein.

63 Gedruckt in *Mémorial de Fribourg, Recueil périodique*, t. II, 1855, S. 15 ff.

64 Siehe Anm. 39. — Nach einer freundlichen Mitteilung von Herrn Prof. Nabholz ist diese Art, Schenkungen von Zeugen in die Urkunde aufzunehmen, für unsere Gegend sonst nirgends bezeugt. — In Zisterzienserurkunden kommt es jedoch ziemlich häufig vor, daß Zeugen oder Dritte noch Vergabungen machen, die dann durch eine besondere Zeugenreihe bekräftigt werden. Trouillat J., *Monuments de l'Hist. de l'ancien évêché de Bâle*, t. I, Porrentruy 1852, S. 262 ff. Nr. 176, S. 320 ff. Nr. 209, S. 412 ff. Nr. 268.

65 *H a u t e r i v e*

Propterea, Guido fili karissime,
qui duo concesserunt, quicquid
ibidem habebant,
donum Cononis de Porta, qui co-
ram eisdem testibus dedit

Fratribus ergo Deo et beate Marie
in Alta rippa seruituris

quicumque de posse suo causa con-
versionis ad locum predictum
venire uoluerit liber ueniat sub-
stantia sua et alodio suo

K a p p e l

Quapropter, fili Willelme abba
Dedit adhuc dominus Walterus
quicquid habebat in Rixa
Cono de Plichistorh, qui sub eisdem
testibus dedit... Uodolricus de
Riferswilere, qui sub eisdem testi-
bus dedit

fratribus tuis Cisterciensis ordinis
ibidem deo et eius genitrici seruien-
tibus

si quis de advocatia sua ibidem ve-
nire voluerit vel allodium sive pre-
dium suum vel aliud ibi dare, libere
faciat... si quis de familia sua ad
conversionem ibidem venire volue-
rit, cum substantia libere veniat...

Weiter kommt hinzu, daß das überdimensionierte Hochformat⁶⁶ der Kappeler-Urkunde eher für deren Ausfertigung in einer eben erst entstandenen Kanzlei spricht und nicht für die Entstehung in der wohlausgerüsteten bischöflichen Kanzlei. Die Zusammenziehung mehrerer Rechtshandlungen in eine Urkunde deutet ebenfalls auf eine junge Kanzlei, die vielleicht noch an Pergamentmangel litt⁶⁷.

Das nächste Zeugnis für eine Verbindung mit Hauterive stammt erst aus dem Jahre 1208. In einer Tauschurkunde des Klosters Hauterive erscheint unter andern Zeugen Willermus, Abt von Kappel⁶⁸. Trotzdem darf auf Grund der obigen Ausführungen mit Bestimmtheit behauptet werden, daß die Stiftungsurkunde einem aus Hauterive stammenden Mönch zugeschrieben werden muß, welcher nun die Kanzleiarbeiten der neuen Abtei besorgte. Wir haben also eine Empfängerurkunde vor uns, wobei allerdings der Aussteller, der *Bischof*, auf die inhaltliche Redaktion einen wesentlichen Einfluß ausübte⁶⁹.

Die Zisterzienser hatten in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens keine Exemption vom Diözesanbischof erstrebt, sich ihm vielmehr streng untergeordnet⁷⁰. Durch das enge Einvernehmen mit dem Papsttum unterlagen sie aber bald auch dem alten Bestreben der Klöster, sich von der bischöflichen Gewalt zu befreien. In zwei Urkunden vom Jahre 1184 eximierte Papst

Insuper et usimentum totius terre sue Walterus dedit eisdem monachis . . .
totam pasturam et usimentum per
totam terram potestatis sue . . .

Nach dieser Gegenüberstellung ist es unverständlich, daß der Herausgeber des ZUB einerseits französischen Einfluß annimmt, andererseits aber die Urkunde der bischöflichen Kanzlei zuschreiben will. ZUB I, S. 217, Anm. 2 und 3. — Hätte die Hauterive-Urkunde der bischöflichen Kanzlei als Vorlage gedient, so hätte der Schreiber mindestens die deutschen Orts- und Personennamen nach deutschem Sprachgebrauch aufgenommen.

66 Langer, unregelmäßiger Streifen von 48/17 cm.

67 Siehe oben S. 33 f.

68 Gumy P. J., *Regeste de l'Abbaye de Hauterive 1138—1449*. Fribourg 1923, S. 117, Nr. 327; ZUB XII, S. 35, Nr. 361 d.

69 Über den Einfluß des Ausstellers auf Empfängerurkunden siehe Hirsch H., *Archival. Z.* 37, 1928, S. 32.

70 Schreiber G., *ZRG KA* 4, 1914, S. 77.

Lucius III. die Zisterzienser in verklausulierter Form von der Strafgewalt des Ordinarius⁷¹.

Der Kampf um die Exemption war also in vollem Gange, als Kappel gegründet wurde. Um sich von jeder weltlichen Gewalt freihalten zu können, suchte der Abt nach dem Vorbild von Hauterive die bischöfliche Bestätigung der Gründung nach. Der Bischof benützte aber diese Gelegenheit, um die Unterordnung des Klosters unter seine Gewalt ausdrücklich zu betonen. In der so uneigennützig klingenden Arenga wurde die Unterordnung unter die bischöfliche Gewalt festgehalten⁷².

Der labile Zustand in der Exemptionsfrage der Zisterzienser fand dann durch die unzweideutige Exemptionsklausel im Privilegium Commune sein Ende⁷³.

Im 13. Jahrhundert anerkannte denn auch der Bischof bei Bestätigungen neugegründeter Zisterzienserklöster ausdrücklich deren exemte Stellung gegenüber seiner Strafgewalt⁷⁴.

In der Stiftungsurkunde von Kappel können wir also einen Moment des verzweifelten Kampfes der Bischöfe um ihre Rechte gegenüber den Klöstern genau erfassen.

Die wörtliche Interpretation der bischöflichen Bestätigungs-urkunde⁷⁵ läßt den Schluß zu, daß die Eschenbacher das Stiftungsgut nicht an Hauterive, sondern eben an Abt Wilhelm und seine Mitbrüder tradierten. Dies scheint zunächst ein Wider-

71 Ib. S. 86 ff.

72 ZUB I 340: *Quia Christi vices in ecclesia dei agere credimur, eius domesticis filiis nobisque subditis prodesse magis quam preesse debemus.*

73 ZUB I 371: *Inhibemus, ne ullus episcopus vel quelibet alia persona ad synodos vel conventus forenses vos ire vel iudicio seculari de vestra propria substantia vel possessionibus vestris subiacere compellat, nec ad domos vestras causa ordines celebrandi, causas tractandi vel conventus aliquos publicos convocandi venire presumat, nec regularem electionem abbatis vestri impediatur aut de instituendo vel removendo eo, qui pro tempore fuerit, contra statuta Cisterciensis ordinis se aliquatinus intromittat.*

74 Bischöfliche Bestätigung vom 12. Sept. 1274 für das Zisterzienserinnenkloster Ebersecken (das Kloster wurde 1594 aufgehoben und mit Rathhausen vereinigt): Gfr. 1, 1844, S. 33: *Insuper Eximentes dictum locum... personas cum familia et rebus earum a nostra iurisdictione.*

75 ZUB I 340: *confirmamus, quicquid ipsi pro salute animarum suarum parentumque suorum tibi dederunt monachisque, fratribus tuis Cisterciensis ordinis ibidem deo et eius genitrici servientibus.*

spruch zu sein, da ja der Konvent erst nach der Gründung bestanden haben kann. Die Lösung ergibt sich aus der Gründungssage in den *Annales* von Heinrich Bullinger⁷⁶. Darnach sahen die Schnabelburger von ihrer Burg aus jede Nacht ein Licht in einer Höhle, fanden dort Mönche vor und beschlossen, ein Kloster zu stiften. Wenn das Leben dieser Einsiedler in Wirklichkeit auch nicht so romantisch gewesen sein dürfte, wie es die Sage will, so entspricht deren Kern doch den tatsächlichen Verhältnissen.

Im schon erwähnten Urteilspruch des Dekans von Risch vom Jahre 1255⁷⁷ werden die Bewohner von Scheuren und Rattlisberg auf dem Albis als « *parrochiani fratrum dicti monasterii, antequam instituta Cisterciensis ordinis susciperent* »⁷⁸ bezeich-

76 A. a. O. S. 412: *Fama est, Sacellum fuisse pervetustum eo in loco, quod hodie Templum Divi Marci occupat . . . ejus vero incolae aliquot exiisse heremicolas, vita non omnino poenitenda, qui & subterraneo meatu, inde usque ad eum pertransierint locum, quem inferius Abbatibus vinariam cellam, in profundiore secessu conditam, dicimus. Erat autem illis ea spelea domatis loco, quemadmodum etiam hodie, camini & aliarum rerum restant vestigia. Id vero cum re ipsa experirentur Eschenbachii & aliquoties e castro (Schnabelburg) cererent luminum fulgorem, qui splendidior solet sub obscuram fieri noctem; moti rerum occasione, Templum adornare coeperunt: dein & universum Monasterium, quod a Sacello illo pervetusto, quod nobis Alemannis ein Cappell sonat, illi nominarunt nostra Lingua Cappel. Haec quasi per manus a majoribus nostris, de nominis impositione, accepimus.*

77 ZUB II 932.

78 Turk J., *Cistercienser Chronik* 52, 1940, S. 101, 118 und 132 ff. möchte, um die Widersprüche in der Gründungsüberlieferung des Klosters Stična in Serbien zu beheben, unter dem Ausdruck « *antequam Cisterciensium fratrum instituta susciperet* » nicht verstehen, daß das Kloster die Zisterziensersatzungen im allgemeinen angenommen habe und vorher nicht zum Orden gehört habe, sondern bezieht ihn auf einen einzelnen Generalkapitelsbeschluß über die Zehntfrage. Er bestreitet allerdings nicht, daß die Wendung auch im allgemeinen Sinne vorkomme. — Dies ist sicher der Fall bei Kappel. Denn hier besitzen wir in der Gründungssage ein Zeugnis, daß schon vor der Inkorporation in den Zisterzienserorden eine Bruderschaft vorhanden war. In der Urkunde von 1255, ZUB III 932, handelt es sich zudem gerade nicht um die Regelung der Zehntfrage, sondern um das Pfarrecht im allgemeinen und vor allem um das Begräbnisrecht. Auch hätte ein solcher Passus nach 1215, das heißt nach der Regelung der Zehntfrage auf dem vierten Laterankonzil, keinen Sinn mehr gehabt. Das wörtlich gleiche Vorkommen der genannten Wendung in Jugoslawien und in unserer Gegend läßt doch eher den Schluß zu, daß dieser Begriff in kirchlichen Kreisen allgemein bekannt war und kein Grund besteht, zwei verschiedene Bedeutungen anzunehmen. Die Interpretation Turks ist deshalb abzulehnen.

net. Schon vor der Gründung lebte also bei der Kapelle eine Bruderschaft, die keinem Orden inkorporiert war, und hielt Gottesdienst. Diesen Einsiedlern hatten die Eschenbacher zweifellos das Gründungsgut geschenkt, sie waren das Rechtssubjekt der neuen Stiftung und nicht die Abtei Hauterive. Deshalb bestätigte der Bischof von Konstanz die Schenkung dem Abt Wilhelm und seinen Brüdern, während das Stiftungsgut für Hauterive an das Mutterkloster Cherlieu in Frankreich übergeben worden war⁷⁹. Da die Eschenbacher aber ein Zisterzienserkloster gründen wollten, beauftragten sie Hauterive mit der Einrichtung. Hauterive dürfte einige Mönche zur Ergänzung der wohl geringen Zahl der Einsiedler auf dreizehn⁸⁰ entsandt haben, worunter sich auch der Schreiber der Gründungsurkunde befand. Selbstverständlich bekleidete auch einer dieser zugezogenen Mönche die Abtswürde. So ist die Stiftungsurkunde Kappels nur darin ungenau, daß das Stiftungsgut eben ursprünglich nicht dem ganzen Konvent übergeben worden war, sondern nur den Einsiedlern. Nach dem Einzug ins Kloster aber bildete, da Sondervermögen einzelner Mönche in dieser Zeit noch verboten war, der ganze Konvent das Rechtssubjekt, weshalb der Bischof die Stiftung dem Abt und seinen Mitbrüdern bestätigte. Auf diesem Umweg wurde Kappel erst Filiationkloster von Hauterive und damit eine reguläre Zisterzienserabtei. Nachrichten über die « inspectio » des Stiftungsgutes durch den Abt von Hauterive oder eine andere

79 *Mémorial de Fribourg*, t. II 1855, S. 15 ff.: Guido... Lausannensis episcopus... G. abbati Cariloci... tibi in diocesi nostra uestri ordinis abbatiam construere annuimus... Allerdings ist neben dieser Urkunde auch noch eine solche des Bischofs an den Abt von Hauterive aus dem Jahre 1139 vorhanden (Ib. S. 17 f.). Als Vorlage erkennen wir deutlich die Urkunde von 1137. Man darf jedoch aus dieser Sachlage nicht den Schluß ziehen, daß der Bischof von Konstanz zuerst eine Urkunde für die Abtei Hauterive ausgestellt und erst später auch das Kloster Kappel selber mit einer Urkunde bedacht habe. Von einer frühern Urkunde findet sich keine Spur, und die Urkunde von 1185 erscheint doch sehr deutlich als eigentliches Stiftungsdokument. — Auch das Stiftungsgut der übrigen westschweizerischen Zisterzen wurde den Mutterabteien übergeben, Pittet R., *L'Abbaye d'Hauterive au moyen âge*. Diss. Fribourg 1934, S. 55, ebenso dasjenige für Frienisberg im Kanton Bern, Schmid Bernh., *Das Zisterzienserkloster Frienisberg (Aurora) und seine Grundherrschaft 1138 bis zum Ende des 13. Jahrhunderts*. Diss. Bern 1933, S. 10.

80 *Nomasticon Cisterciense a. a. O.*, S. 395: ut... minus quam duodecim monachi cum Abbate... non mittantur.

Ordensperson über die Verhandlungen im Generalkapitel fehlen zwar, doch wird der Abt von Hauterive diese Formalitäten erfüllt haben, bevor er seine eigenen Mönche nach dem neuen Kloster ziehen ließ, da ihm ja bei einer Unterlassung die Absetzung drohte⁸¹.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, daß die Schenkung der Eschenbacher von Anfang an eine selbständige Stiftung war. Die Organisation des Klosterlebens und die Eingliederung in den Orden konnten jedoch nur durch ein Zisterzienserkloster geschehen. Während in der Regel das Stiftungsgut an die Mutterabtei tradiert wurde und diese dann mit einem Teil ihrer eigenen Mönche die Neugründung besiedelte, zeigte uns die Gründungsgeschichte Kappels eine andere Form des Filiationsverhältnisses, bei der die Mutterabtei nicht eine Neugründung selber übernahm und besiedelte, sondern nur eine Bruderschaft zum vorschriftsgemäßen Konvent ergänzte und dem Zisterzienserorden eingliederte. Die Rechtsverhältnisse zwischen Mutter- und Tochterkloster unterschieden sich jedoch nicht von denjenigen, die für das normale Filiationsverhältnis galten.

Der Konvent bestand also in den ersten Jahrzehnten aus welschen und deutschen Mönchen, während sich später keine welschen mehr nachweisen lassen. Diese Tatsache zeigt die unverminderte Kraft der universalen Idee in den kirchlichen Kreisen unseres Gebietes am Ende des 12. Jahrhunderts, die noch nichts von sprachlichen und nationalen Gegensätzen wußten, während die Abneigung gegen die staufische Kaiserpolitik gerade in jener Zeit zum ersten Mal ein politisches Nationalbewußtsein hervorbrachte⁸².

Das Datum der Gründung konnte durch verschiedene Faktoren bestimmt werden⁸³. Für die Rangordnung des neuen Abtes im Generalkapitel war jedoch meistens der Einzug des Konvents in die neugegründete Abtei maßgebend. Zwischen

81 Siehe Anm. 8 und 9.

82 Huizinga J., *Im Bann der Geschichte*. Basel 1943, S. 148 f.

83 Winter F., *Die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands*, Bd. I, Gotha 1868, S. 313 f. nennt folgende Kriterien für die Bestimmung des Gründungsdatums: Überweisung des weltlichen Herrn, Übernahme durch ein Zisterzienserkloster und Genehmigung des Generalkapitels, Beginn des Klosterbaus, Einzug des Konvents (= Stiftungstag), Neubesetzung eines verlassenen Klosters, Verlegung oder Namensänderung, Übernahme eines Klosters eines andern Ordens.

der Übertragung des Stiftungsgutes und dem Einzug des Konvents, der erst erfolgen durfte, wenn ein geregelter Gottesdienst und der leibliche Unterhalt der Mönche gesichert schienen⁸⁴, konnte ein Zeitraum von etlichen Jahren liegen. Da in Kappel schon eine Kirche vorhanden war, darf diese Zwischenzeit ziemlich kurz angesetzt werden. Die Verhandlungen mit dem Generalkapitel und dem Kloster Hauterive, möglicherweise auch der Ausbau der kleinen Kapelle durch die Einsiedler und die Erstellung weiterer Klosterbauten werden in diese Zeit gefallen sein. Da in der Stiftungsurkunde Ulrich von Eschenbach als Propst von Luzern aufgeführt wird, aber schon 1182 oder 1183 ein Arnold als Propst erscheint⁸⁵, kann man wohl die Übergabe des Stiftungsgutes etwa ins Jahr 1182 setzen. Man kann aber auch annehmen, daß die tatsächliche Übergabe später erfolgte und Ulrich in der Urkunde als Propst von Luzern erwähnt wurde, obschon er diese Würde nicht mehr bekleidete. Diese Frage ist von untergeordneter Bedeutung, da in rechtlicher Beziehung der Einzug des Konvents und nicht die Übergabe durch die Stifter maßgebend war.

Schwierigkeiten bereitete der Forschung die Datierungsformel in der bischöflichen Bestätigungsurkunde: « Actum anno incarnationis domini MCLXXXV^o, imperii Friderici XXXI^o anno; in die dedicationis ecclesie de Capella facte sunt predictae donationes ». Diese zweiteilige Formel ist ungewöhnlich, läßt sich aber damit erklären, daß die Urkunde mehrere Rechtshandlungen enthält. « Actum » bezieht sich auf die Haupthandlung, das heißt auf die bischöfliche Bestätigung der Klosterstiftung, der fundatio, während durch « facte sunt predictae donationes » die zusätzlichen Schenkungen, die donationes, nochmals erwähnt wurden, welche wahrscheinlich am Weihetag selbst an das neue Kloster übergeben worden waren. Würde sich die Tagesangabe (in die dedicationis ...) auf die früher erfolgte Schenkung des Stiftungsgutes beziehen, so müßte sie auch von einem entsprechend niedrigeren Jahresdatum begleitet sein⁸⁶. Das Jahr steht aber

84 Siehe Anm. 10.

85 Gfr. 19, 1863, S. 249 f.: Urkunde zwischen 18. Juni 1182 und 17. Juni 1183: Acta sunt autem hec tempore Abbatis Cvnradi, presente Vlrico ipsius fratre et preposito... Arnoldo tunc fratre, post autem facto preposito (sc. von Luzern). — Auch in dieser Urkunde liegt also ein Zwischenraum zwischen der Haupthandlung und ihrer Beurkundung. Bei ersterer war Ulrich noch Propst, bei letzterer nicht mehr.

unbedingt fest, nämlich 1185. Da das 31. Kaiserjahr Friedrichs I. am 18. Juni 1185 begann, so kann die bischöfliche Bestätigung nicht früher erfolgt sein. Der Herausgeber des ZUB hat die Urkunde zum 9.—16. Juni 1185 abgedruckt⁸⁷. Er kam zu diesem Datum, weil er die Tagesdatierung auf die erst im 13. Jahrhundert entstandene eigentliche Klosterkirche bezog⁸⁸. Da nach einer Urkunde von 1330⁸⁹ die Kirchweihe in Kappel in der Pfingstwoche gefeiert wurde, ergab sich für das Jahr 1185 die Zeit zwischen dem 9. und 16. Juni. Diese Datierung ist aber nicht haltbar⁹⁰.

Das vierte konstitutive Gründungselement, die *dedicatio*, fand nur noch einen bescheidenen Platz in der Datierungszeile, da der Hauptzweck der bischöflichen Bestätigungsurkunde in der Sicherung der Stiftung bestand. Wenn hier vom Weihetag gesprochen wird, so kann sich dies nicht auf die noch nicht gebaute Klosterkirche, sondern nur auf die Kapelle beziehen, welche vielleicht seit der Zeit der Ubereignung des Stiftungsgutes etwas erweitert worden war und vorläufig als Klosterkirche diente. Zwei Notizen bestätigen uns, daß die Kapelle auch noch stand, als die eigentliche Klosterkirche schon erbaut war; einmal die schon öfters erwähnte Urkunde von 1255⁹¹ und

86 Zeller-Werdmüller a. a. O. 1893, S. 81 f. will aus der in Anm. 85 erwähnten Urkunde auf den Tod Ulrichs im Jahre 1183 schließen. Gerade die Urkunde ZUB I 340 lehrt aber, daß Ulrich damals noch lebte; auch wenn er schon tot gewesen wäre, hätte er dennoch unter die Stifter aufgenommen werden können, zum mindesten hätte sein Name aber von einer Wendung wie « quondam » oder « pie recordationis » begleitet werden müssen. — Ulrich wird 1183 einfach als Propst zurückgetreten sein.

87 ZUB I 340, S. 217, Anm. 14. — Diese Datierung wurde auch übernommen in Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1. Abt. Urkunden, 1. Bd., bearb. von T. Schieß, Aarau 1933, S. 86, Nr. 177.

88 Siehe Anm. 87.

89 ZUB XI 4270 vom 31. März 1330.

90 Diese Urkunde enthält aber nicht die erste bekannte Verlegung des Weihetages. Schon 1320 wurde der Weihetag vom 7. auf den 8. Januar verlegt. ZUB X 3653. Zöge man entgegen den oben gemachten Feststellungen diese Urkunde zu einem Datierungsversuch heran, so ließe sich das Jahr 1185 mit dem 31. Kaiserjahr Friedrichs I. wieder nicht vereinigen.

91 ZUB III 932: *toto reliquo tempore in Capella predicto monasterio contigua divina, si placuerit, audituri...*

dann die Dorsualnotiz der Stiftungsurkunde aus dem 13. Jahrhundert⁹². Da die Urkunde auch im 13. Jahrhundert im Wesentlichen noch den rein rechtssichernden Akten vorbehalten blieb, fehlt leider ein Zeugnis über die Weihe der Klosterkirche, deren Bau im Jahre 1255⁹³ bereits vollendet war. Alle späteren Urkunden mit Angaben über den Weihetag beziehen sich daher auf die Klosterkirche und können zur Lösung der Frage des Gründungsdatums nichts beitragen.

Somit ist aus den Urkunden kein Anhaltspunkt für das Tagesdatum der bischöflichen Bestätigung zu gewinnen. Da aber die Weihe des neuen Klosters gleichzeitig mit dem Einzug des Konvents stattgefunden haben dürfte — für eine gegenteilige Auffassung sprechen keine Urkundenstellen — so fehlt mit der genauen Angabe des Datums der bischöflichen Urkunde auch das urkundlich gesicherte Gründungsdatum der Abtei Kappel, das für ihre Stellung im Generalkapitel maßgebend war. Deshalb bleibt für die Bestimmung des Gründungsdatums nur die Ordens-tradition übrig. Darnach wurde Kappel Ende Juni gegründet⁹⁴. Da auf Grund der Jahresangabe in der bischöflichen Bestätigungs-urkunde die Gründung und Weihe zwischen dem 18. Juni 1185 (Beginn des 31. Kaiserjahres Friedrichs I.) und dem 25. Dez. 1185 (Ende des Jahres 1185) erfolgt sein muß, besteht kein Grund, an dem von der Ordens-tradition festgesetzten Gründungsdatum vom 29. (eventuell 28.) Juni 1185 zu zweifeln. Mit diesem Datum beginnt also die Geschichte der Abtei Kappel.

Das neugegründete Kloster übernahm den Namen des Stiftungsgutes. Der Ort selber, an dem die Kapelle stand, hieß

92 ZUB I 340: De capella nostra exteriori.

93 Siehe Anm. 91.

94 Janauschek Leop., *Originum Cisterciensium tomus I in quo praemissis congregationum domiciliis adjectisque tabulis chronologico-genealogicis veterum abbatiarum a monachis habitatarum foundationes ad fidem antiquissimorum fontium primis descripsit*. Vindobonae 1877, S. 184. — Manrique Angelus, *Cisterciensium seu verius ecclesiasticorum annalium a condito Cistercio tomi IV. Regensburg 1739—1742*, Bd. 4, S. 258. Winter a. a. O. Bd. I, S. 345. — Hier finden wir folgende Daten: Janauschek 29. Juni 1185 (mater autem Alta-Ripa, cujus sodales secundum chronologias concordēs III. Cal. Jul. 1185 instituti sunt). Manrique 29. Juni 1185, Winter 28. Juni 1184, erwähnt aber, daß Manrique u. a. 1185 haben.

ebenfalls *Capella*⁹⁵. Noch heute werden ja Orte oder Weiler nach Kirchen bezeichnet⁹⁶. Dieser Ortsname führte zur oben erwähnten falschen Festlegung des Datums der Stiftungsurkunde. Aus stilistischen Gründen setzte der Schreiber « am Weihetag der Kirche von Kappel » anstatt « am Weihetag der Kapelle von Kappel »⁹⁷. Daß die geschenkte Kirche aber in rechtlicher Beziehung eine Kapelle und nicht eine Kirche (*ecclesia*) war, geht aus dem Urkundentext klar hervor⁹⁸.

Vergleichen wir zum Schlusse noch den Ablauf der Gründung mit den Gründungsvorschriften des Generalkapitels:

1. Die Forderung, daß eine Neugründung in unbewohnter Gegend und mindestens zehn burgundische Meilen von einem andern Zisterzienserkloster entfernt errichtet werden müsse, war bei Kappel erfüllt.
2. Ob das Stiftungsgut von einem benachbarten Abt oder einer Kommission inspiziert wurde, ist anhand des Urkundenmaterials nicht festzustellen.
3. Das Stiftungsgut wurde entgegen den Ordensvorschriften nicht einem schon bestehenden Kloster übergeben, sondern den Einsiedlern in Kappel. Durch wenigstens teilweise Besiedlung aus dem Konvent von Hauterive wurde Kappel dem Orden inkorporiert und der Visitation des Abts von Hauterive unterworfen⁹⁹.
4. Die Schenkung von Hörigen durch Rudolf von Hohenrain widersprach ebenfalls den Ordenssatzungen.

95 ZUB I 340: *monachi, qui in loco eodem, hoc est Capelle, deo et beate Marie servirent.*

96 Der Weiler St. Anton bei Oberegg (Appenzell I.-Rh) wird noch heute im Volksmund allgemein als « Chappeli » bezeichnet.

97 ZUB I 340: *in die dedicationis ecclesie de Capella* (nicht *capelle de Capella!*).

98 *Ib.*: *annuimus... quicquid... dederunt... hoc est capellam* (nicht *ecclesiam!*).

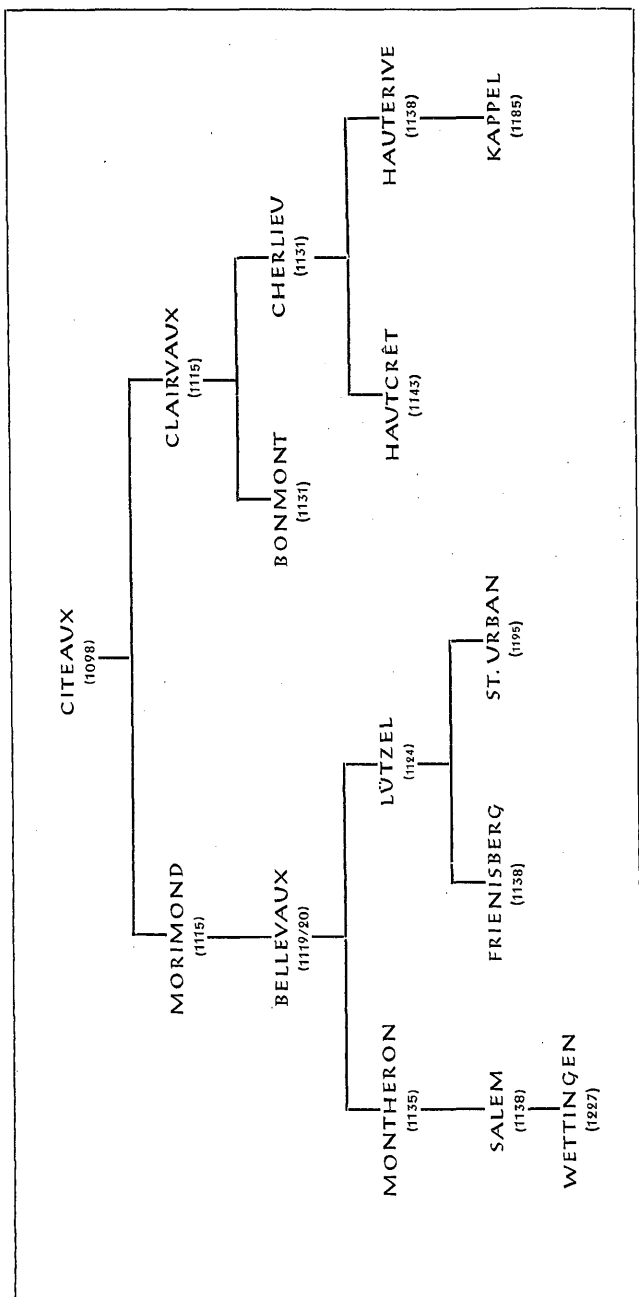
99 Es scheint mir nicht ausgeschlossen, daß diese den Zisterziensersatzungen nicht entsprechende Art der Gründung Kappels mit ein Grund dazu war, daß Kappel an dem ihm und dem neuzugründenden Zisterzienserinnenkloster Rathhausen gemeinsam geschenkten Stiftungsgut im Rietholz später Eigentumsansprüche geltend machte, obschon das Gut ausschließlich für die Neugründung bestimmt war. Diese Tradition war in Kappel offenbar nicht lebendig. — Siehe ZUB II 624, III 1162 und die Anm. dazu.

5. Dagegen konnte der Gottesdienst beim Einzug sofort aufgenommen werden, da das Stiftungsgut aus einer Kirche bestand. Auch der Lebensunterhalt war durch die eschenbachische Stiftung gesichert.

Wir sehen also, daß den Ordensvorschriften nur mangelhaft nachgelebt worden war, müssen aber bedenken, daß Kappel eine verhältnismäßig späte Gründung ist und die Blütezeit des Ordens in die Mitte des 12. Jahrhunderts fällt. Je mehr sich der Orden ausbreitete, umso schwieriger war es, allen Forderungen Nachachtung zu verschaffen und die Neugründungen genau zu kontrollieren. Trotz den Grundsätzen der Carta Caritatis, durch welche sich die Zisterzienser von der benediktinischen Wirtschaftsverfassung losgesagt hatten, übernahmen sie doch diese allmählich auch. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts unterschied sich ihre Wirtschaftsform kaum mehr von der benediktinischen. Die eingehende Untersuchung der Gründungsgeschichte Kappels zeigte uns einen Meilenstein in dieser Entwicklung.

Die meisten Zisterzienserklöster des deutschen Sprachgebietes gehörten zur Linie der Primarabtei Morimond. Kappel aber hing durch die Mutterabtei Hauterive mit Clairvaux, der Abtei des zweiten Ordensstifters Bernhard, zusammen.

Stammbaum der schweizerischen Zisterzienserklöster ¹⁰⁰



¹⁰⁰ Nach der dem Buche von JANAUSCHek a. a. O. beiliegenden Tabelle

*Die Vogtei- und Schutzverhältnisse*a) *Die Entwicklung der Immunität und Kirchenvogtei
bis zum 12. Jahrhundert¹*

Das Bestreben der Zisterzienser, ohne das Institut der Vogtei auszukommen, setzt den tiefgreifenden Umwandlungsprozeß der Immunitäts- und Vogteiverhältnisse während des Investiturstreites voraus. Deshalb muß ein kurzer Überblick über diese Entwicklung von der Karolingerzeit bis ins 12. Jahrhundert dem Kapitel über die Vogteiverhältnisse der Zisterzienserklöster vorausgeschickt werden.

In fränkischer Zeit waren das Königsgut und der Grundbesitz der Bistümer und Klöster von der Grafschaft eximiert. Dieser Zustand fand seinen Ausdruck in den königlichen Immunitätsverleihungen. Die Vertretung der Geistlichen vor dem Gericht erfolgte schon in der Spätantike durch einen *advocatus*. Ein solcher Vogt vertrat nun auch die mit Immunität ausgestatteten Kirchen und Klöster als Gesamtvermögensverbände² und deren Hintersassen vor dem Grafengericht, da der Graf wegen des *Introitus-Verbotes* in den Immunitätsprivilegien das immune Gebiet nicht betreten und dort auch keine öffentlichen Abgaben erheben durfte. Der Vogt trieb nun diese Abgaben der Immunitätsleute ein und lieferte sie an den Fiskus ab.

Inhaber der Immunitätsrechte war das Kloster selber, ausgeübt wurden sie aber durch den Vogt in seiner Stellung als königlicher Beamter. Als der Immunitätsherr in einem späteren Entwicklungsstadium auch gerichtliche Rechte³ über alle in der Immunität wohnenden Bevölkerungsklassen erlangt hatte, übte

1 Dieser Abschnitt bildet lediglich eine Zusammenfassung der umfangreichen, sich aber in wesentlichen Punkten widersprechenden Literatur. Es kann sich um so weniger darum handeln, hier zu den umstrittenen Fragen Stellung zu nehmen, da das Kappeler Material zur Lösung dieser Probleme nichts beitragen kann, weil die Abtei erst am Ende des 12. Jahrhunderts gegründet worden ist. — Die Literatur über die Kirchenvogtei ist im Literaturverzeichnis zusammengestellt.

2 Pischek A., *Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer sachlichen Abgrenzung während des früheren Mittelalters*. Diss. Stuttgart 1907, S. 25 f.

3 Aubin H., a. a. O., S. 187 ff.

der Vogt diese Gerichtsbarkeit aus und bezog dafür einen Drittel der Bußen. Der Vogt blieb königlicher Beamter, in der Karolingerzeit hatten Vogtei und Eigenklosterherrschaft noch nichts miteinander zu tun⁴.

Bei den in der nachkarolingischen Zeit gegründeten dynastischen Klöstern entwickelten sich die Vogteiverhältnisse nach den Grundsätzen des Eigenkirchenrechtes⁵, der Stifter übte als ehemaliger Eigentümer des Stiftungsgutes die Vogteirechte kraft eigenen Rechts aus. Als in der Zeit des Feudalismus nicht nur das Grafenamt, sondern auch die Kirchenvogtei erblich wurde⁶, verwischte sich der Unterschied zwischen den königlichen und den von weltlichen Großen gestifteten Klöstern. In einem bis heute im Einzelnen noch nicht völlig abgeklärten Prozeß steigerte sich die Immunität allmählich zu einer solchen mit hoher Gerichtsbarkeit⁷, der aber sehr oft die Blutgerichtsbarkeit fehlte. Diese neue Immunität bildete sich in vielen Fällen autogen, das heißt ohne eigentliche Verleihung durch den König⁸.

Da in fränkischer Zeit der Kirchenvogt in der betreffenden Grafschaft Grundbesitzer sein mußte⁹, so hatten manche Klöster mehrere Vögte, da sich ihr Grundbesitz über mehr als eine Grafschaft erstreckte. Diese Ortsvögte, deren Machtbereich oft einen sehr geringen Umfang hatte, erhielten sich auch noch, als der Hauptvogt, Kast-, Schirm- oder Altarvogt genannt, immer mehr in den Vordergrund trat¹⁰. Da er den Schutz des Klosters übernahm und die hohe Gerichtsbarkeit ausübte¹¹, konnte er nur einem edelfreien Geschlecht entstammen. Seit der Mitte des 10. Jahrhunderts befanden sich die Kirchenvogteien oft in der Hand der Grafen, wodurch die Immunitätsverleihung weitgehend illu-

4 Klebel E., Mitt. d. öst. Inst. f. Geschichtsforschung, 14. Erg.bd., Innsbruck 1939, S. 177.

5 Aubin a. a. O., S. 137. — Klebel a. a. O., S. 197. — Hirsch H., Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches und der deutschen Kirche. Weimar 1913.

6 Aubin a. a. O., S. 318.

7 Ib. S. 134.

8 Ib. S. 223.

9 Ib. S. 296.

10 Ib. S. 299 f. — Hirsch H., Z. des hist. Vereines für Steiermark, 26, 1931, S. 66.

11 Aubin a. a. O., S. 299 ff.

sorisch wurde, da der Graf, welcher als Graf aus der klösterlichen Grundherrschaft ausgeschlossen worden war, nun als Vogt zurückkehrte¹². Hierin lag einer der Hauptgründe zur Ausbildung der engeren Immunität. Wie dem Grafen der Zutritt zum immunen Gebiet untersagt worden war, so sollte durch das Rechtsinstitut der engern Immunität der Vogt vom eigentlichen Klostergebiet ferngehalten werden.

Gegen diese Entwicklung des Vogtes vom Beamten zum Herrn kraft eigenen Rechtes wandte sich die kirchliche Reformbewegung des 10. und 11. Jahrhunderts, die von Cluny und Hirsau ausging¹³. Der Kampf galt nicht mehr einzelnen Mißbräuchen, sondern dem Eigenkirchenrecht überhaupt. Durch Tradierung an den heiligen Stuhl suchten sich die Reformklöster von jeder weltlichen Herrschaft loszulösen¹⁴. Die weltlichen Stifter blieben erbliche Vögte, mußten aber der neuen Bewegung weitgehende Konzessionen machen. Durch freiwilligen oder erzwungenen Verzicht, durch echte und gefälschte Urkunden suchten die Klöster den Amtsscharakter der Vogtei zu betonen. Der Erfolg hing weitgehend von den tatsächlichen Machtverhältnissen ab. Im allgemeinen aber wurde die Macht der Vögte stark beschränkt. Dieser Kampf gegen den herrschaftlichen Kirchengvogt war eine Teilerscheinung des Investiturstreites. Wie das Papsttum in der Frage der Bistumsbesetzungen im Wesentlichen über das Königtum siegte, so die Klöster im Kampf um freie Vogt- und Abtwahl gegenüber den Vögten. Während aber das Kaisertum als Gegner des Papsttums im 13. Jahrhundert immer mehr von seiner Macht einbüßte, gelang es dem Hochadel, in dessen Händen die Klostervogteien lagen, das Bündel seiner Herrschaftsrechte zur Landeshoheit auszugestalten. Gerade die Klostervogteien bildeten ein wesentliches Moment im Territoria-

12 Abzulehnen ist die These von Otto E. F., Die Entwicklung der deutschen Kirchengvogtei im 10. Jahrhundert, Berlin 1933, der von einer gräflichen Vogtei spricht. Darnach richtete der zum Vogt gewordene Graf nicht als Vogt, sondern als Graf. Die Vogteirechte sollen nach 950 nicht mehr aus der Immunität, sondern aus der Grafschaft stammen. Siehe bes. S. 37 und 93. — Dies käme einer völligen Aufhebung der Immunität gleich, und Otto müßte uns erklären, was für einen Sinn die ottonischen Immunitätsprivilegien überhaupt noch hatten. — Siehe auch Aubin a. a. O., S. 385.

13 Hirsch H., Klosterimmunität, S. 26 ff.

14 Ib. S. 18.

lisierungsprozeß¹⁵. Nur eine geringe Zahl von Klöstern vermochte die reichsunmittelbare Stellung zu behaupten, während die meisten landsäßig wurden.

Für die Vogteiverhältnisse der jüngern Orden ist die Neugestaltung des 11. Jahrhunderts entscheidend geworden. Die königlichen Immunitätsverleihungen hatten durch die erblich gewordene Kirchenvogtei und besonders durch den Kampf der Reformklöster ihre Bedeutung eingebüßt. Die königliche Oberhoheit bestand nur noch nominell. Die Kluft zwischen dem Wortlaut der Privilegien und den realen Verhältnissen war so groß geworden, daß viele Klöster die Privilegien nicht mehr erneuern ließen und neugegründete sich überhaupt nicht mehr um solche bewarben. Da die Immunitätsprivilegien meistens Bestimmungen über freie Abt- und Vogtwahl enthielten, treffen wir solche selten bei den der erblichen Stifternvogtei unterstehenden Reformklöstern¹⁶. Juristisch bot die neue Kirchenvogtei genügend Sicherheit gegen Übergriffe der Vögte, mußte sich aber das Kloster der Macht des Vogtes beugen, so konnte trotz den Schutzbestimmungen in den Immunitätsurkunden auch vom geschwächten Königtum kein wirksamer Schutz mehr erwartet werden.

Mit dieser Wandlung der Kirchenvogtei ist aber die zisterziensische Forderung nach *Vogtlosigkeit* noch nicht erklärt. Entscheidend dafür dürfte meines Erachtens das Institut der freien Vogtwahl bei den Reformklöstern gewesen sein, denn von freier Vogtwahl zur Vogtlosigkeit war nur ein Schritt. Voraussetzung dafür war allerdings der Verzicht auf die Blutgerichtsbarkeit, da die Kirche im 12. Jahrhundert noch am Grundsatz «*Ecclesia non siccit sanguinem*» festhielt. Die niedere und die um die Blutgerichtsbarkeit verminderte Hochgerichtsbarkeit aber konnten durch Klosterbeamte selbst ausgeübt werden¹⁷.

So sehen wir, daß im 12. Jahrhundert die Kirchenvogtei zum Teil einen andern Inhalt erhalten hatte, das Schutzverhältnis trat an die erste Stelle, dessen rechtlicher Inhalt nicht fest normiert war und das deshalb von initiativen Inhabern von Herrschafts-

15 Aubin a. a. O., S. 401. — Knapp Th., Württemb. Vierteljahrshefte für Landesgesch. 38, 1932, S. 61.

16 Hirsch a. a. O., S. 6 f.

17 Bei den älteren Klöstern war dies das Ergebnis der Auseinandersetzung zwischen Vogt und Kloster, der Kompetenzabgrenzung zwischen diesen zwei Gewalten. Aubin a. a. O., S. 320 ff.

rechten als Baustein für die entstehende Landeshoheit verwendet werden konnte.

Damit sei aber nicht bestritten, daß die bisherigen Vogtei-Verhältnisse bei den älteren Klöstern zum Teil andauerten und daß auch Neugründungen einen Vogt im bisherigen Sinne erhielten. Die Verhältnisse waren sehr mannigfaltig, die verschiedenen Formen der Vogtei standen nebeneinander und erfuhren erst durch die landesherrlichen Bestrebungen einen Ausgleich, indem der Landesherr einerseits durch Erwerbung alter Vogteien die Blutgerichtsbarkeit an sich brachte, andererseits kraft seiner Stellung als Landesherr die Blutgerichtsbarkeit über Gotteshausleute junger Klöster beanspruchte und beide zu einer obersten Gerichtsgewalt verschmolz¹⁸.

b) Die sogenannte kaiserliche Zisterzienservogtei

Wir haben Schutzgewährung und Ausübung der Immunitätsgerichtsbarkeit als wesentlichen Inhalt der Kirchenvogtei kennengelernt. Die Zisterzienser gründeten ihre Klöster in unbewohntem Gebiet und beschränkten ihren Verkehr mit der Umwelt auf das notwendigste, so daß ihr Schutzbedürfnis gering war. Aber auch für den Vogt als Immunitätsrichter bot ein nach den Ordenssätzen gegründetes Kloster kein Tätigkeitsfeld, da die Zisterzienser zur vollständigen Eigenwirtschaft zurückkehrten und keine Hörigen besitzen durften. Die Laienbrüder gehörten ebenfalls zum Orden, wenn auch ihre liturgischen Pflichten im Hinblick auf ihre landwirtschaftliche Tätigkeit beschränkt waren. In rechtlicher Beziehung müssen sie aber doch als Geistliche betrachtet werden, die der Zuchtgewalt des Abtes und der geistlichen Gerichtsbarkeit unterstanden.

Für eine Herrenvogtei wie bei den Benediktinerklöstern fehlten also in der Gründungszeit des Zisterzienserordens alle Voraussetzungen.

Schon am Ende des 12. Jahrhunderts trat aber an die Seite der Eigenwirtschaft die Rentenwirtschaft, um jene im Verlaufe des 13. Jahrhunderts auf die unmittelbare Umgebung des Klosters und die Grangien zu beschränken¹⁹. Die häufigen Schenkungen während der Blütezeit des Ordens schufen einen weit

18 Fleischer Bruno, Das Verhältnis der geistlichen Stifte Oberbayerns zur entstehenden Landeshoheit. Diss. Berlin 1934, S. 79 ff. und 100 ff.

19 Hoffmann E., Histor. Jb. 31, 1910, S. 719 ff.

verzweigten Streubesitz, der wegen des stetigen Rückgangs der Konversen²⁰ und wegen der strengen Bestimmungen über den Gottesdienst der Mönche nicht mehr in Eigenwirtschaft bebaut werden konnte. Auch der Grundsatz, keine Hörigen anzunehmen, wurde immer häufiger mißachtet. Die geschenkten Besitzungen lagen mitten in bewohntem Gebiet, ein Verkehr mit der Umwelt konnte nicht mehr vermieden werden. Für den Absatz der Produkte des Eigenbaus mußten die Märkte besucht und Verbindungen mit den umliegenden Städten angebahnt werden²¹. Durch diese Entwicklung stieg das Schutzbedürfnis der Klöster. Bald forderten so die tatsächlichen Verhältnisse bei größeren Ordensklöstern einen Vogt als Hochrichter über die Hörigen und als Schutzherrn und Vertreter vor dem Gericht, da es nicht immer gelang, Streitfälle mit Weltlichen vor dem geistlichen Gericht oder durch schiedsgerichtlichen Entscheid zu erledigen.

Die Vogtlosigkeit darf kaum als ursprüngliche Absicht der Ordensgründer betrachtet werden, sonst hätte sie sicherlich in den Generalkapitelsbeschlüssen ihren Niederschlag gefunden. Ein solcher Beschluß vom Jahre 1203²² wandte sich lediglich gegen Bedrückungen durch die Vögte, setzte also letztere bereits voraus. Von großer Bedeutung in der Vogteifrage war zweifellos die enge Verbindung innerhalb des Ordens und die Forderung der Einheitlichkeit. Besaß das Mutterkloster Cîteaux keinen Vogt, so war diese Tatsache auch für die übrigen Zisterzen verpflichtend. Das Generalkapitel verfügte zudem über die Möglichkeit, eine Klostergründung zu verhindern, wenn der Stifter nicht auf die Vogtei- und Eigenklosterrechte verzichten wollte. Das Prinzip der Stifervogtei wäre sicherlich für das Kloster vor-

20 Auch Kappel mußte zur Bebauung der in Eigenwirtschaft stehenden Güter bald Lohnknechte heranziehen. Nach dem Urbar von 1420, StAZ F IIa 55 a, S. 33, bezahlte es eine jährliche Lohnsumme von 103 Pfund an seine Knechte, wozu noch Naturalleistungen (Kleider) kamen.

21 Schon 1223 besaß Kappel in Zürich eine Hofstatt, auf der bereits 1225 ein Haus errichtet war. ZUB I 422, 425. — Zum wirtschaftlichen Mittelpunkt des Klosterbesitzes am Zürichsee wurde dann der Kappelerhof, den das Kloster 1270 geschenkt erhielt. ZUB IV 1445. — Über den Erwerb des im Burgrechtsvertrag mit Zug von 1344 erwähnten « *bus dc si Zuge hant, genemt des Soders bus* » (K. 241) ist nichts bekannt.

22 Canivez a. a. O. Bd. I, S. 284 ad annum 1203: *Abbatēs qui ab a d v o c a t i s opprimuntur, archiepiscopis, episcopis conquerantur et nihil redant ulterius advocatis.*

teilhaft gewesen, solange der Stifter selbst lebte, hätte aber auch mit Bewilligung des Generalkapitels nicht im ganzen Orden durchgeführt werden können, da die Stifter oft selber keine hochgerichtlichen Kompetenzen besaßen. Denn sie gehörten, wie wir oben sahen, nicht selten der Klasse des niederen Adels oder der Ministerialen an.

Tatsächlich bildete sich aber doch bei vielen Zisterzen eine Vogtei aus, sei es, weil die Zahl der Hörigen eine eigene Hochgerichtsbarkeit rechtfertigte und man nicht auf die immune Stellung des Grundbesitzes verzichten wollte, sei es, weil wirklich ein Schutzbedürfnis bestand oder der umliegende Adel sich mehr oder weniger rechtmäßig der Vogtei bemächtigte. Als sich aber auch hier bald die Gefahren der Vogtei zeigten, wurde aus der gewohnheitsrechtlichen Vogtlosigkeit ein Postulat²³. Ein Defensor sollte den Schutz des Klosters « propter Deum » übernehmen. Da aber der Schirmvogt bei den älteren Klöstern auch Immunitätsrichter war und « advocatia » und « defensio » überhaupt in der mittelalterlichen Rechtsanschauung nicht klar geschieden waren²⁴, war es fraglich, ob das Kloster nicht mit dem Beschützer gleichzeitig einen eigentlichen Vogt erhalte, der nicht bereit war, seine Dienste « propter Deum » zu leisten.

Scharf zu scheiden von der Gerichtsbarkeit über die vom Kloster abhängigen Bevölkerungsklassen ist die Gerichtsbarkeit über das Kloster selbst²⁵. Nach mittelalterlicher Auffassung unterstanden die Geistlichen nur dem geistlichen Gericht. Einen Dritten hatten die Klöster vor dem ordentlichen Gericht zu belangen, wobei der Vogt die Interessen des Klosters vertrat. Im « Privilegium commune Cisterciense », dem päpstlichen Formular für Schutzverleihungen an Zisterzen, eximierte denn auch der Heilige Stuhl die Zisterzienserklöster von jeder weltlichen Gerichtsbarkeit²⁶. Damit war aber in der Vogteifrage keine Ent-

23 Ib. Bd. III, S. 48 ad annum 1267: Item inhibetur auctoritate Capituli generalis abbatibus ordinis universi, ne litteras suas super a d v o c a t i a seu custodia abbatiarum suarum aliquibus nobilibus dare audeant vel praesument.

24 Waas Ad., Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit, Bd. 1, 1919, S. 15. — Hirsch, Klosterimmunität, S. 146 f. — Siehe auch Anm. 23.

25 Dies verkennt Hirsch a. a. O., S. 107 und Anm. 2.

26 Tangl M., Die päpstlichen Kanzlei-Ordnungen von 1200—1500. Innsbruck 1894, S. 255 ff.

Für Kappel: ZUB I 371 vom 27. Juni 1211. Siehe 2. Kap., Anm. 73.

scheidung gefällt, da dem Vogt nie die Gerichtsbarkeit über das Kloster zugestanden hatte. Andererseits verbot das Generalkapitel aber auch, daß durch Mönche oder Konversen eine weltliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde²⁷. Daß ein solches Verbot überhaupt erlassen werden mußte, zeigt uns, daß die Zisterzienser an der Wende des 12. zum 13. Jahrhundert dazu übergegangen waren, wenigstens die niedere Gerichtsbarkeit selber oder durch klösterliche Beamte auszuüben²⁸. Durch das erwähnte Verbot vom Jahre 1206 waren die Zisterzen eigentlich gezwungen, einen Vogt als Immunitätsrichter anzunehmen, wenn sie nicht ganz auf eine gerichtliche Sonderstellung verzichten und die Streitfälle ihrer Hörigen den ordentlichen Gerichten der Umgebung zur Erledigung überlassen wollten. Wir sehen also, daß auch anhand der Generalkapitelsbeschlüsse nicht von einer durch den Orden geforderten ursprünglichen Vogtlosigkeit gesprochen werden darf, wie dies in der Literatur so häufig geschieht. Das Generalkapitel änderte im Gegenteil mehrere Male seine Ansicht über die Vogteifrage. Die universale Ordensinstitution, das Generalkapitel, geriet durch seine Tendenz zur Vereinheitlichung mit den lokal bedingten mittelalterlichen Rechts- und Verfassungsnormen in Konflikt. Im Verhältnis des Ordens zur Umwelt unterlag der Einheitsgedanke gegenüber der Mannigfaltigkeit der Rechtsentwicklung. Die zisterziensischen Vogteiverhältnisse können daher in keine einheitliche Formel gefaßt werden.

Gerade wegen des Fehlens einer klaren Stellungnahme des Ordens zur Vogteifrage entstand schon im 19. Jahrhundert²⁹ unter Berufung auf den Text einiger süddeutscher und österreichischer Zisterzienserprivilegien die Hypothese von der kaiserlichen Zisterzienservogtei, die sich bis heute in der Literatur erhalten hat.

Wer die Vogtei- und Schutzverhältnisse eines Zisterzienserklosters untersucht, darf an diesem Problem nicht vorbeigehen. Denn es ist und bleibt eine der vornehmsten Aufgaben der loka-

27 Canivez a. a. O. Bd. I, S. 321 (1206): *Nulli omnino liceat exercere iustitiam saecularem per monachos vel conversos, quia ex hoc toti ordini scandalum generatur.*

28 Siehe oben S. 54.

29 Ficker J., *Vom Reichsfürstenstande*. Bd. I. Innsbruck 1861, S. 327 f. — Geffcken H., *Die Krone und das niedere deutsche Kirchengut unter Kaiser Friedrich II., 1210—1250*. Diss. Leipzig, Jena 1890, S. 44 f.

len Geschichtsforschung, solche Thesen der allgemeinen Verfassungsgeschichte am Einzelfalle nachzuprüfen und ihren Geltungsbereich entsprechend einzuschränken, wenn er sich nicht mit der historischen Wirklichkeit des ganzen Rechtsgebietes deckt.

Eingehender als die Historiker des 19. Jahrhunderts befaßte sich Hans Hirsch³⁰ mit dem Institut der kaiserlichen Zisterzienservogtei. Er untersuchte anschließend an die Bemerkungen Heilmanns³¹, daß die kaiserliche Vogtei mehr der staufischen Kirchenpolitik als den Absichten des Ordens entsprungen sei, die Diplome der staufischen Herrscher für die Zisterzienserklöster. Die zwei Diplome Konrads III. für Zwettl (1139) und Waldsassen (1147) bestätigen nur die Vogtlosigkeit, während der Kaiser in demjenigen für Salem (1142) sich selber die Vogtei vorbehält und alle andern Vögte ausschließt³². Aber auch diese Urkunde spricht weder von einer kaiserlichen Vogtei noch von einer Ausdehnung auf den ganzen Orden. Diese zwei Merkmale glaubt Hirsch in den Urkunden Kaiser Friedrichs I. für Wilhering (1154), Salem (1155) und Maulbronn (1156) gefunden zu haben³³. Er betrachtet sie als Teilstücke der Neuorganisation

30 Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Weimar 1913. 4. Kap.: Die Verfassung der Zisterzienserklöster, S. 99 ff.

31 Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Köln 1908, S. 115.

32 Die entscheidenden Stellen dieser Diplome, gedruckt bei Hirsch a. a. O., S. 108 f.:

Zwettl (St. 3403): *nullum unquam habentes advocatum.*

Salem (St. 3441): *Quia vero alium advocatum post deum preter nos non habent.*

Waldsassen (St. 3537): *nullus mortalium ius advocacionis sibi usurpare praesumat.*

33 Gedruckt bei Hirsch a. a. O., S. 110:

Wilhering 1154: *Ut monachi Cisterciensis ordinis qui in eo abbatiam fundaverunt secundum libertatem, quam privilegia Romanorum pontificum eorum ordini concedunt, ut videlicet nullum habeant advocatum preter Romanorum imperatorem et episcopum Babinbergensem.*

Salem 1155 (St. 3731): *Quia vero fratres eiusdem ordinis speciali oboedientie subiectione ad Romanam spectant ecclesiam, cuius nos speciales advocati et defensores sumus, aliquam personam ibi officium advocatae gerere vel usurpare omnino . . . interdicimus solis nobis nostrisque successoribus hoc defensionis officium in perpetuum conservantes.*

der deutschen Reichskirche, als Ausfluß der kaiserlichen Tendenz, zu den im Investiturstreit und später neuentstandenen kirchlichen Mächten ein bestimmtes Verhältnis zu gewinnen. Anhand der Salemer Urkunde von 1155 sieht Hirsch die Legitimation für die kaiserliche Zisterzienservogtei in der Schutzherrschaft des Kaisers über die römische Kirche. Barbarossa hätte demnach die für das Verhältnis zwischen imperium und sacerdotium geltenden Vorstellungen seiner Reichskirchenpolitik nutzbar gemacht. Hirsch gibt jedoch zu, daß wegen der fortgeschrittenen Territorialbildung der Geltungsbereich der kaiserlichen Zisterzienservogtei auf das staufische Machtgebiet beschränkt gewesen sei, und fährt dann fort: « Als allgemein giltigen Satz darf man nicht aufstellen, daß die Zisterzienserklöster unter kaiserlicher Vogtei gestanden haben »³⁴. Mit aller Schärfe sei dieser Rechtssatz dann aber von seinen Nachfolgern, namentlich von Friedrich II. und Konrad IV. vertreten worden. Diese reichsrechtliche Formulierung habe bald eine territoriale Umdeutung erfahren, besonders im straff organisierten Herzogtum Oesterreich, indem der Landesherr sich als Vogt aller Klöster seines Gebietes betrachtet habe³⁵.

Abschließend untersucht Hirsch die Möglichkeiten, für den Vogt als Beschützer des Klosters und als Gerichtsherrn einen Ersatz zu schaffen, und kommt zu folgendem Ergebnis über den Inhalt der *Zisterzienserimmunität*³⁶:

Verzicht auf einen eigenen Gerichtsstand der Klosterleute für *causae maiores* (= Entvogtung), Befreiung von der Land-

Maulbronn 1156 (St. 3734): *Edicto imperiali sancientes, ne sepedicta ecclesia per omnes possessiones suas preter nostram personam vel successorum nostrorum in regno aliquem advocatum habeat.*

34 Hirsch a. a. O., S. 117.

35 v. Schwind und Dopsch, *Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter*. Innsbruck 1895, S. 39 f.: Herzog Leopold für die Zisterze Baumgartenberg (1209): *sed neque advocatum eis habere liceat, nisi defensorem principem ipsum qui caput est terre.*

36 Über die Entwertung der Immunität siehe oben S. 54. — Eigentlich sollte man nicht mehr von Immunität sprechen, da sich die Ausnahmestellung meist nicht mehr auf die ganze Grundherrschaft, sondern nur noch auf die sogenannte engere Immunität bezog, deren kirchenrechtliche Sonderstellung im Mittelalter allgemein anerkannt wurde.

gerichtsbarkeit mit Ausnahme der *causae maiores* und damit im Zusammenhang die Freiheit von der ordentlichen Steuer³⁷. So seien die Zisterzienser zu den merowingisch-karolingischen Formen der Immunität (Immunität ohne gerichtliche Rechte des Immunitätsherrn und Vogts) zurückgekehrt, deren Inhalt wesentlich finanzieller Natur gewesen sei. Darin liege auch einer der Gründe für den wirtschaftlichen Aufschwung des Ordens. Die « *defensio* » aber mit ihrem schillernden Inhalt habe den Territorialherren ermöglicht, die Zisterzienserklöster ihrer Herrschaft zu unterwerfen. — Dies in kurzen Zügen die Darlegungen Hirschs, die bis zum Jahre 1926 allgemein anerkannt wurden und keinem Widerspruch riefen.

Hans Zeiß³⁸ nahm erst gegen diese starke Betonung der staufischen Reichskirchenpolitik Stellung. Er bestreitet vor allem die allgemeine Bedeutung der kaiserlichen Zisterzienservogtei, indem er nachweist, daß 1188 (das heißt 34 Jahre nach dem staufischen Schutzbrief) in Wilhering von einer solchen keine Rede sei und die Verfügungen über Salem im Interesse der staufischen Hausmachtspolitik getroffen worden seien. Indem er die oben zitierten Urkunden als Empfängererausfertigungen zu erweisen sucht, schreibt er den Klöstern die Initiative in der Frage der kaiserlichen Vogtei zu. Diese hätten durch die unentgeltliche kaiserliche Vogtei andere Vogteiansprüche abzuwehren versucht. Die kaiserliche Vogtei sei ein klösterliches Mittel zur Durchführung der vom Orden propagierten Vogtlosigkeit gewesen. Urkunden Karls IV. mit Betonung der kaiserlichen Vogtei hätten wohl an einzelne Stauferdiplome angeknüpft, wobei aber im 14. Jahrhundert eine Nachprüfung unmöglich gewesen sei, ob die Staufer je die kaiserliche Vogtei über den ganzen Orden beansprucht hätten. Sie sei damals lediglich als Kampfmittel zugunsten der Reichsunmittelbarkeit der Zisterzen ins Feld geführt worden.

In der Entgegnung³⁹ arbeitet Hirsch besonders den Einfluß der staufischen Kanzlei auf die Textgestaltung der Privilegien heraus. Auch bei Empfängerurkunden habe der Aussteller den Inhalt bestimmt und sich vor der Besiegelung über den Wortlaut genau vergewissert. Durch die Urkundenforschung sei die kaiserliche Zisterzienservogtei als eine der Reichskanzlei bekannte

37 Hirsch a. a. O., S. 138 f.

38 Histor. Jb. 46, 1926, S. 594 ff.

39 Archival. Z. 37, 1928, S. 1 ff.

Verfassungseinrichtung bewiesen. Hirsch tritt einerseits weitgehend den Rückzug an, indem er zugibt, daß die Urkunde für Wilhering nicht für seine These verwendet werden könne, daß man auch die Maulbronner Urkunde noch als Sonderfall betrachten könne. Für Salem aber habe Friedrich I. die Erblichkeit der Schirmvogtei im staufischen Hause hinzugefügt. Er habe sich auch nicht genauer über den Inhalt dieser Vogtei geäußert, von Belang sei jedoch, daß dieses erbliche Amt als *defensio* bezeichnet werde. Andererseits hält er in vollem Umfange an der Begründung der kaiserlichen Zisterzienservogtei durch die neue Reichskirchenpolitik fest, indem er seine These gegenüber den früheren Ausführungen noch zuspitzt: « Von der Schutzherrschaft des Römischen Kaisers über den Zisterzienserorden berichtet zwar kein Rechtsbuch. Da aber die Urkunden davon immer in Sentenzform reden, liegt die Annahme nahe, daß darüber tatsächlich einmal auf einem Hoftag ein *Reichsweistum* erflossen ist⁴⁰. » Der jähe Fall der Staufer habe diese verheißungsvollen Bildungen auf das ostfränkische und schwäbische Gebiet beschränkt.

Hirsch und Zeiß behandelten die « kaiserliche Zisterzienservogtei » im wesentlichen als ein diplomatisches Problem, ohne den tatsächlichen politischen Verhältnissen genügend Rechnung zu tragen. Für Zeiß war die Empfängerausfertigung der Urkunden maßgebend, für Hirsch die redaktionelle Überprüfung in der kaiserlichen Kanzlei und vor allem die für ihn zum Vorneherein feststehende Tatsache einer neuen Reichskirchenpolitik der Staufer, von der er auch tatsächlich ausging, indem er die zitierten Bemerkungen Heilmanns an den Anfang seiner Untersuchungen stellte.

Da Hirsch in seiner Entgegnung die Urkunde für die österreichische Zisterze Wilhering von 1154 als Beweisdokument fallen gelassen hat, bleiben nur noch die zwei Diplome für Salem und Maulbronn für die Beurteilung übrig. Auf dem Text zweier Urkunden die neue staufische Reichskirchenpolitik aufbauen zu wollen, muß zum Vorneherein Bedenken wecken. Beide Forscher haben den Weg zur richtigen Lösung beschritten, ihn aber nicht beendet. Sie anerkennen die Beschränkung der « kaiserlichen Vogtei » auf Schwaben und Ostfranken, das heißt auf das Hausmachtgebiet der Staufer und unterscheiden in ihren Arbeiten

40 Ib. S. 35.

nicht zwischen « staufischer » und « kaiserlicher » Kirchenpolitik. Besonders Hirsch gebraucht beide Begriffe unterschiedslos⁴¹. Die Verhältnisse Salems lassen ganz deutlich erkennen, worum es in Wirklichkeit ging. Ein päpstliches Privileg⁴² hatte die Abtei von jeder weltlichen Herrschaft befreit und sie nur Rom unterworfen. Friedrich I. parierte nun diesen Schlag, indem er den Wortlaut der päpstlichen Bulle übernahm und seine eigenen, staufischen Vogteiansprüche nun auf seine kaiserliche Stellung als Vogt und Schirmer der römischen Kirche begründete⁴³. Der als Territorialherr ausgeschlossene Kaiser erschien dadurch im Gewande des Schützers der römischen Kirche wieder als Salemer Vogt, wodurch natürlich an den tatsächlichen Verhältnissen sich nichts änderte. Zeiß⁴⁴ hat dies klar erkannt, seine diplomatischen Forschungen über die Empfängerurkunden hinderten ihn aber, alle staufischen Bemühungen um die « kaiserliche » Zisterzienservogtei unter diesem Gesichtspunkt zu sehen. Bei Maulbronn dürften die Verhältnisse ähnlich gelegen haben, nur war hier die

41 Hirsch, Klosterimmunität, S. 112: « Die kaiserliche Vogtei über die Klöster des Ordens ist die Gegenleistung, die Friedrich für den Schutz... beanspruchte. » — Ib. S. 116: « Auch die Staufer sind in ihrem schwäbischen Stammesherzogtum auf die Erwerbung von Vogteien recht bedacht gewesen und nicht zuletzt Friedrich selbst hat auf diesem Wege den Einfluß seines Hauses gemehrt. »

Hirsch H., Elsaß-lothr. Jb. 18, 1939, S. 61: « ... Schutz des deutschen Königs, ... der ihnen... besonders im Zusammenhang mit der Ausdehnung staufischer Hausmachtbestrebungen auf Hochburgund auch von Friedrich I. verliehen wurde. » — Ib. S. 62: « ... Zeugnis dafür, daß dieser erste staufische Herrscher zu den Problemen der Reichs- und Kirchenverfassung seiner Zeit und besonders zu denen Burgunds erstmalig Stellung genommen hat. » — Hirsch, Archival. Z. 37, 1928, S. 33: « Es zeigt sich, daß Salem ursprünglich wie alle übrigen Zisterzen nur die Vogtfreiheit als Vorrecht besaß, durch Friedrich I. aber die Erbllichkeit der Schirmvogtei im staufischen Hause (!) hinzugefügt wurde. » — Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren.

42 J.-L. 8073.

43 Siehe Anm. 33. — Hirsch, Klosterimmunität, S. 110, hat diesen Zusammenhang der päpstlichen und kaiserlichen Urkunde selbst aufgedeckt.

44 a. a. O., S. 596: « Friedrich I. setzte nur die Politik Konrads III. fort, der sich 1142 die Vogtei über Salem vorbehalten hatte; dies lag im Interesse der staufischen Hausmacht. » — Ib. S. 598: « Die Verfügung über Salem hat keine prinzipielle Bedeutung, sondern nur das Ziel, den Einfluß über dieses Kloster im staufischen Hausmachtbereich zu wahren. »

Berufung auf die Rolle des Beschützers der römischen Kirche überflüssig, da dieses Kloster kein päpstliches Privileg erhalten hatte, das so eindeutig jede weltliche Herrschaft ausschloß, wie wir es aus der Salemer Urkunde kennengelernt haben.

Wie stark sich Hirsch vom rein diplomatischen Standpunkt leiten ließ, zeigt folgende Stelle: « Eine Anzahl elsässischer und schwäbischer Zisterzen erhielt in den Jahren 1152—1156 Schutzbriefe nach einem in Lützel entstandenen Formular, das bei starker Anlehnung an die Fassung der päpstlichen Privilegien Innocenz' II. für die Zisterzienserklöster über die Vogtfrage leider (!) keine Verfügung enthält⁴⁵. » Hätte Friedrich I. wirklich die kaiserliche Vogteigewalt über alle Zisterzen ausbreiten wollen, so hätte er eine entsprechende Vogteiformel in diese Urkunden aufnehmen lassen können, auch wenn sie in den päpstlichen Urkunden, die als Vorlage dienten, fehlten. Wie Hirsch selber feststellt⁴⁶, bestimmte ja die Kanzlei den Inhalt der königlichen Urkunden, auch wenn andere Diplome als Vorlage dienten. Die Begründung, daß eine Vogteiformel fehle, weil sie auch in den päpstlichen Urkunden nicht vorhanden gewesen sei, gibt uns somit einen neuen Beweis für die Haltlosigkeit der ganzen Hypothese von Hirsch.

Auch für die Staufer bildeten die Kirchenvogteien ein wichtiges Element zur Ausbildung der Landeshoheit. Ein Vergleich der päpstlichen und kaiserlichen Urkunden für Salem läßt den Schluß zu, daß wir es bei der sogenannten « kaiserlichen Zisterzienservogtei » weder mit staufischer Reichskirchenpolitik (Hirsch) noch mit klösterlicher Vogteipolitik (Zeiß) zu tun haben, sondern mit staufischer Territorialpolitik. Es lag im Interesse des Reiches, die Zisterzen vor der Eingliederung in die Territorien zu bewahren. Infolge ihrer Vogtlosigkeit waren die Zisterzienserklöster mit ihrem zum Teil sehr umfangreichen Grundbesitz besonders geeignet, eine territorial geschlossene Landesherrschaft zu verhindern. Hätten aber die Staufer im Namen ihrer landesherrlichen Stellung die Vogtei über die in ihrem Interessengebiet gelegenen Zisterzienserklöster beansprucht, so hätten sie damit einen Präzedenzfall geschaffen, der schon im 12. Jahrhundert zur Geltendmachung der landesherrlichen Ansprüche hätte führen müssen, wie sie dann 1209 der

45 Hirsch a. a. O., S. 112.

46 Siehe oben S. 61.

Herzog von Oesterreich erhob⁴⁷. Die « kaiserliche » Vogtei war also keine Reichsvogtei, sondern lediglich ein Mittel, die Tatsache einer staufischen herrschaftlichen Vogtei zu verschleiern. Die staufischen Bestrebungen, ihr Königtum erblich zu machen, zeigen uns ja, daß sie bestimmt damit rechneten, die deutsche Königskrone dauernd in ihrem Hause behalten zu können, so daß sie ihr Ziel gegenüber den Zisterzienserklöstern ihres Hausmachtgebietes auch erreicht hätten, wenn sie « nur » eine « kaiserliche » Vogteigewalt über diese hätten beanspruchen können.

Die Urkunde für Wilhering ist nach Zeiß gefälscht. Wenn der Orden als Ganzes die kaiserliche Vogtei erstrebt hätte, so wären sicherlich auch im übrigen Reichsgebiet gefälschte Urkunden mit Angaben über die kaiserliche Vogtei nachzuweisen. Dies darf umso bestimmter angenommen werden, da sich die Äbte jedes Jahr im Generalkapitel trafen und dort sicher — wenn vielleicht auch nur privatissime — über solche entscheidende Fragen ihrer Klöster Verhandlungen pflegten⁴⁸.

Nach der Feststellung, daß eine kaiserliche Vogtei über die Zisterzienserklöster unter Kaiser Friedrich I. nicht bestand, soll noch geprüft werden, ob Friedrich II. und Konrad IV. einen solchen Anspruch wirklich « mit aller Schärfe » verfochten.

Die Urkunde für Wilhering vom Jahre 1237⁴⁹ fällt in die Zeit des Reichsregiments Friedrichs II. in Oesterreich. Nach Zeiß⁵⁰ hätte das Kloster die Gelegenheit benützt, um durch die kaiserliche Vogtei die Vogteiansprüche des österreichischen Landesherrn auszuschalten. Zweck der kaiserlichen Privilegie-

47 Siehe Anm. 35.

48 Fälschungen von Zisterzienserurkunden mit Angaben über die kaiserliche Vogtei sind mit Ausnahme von Wilhering bis jetzt für die Zeit des 12. Jahrhunderts nicht nachgewiesen worden. Das Immunitätsdiplom Heinrichs V. für die Zisterze Lützel von 1125 fällt weg, da es sich um eine Machenschaft des 17. Jahrhunderts handelt. Siehe Hirsch a. a. O., S. 108 und derselbe, Mitt. d. Instituts für österr. Geschichtsforschung 32, 1911, S. 10 ff.

49 B.-F. 2226. — Teildruck bei Hirsch, Klosterimmunität, S. 115: « Et sicut ordo Cisterciensis ab exordio institutionis suae nullum unquam praeter Romanum imperatorem... habuit advocatum, ita praedictum monasterium cum omnibus possessionibus eius praeter nos et Romanorum imperatores ab omni advocatorum ratione atque exactione sit liberum tam communi ordinis libertate quam praesenti nostra concessione exemptum. »

50 a. a. O., S. 600.

rung wäre also nur gewesen, die Vogtlosigkeit zu erhalten. Wenn diese Urkunde auch vereinzelt dasteht, so darf doch die Vermutung ausgesprochen werden, daß auch hier der Kaiser als Vertreter der staufischen Hausmacht handelte. Ging sein Plan doch dahin, Oesterreich zusammen mit Schwaben und Ostfranken zu einem starken Machtgebilde auszubauen, das als staufische Hausmacht zur Grundlage des Reiches gemacht werden sollte, nachdem das Reichsgut in der Zeit des Doppelkönigtums dem Reiche entfremdet worden war⁵¹. Daß das Wilheringer Diplom vereinzelt blieb und der ganze Plan überhaupt nicht verwirklicht werden konnte, war in den allgemeinen politischen Verhältnissen begründet, die dem « Reichsregiment » in Oesterreich rasch ein Ende setzten.

Damit soll jedoch nicht bestritten werden, daß vielleicht auch das Kloster Wilhering die Aufnahme der Bestimmung über die kaiserliche Vogtei in die Urkunde von 1237 begünstigte oder gar wünschte, um neuen landesherrlichen Vogteiansprüchen vorzubeugen. Dafür spricht schon die auf 1154 datierte Fälschung. Dies schließt aber keineswegs aus, daß Friedrich II. doch seine eigenen Hausmachtpläne im Auge hatte und die zwei Kontrahenten daher mit dem Passus über die kaiserliche Vogtei verschiedene Absichten verfolgten.

Auch die Urkunde Konrads IV. vom Jahre 1240 für das Kloster Ebrach⁵², die ebenfalls von der kaiserlichen Vogtei spricht, findet ihre Erklärung ohne die Annahme des Instituts der kaiserlichen Zisterzienservogtei. Heinrich VI. und seine Nachfolger hatten über das dem Kloster geschenkte Gut Schwabach, das ursprünglich staufisches Hausgut gewesen war, unentgeltlich die Vogtei übernommen⁵³. Die Privilegierung vom Jahre

51 Hampe K., Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer. Leipzig 1909, S. 234 f. — Mitteis Hch., Der Staat des hohen Mittelalters. Weimar 1940, S. 400 f.: « Der Kaiser fühlte sich stark genug, den Satz vom Leihzwang zu durchbrechen und Oesterreich zum Reichsland, Wien zur Reichsstadt zu machen . . . Zusammen mit dem staufischen und fränkischen Krongut hätte Oesterreich eine fast unüberwindliche Macht in der Hand des Kaisers gebildet. » — Terminologisch ist diese Stelle zwar nicht richtig, da Mitteis den Unterschied zwischen Reichs- und Hausgut verwischt.

52 B.-F. 4433.

53 St. 4954. - Zeiß a. a. O., S. 601. - Hirsch, Archival. Z. 37, 1928, S. 22 f.

1240 bedeutete daher nichts anderes als die Ausdehnung dieser Teilvogtei auf das ganze Klostergut. In diesem Falle entstand die « kaiserliche » Vogtei also aus einer Sonderverfügung. Auch hier scheint es sehr fraglich, ob die Initiative vom Kloster ausgegangen sei⁵⁴. Ich möchte auch hier eher staufische Hausmachtbestrebungen annehmen, indem Konrad IV. die staufische Teilvogtei über das ganze Klostergebiet ausdehnte, sie allerdings wie Friedrich I. nicht mit Hausmachtansprüchen begründete, sondern mit Formulierungen des Reichsrechts. Die Vogteiverhältnisse Salems dürften für Ebrach wegweisend geworden sein. Andererseits kann die erwähnte Urkunde für Wilhering vom Jahre 1237 nicht auf das Ebracher Diplom zurückgehen, da dieses erst 1240 ausgestellt wurde. Da das verödete Kloster Wilhering im Jahre 1185 von Ebrach aus neu besetzt worden war, hätte die Abhängigkeit seiner Urkunde von derjenigen Ebrachs ein wirksames Argument für die klösterliche Initiative in der Frage der « kaiserlichen » Zisterzienservogtei abgeben können. Da dies aber nicht zutrifft⁵⁵, gewinnt die oben begründete Vermutung, daß Friedrich II. das Reichsregiment in Oesterreich für seine Hausmachtpläne ausnützen wollte, an Wahrscheinlichkeit.

Diesen negativen Argumenten positive beizufügen, die von einer *staufischen* Vogtei über die Zisterzienserklöster im Hausmachtgebiet sprechen, ist infolge der geschilderten Sachlage eine schwierige Aufgabe. Einmal verbargen die Kaiser ihre Hausmachtpolitik bewußt unter dem Mantel der Reichskirchenpolitik, dann aber verwalteten sie auch das Reichs- und Hausgut ungetrennt, so daß aus den Urkunden nicht hervorgeht, in wessen Namen die « staufisch-kaiserlichen » Beamten jeweils handelten. Auch aus den Verhältnissen nach dem Untergang der Stauer lassen sich keine Anhaltspunkte gewinnen, da die Klöster zum Teil die Vergünstigungen ihrer Privilegien in ihrer wörtlichen Auslegung (kaiserliche Vogtei) durchzusetzen verstanden, zum Teil aber der stärkeren Macht der Landesherren zum Opfer fielen. Nicht die ursprünglichen Rechtsverhältnisse waren für diesen Prozeß entscheidend, sondern allein die realen politischen Verhältnisse.

54 Dies nimmt Zeiß a. a. O., S. 601 an.

55 Richtig bei Zeiß a. a. O., S. 601. — Einen Zusammenhang will trotz der zeitlichen Differenz Hirsch, *Archival. Z.* 37, 1928, S. 23 sehen.

Bei dieser Auffassung der « kaiserlichen Zisterzienservogtei » läßt es sich denn auch zwanglos erklären, daß das übrige Reichsgebiet diese Institution nicht kennt. Die Vermutung von Hans Hirsch, daß sie einmal durch ein Reichsweistum festgestellt worden sei⁵⁶, entbehrt daher jeder Begründung.

Der Kaiser konnte wohl den Kampf um den Einfluß in der Kirche in der Frage der Bistumsbesetzung gegen den Papst führen. Seine Bestrebungen aber, gleichzeitig auch die weltliche Herrschaft über alle Zisterzienserklöster zu gewinnen, hätten ihn mit dem gesamten Hochadel in Konflikt gebracht, der das Bündel seiner mannigfaltigen Rechte zur geschlossenen Landeshoheit auszubauen trachtete. Für diesen Kampf an zwei Fronten reichten die Kräfte der Staufer keineswegs aus. Die staufischen Herrscher waren vielmehr auf die Fürsten angewiesen und privilegierten sie in ausgedehntem Maße. Ein Anspruch auf die Vogtei über alle Zisterzen hätte, wenn auch nicht dem Wortlaut, so doch dem Sinn dieser Privilegierungen aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, widersprochen. Die « kaiserliche » Vogtei ermöglichte aber wenigstens den Staufern, sich die Vogtei über die Zisterzen in ihrem eigenen Machtgebiet zu sichern.

Diese Tatsache scheint mir insofern bedeutungsvoll zu sein, als sie zeigt, daß nicht erst die Habsburger die Ideen des universalen Kaisertums zur Mehrung ihres Hausgutes und ihrer Rechte verwendeten, sondern daß dieser Prozeß schon im 12. Jahrhundert unter Friedrich I. einsetzte⁵⁷. Gerade die kaiserliche Zisterzienservogtei war eines dieser aus der Reichsidee hergeleiteten Mittel, die zur Ausbildung der Hausmacht dienen sollten. Ob Rudolf von Habsburg als König die Ottokar von Böhmen abgenommenen Länder seinen Söhnen nach Reichsrecht weiterverlieh oder ob sich die Staufer im Namen des Reiches die Vogtei über die Zisterzienserklöster ihres Hausmachtgebietes anmaßten, so bestand in diesem Vorgehen nur ein gradueller Unterschied. Prinzipiell handelte es sich in beiden Fällen um Hausmachtspolitik im engern Sinne, das heißt um den Ausbau der Hausmacht durch Einsetzung von Reichsmitteln.

56 Siehe oben S. 62.

57 So auch Mitteis a. a. O. S. 389, ohne allerdings irgendwelche Belege anzuführen: « Aber das Problem der königlichen Hausmacht ist nicht erst nach dem Interregnum entstanden; es spielt schon zur Zeit der Staufer, wenn nicht schon früher, eine gewisse Rolle. »

Die staufische Hausmachtspolitik bildet die Voraussetzung für diejenige des 14. Jahrhunderts. Damals wurde die Hausmacht nicht mehr mit reichsrechtlichen Mitteln ausgebaut, sondern der Kaiser beseitigte die Reichsrechte zugunsten seiner Landesherrschaft⁵⁸. So läßt sich die staufische Vogteipolitik gegenüber den Zisterzienserklöstern gut in den allgemeinen Entwicklungsprozeß der deutschen Hausmachtspolitik einreihen.

c) Die Vogtei- und Schutzverhältnisse Kappels

Wie bei vielen anderen Zisterzienserklöstern ist auch bei Kappel der Übergang von der Vogtlosigkeit zur habsburgischen Schirmvogtei zeitlich und rechtlich nicht genau festzustellen.

Wenden wir uns zunächst den Verhältnissen der Gründungszeit zu. Stand Kappel unter der Vogtei der Stifter, der Freiherren von Eschenbach-Schnabelburg⁵⁹?

Die bischöfliche Bestätigungsurkunde vom Jahre 1185 enthält weder einen Verzicht der Gründer auf die Vogtei noch

58 Fleischer Bruno, Das Verhältnis der geistlichen Stifte Oberbayerns zur entstehenden Landeshoheit. Diss. Berlin 1934, S. 130.

59 In der älteren Literatur wird unbedenklich von einer eschenbachischen Stiftervogtei gesprochen, die sogar durch Erbgang (!) an die Herren von Hallwil übergegangen sein soll. — Leu H. J., Allgemeines helvetisches, eydgenössisches oder schweizerisches Lexicon in alphabetischer Ordnung. 5. Theil, Zürich 1751, S. 58: « Die Kastvogtey des Klosters übernahm erstlich der Stifter und seine Nachkommen Freyherren von Eschenbach und Schnabelburg, selbige kam folgendts an die von Hallweil, und von selbigen A. 1495 käuflich an die Stadt Zürich. » — Vogel F., Die alten Chroniken oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich bis 1820. Zürich 1857, S. 114: « . . . Eschenbach-Schnabelburg, die bis zum Jahr 1308 Kastvögte des Klosters waren. » — v. Wyß F., Abhandlungen z. Gesch. d. schweiz. öff. Rechts. Zürich 1892, S. 316, Anm. 1: « So hat das Kloster Rüti nur eine « defensio » des Hauses des Stifters, der Freien von Regensberg, Cappel nur eine nominelle Kastvogtei des Hauses Eschenbach. » — Sulzer Hch., Aus der Geschichte der Klöster im Kanton Zürich. SA aus der Sonntagspost, Wochen-Beilage des « Landboten » und Tagblatt der Stadt Winterthur. Winterthur 1906, S. 19: « . . . wechselte die Schirmvogtei zweimal. Sie ging vom Hause Eschenbach erbweise an die Freiherren von Hallwil über, und wurde von diesen 1495 um 125 fl. an Zürich verkauft. » — Dändliker K., Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich. Bd. 1, Zürich 1908, S. 342: « Die Kastvogtei, ursprünglich beim Stiftergeschlecht, ging später an die Erben derer von Eschenbach (!), die von Hallwil über. »
Siehe auch Anm. 162.

einen ausdrücklichen Vorbehalt. Der Passus über die Abgabefreiheit⁶⁰ bezieht sich nicht auf die Klostersvogtei, sondern besagt lediglich, daß das Stiftungsgut von jeder weltlichen Abgabe befreit sein sollte. Ob damit Vogtsteuern, Steuern⁶¹ oder beides gemeint war, ist ungewiß. Die wahrscheinlichste Erklärung ist die, daß sich die Eschenbacher bei Veräußerung von Allodialgut gewöhnlich die Vogteirechte (Gerichtsbarkeit und Vogteiabgaben) über diese Güter vorbehielten und damit betonten, daß das veräußerte Gut wohl nicht mehr Teil ihres Eigentums sei, aber doch noch zu ihrer weltlichen Vogtei gehöre, also ihrer Gerichtsbarkeit und Besteuerung unterworfen sei. Die Stifter hatten also ausdrücklich auf gerichtliche und finanzielle Rechte über das Stiftungsgut verzichtet. Das Fehlen dieses Verzichtes hätte aber keineswegs bedeutet, daß den Stiftern nun die Klostersvogtei, welche die Gerichtsbarkeit über alle vom Kloster abhängigen Bevölkerungsklassen einschloß, zugefallen wäre. Der eschenbachische Verzicht bildet also nur ein Glied in den Bemühungen des Klosters, seine einzelnen Güter von allen Abgaben zu befreien⁶².

Sowohl die Eschenbacher als auch die Angehörigen der Seitenlinien von Schnabelburg und Schwarzenberg im Breisgau erscheinen nirgends als Vertreter des Klosters vor Gericht und genehmigten auch nie Erwerbungen oder Veräußerungen des Klosters, wie dies doch den Vögten der älteren Klöster zukam. In den zahlreichen Urkunden aller Zweige der Eschenbacher⁶³ ist nie von einer Vogtei die Rede. Die Nachkommen der Stifter bezeichnen sich lediglich als « fundatores », woraus sie eine gewisse Schutzpflicht ableiteten⁶⁴. Besonders die Herren von

60 Siehe 2. Kap. Anm. 35.

61 Herr Dr. G. Partsch stellte mir in freundlicher Weise das Manuskript seiner Dissertation über die Steuern des Habsburger Urbars zur Verfügung, wo er Vogtsteuer und Steuer genau scheidet. Die Arbeit wird nächstens als Beiheft zur ZSG erscheinen.

62 Über die Entvogtung einzelner Güter siehe unten S. 124 ff.

63 Für das 13. Jahrhundert kommen in Betracht: ZUB II 765, 834, 877, III 921, 1030, 1046, IV 1344, 1363, 1364, 1366, 1388, V 1740, 1907, VI 2039, 2236 und 2393.

64 ZUB II 877 vom 28. Dez. 1253: *Ipsium enim monasterium diligere et promovere iure teneor, quod progenitores mei primitus fundaverunt.* — ZUB V 1740 vom Jahre 1279: *Cum igitur quilibet locum sue foundationis et sepulture teneatur promovere pro sua possibilitate.* — Der Schutz galt also dem Kloster als Begräbnisstätte und nicht dem der eschenbachischen Vogtei unterstehenden kirchlichen Institut.

Schwarzenberg im Breisgau setzten sich für das Kloster ein und ermahnten ihre Verwandten auf der Schnabelburg öfters, das Kloster nicht zu belästigen. Sie konnten sich um den Schutz des Klosters bemühen, ohne irgendwelche Rechte aufgeben zu müssen, während sich die Schnabelburger als Nachbarn des Klosters oft in der Zwangslage befanden, sich entweder für ihre eigenen Interessen oder diejenigen des Klosters zu entscheiden⁶⁵. In einigen Urkunden findet sich auch der Begriff « ius fundacionis »⁶⁶, der nach Waas mit Kastvogtei identisch sein soll⁶⁷. Auch aus diesen Urkunden kann aber keine Kastvogtei herausgelesen werden, sondern nur eine moralische Schutzpflicht als Nachfolger der Stifter. Diese Urkunden stellen vielmehr einen deutlichen Beleg gegen die Identität von Kastvogtei und « ius fundacionis » dar. Die Eschenbacher sind aber auch als Inhaber einer klösterlichen Gerichtsbarkeit nicht nachweisbar. Da Kappel nie eine größere Zahl von Hörigen besessen hatte und seine Gründung in eine Zeit fiel, in der das Institut der Immunität bereits verblaßt war, darf wohl behauptet werden, daß das Kloster überhaupt keine weitere Immunität mit eigener Gerichtsbarkeit auszubilden vermochte und die freien und unfreien Hintersassen vor dem Landgericht und den betreffenden Niedergerich-

65 ZUB V 1740. — Der Streit drehte sich um die Ausscheidung von Vogteirechten und war bereits gütlich erledigt worden. Doch hielten sich die Schnabelburger nicht daran. — Es muß aber auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß Kappel in Verfolgung des Zieles, alle seine Güter von Vogteiabgaben frei zu machen, von Gütern, die es in der Vogtei der Schnabelburger erworben hatte, keine Abgaben entrichten wollte, während sich die Abgabefreiheit nur auf das unmittelbare Stiftungsgut bezog. — Siehe ZUB I 340.

66 ZUB VI 2393 (1296): cum nos ... monasterium ... cuius fundatores nostri progenitores extiterunt et nos ius fundacionis in eodem monasterio dinoscamur habere, pro nostra possibilitate promovere intendamus. — K. 267 (1356): Johann von Schwarzenberg bestätigt alle Schenkungen seiner Vorfahren an das Kloster: *des selben Gotzhus min vordern stifter gewesen sint vnd da ich ouch stiftung recht habe*. — Vom gleichen Aussteller 1357 eine lateinische Urkunde desselben Inhalts: K. 271. — Diese drei Belege können nicht im Sinne einer eschenbachischen Gründervogtei gedeutet werden, nachdem während mehr als hundert Jahren (1185—1296) eine solche nie bezeugt ist. — Zudem erscheinen diese Stellen immer nur in der narratio als Begründung für das besondere Wohlwollen gegenüber dem Kloster, nie aber in dem Sinne, daß die Aussteller daraus einen Rechtsanspruch abgeleitet hätten.

67 A. a. O. Bd. I, S. 42.

ten gerichtspflichtig waren. Mit Bestimmtheit kann aber diese Frage nicht beantwortet werden, da die landgerichtlichen Urteile über *causae maiores* nicht schriftlich fixiert wurden. Mit der Exekution hatte das Landgericht seine Pflicht erfüllt. Beurkundet wurden nur Streitfälle um Vermögenswerte oder Gerechtigkeiten, wobei derjenige, welcher den Prozeß gewann, sich meist eine Urkunde als rechtssicherndes Dokument ausdrücklich erbat.

Die Abtei Kappel erfreute sich also am Ende des 12. und am Anfang des 13. Jahrhunderts der für den Zisterzienserorden charakteristischen *Vogtlosigkeit*.

Dieser Zustand fand durch die habsburgische Territorialpolitik sein Ende. In langsamer Entwicklung vom einfachen Schutz bis zur Forderung der gesamten Gerichtsbarkeit über das Kloster und zur Heranziehung zu außerordentlichen Steuerleistungen bildete Habsburg eine Schirmvogtei über das Kloster aus. Ein Rechtsgrund ist nicht zu erkennen, die Entwicklung erfolgte vielmehr rein usurpatorisch. Der alte Kirchenvogt vertrat das Kloster vor dem Gericht, beschützte es und übte die Immunitätsgerichtsbarkeit aus. Diese aus der Immunität hervorgegangene Kirchenvogtei darf nicht mit der Schirmvogtei des 13. Jahrhunderts verwechselt werden. Der *Schirmvogt*, meist auch *Kastvogt* genannt, beschützte das Kloster ebenfalls, beanspruchte aber dafür die *Gerichtsbarkeit über das Kloster*. Dies bedeutet nichts anderes als die Rückgängigmachung der Immunitätsverleihungen an die Kirche und die Wiederherstellung geschlossener Gerichtsbezirke, die nicht durch Immunitätsgerichtssprengel unterbrochen waren. Nur das unmittelbare Klostergebiet, meist auf die Gebäulichkeiten innerhalb der Klostermauern beschränkt, manchmal auch noch ein Stück Land außerhalb der Mauern umfassend (den *Etter*), behielt seine Sonderstellung, die *engere Immunität*⁶⁸. Hier übte der Abt oder ein klösterlicher Beamter alle Gerichtsbarkeit aus. Nicht selten machte die Territorialpolitik aber auch vor den Klostermauern nicht halt⁶⁹.

68 Über die Gerichtsbarkeit im Kloster und in der Umgebung und über die engere Immunität siehe unten Kap. 4.

69 Z. Bsp. Amtl. Sammlung d. ält. eidg. Abschiede, Bd. III₂, Luzern 1869, S. 486 betreffend das Kloster Paradies.

Solange ein starkes deutsches Königtum bestand, suchte Kappel wie andere Zisterzienserklöster beim Reichsoberhaupt Schutz.

Kaiser Friedrich II. stellte im Dezember 1233 für Kappel auf die Bitte des Abtes hin ein allgemeines Schutzprivileg aus. Er nahm den Abt, den Konvent, das Kloster und alle Besitzungen in seinen besonderen Schutz⁷⁰ und verbot, daß irgend jemand das Kloster und dessen Bewohner belästige⁷¹.

Außerdem wandte sich Kappel auch in besonderen Streitfällen an den König als Herrn über die Reichsstädte und Oberigentümer des Reichsgutes.

Auf die Bitte des Abtes Wido nahm König Heinrich am 6. Jan. 1225 das Haus in Zürich in seinen Schutz⁷², das Kappel auf der zwei Jahre früher erworbenen Hofstatt an der Limmat neben der Brücke⁷³ erbaut hatte, und erstreckte seinen Schutz auch auf Besitzungen, die Kappel in Zürich später erwerben würde. Das Kloster sollte in Zürich von jeder Steuerleistung befreit sein. In einer undatierten Urkunde⁷⁴ anerkennen neun Zürcher Bürger, die den Rat zu bilden scheinen⁷⁵, dieses königliche Privileg und befreien ihrerseits das Kloster Kappel von allen Steuern. Doch schon 1234 mußte König Heinrich den Reichsvogt und die Bürger von Zürich an diese Privilegien erinnern, da sie offenbar von Kappel einen Beitrag an die Reichssteuer ge-

70 Diese «*protectio specialis*» ist kein besonderes Rechtsinstitut, wozu es von Geffcken a. a. O., S. 44 ff. und Schreiber G., *Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert*. Kirchenrechtl. Abh., hsg. von U. Stutz, Bd. 65—68, Stuttgart 1910, gemacht wird. — Es handelt sich lediglich um eines der vielen Beispiele für die Übernahme päpstlicher Formeln in die Königsurkunden.

71 ZUB I 486: *dictum abbatem . . . cum omnibus bonis suis sub protectione nostra de innata gratia recepimus speciali.*

72 ZUB I 425: *sub nostra protectione recepimus ea, que domus de Capella in Turicensi villa et in dominio eius adepti est, specialiter autem domum, quam in dicta villa edificaverunt . . . et quicquid in prefata villa . . . in posterum . . . canonice poterit adhipisci . . . ut ea, que prelibavimus, sepedicta domus quiete et pacifice et absque ulla exactione auctoritate nostra se gaudeat in perpetuum possidere.*

73 ZUB I 422 vom Jahre 1223.

74 ZUB I 426.

75 ZUB I 426, Anm. 7. — Dazu neuestens Kläui P., *Zürich und die Zähringer*, *Neue Zürcher Ztg.*, Nr. 132 vom 25. Jan. 1946, wonach Zürich wie die andere bedeutende Zähringerstadt, Solothurn, bis zum Jahre 1247 einen Rat von neun Mitgliedern gehabt habe.

fordert hatten⁷⁶. Gleichzeitig gestattete König Heinrich der Äbtissin von Zürich, eine Mühle im Bonzisbühl (Selnau) mit einigen Äckern als Erblehen an Kappel zu verleihen⁷⁷. Hier handelte der König als Obereigentümer am Reichsgut, da in dieser Gegend noch mehr Reichsgut nachweisbar ist⁷⁸.

Am 25. März 1248 nahm auf die Bitte des Abtes von Kappel auch der Gegenkönig Wilhelm von Holland den Besitz im Bonzisbühl in seinen Schutz⁷⁹. Wie die Gründer des Klosters, so stand dieses selbst ebenfalls auf der Seite des Gegenkönigs und des Papstes.

Nach dem Interregnum erhielt Kappel noch drei königliche Privilegien, eines von Heinrich von Luxemburg, die andern zwei von Albrecht II. und Friedrich III. Sie sollen unten in anderem Zusammenhang näher behandelt werden.

Alle diese Privilegien der Reichsoberhäupter enthalten keine Angaben über eine « kaiserliche Zisterzienservogtei ». Wenn Friedrich II. diesen Grundsatz wirklich « mit aller Schärfe »⁸⁰ betont hätte, so hätte er in seiner Urkunde vom Dezember 1233 die Gelegenheit wahrnehmen können, seine Ansprüche auch durchzusetzen. Nicht einmal über ein vogtloses Kloster suchte also der Stauferkaiser eine kaiserliche Vogtei zu erlangen. Wie hätte er erst versuchen wollen, die Vogteien über solche Klöster zu gewinnen, deren Vogteien bereits in den Händen der Stifter oder anderer Adelliger lagen?

76 ZUB I 490: *Universitati ergo vestre . . . mandamus, quatinus abbati . . . de Cappella . . . libertatem et gratiam datam eis per sua privilegia non presumatis aliquo modo infringere vel mutare, sed . . . domum ipsorum, quam habent in Turego, et inhabitatores ipsius a precaria sive stura, que nobis dari solent de Turego, dimittatis liberos et immunes, tantum super hoc facientes, quod non cogantur ad nos denuo laborare.* — Die Ausführungen über Kappel von Waas a. a. O., Bd. II, S. 130 f. entbehren jeder Grundlage: « Gerade als Vogt, als Schutzherr des Klosters hätte der Aussteller das Recht, eine Steuer zu erheben . . . trotz der Munt (!) bleibt das Kloster steuerfrei. » Erstens kann von einer königlichen Munt- oder Vogteiherrschaft (Waas setzt die beiden Begriffe einander gleich!) anhand der obigen Bemerkungen keine Rede sein, und zweitens bezieht sich die Steuerbefreiung nur auf das Haus in Zürich und nicht auf das gesamte Kloster als Steuerobjekt.

77 ZUB I 491.

78 ZUB I 491, S. 363, Anm. 2.

79 ZUB II 727: *bona eorum in Buncispuol apud Turegum sita cum attinentiis suis in nostram suscipimus protectionem et tutelam.*

80 Hirsch, Klosterimmunität, S. 115.

An dieser Stelle sollen in kurzen Zügen auch die päpstlichen und bischöflichen Schutzurkunden gewürdigt werden.

Um sich aus der Abhängigkeit vom Königtum und seiner Reichskirchenpolitik zu befreien, tradierten sich die Reformklöster dem Heiligen Stuhl. Trotzdem die päpstlichen Schutzprivilegien freie Abt- und Vogtwahl festsetzten, blieben die Stifter doch tatsächlich im Besitze der erblichen Vogtei. Das Eigenkirchenrecht behauptete sich in versteckter Form, der Macht des Königtums aber wurde damit ein schwerer Schlag versetzt. Da der Papst zu weit entfernt war und auch nicht die reale Macht besaß, um seinen Schutzverleihungen den notwendigen Nachdruck zu verschaffen, blieben die römischen Klöster doch vollständig von den Dynasten abhängig. Die kirchlichen Strafen hatten ihre Wirkung während des Investiturstreites, wo das Papsttum zur Partei herabgesunken war, weitgehend eingebüßt. Aus diesen Gründen und weil die Tradierung an Rom gleichzeitig die Exemtion vom Diözesanbischof in sich schloß, die von den Zisterziensern zunächst kategorisch abgelehnt wurde, verzichteten diese auf die Tradierung an den Heiligen Stuhl. Sie unterhielten aber dennoch enge Beziehungen zu Rom und unterstützten das Papsttum wirksam in seinem Kampfe gegen den Kaiser. Das « Privilegium commune Cisterciense » enthielt deshalb ein Maximum an Vergünstigungen.

Solange ein Zisterzienserkloster sich von jeder Vogtei und weltlichen Gewalt freizuhalten vermochte, war es gegeben, daß es seinen Besitz und seine Rechte durch Papst und Diözesanbischof bestätigen ließ. Je mehr aber die Zisterzen in den Territorialisierungsprozeß hineingezogen wurden, um so seltener wurden die päpstlichen und bischöflichen Schutzbriefe. Rein formelhafte⁸¹ Privilegienbestätigungen erbaten sich die Klöster

81 Die Anfangsworte der Arenga wurden schon im 13. Jahrhundert als reine Formel, als eine Art Titel aufgefaßt. Dies läßt sich aus der Dorsualanotiz von ZUB II 523 vom 10. März 1239 erkennen: Non absque dolore Bisuntinensi et suis suffraganeis. — Die Dorsulanotiz selbst stammt auch aus dem 13. Jahrhundert. — Wer aus der Verleihung des Privilegium Commune und anderer päpstlicher Bullen auf ein besonderes Wohlwollen des Papstes gegenüber einem bestimmten Kloster schließt, verkennt die ganze Bedeutung des päpstlichen Kanzlei- und Formelwesens. So etwa Schmid J., Geschichte der Cisterzienser-Abtei St. Urban bis 1250. Diss. Luzern 1930, S. 41 f.

jedoch durch das ganze Mittelalter hindurch. Das bekannteste Formular « Cum a nobis petitur » erhielt Kappel zum letztenmal im Jahre 1517⁸². Wenn ein Kloster in seinen Besitzungen oder seinen Einkünften beeinträchtigt wurde, befahl der Papst durch die Bullen « Ad audientiam nostram pervenit », « Non absque dolore », « Significarunt nobis » oder « Dilectorum filiorum »⁸³ einem Erzbischof, Bischof, Kloostervorsteher oder auch dem ganzen Klerus einer Diözese, dem betreffenden Kloster zu seinem Rechte zu verhelfen und dafür zu sorgen, daß ihm das entfremdete Gut mit Hilfe geistlicher Strafen zurückerstattet werde.

Da aber solche Privilegien immer wieder bestätigt und neu ausgestellt wurden und sich selten ein Zusammenhang mit bestimmten Ereignissen feststellen läßt, seien hier nur diejenigen päpstlichen Bullen erwähnt, die das ganze Kloster und seinen Besitz oder einen bestimmten Teil davon in Schutz nahmen.

Im Jahre 1211 erhielt Kappel das « Privilegium commune Cisterciense », welches alle Vergünstigungen für den ganzen Orden zusammenfaßte und besonders auch das Verhältnis zum Diözesanbischof und zur weltlichen Gewalt regelte. Es enthielt aber auch den speziellen päpstlichen Schutz für das Kloster und dessen Besitzungen, nämlich den Ort selbst, an dem das Kloster steht, mit allem Zubehör, Uerzlikon, Winon (Gemeinde

82 Bullen « Cum a nobis petitur » für Kappel: Honorius III. 1226 (ZUB I 434), Benedikt 1340 (K. 220), Urban V. 1368 (K. 313), Gregor 1371 (K. 327), Klemens VII. 1385 (K. 348), Martin V. 1417 (K. 418), Leo X. 1517 (K. 586). Zweimal erhielt Kappel die inhaltlich ähnliche Bulle « Solet annuere »: 1388 von Urban VI. (K. 355) und 1391 von Bonifaz IX. (K. 359). — Über die Stellung Kappels im Schisma siehe Schönenberger K., a. a. O., S. 9, 28, 90, 204 f., 251 ff.

83 « Ad audientiam nostram pervenit »: Urban 1378 an den Abt von Ottobern (K. 339); Urban VI. 1386 an den Abt von Rütli (K. 350); Innozenz 1485 an den Propst von Zürich (K. 495). — « Non absque dolore »: Innozenz III. 1212 an den Erzbischof und den gesamten Klerus der Erzdiözese Mainz (ZUB I 372); Gregor IX. 1239 an dieselben (ZUB II 522); Gregor IX. 1239 an den Erzbischof und den gesamten Klerus der Erzdiözese Besançon (ZUB II 523). — « Significarunt nobis »: Johann XXII. 1333 an den Kantor der Kirche in Zürich (ZUB XI 4534). — « Dilectorum filiorum »: Urban V. 1370 an den Offizial des Bistums Basel (K. 323); Gregor 1371 an denselben (K. 324).

Gunzwil) und Gunzwil (Kanton Luzern)⁸⁴. In drei verschiedenen Bullen des Jahres 1226 nahm Honorius III. je einen Teil des Kappeler Besitzes in seinen Schutz, am 4. Dezember durch die Bulle « Cum a nobis petitur » das Kloster selbst und die Besitzungen in Uerzlikon, Sparren (bei Menzingen) und Zürich⁸⁵, am 5. Dezember durch die Bulle « Iustis petentium desideriiis »⁸⁶ das Kloster und die Besitzungen in Hauptikon, Roßbau und Herembrettynton⁸⁷ und am 8. Dezember endlich durch die Bulle « Sacrosancta Romana ecclesia » das Kloster und das Haus in Zürich⁸⁸. Im Jahre 1233 folgte in der Bulle « Iustis petentium desideriiis » Papst Gregors IX. der päpstliche Schutz für die Besitzungen und Einkünfte in Baar⁸⁹.

Wie der Bischof von Konstanz die Gründung Kappels bestätigte, haben wir im zweiten Kapitel gezeigt. Da auch hinter den bischöflichen Schutzprivilegien keine reale Macht stand, wurden ebenso wie päpstliche auch bischöfliche Schutzurkunden von der Zeit an nicht mehr ausgestellt, da Kappel zum Hause Habsburg in nähere Beziehungen trat und sich dadurch einen mächtigeren Schutzherrn verpflichtete. Außer der Stiftungsurkunde stellte der Bischof von Konstanz nur noch einmal, im Jahre 1221, eine Schutzurkunde für Besitzungen Kappels aus. In der Form des päpstlichen Formulars « Cum a nobis petitur » nahm Bischof Konrad die Besitzungen in Uerzlikon, Hauptikon

84 ZUB I 371: *monasterium de Capella . . . sub beati Petri et nostra protectione suscipimus*. Als Besitz wird aufgeführt: *locum ipsum, in quo monasterium prefatum situm est, cum omnibus pertinentiis suis, Urtlicon, Wincrion et de Gundolwilre*. — Diese Besitzungen im Kanton Luzern vertauschte Kappel im Jahre 1232 an das Kloster Engelberg gegen solche in Finstersee, bei Mettmenstetten und bei Stallikon. ZUB I 474.

85 ZUB I 434: *personas vestras et locum, in quo divino estis obsequio mancipati . . . sub beati Petri et nostra protectione suscipimus, specialiter autem de Hurtinlon, de Sparren et de Turego possessiones*.

86 ZUB I 435: *specialiter autem de Hoiptinlon, de Rossowe et de Herembrettynton possessiones*.

87 Dieser Ort muß in der Gegend Kappels gelegen haben, er wird auch im Habsburgischen Urbar im Freiamt aufgeführt. — Siehe ZUB I, S. 315, Anm. 4.

88 ZUB I 436: *specialiter autem domum super ripam fluminis in Turego*.

89 ZUB I 482: *terras, possessiones et redditus de Barro ac alia bona vestra . . . confirmamus*.

und Roßau in seinen besonderen Schutz⁹⁰, welche die Brüder Hugo Bruno und Rudolf, Bürger von Zürich, als Allod an Kappel verkauft hatten⁹¹.

Während die Verleihung königlicher, päpstlicher und bischöflicher Schutzprivilegien immer seltener wurde, nahm die Zahl der habsburgischen fortwährend zu. So spiegelt sich auch im Urkundenmaterial der Abtei Kappel die Machtverschiebung vom Königtum auf die Landesherren und die Einbeziehung der Zisterzienserklöster in den Territorialisierungsprozeß, den auch kirchliche Schutzbriefe nicht aufzuhalten vermochten.

Andererseits zeigt aber gerade die Stellungnahme Kappels für die päpstliche Partei und den Gegenkönig Wilhelm von Holland, daß die habsburgischen Bemühungen um die Einbeziehung des Klosters in deren Machtbereich noch nicht bis zur Ausbildung einer eigentlichen Schirmvogtei gediehen waren. Doch erhielt Kappel schon in der Stauferzeit neben kaiserlichen und königlichen auch einfache habsburgische Schutzprivilegien.

Am 4. Juli 1234 nahm Graf Albrecht der Weise das Kloster in seinen Schutz, erlaubte seinen Ministerialen und Hörigen, ihr Gut frei an die Abtei zu vergeben und bestätigte dem Kloster das freie Verfügungsrecht über den 1228⁹² von Graf Rudolf gekauften Hof in Baar⁹³.

Ein gleichlautendes Privileg, mit Ausnahme der Bestimmung über den Hof in Baar, gewährte am 1. Juli 1236 Graf Rudolf der Schweigsame, das Haupt der jüngeren habsburgischen Linie⁹⁴.

Derselbe schenkte 1243 den Hof in Baar an Kappel, zu dessen Pertinenzen das Patronatsrecht der Kirche Baar gehörte⁹⁵. Über diese Schenkung brach in der Folge ein langwieriger Streit

90 ZUB I 406: *alodium vestrum in Urcelinkon, in Houbetinchon, in Roshouwo... sub nostra speciali protectione et defensione suscipimus.* — Die «specialis protectio» wurde dem päpstlichen Formular für die römischen Klöster entnommen, während sie in den Bullen für Zisterzienserklöster nie auftritt.

91 ZUB I 405.

92 ZUB I 446.

93 ZUB I 492: *quod homines et res ad ecclesiam vestram de iure spectantes in nostram fideliter accipimus defensionem.*

94 ZUB II 503: *Eapropter universitatem vestram, omnes quoque fideles Christi scire cupientes, vos et vestra, homines et res cenobio vestro iuris interveniente presidio attinentes quod in nostram fideliter sumimus defensionem.*

95 ZUB II 585.

aus, da die ältere Habsburgerlinie das Patronatsrecht an die Schnabelburger verliehen hatte. Nach mehrjähriger Dauer wurde der Streit durch den Verzicht der Glieder des Hauses Schnabelburg beigelegt⁹⁶. In allen diesen Urkunden erscheinen weder die Angehörigen der beiden Habsburgerlinien noch die Schnabelburger als Schirmvögte des Klosters. Kappel steht diesen Mächten vielmehr als selbständig handelndes Subjekt gegenüber.

Aber auch den 1228 von Rudolf dem Alten gekauften Hof in Baar besaß Kappel nicht widerspruchlos. Erst im Jahre 1247 verzichtete der spätere König Rudolf endgültig auf seine Rechte. Während uns bis zu diesem Zeitpunkt in den Habsburger Urkunden die Schutzpflicht als einseitige habsburgische Verpflichtung gegenübertrat, verband sie Graf Rudolf in dieser Urkunde zum erstenmal mit einer Bestimmung über den Gerichtsstand des Klosters. Rudolf gelobte, das Kloster gegen alles Unrecht seiner Leute zu schützen, w e i l der Abt und das Kloster in allen Fällen vor seinem Gericht erscheinen wollen⁹⁷. Wie bei der alten Kirchenvogtei waren dadurch Schutzpflicht und Gerichtsbarkeit wieder zu einem einheitlichen «Rechts»institut zusammengewachsen, doch bildete nicht die Gerichtsbarkeit über die Klosterleute, das heißt die Immunitätsgerichtsbarkeit, sondern diejenige über das Kloster selbst das Äquivalent zur habsburgischen Schutzpflicht. Die neue Schirmvogtei mit ihrer Gerichts-

96 ZUB II 765 (1249) verzichtete Ulrich von Schnabelburg, und zwar in der Form, daß er das Patronatsrecht, «quod ex legitima donacione et largitate Rudolphi, Alberti, Hartmanni nobilium dominorum et comitum de Habspurch titulo mere proprietatis pacifice possedimus», an Kappel vergabte. Als Kompromißlösung übergab darauf Kappel das Patronatsrecht wieder als Erblehen an Ulrich von Schnabelburg, doch verzichtete dieser 1253, ZUB II 877, auch auf die Erblehensrechte. Die Grafen Rudolf und Albrecht von der älteren Linie gaben nach dem Verzicht Ulrichs ihre Rechte ebenfalls auf, ZUB II 910 vom 28. Sept. 1254. — Auf den Rat Konrads von Tengen, Rudolfs von Wädenswil und Ulrichs von Wetzikon verzichteten 1255, ZUB III 921, auch Berchtold, Walter, Johann und Ulrich von Schnabelburg auf das Patronatsrecht. Der inzwischen volljährig gewordene Walter beurkundete am 18. Okt. 1258, ZUB III 1046, seinen Verzicht nochmals, ebenso Johann am 9. Jan. 1268, ZUB IV 1366.

97 ZUB II 650: Ad maioris etiam tranquillitatis firmamentum volumus ab omnibus nostrorum iniuriis idem monasterium pro viribus efficaciter defensare, presertim cum abbas et conventus antedicti coram nobis iusticiam velint facere cuilibet conquerenti.

barkeit über das Kloster war jedoch noch nicht fest begründet, da Kappel sonst nicht im folgenden Jahre sich ein Schutzprivileg des Gegenkönigs erbeten hätte. Auch bestand Habsburg nicht streng auf der Durchführung dieser Gerichtsstandsklausel, sondern ließ der freiwilligen und Schiedsgerichtsbarkeit in Streitfällen des Klosters großen Spielraum⁹⁸. In rein kirchlichen Streitfragen, wozu auch der Kampf um die Laienzehnten gehörte, blieb das geistliche Gericht zuständig⁹⁹.

Trotzdem die ältere Habsburgerlinie und Kappel in dem 1239 entbrannten Kampf zwischen Kaiser und Papst nicht auf derselben Seite standen, wurde ihr Verhältnis anscheinend zunächst nicht getrübt. Noch 1242 vertauschte Kappel ein Allodialgut in Gößlikon (bei Bremgarten) gegen die Bezugsberechtigung von jährlich vier Mühlesteinen aus den Gruben in Villnach und Bötzingen an Rudolf von Habsburg¹⁰⁰, und im Jahre 1244 fand ein weiterer Tausch zwischen Kappel und der Gräfin Helwigis von Habsburg statt, wodurch Kappel gegen Güter in Aristau (bei Muri) und Umgebung Lehensrechte über Zehnten in der Pfarrei Baar erwarb¹⁰¹. Darauf scheinen sich die Beziehungen aber rasch verschlechtert zu haben. Am 10. Juli 1247 gestattete Papst Innozenz IV. dem Kloster, in der Kirche St. Stephan in Zürich den Gottesdienst zu feiern, da die Bewohner des Klosters in Kappel vor der Macht einiger Anhänger Friedrichs II. nicht sicher seien¹⁰². Da die Schnabelburger und die jüngere Habs-

93 Zum Beispiel ZUB II 834, III 1207. In ZUB III 1233 vom 13. Okt. 1263 beurkundet sogar Graf Rudolf von Habsburg selbst einen Schiedsspruch, der einem Streit zwischen Kappel und einem habsburgischen Ministerialen ein Ende setzte. Obmann war Ulrich von Reußegg. — ZUB V 1821.

99 ZUB III 1016 (1257): Bischöfliches Urteil über das Patronatsrecht in Beinwil. — ZUB III 1026 (1257): Der Dekan von Risch entscheidet als bischöflicher Richter einen Streit zwischen Kappel und den Kirchgenossen von Baar wegen Primizien. — ZUB III 1087 (1259) betreffend Zehnten in Hinterburg. — ZUB III 1097 (1260) betreffend Patronatsrecht in Beinwil. — ZUB III 1109 (1260): Kappel zieht die Schnabelburger vor das geistliche Gericht wegen Erblehen der Kapelle Steinhausen.

100 ZUB II 573.

101 ZUB II 608.

102 ZUB II 669. — St. Stephan befand sich außerhalb der Mauern Zürichs. Die Stadt selber war kaiserlich und hatte sogar die Geistlichen vertrieben.

bürgerlinie auf der päpstlichen Seite standen¹⁰³, können nur die Anhänger des späteren Königs Rudolf das Kloster bedroht haben. Er selbst dürfte an diesen Ausschreitungen unbeteiligt gewesen sein¹⁰⁴. Von dieser Konstellation aus betrachtet gewinnt die oben erwähnte Urkunde Rudolfs mit dem Passus über die Gerichtsverhältnisse eine ganz neue Bedeutung, da sie ein halbes Jahr früher ausgestellt wurde als das päpstliche Privileg mit der Bewilligung zur Übersiedelung des Konvents nach Zürich. Graf Rudolf machte den Schutz des Klosters gegenüber seinen eigenen Anhängern von der Anerkennung der habsburgischen Gerichtsbarkeit abhängig. In seiner Bedrängnis blieb wohl dem Kloster nichts anderes übrig, als sich diese bedeutsame Schmälerung seiner Rechte und seiner Unabhängigkeit gefallen zu lassen. Daß aber ein hinreichender Schutz durch Graf Rudolf als Gegenwert für die Anerkennung der habsburgischen Gerichtsbarkeit ausblieb, ergibt sich aus der erwähnten päpstlichen Urkunde. So hatte Graf Rudolf die schwierige Lage des Klosters geschickt ausgenützt, um der Errichtung einer Schirmvogtei über die Abtei Kappel ohne bedeutende Gegenleistung einen Schritt näher zu kommen.

Im Jahre 1253 stellten die Grafen von Habsburg, der spätere König Rudolf und sein Bruder Albrecht, Domherr zu Straßburg, nochmals eine umfangreiche Urkunde für das Kloster Kappel aus¹⁰⁵. Alle strittigen Punkte wurden bereinigt und die beiderseitigen Rechte und Pflichten genau geregelt. Die Grafen von Habsburg bestätigten zunächst den Verkauf des Hofes in Baar vom Jahre 1228 und nahmen das Kloster in ihren Schutz. Kappel sollte die Leute der Habsburger als Hintersassen auf seinen Klo-

103 Die Schnabelburger Urkunde ZUB II 765 von 1249 ist nach der Regierungszeit des Gegenkönigs datiert: *summam rerum et celsitudinem regni Romanorum illustrissimo Wil. rege tenente.* — Betreffend die jüngere Habsburgerlinie siehe Gagliardi E., *Geschichte der Schweiz*, Bd. I, Zürich-Leipzig, 4. A. 1939, S. 174.

104 Zwei Stellen in der erwähnten Urkunde von 1247, ZUB II 650, sprechen dafür: *cum abbas et conventus... Capelle... a pluribus super diversis indebitis minus iuste miserabiliter affligantur.* — ... *volumus ab omnibus nostrorum iniuriis idem monasterium pro viribus efficaciter defensare.*

105 ZUB II 856. — Die Urkunde ist nicht im Original erhalten, sondern nur in einer deutschen Übersetzung Tschudis. — Der Inhalt entspricht jedoch dem damaligen Verhältnis zwischen Habsburg und Kappel.

stergütern gleich behandeln wie die Kiburger Leute. Dem Kloster verblieb aber das Recht, diese Hintersassen zu entfernen, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkämen oder sich sonst irgendwie gegen die Interessen des Klosters vergingen. Die Grafen verpflichteten sich, drei namentlich genannte, wohl besonders widerspenstige Hintersassen innert einem halben Jahre von den Klostergütern zu entfernen, wenn sie von Kappel darum ersucht würden. Ferner bestätigten sie das Anrecht des Klosters auf die vier Mühlesteine aus den Gruben am Bötzberg und versprachen, dem Kloster Genugtuung widerfahren zu lassen für alles Unrecht, das habsburgische Leute, besonders C. von Meisterschwanden, ihm zugefügt hätten. Versäumten sie diese Pflicht, so dürfe Kappel den geistlichen Richter anrufen. Auch dürfe das Kloster vor den habsburgischen Gerichten seine Konventurken als Zeugen verwenden¹⁰⁶. Die habsburgische Gerichtsbarkeit wurde nicht ausdrücklich erwähnt, doch scheint sie von Kappel anerkannt worden zu sein, da in den einzelnen Bestimmungen der Urkunde die geistliche Gerichtsbarkeit bereits als Ausnahme erscheint und das Verfahren vor den habsburgischen Gerichten geregelt wurde. Damit fand der Kampf zwischen den Anhängern des Papstes und des Kaisers auch in dieser Gegend seinen Abschluß. Bis zur Königswahl Rudolfs sind jedenfalls keine Differenzen mehr festzustellen, und nach 1273 wandte sich Rudolf den Reichsangelegenheiten zu, die Vorlande traten in ihrer Bedeutung stark zurück¹⁰⁷, so daß auch die Gefahren für das Kloster, wie wir sie im Jahre 1247 kennengelernt haben, abnahmen.

106 Der Passus über die Gerichtsbarkeit lautet: *Item wir lasset inen nach, welberley not inen angelegen were, das sy jemand, umb welberley sach das were, vor uns oder unseren amptlütten fürnemen wuordent, das inen wol gezymen sol nach lut irer fribeiten sich zu gebruchen kuntschafft und zügnuß irer conventbrüderen, wie es inen zympte vor den edlen H. u. H. graven von Kiburg, wo sy vor denselben umb derglichen sachen jemand irer lütten in recht zugent oder von jemand zogen wurdent.* — Die Beziehung auf die Kiburger ist nicht klar, urkundlich ist nichts bekannt, jedenfalls geht daraus hervor, daß Habsburg nach 1247 die alleinige Gerichtsbarkeit über das Kloster nicht hatte durchsetzen können. — Bei der Erwähnung der « *fribeiten* » handelt es sich um das Privilegium commune Cisterciense, in dem der Papst den Zisterziensern gestattete: *Licetum preterea sit vobis in causis propriis, sive civilem sive criminalem contineant questionem, fratrum vestrorum testimoniis uti, ne pro defectu testium ius vestrum in aliquo valeat deperire.* ZUB I 371 vom 27. Juni 1211.

107 Ammann H., Argovia 43, 1931, S. 135.

Beziehungen Kappels zum Landgericht im Reußtal sind nur spärlich nachweisbar. Jedenfalls bildete dieses habsburgische Gericht nicht den ordentlichen Gerichtsstand des Klosters, denn es war vor allem ein Gericht für die Freien¹⁰⁸. Kappel trat denn auch im Landgericht nie als Beklagter auf, sondern nur als Kläger gegenüber Freien, die dem Landgericht unterstellt waren¹⁰⁹.

Im Jahre 1288 mußte das Kloster vor dem Gericht des habsburgischen Amtmanns in Zug erscheinen, um sich gegenüber den Klagen eines Einwohners von Hauptikon zu verantworten. Dieses Gericht scheint aber auch freiwillig gewählt worden zu sein, da derselbe Streitfall früher schon den Rat von Zürich beschäftigt hatte, welcher wohl von beiden Parteien als freiwilliges Gericht angerufen worden war. Kappel ließ sich durch den Oberkeller und einen anderen Konventualen vertreten. Da sie als Geistliche nicht persönlich vor Gericht erscheinen konnten, nahm ein Vogt, dessen Name nicht genannt wird, ihre Rechte wahr. Von einer Vertretung des Klosters durch einen « Schirmvogt » ist aber keine Rede¹¹⁰.

Diese Gerichtsverhältnisse offenbarten die labile rechtliche Lage Kappels, das nach der Urkunde vom Jahre 1247 sich wohl der habsburgischen Gerichtsbarkeit unterstellt hatte, aber doch nicht in einen bestimmten habsburgischen Gerichtsbezirk einbezogen war. Dies änderte sich erst, als Habsburg nach dem Königsmord von 1308 den Besitz der Eschenbacher einzog und

108 ZUB. IV 1528 (1273): Herm. nobilis de Bounsteten, vicem lantgravii gerens in Ruistal . . . quod, cum ego auctoritate . . . R. comitis de Habspurch et de Kiburch, lantgravii . . . super homines liberos in Ruistal dinoscar ius advocatie habere ac iudicariam potestatem.

109 ZUB V 1829: Kappel zog den Freien Rud. von Notikon vor das Landgericht. Der Landrichter Ulr. von Reußegg bestellte aber ein Schiedsgericht, dessen Vorsitz er selber übernahm. Trotzdem nahm er die Strafbestimmungen des Landgerichts in die Urkunde auf: *exlex, infamis, proscriptus, violator pacis et periurus sit . . . ad nullum actum legitimum aptus.* — Auch ZUB V 1839.

110 ZUB VI 2027: *quod Chuonr. de Houptikon . . . et Ruod. filius suus . . . abbatem . . . de Capella coram meo iudicio apud Zuge traxerunt in causam.* — *Quod propositae questiones . . . apud Thuregum coram consulibus iam dudum fuissent terminate.* — *Religiosi per procuratores suos, fratrem Arnoldum de Brugtal et fratrem Eberhardum, maiorem cellerarium suum, quos ad hoc specialiter cum mandato sufficienti miserunt, me in iudicio presidente per suum advocatum responderunt.*

ihn mit eigenen Besitzungen zum Amte Eschenbach-Maschwanden-Horgen vereinigte.

Der Königsmord vom 1. Mai 1308 brachte das Kloster Kappel als Stiftung der Eschenbacher und Inhaber vieler ehemals eschenbachischen Güter und Rechte in eine bedrohliche Lage. Der Bischof von Konstanz sah sich veranlaßt, im Dezember 1308 die päpstliche Bulle « Non absque dolore » vom Jahre 1212¹¹¹ zu vidimieren¹¹², in welcher der Papst dem gesamten Klerus der Erzdiözese Mainz befohlen hatte, das Kloster Kappel vor Angriffen zu schützen.

Der Mörder Walter von Eschenbach und sein Bruder Mangold weilten auf der Schnabelburg und suchten noch im Juli 1309 ihren Besitz zu verkaufen. Kappel erwarb vier Hörige mit ihren Kindern um neun Pfund¹¹³. Zwei Monate später aber erfolgte die Ächtung der Königsmörder¹¹⁴. Alle Veränderungen in ihrem Besitzstand wurden verboten, da ihr gesamtes Gut an den römischen König gefallen sei. Zwischen 1303 und 1310 hatte Kappel von Johann von Affoltern einen Hof zu Hausen erworben¹¹⁵, den dieser als eschenbachisches Mannlehen innegehabt hatte. 1310 gaben Walter und Mangold von Eschenbach das Obereigentumsrecht über diesen Hof zugunsten des Klosters auf¹¹⁶. Doch Kappel fühlte sich wegen des Achtbriefes und seiner Bestimmungen über die Güter der Königsmörder in seinem Besitz nicht sicher und erbat deshalb von König Heinrich von Luxemburg eine besondere Bestätigung für den Kauf des Hofes in Hausen, welche der König am 4. Okt. 1310 auch gewährte¹¹⁷.

Im Sommer 1309 war die Schnabelburg erobert und zerstört worden. Walter mußte fliehen, trieb sich aber zunächst noch in der Gegend herum und stellte zusammen mit seinem Bruder

111 ZUB I 372.

112 ZUB VIII 2952.

113 ZUB VIII 2983.

114 Thommen Rud., Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österr. Archiven, Bd. I, Basel 1899, Nr. 192, S. 112.

115 Die Urkunde ist nicht erhalten. — Der Sachverhalt geht jedoch aus den Urkunden ZUB VII 2710 vom 16. Mai 1303, ZUB VIII 3049 vom 1. Juli 1310 und 3062 vom 4. Okt. 1310 hervor.

116 ZUB VIII 3049.

117 ZUB VIII 3062: *Devotis . . . supplicationibus annuentes empcioni curie in Husen a . . . Johanne de Affolter, qui curiam . . . a . . . de Eschenbach in feodo tenuit, facte consensum nostrum . . . adhibemus.*

noch Urkunden über Besitzesveräußerungen aus, wie wir oben gesehen haben. Mangold blieb anscheinend unbehelligt und verlor auch nicht alle seine Besitzungen, da er in den folgenden Jahren noch mehrere Rechtsgeschäfte mit dem Kloster Kappel abschloß¹¹⁸.

Als politische Macht aber waren die Eschenbacher ausgeschaltet. Nach der Konfiskation der eschenbachischen Güter und Rechte besaßen die Herzöge von Oesterreich ein geschlossenes Herrschaftsgebiet im Reußtal und auf dem linken Ufer des Zürichsees. Die Möglichkeit einer Intervention der Stifter Kappels gegen eine Erweiterung des habsburgischen Einflusses auf das Kloster war beseitigt. Hilfe vom deutschen König konnte ebenfalls nicht erwartet werden, da ihm die Machtmittel fehlten, im Herrschaftsbereich der Habsburger gegen deren eigene Interessen einzuschreiten. Kappel befand sich auf dem besten Wege, ein landsässiges Kloster zu werden.

Wenn wir die Geschichte Kappels zur Zeit der Habsburger überblicken, so sehen wir, daß damals die Idee einer kaiserlichen Zisterzienservogtei nicht lebendig war. König Rudolf hätte sein Ziel, die Vogtei über Kappel zu gewinnen, ja mit den reichsrechtlichen Mitteln verwirklichen können, die Hirsch glaubte festgestellt zu haben, anstatt in einem langen, zähen Kampf allmählich die Gerichtsbarkeit und damit eine gewisse Herrschaft über das Kloster zu erringen.

Der wachsende habsburgische Einfluß entwickelte sich jedoch nie zu einer eigentlichen Bedrückung des Klosters¹¹⁹. Habsburg mischte sich nicht in innere Angelegenheiten ein und zog das Kloster auch nicht zur ordentlichen Steuerleistung heran, wie dies Dopsch für die österreichischen Zisterzen nachgewiesen hat¹²⁰. Es zeigte sich vielmehr dem Kloster gegenüber äußerst

118 ZUB IX 3528 vom 16. Febr. 1318: Mangold vergab einen Zehnten in Uerzlikon an Kappel. — 1321 entzieht er sich aller Rechte am Hof in Oberrifferswil, den der Graf von Nellenburg in seiner finanziellen Not an Kappel verkauft hatte, ZUB X 3732, 3734. — K. 210 vom 22. Nov. 1338: Mangold verzichtet auf alle Rechte am Schweighof unter der Schnabelburg.

119 Daß auch die aargauischen Klöster durch die Eroberung von 1415 ihre milden Kastvögte und Wohltäter, nicht aber ihre anmaßenden Herren verloren, stellt auch Schönenberger K., Z. f. schweiz. Kirchengesch. 20, 1926, S. 207 fest.

120 ZRG GA 26, 1905, S. 1 ff.

wohlwollend¹²¹. Wenn wir von Streitfällen hören, so waren es die habsburgischen Beamten, welche die Rechte des Klosters beeinträchtigten, und mehr als einmal mußten die Herzöge eingreifen, um das Kloster gegen die eigenen Beamten in Schutz zu nehmen.

Leider fehlen alle urkundlichen Nachrichten über die Verwaltung des von Habsburg konfiszierten Amtes Eschenbach für die Jahre 1311 bis 1331. Nach einem österreichischen Pfandregister¹²² besaßen Hans von Hallwil und dessen Erben bis zum 17. Juli 1331 eine Pfandschaft von 300 Mark auf den eschenbachischen Gütern. Unter diesem Datum gaben die Hallwiler ihre Pfandschaftsrechte im Amte auf, nachdem ihnen die Herzöge Albrecht und Otto eine Gült von 30 Mark auf dem Bötzingberg und im Eigen versetzt hatten. Wann die Herzöge die Pfandschaft von 300 Mark Silber zugunsten der Hallwiler auf die eschenbachischen Güter gelegt hatten, kann leider nicht mehr ermittelt werden.

Als das Amt Eschenbach einige Jahre darauf an Rudolf von Aarburg verpfändet wurde¹²³, häuften sich die Schutzurkunden¹²⁴. Der Abt von Kappel gelangte an Graf Albrecht, um sich die Steuerfreiheit eines Ackers am Nidelsberg (bei Uerzlikon) bestätigen zu lassen, die entgegen der Gewohnheit nicht mehr respektiert worden war¹²⁵. Der Pfandinhaber Rudolf von Aarburg hatte wohl versucht, die Steuern im Amte Eschenbach zu erhöhen und auf bisher steuerfreie Güter auszudehnen. In einem ähnlichen Privileg setzte der Herzog die Vogtsteuern von Gütern in der Kirchhöri Kilchberg und in Hirzwangen fest und verbot seinen Amtleuten und Vögten, diese Steuern zu erhöhen¹²⁶.

121 Siehe die vielen Gunstbeweise: ZUB I 492, II 503, 585, 856, 910, III 1234, IV 1345, 1347, 1348, VI 2282, VII 2495, XI 4073, K. 201, 202, 204, 205, 206, 207, 213 b, 236, 321, 331 und 356.

122 Habsb. Urbar, Bd. II₁, S. 613 f.

123 Der genaue Zeitpunkt ist nicht bekannt. — Anfangs April 1335 urkundet Rudolf von Aarburg noch als habsburgischer Vogt in Rüschtlikon (ZUB XI 4634), am 31. Mai 1336 (ZUB XI 4702) und am 3. Mai 1338 (K. 208) dagegen Ulrich Krieg als Untervogt des Aarburgers im Amte Eschenbach.

124 K. 201: Königin Agnes vidimiert die Schutzurkunden ZUB I 492, ZUB II 503 und ZUB VII 2495. — K. 202: Schutzprivileg Herzog Albrechts.

125 K. 204 vom Dezember 1337.

126 K. 207 vom Dezember 1337.

Auch die Klagen Kappels über Steuerforderungen der Vögte von Rotenburg führten zur vollen Anerkennung der Steuerfreiheit. Das Kloster hatte im Jahre 1337 Güter in Inwil bei Baar als freies, lediges Eigen gekauft¹²⁷. Als die Vögte von Rotenburg diese Güter besteuern wollten, wandte sich der Abt an den Ritter Johann von Aarwangen. Dieser schrieb an die Königin Agnes von Ungarn, welche nach dem Tode ihres Gatten in Königsfelden weilte, daß er als Vogt von Rotenburg von diesen Gütern nie Steuern erhoben habe, und bat sie, zugunsten des Klosters beim Landvogt zu intervenieren¹²⁸. Sozusagen auf dem Dienstweg gelangte nun der herzogliche Befehl an alle Amtleute. Zunächst wandte sich Herzog Albrecht an den Hauptmann zu Schwaben und im Elsaß und verbot, daß die Güter Kappels mit « *vnleidiger gastung* » und « *vngewonlich stevr* » belästigt werden¹²⁹. Der Landvogt seinerseits teilte diesen Befehl Berchtold ab dem Hus, dem Vogt von Rotenburg, mit und gebot ihm, die Pfänder, die sein Sohn, der Ammann von Zug, wegen der Steuern genommen habe, sofort wieder herauszugeben und dafür zu sorgen, daß Kappel auch von den Leuten von Baar nicht belästigt werde¹³⁰. Es bedurfte jedoch einige Jahre später nochmals eines Vorstoßes, bis Kappel im ruhigen Besitze dieser Güter belassen wurde. Der inzwischen ins Zisterzienserkloster St. Urban eingetretene Ritter Johann von Aarwangen versicherte dem Landvogt wiederum, daß er als Vogt von Rotenburg von den betreffenden Gütern nie Steuern erhoben habe, und bat den Landvogt, das Kloster zu schirmen¹³¹. Ein gleichlautendes Schreiben

127 K. 200.

128 K. 233. — Diese und die folgenden Urkunden sind undatiert, gehören aber in die Jahre 1339—1344. — Schiffmann F. J., Gfr. 44, 1889, S. 79 ff.

129 K. 236 (zirka 1340).

130 K. 237 (1340): Es handelt sich um Inwil bei Baar und nicht beim näher gelegenen Rotenburg. Dies geht aus der Erwähnung von Inkenberg hervor, das ebenfalls bei Baar liegt, und aus der Pfandnahme durch den Zuger Ammann, ebenso weist der Passus über die Leute von Baar auf diesen Ort. — Auch noch in späterer Zeit suchten die Leute von Baar Güter an der Grenze ihrer Gemeinde zur Steuer heranzuziehen. In einem Urteilsspruch des Bürgermeisters und Rats von Zürich werden einige Güter der Gebrüder Rußacher von Hirzwangen als nach Baar steuerpflichtig erklärt. Gem.Archiv Baar Nr. 19 vom 17. Mai 1470.

131 K. 234 (wahrscheinlich 1343 oder 1344).

ging gleichen Tages an Herzog Friedrich¹³². Wahrscheinlich im Jahre 1344 bestätigte der ehemalige Vogt von Rotenburg, Berchtold ab dem Hus, endlich, daß er den Befehl des Landvogts von Ellerbach erhalten und über den Streit in Zug Kundschaft aufgenommen habe. Die früheren Besitzer der Güter hätten ihm versichert, sie hätten diese als freies Eigen an Kappel verkauft und vor der Handänderung davon nie Steuern gegeben. Berchtold behauptete nun auch, selber als Vogt von Rotenburg ebenfalls nie Steuern von diesen Gütern gefordert zu haben¹³³. Mit der Anerkennung der Steuerfreiheit dieser Güter fand der jahrelange Streit sein Ende. Aber die Herzöge hatten doch mehrmals persönlich eingreifen müssen, um ihre Amtleute in die Schranken zu weisen.

An der Steuerfreiheit des Klosters als Gesamtvermögensverband wurde nie gerüttelt, es bezahlte auch keine Schutzgebühren, die in anderen Territorien eine wesentliche Einnahmequelle des Landesherrn bildeten¹³⁴. Sogar vor außerordentlichen Steuerleistungen blieb Kappel bis zum Sempacher Krieg verschont. Infolge der katastrophalen österreichischen Niederlagen in den Jahren 1386 und 1388 wurden dann allerdings auch die Adeligen und die Klöster im Aargau zur außerordentlichen Steuer herbeigezogen, doch wandelte sich diese nicht in eine regelmäßige Abgabe um¹³⁵.

Am 16. Dez. 1338 gab Rudolf von Aarburg seine Pfandschaft über das Amt Maschwanden und Horgen an Oesterreich zurück¹³⁶, nachdem die Herzöge ihm andere Güter versetzt hat-

132 K. 235.

133 K. 238 vom Jahre 1344.

134 Steinhauser Gebh., Die Klosterpolitik der Grafen von Württemberg bis Ende des 15. Jahrhunderts. Diss. Tübingen 1913, S. 93.

135 Nach einem Steuerrodel von zirka 1308—1324 leistete Kappel keine außerordentliche Steuer, Habsb. Urbar, Bd. II₁, S. 756 f. und II₂, S. 484. Ib. Bd. II₁, S. 713: *Nota anno domini M^oCCC^oLXXXVIII, item an dem nechsten frytag vor Sant Nyclus tag ze Baden wart angeleit die stür uff edellüt, cloester und phaffen in Ergoew von notdurft und nucz als landes und ünser herschaft von Oesterrich.* — Ib. S. 721: *Item die von Cappel 20 guldin.* — Auf Seite 723 und 724 wird dann je eine Zahlung Kappels von 10 Gulden erwähnt, doch scheint es sich um eine Doppelspurigkeit in der Aufzeichnung zu handeln, da Kappel auf S. 732 unter den Schuldnern noch mit 10 Gulden aufgeführt ist. — Ib. S. 734: *Außerordentliches Steuerverzeichnis vom Jahre 1390. S. 737: Item Kappel 30 guldin.*

136 StAZ C I Nr. 2726.

ten. Auch verzichteten sie darauf, die Erträge der Pfandschaft am Hauptgut abzurechnen, obschon Rudolf von Aarburg das Amt als abnießbares Pfand innegehabt hatte¹³⁷.

Die wachsende finanzielle Not der Herzöge machte jedoch bald eine neue Verpfändung notwendig. Am 27. August 1339 erhielt Johann von Hallwil das Amt Eschenbach-Maschwanden-Horgen¹³⁸ mit Zwing und Bann, Gerichten und allen Rechten als Pfand für die 600 Mark Silber, die er Herzog Friedrich gegeben hatte, und für den Erwerb der Burgen von Marschlins (bei Landquart) und Gutenberg (bei Balzers im Fürstentum Liechtenstein)¹³⁹. In diesem Pfand war die hohe Gerichtsbarkeit über das Amt eingeschlossen, da Hallwil im Jahre 1406 das Amt mit großen und kleinen Gerichten an Zürich verpfändete¹⁴⁰. Wahrscheinlich stammte diese Hochgerichtsbarkeit nicht aus den nach dem Königsmord konfiszierten eschenbächischen Rechten, sondern aus der habsburgischen Landgrafschaft im westlichen Teil des Zürichgaus.

Durch diesen zweiten Wechsel in der Pfandschaft gelangte das Haus Hallwil für längere Zeit (bis 1406) in den Besitz der Herrschaft im Amte Eschenbach. Dies bedeutete für das Kloster Kappel einen besonderen Glücksfall, da die Hallwiler zu den Adelsfamilien gehörten, die Kappel schon seit dem 13. Jahrhundert durch zahlreiche Schenkungen begünstigt hatten¹⁴¹.

Die mit der Pfandschaft übertragenen gerichtlichen Rechte übte ein Vogt und Pfleger im Namen der Herren von Hallwil aus.

137 Ib. Nr. 2727.

138 Die Bezeichnung des Amtes ist in den Urkunden nicht einheitlich, einmal erscheint es als Amt Maschwanden, dann als Amt Eschenbach und Horgen oder Maschwanden und Horgen, manchmal auch unter allen drei Namen.

139 StAZ C I Nr. 2728: *phande, vnser guot ze Eschenbach, Maßwanden, vnd Horgen . . . zwischen dem Züricher Se vnd der Rüs, ietwederthalb des Albis, mit lüt vnd mit guot, mit twing, vnd mit pan vnd ouch mit allen den Gerichten, nützen, vnd rechten so zu demselben guet ze Eschenbach gehöret.* — Habsb. Urbar, Bd. II₁, S. 614 ff.

140 Siehe unten S. 97 f. und Anm. 168.

141 Die erste erhaltene Urkunde ist vom 9. Nov. 1256 datiert, ZUB III 981, ihr Wortlaut weist aber schon auf frühere Schenkungen: *apud fratres de Capella . . . a progenitoribus quidem meis sepius honoratos, a me nihilo minus fideliter diligendos, utpote apud quos una cum prefatiss progenitoribus meis ecclesiasticam perlegerim sepulturam.* — Weitere Vergabungen: ZUB VIII 2822, 2835, 2837, IX 3206, HAB 13. April 1356, 15. Mai 1373, 13. Aug. 1383, 14. Febr. 1392.

Die zwiespältige Stellung der Pfandschaften, die einerseits im Eigentum des Verpfänders blieben, anderseits aber mit allen Rechten vom Pfandinhaber genutzt wurden, kam auch in der Stellung des Klosters zum Ausdruck.

Zweimal entschied der Hallwiler Vogt in Streitfällen des Klosters, jedoch nicht als ordentlicher Richter, sondern, weil die Parteien sich freiwillig an ihn als den nächstliegenden Richter gewandt hatten. Im Jahre 1340 stritt das Kloster mit Lütold Winkler um Güter auf dem Albis, die es rechtmäßig gekauft habe, während der Beklagte sie als sein Eigentum ansprach. Die Parteien brachten diesen Streit einhellig vor den Vogt im Amte Eschenbach, der denn auch nicht an der offiziellen Gerichtsstätte, sondern im Kloster selbst seinen Entscheid im Sinne eines Kompromisses fällte¹⁴². Der zweite Fall zeigt noch deutlicher, daß die Richter freiwillig gewählt worden waren. Zwischen dem Kloster und seinen Lehensleuten, den Gebrüdern Hechler aus Blickenstorf, war wegen des geliehenen Gutes und alter, ausstehender Zinsen Streit entstanden. Beide Parteien kamen nun vor den Vogt von Zug und den Vogt von Maschwanden, während in einem ordentlichen Verfahren nur der Vogt von Zug als Gerichtsherr der Beklagten aus Blickenstorf zuständig gewesen wäre. Der Entscheid wurde denn auch vom Vogt von Zug beurkundet¹⁴³.

Anderseits aber beurkundete der österreichische Landvogt, Hermann von Landenberg, einen Schiedsspruch, den der Komtur von Hitzkirch in einem Streit des Klosters Kappel, der Leute von Blickenstorf, Tann und anderer Lehensleute des Klosters mit den Leuten von Baar wegen des Holzes am Schönenbühl gefällt hatte¹⁴⁴. Oesterreich hatte sich also nach der Verpfändung des Amtes Eschenbach an Hallwil nicht vollständig am Kloster desinteressiert.

Überhaupt ist immer wieder festzustellen, daß die Schiedsgerichtsidee weit verbreitet war und deshalb die Gerichtsver-

142 K. 218 vom 15. Mai 1340: *Des stoßes vnd der missehelli kamen si ze beiden teilen einbelleklich vffen mich, vnd lobten wc ich dar vmb vs seite dc si dc stet bettin. — Dis beschach vnd wart dirre brief geben ze Kappella.*

143 K. 301 vom 28. 9. 1364. — Dies dürfte eine der letzten Amtshandlungen des habsburgischen Vogtes in Zug gewesen sein.

144 StAZ C IV 2₂ vom 7. Febr. 1345.

hältnisse nur bedingt zur Lösung der Frage der Schirmvogtei beitragen können¹⁴⁵.

Entscheidender ist die Tatsache, daß im Jahre 1369 Herzog Leopold von Oesterreich den Schutzbrief von 1337¹⁴⁶ bestätigte und das Kloster in seinem und seines Bruders Albrecht Namen in Schutz nahm¹⁴⁷. Schließlich betrachteten sich trotz der Verpfändung des Amtes Eschenbach doch die Herzöge selbst als die eigentlichen Schirmherren des Klosters. Dies änderte sich wahrscheinlich nach der entscheidenden Machtverminderung Oesterreichs durch die Niederlagen bei Sempach und Näfels. Kappel wurde zwar noch zur Leistung außerordentlicher Steuern herangezogen¹⁴⁸, aber in der Folge erscheint die « Kastvogtei » über das Kloster doch als Annex des Amtes Eschenbach.

Die Ereignisse der Achtzigerjahre bedeuteten auch für das Gebiet, in dem Kappel lag, einen vollständigen Umschwung. An Stelle Oesterreichs und seiner Beamten traten die eidgenössischen Orte.

Zürich gab trotz des Waffenstillstandes vom Jahre 1389 das Amt Horgen nicht mehr heraus¹⁴⁹. Nach dem Friedensschluß vom 16. Juli 1394 amtierte der zürcherische Vogt in Horgen weiter¹⁵⁰. Der Widerstand gegen eine Rückkehr unter die Hallwiler Herrschaft kam aber nicht so sehr von Zürich als von den Leuten in Horgen selber, die zum großen Teil zürcherische Ausburger waren. Nur mit großer Mühe gelang es dem Rat von Zürich, die Horgener wieder zur Eidesleistung an Hallwil zurückzubringen und so endlich den Forderungen des Friedensvertrages zu genügen¹⁵¹.

Auch in Zug hatte sich die Lage nach jahrelangem Hin und Her 1364/65 endlich zugunsten der Eidgenossen gewendet. Das Kloster Kappel hatte im Jahre 1344 einen Burgrechtsvertrag mit

145 Zum Beispiel K. 266.

146 K. 202.

147 K. 321: *ipsos in protectionem... Ducis Alberti fratris nostri... et nostram recepimus... eos... conseruabimus et defendemus in... concessionibus.*

148 Siehe Anm. 135.

149 Largiadèr A., Festgabe P. Schweizer, Zürich 1922, S. 22, 56.

150 Kh. 47 vom 5. Febr. 1397. — Largiadèr a. a. O., S. 56.

151 StAZ B VI 196 a, fol. 211 ff. (Rats- und Richtbücher). — Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts. Hsg. v. Zeller-Werdmüller, Bd. I, Leipzig 1899, S. 327 ff., Nr. 155 und 156.

der österreichischen Stadt geschlossen¹⁵². Zug nahm das Kloster als Bürger auf gegen eine jährliche Steuer von zehn Schilling für das Haus, welches Kappel in Zug besaß. Mit dieser Steuer war auch eine Gült von zehn bis zwölf Schilling auf Gütern, die zum Hofe Zug gehörten und die Kappel zu kaufen beabsichtigte, von allen weiteren Abgaben befreit. Sollte Kappel aber noch weitere Güter kaufen, so war es dafür zur jährlichen Steuerleistung verpflichtet wie andere Bürger. Mit der Entrichtung der Burgrechtssteuer hatte das Kloster seine Verpflichtungen erfüllt, vor « *wacht und schaft* »¹⁵³ blieb es ausdrücklich verschont.

Durch dieses Burgrecht kam Kappel nach dem Umschwung in Zug mit der jungen Eidgenossenschaft in nähere Berührung.

Im Jahre 1387 glaubten die Leute von Baar, die Kappeler Güter in Baar nun ihrer Steuer unterwerfen zu können, da Oesterreich als Inhaber der Schirmvogtei bei Sempach vernichtend geschlagen worden war. Kappel wandte sich aber als Bürger an Zug; Ammann und Rat von Zug mahnten die Eidgenossen nach dem Inhalt der geschworenen Briefe und schlugen vor, den Handel auf einem Tag in Brunnen zu erledigen. Da ein gütlicher Vergleich nicht herbeigeführt werden konnte, wurden fünf eidgenössische Abgeordnete als Richter eingesetzt, nämlich Johann v. Mos aus Luzern, Heinrich Hagenauer aus Zürich, Jakob Fürst aus Uri, Marquard Moser aus Unterwalden und Rudolf Beul aus Schwyz. Sie schützten die Steuerfreiheit Kappels, nachdem sie in die päpstlichen Bullen Einsicht genommen hatten. Bei Zuwiderhandlung gegen diesen Spruch verfielen die Leute von Baar in eine Buße von je 100 Gulden an jeden Ort, der einen Richter gestellt hatte¹⁵⁴.

Ein zweites Exemplar dieser Urkunde¹⁵⁵ enthält noch die Bestimmung, daß Kappel verpflichtet sei, eine « *zitlichen bescheidenliche stüre* » zu leisten, wenn die Eidgenossen in Zukunft be-

152 K. 241 vom 31. Aug. 1344. — Gedruckt im Gfr. 80, 1925, S. 57 f.

153 schaft = städtische Steuerleistung, Schweiz. Idiotikon VIII, 405.

154 K. 353 vom 12. Aug. 1387. — Auch in Amtl. Sammlung d. ält. eidg. Abschiede, Bd. 1, Luzern 1874, Nr. 182, S. 76 (nur Regest).

155 StAZ C IV 2, unter gleichem Datum. — Die in K. 353 fehlende Stelle lautet: *ob vnser Eitgenossen in künftigen zitten ze Ratte wurdent ein gemurete l e t z e ze machende bi Barre als etzwenne me dar vs geret ist wenne das beschebe erkennt sich denne vnser Eidgenossen das die berren von Cappell dehein zitlichen bescheidenliche s t ü r e dar an geben süllent das süllent si nüt widersprechen vngeuarlich.*

schlossen, bei Baar eine Letzi zu bauen. Das eidgenössische Gericht war also darauf bedacht, das Kloster zur Finanzierung der Verteidigungsmaßnahmen gegen Oesterreich heranzuziehen. Die Gelegenheit und die Umstände waren denn auch ein Jahr nach dem Sempacher Krieg äußerst günstig. Kappel mußte zufrieden sein, daß die Sieger das Burgrecht mit Zug trotz der österreichischen Schirmvogtei anerkannten. Die Sieger zeigten sich in der Weise entgegenkommend, daß sie die Bestimmung über den Beitrag an den Bau der Letzi nicht ins Kappeler Exemplar des Urteilspruches aufnahmen¹⁵⁶. Nichts könnte deutlicher den Schwebезustand in den Schutzverhältnissen Kappels nach der österreichischen Niederlage zeigen als die damaligen Steuerverhältnisse. In den folgenden Jahren hatte Kappel außerordentliche Steuern an Oesterreich zu leisten, war aber gleichzeitig verpflichtet, durch eine einmalige Abgabe zum Bau einer Letzi in Baar beizutragen, wenn die Eidgenossen es für notwendig erachteten, gegen Oesterreich, ihren Erbfeind und den Schirmvogt Kappels, einen solchen Schutzwall zu bauen.

Die Bedeutung dieser Urkunden für die zugerische Geschichte liegt darin, daß damals Stadt und Amt Zug einander noch als selbständige Größen gegenüberstanden. Die Stadt intervenierte zugunsten des Klosters, seines Ausbürgers, gegen die Leute des Amtes, der ganze Streit wurde nicht als innere Angelegenheit betrachtet. Die Erledigung dieses Handels bildet aber auch ein Zeugnis für die Wichtigkeit des Burgrechts mit Zug, dessen Bedeutung dann allerdings mit der Festsetzung Zürichs im Amte Eschenbach rasch dahinsank.

Am Anfang des 15. Jahrhunderts wollten die Leute von Baar und am Zugerberg die Zinsen und Zehnten nicht mehr an Kappel entrichten. Das Kloster wandte sich daher an das geistliche Gericht in Konstanz¹⁵⁷, und der Ammann und Rat von Zug ließen ebenfalls ein Schreiben an den Bischof abgehen¹⁵⁸, in dem sie ausführten, daß das Kloster Kappel als ihr Bürger an sie gelangt sei und die Beklagten vor das weltliche Gericht in Zug gezogen hätte. Der Rat habe die Leute im Amt Zug ermahnt,

156 Dieses zweite Exemplar kam wahrscheinlich aus dem Besitz der Stadt Zürich, die es als Schiedsort erhalten hatte, in die Abteilung ausgeschiedene Urkunden Kappels.

157 StAZ A 112, vom 31. Dez. 1401. — Brief des Notars Schönbenz an den Abt von Kappel.

158 Ib. vom März 1402.

ihren Pflichten nachzukommen, und Kappel habe sich auch nachher nicht mehr in Zug beklagt. Das Verfahren in Konstanz hatte sich offenbar zu langsam abgewickelt, weshalb sich Kappel an die Stadt Zug wandte, die ihm dann auch zu seinem Recht verhalf. Neben der feindlichen Einstellung der Städte gegen die geistliche Gerichtsbarkeit trugen so die Unzulänglichkeiten im Gerichtsverfahren selbst dazu bei, den Wirkungskreis der geistlichen Gerichtsbarkeit immer mehr einzuschränken.

Bald entstanden neue Differenzen zwischen Kappel und einigen Leuten von Ebertschwil und Walterschwil. Diese behaupteten, der Leutpriester von Baar müsse die Kapelle in Hausen nicht versehen, da es sich um eine selbständige Pfarrkirche handle, die vom Kloster aus betreut werden müsse. Kappel seinerseits beharrte darauf, daß der Gottesdienst in der Kapelle in Hausen in den Amtsbereich des Leutpriesters von Baar gehöre¹⁵⁹.

Beide Streitfälle wurden erst durch einen eidgenössischen Schiedsspruch endgültig erledigt. Am 11. Januar 1403 fällten die Boten der vier Orte Zürich, Luzern, Zug und Schwyz unter dem Obmann Heinrich Meiß von Zürich folgenden Schiedsspruch: Der Kirchensatz in Baar gehöre dem Kloster, es soll dafür einen Leutpriester und zwei Helfer anstellen, die auch die Kapellen in Schönbrunn, Steinhausen und Hausen versehen müssen. Dem Kloster werden alle Rechte und Einkünfte in Baar vorbehalten, so die Säge, die Mühle und die Fischenzen. Wer dem Spruch zuwiderhandelt, hat an jedes der Schiedsorte 100 Gulden zu bezahlen. Wenn diese ihren Bußenanteil nicht beziehen, fällt er an den Bischof von Konstanz¹⁶⁰.

Die Eidgenossen nahmen also am Kampfe gegen die geistliche Gerichtsbarkeit regen Anteil, indem sie auch rein kirchliche Streitfälle entschieden. Die Kirchen und Klöster büßten auf diese Weise ihren ursprünglichen ordentlichen Gerichtsstand ein und gerieten immer mehr unter die Herrschaft der weltlichen Mächte. Die österreichische Schirmvogtei war nach dem Sempacher Krieg illusorisch geworden, das Kloster fand aber wenigstens teilweise einen Ersatz in seinem Burgrecht mit Zug.

Die Bestimmung des eidgenössischen Schiedsspruchs, daß im Eventualfalle die Buße an den Bischof falle, bedeutete nur ein

¹⁵⁹ K. 371 vom 10. Dez. 1402.

¹⁶⁰ Amtl. Sammlung d. ält. eidg. Abschiede, Bd. I, Luzern 1874, Nr. 239, S. 101.

geringes Entgegenkommen gegenüber der Tatsache, daß dem Bischof auch in rein kirchlichen Streitfällen die Gerichtsbarkeit immer mehr entglitt.

Nach den schweren Niederlagen von Sempach und Näfels wagte das Kloster nicht mehr, sich in seinen Rechtshändeln mit Angehörigen der eidgenössischen Orte an die Herzöge von Oesterreich oder die Herren von Hallwil zu wenden, sondern berief sich auf sein Burgrecht mit Zug. In innerklösterlichen Fragen behaupteten aber die Hallwiler ihre Kastvogteirechte weiter. Eine Intervention war durch die bedenkliche wirtschaftliche Lage notwendig geworden. Rudolf von Hallwil und seine Verwandten stellten daher eine Ordnung für das Kloster auf, die uns leider nicht erhalten ist. Am 24. August 1403 verpflichteten sich aber der Abt und der Konvent, diese Ordnung zu halten und das Siegel nicht ohne die Einwilligung der Hallwiler für Verkäufe, Verpfändungen, Tauschhandlungen und andere Rechtsgeschäfte zu gebrauchen¹⁶¹. In dieser Urkunde wird die österreichische Schirmvogtei über das Kloster zum erstenmal mit Namen genannt; nach dem Wortlaut der Urkunde scheint sie als Annex des Amtes Eschenbach an die Herren von Hallwil übergegangen zu sein¹⁶². Wir haben jedoch oben schon gesehen, daß sich die Herzöge und ihre Beamten trotzdem weiter für das Kloster einsetzten. Ein Konflikt mit den Pfandinhabern war in diesem Falle nicht zu befürchten, da die Kastvogtei kein nutzbares Recht darstellte. Verschiedene Stellen der Urkunde von 1403 sprechen dafür, daß die Hallwiler die Kastvogtei als privates Recht betrachteten. Einmal wurden alle Glieder des Hauses Hallwil erwähnt, und dann erscheint der Zeuge, Priester Johann von Hochdorf, als Kaplan « unserer H e r r s c h a f t von Hallwil ». In einem Rodel über die Hallwiler Rechte von 1405 ist auch die Kastvogtei über Kappel aufgeführt¹⁶³.

Die Vogtei- und Schirmverhältnisse Kappels hatten sich unter der Herrschaft der Hallwiler nicht verändert. Als alte Wohl-

161 HAB vom 24. Aug. 1403.

162 *Ib.: won ouch si von ünser herschafft wegen ünser kast voegt sint und Juen sunder von ünser herschafft enpfolen ist zuo dem vorgenanten ünserm gotzbus ze sechen. — Johans von Hochdorff priester und capplan der vorg. ünser herschafft von Halwil. — Siehe Anm. 59.*

163 HAB 1405, Teilrodel zwischen Konrad und Rudolf v. Hallwil: « *Item umb die brief der kastvogtye ze Cappell.* »

täterfamilie belästigten sie das Kloster in keiner Weise und griffen in die innern Verhältnisse nur ein, wenn es die Zustände unbedingt erforderten. Von einer allgemeinen Gerichtsbarkeit über das Kloster kann ebenfalls keine Rede sein, noch weniger von einer Kirchenvogtei im alten Sinne. In den zahlreichen Röcheln, unter denen sich auch spezielle Bußenröchel befinden¹⁶⁴, wird nirgends eine Buße des Klosters oder seiner Hintersassen erwähnt. Das Kloster erfreute sich einer verhältnismäßig großen Unabhängigkeit, da die Macht Oesterreichs immer mehr zurückging und den Hallwilern die Grundlagen zur Ausbildung einer straffen Landeshoheit fehlten.

Die Auseinandersetzungen mit Oesterreich in den Achtzigerjahren des 14. Jahrhunderts hatten der zürcherischen Expansionspolitik eine neue Richtung gewiesen. Wohl kehrte das Amt Horgen nochmals für einige Jahre unter die Herrschaft der Herren von Hallwil zurück. Das Ausbürgertum hatte sich aber doch schon so stark verbreitet, daß sich diese Herrschaft nicht mehr festigen konnte. Eine Etappe in diesem innern Aushöhlungsprozeß des Amtes Eschenbach-Horgen bildete auch der Abschluß eines *Burgrechtsvertrages* zwischen der Stadt Zürich und dem Kloster Kappel im Jahre 1403. Das Kloster besaß schon seit dem 13. Jahrhundert zwei Häuser in Zürich, von denen das eine aber bald wieder in anderen Besitz übergegangen zu sein scheint, denn seit der Steuerbefreiung durch König Heinrich¹⁶⁵ wird dieses Haus an der Limmat nie mehr als Kappeler Besitz erwähnt. Es hätte also schon früher ein Anlaß bestanden, das Kloster als Ausbürger aufzunehmen. Nicht zufällig fiel aber dieses Ereignis in die Zeit nach dem Sempacher Krieg.

Die Stadt Zürich und das Kloster stellten zwei gleichlautende Urkunden aus, welche die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen genau regelten¹⁶⁶. Zürich schützte und unterstützte das Kloster wie andere seiner Bürger, Kappel bezahlte dafür eine jährliche Burgrechtssteuer von fünf Pfund und war von jeder weiteren Steuerleistung befreit. Im Gegensatz zum Burgrecht mit Zug handelte es sich hier aber nicht um eine Steuer vom Kappelerhof in Zürich, sondern um eine solche des Klosters selbst, um eine richtige Burgrechtssteuer. Im Gegensatz zu den könig-

164 Im HAB.

165 ZUB I 490 vom 4. Juni 1234.

166 StAZ C I 702 und K. 374.

lichen Privilegien des 13. Jahrhunderts bezahlten die Bewohner des Kappelerhofes die gewöhnliche Steuer wie andere Bürger¹⁶⁷. In Streitfällen mit Zürcher Bürgern anerkannte das Kloster die Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Zürich. Die geistlichen Freiheiten und das geistliche Gericht wurden jedoch ausdrücklich vorbehalten.

Ein Interesse für den Abschluß des Burgrechtsvertrags dürfte aber auch beim Kloster vorhanden gewesen sein, da der österreichische Schutz seit dem Sempacher Krieg sehr fragwürdig geworden war und sich das Kloster im klaren darüber sein mußte, daß sich Zürich über kurz oder lang in den Besitz des Amtes Eschenbach als des Verbindungsgliedes zu den innern Orten setzen werde. So konnte es Kappel nur willkommen sein, zum voraus Beziehungen zu Zürich anzubahnen, um nicht als feindliche Insel plötzlich mitten in eidgenössischem Gebiet drin zu stehen.

Diese Entwicklung folgte denn auch sehr rasch. Schon im Jahre 1406 kaufte Zürich von den Herren von Hallwil die Pfandschaft der Ämter Maschwanden, Horgen und Rüslikon um den Preis von 2000 alten Gulden¹⁶⁸. Die Einlösung der Pfandschaft durch Oesterreich mit 600 Mark Silber wurde ausdrücklich vorbehalten. Einmal mehr siegte eine finanzkräftige, aufstrebende Stadt über ein sich im Niedergang befindliches Adelsgeschlecht und erweiterte auf dessen Kosten sein Territorium.

167 Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts. Bd. I (1357—1376), bearb. von Nabholz und Hegi, Zürich 1918, S. 42, 80, 184 u. passim. Bd. II (1401—1450), bearb. von Nabholz und Hauser, Zürich 1939, S. 159, 248, 410, 591 u. passim. — Vor und nach dem Abschluß des Burgrechts und dem Übergang des Amtes Eschenbach an Zürich bezahlten die Bewohner des Kappelerhofes in Zürich die städtischen Steuern wie andere Einwohner.

168 StAZ C I 3070 vom 28. Jan. 1406 und zürcherischer Revers vom 29. Jan. 1406, StAZ C I 2729: *das wir ... vnser vogtyen vnd aempter ze Maschwanden ze Horgen vnt ze Rueschlikon, vnd wz jetwederhalb dem Berg Albis gelegen ist, vnd in die herschafft gen Aeschibach gebörent, vnd darzuo die 600 March silbers die vnsern fordern vnd vns, vnser gnedige Herschafft von Oesterich ze einem ... pfsand ... geslagen hät ... mit gerichtten g r o ß e n vnd kleinen mit lüten mit Twingen mit Baennen mit vogtstüren an korn vnd an pfennigen mit wassern ... mit allen nützen, zinsen gülten diensten ... ze einem ... p f a n d a n e a b s l a g der nützen versetzt ... dem Burgermeister dien Räten vnd Burgern ... Zürich vmb zwey Tusent alt guldin.*

Die Verpfändung umfaßte alle gerichtlichen Rechte, auch das Hochgericht. Im Jahre 1415 erhielt dann Zürich von König Sigismund auch noch das Freiamt mit dem Königsbann als Reichslehen und vervollständigte so seine Hoheitsrechte im Gebiet zwischen der Reuß und dem Zürichsee¹⁶⁹.

Der Abtei drohte nun das Schicksal, zu einem landsässigen Kloster zu werden. Wohl auf den Wunsch Kappels wurde der Versuch gemacht, dieser Entwicklung vorzubeugen, indem die Herren von Hallwil sich das Kastvogteirecht über das Kloster vorbehielten¹⁷⁰. Diese Klausel konnte aber an den tatsächlichen Verhältnissen nichts mehr ändern, und durch die Ereignisse des Jahres 1415 verlor eine solche Bestimmung vollends ihren Wert. Jedenfalls bestätigt diese Vorbehaltsklausel, daß die Kastvogtei über Kappel einen Teil der verpfändeten Rechte im Amte Eschenbach ausmachte, mit diesem an die Herren von Hallwil übergegangen war und bei der Verpfändung an Zürich ausdrücklich vorbehalten werden mußte, um nicht auch mit der Pfandschaft an die Stadt Zürich zu fallen.

Trotz des Vorbehaltes trat Zürich in den Beziehungen zu Kappel die Nachfolge Oesterreichs und Hallwils an. Dieselben Rechte und Pflichten, welche die spätmittelalterliche Schirmvogtei der Oesterreicher und Hallwiler ausgemacht hatten, begegnen uns sehr rasch nach dem Übergang des Amtes Eschenbach auch im Besitze der Stadt Zürich: Heranziehung zur außerordentlichen Steuerleistung, Aufsicht über die klösterliche Wirtschaft, Gerichtsbarkeit über das Kloster und Schutz des Klosters.

Die zürcherische Herrschaft unterschied sich lediglich durch größere Intensität, welche besonders seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu einem landesherrlichen Kirchenregiment führte, das sich wie in anderen Territorien auf alle Gebiete des kirchlichen Lebens erstreckte¹⁷¹.

169 StAZ C I 2735 vom 16. April 1415. — Largiadèr a. a. O., S. 65.

170 StAZ C I 3070: *Es ist ouch in disen sachen eigentlich berett, das die Erbern geistlichen herren der abt der Convent vnd dz Closter ze Cappell gantzlich beliben süllent, bi allen dien fryheiten vnd gnaden so vnser Herrschafft von Oesterrich vnser fordern oder wir Inen vor diser satzung getan, oder geben haben, darumb si versigelt brief hant, vnd süllent ouch wir die obgen. von Halwil vnd vnser erben binnenbin bi vnserm Castvogtrecht ober das egen. Closter beliben, als wir dz vntz her gehebt haben aon all geverd.*

171 Vgl. dazu Hashagen J., Z. f. Kirchengesch., NF 4 (41), 1922, S. 63 ff. — Egli E., Jb. f. Schweiz. Gesch. 21, 1896, S. 1 ff.

Da Kappel während des alten Zürichkrieges nochmals versuchte, zum hochmittelalterlichen Institut des Königsschutzes zurückzukehren, rechtfertigt es sich, zunächst die Beziehungen zwischen dem Kloster und der Stadt Zürich vor dem eidgenössischen Bruderkrieg darzustellen.

Schon im Jahre 1384 leistete das Kloster Kappel neben andern Gotteshäusern einen Beitrag von 60 Gulden an die Stadt Zürich zur Finanzierung des Kaufs der Vogtei Küsnacht¹⁷². Damals war aber das Kloster weder mit Zürich verbürgrechtet¹⁷³, noch übte die Stadt die Herrschaft im Amte Eschenbach aus. Rechtsgrund dieser außerordentlichen Abgabe war also weder das Burgrechtsverhältnis noch die zürcherische Territorialhoheit im Amte Eschenbach. Wir sind daher zur Erklärung dieser Beitragsleistung auf Vermutungen angewiesen. Im Zusammenhang mit einer Notiz in den Stadtbüchern¹⁷⁴ scheint die Annahme am wahrscheinlichsten, daß sich die Klöster, welche in Küsnacht Grundbesitz hatten, zur Finanzierung des Kaufes verpflichteten, während dafür Zürich die Vogtabgaben ablösen ließ. So ließe sich der ganze Vorgang gut in die Bemühungen um die Entvogtung einzelner Güter¹⁷⁵ einreihen. Einen andern Zusammenhang vermag ich nicht zu sehen.

Neben der jährlichen Burgrechtssteuer von 5 Pfund bezahlte das Kloster keine regelmäßige, ordentliche Steuer an Zürich¹⁷⁶. Wie unter den Habsburgern, aber in vermehrtem Maße, wurde es jedoch zu außerordentlichen Steuerleistungen herangezogen. Rechtlich handelte es sich um Bittsteuern¹⁷⁷, um freiwillige Bei-

172 StAZ A 64₁: *Dis nachgeschriben sol man vordern an den kouff ze Küßnach . . . Item Kapeller 60 guldin.* — Largiadèr a. a. O., S. 8.

173 Nicht richtig bei Largiadèr a. a. O., S. 8: « . . . indem eine Anzahl von verbürgrechteten Gotteshäusern . . . Beiträge leisten mußte ». In Anm. 3 erwähnt er dann u. a. das Kloster Kappel.

174 Bd. I, S. 287 f. — Siehe dazu unten S. 132 und Anm. 284.

175 Siehe unten S. 124 ff.

176 Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts. Bd. III (1454—1466), bearb. von Hauser und Schnyder, Zürich 1941, S. 40, 43: Vogtei Freiamt 1454. Das Kloster bezahlt keine Steuern, wohl aber « *zuo den Schüren: knecht im closter* ». — S. 122 f., 276 f. — Bd. IV (1467), bearb. von Hauser und Schnyder, Zürich 1942, S. 156.

177 In der Literatur meist *Bede* genannt. In unserer Gegend kommt der Begriff nicht vor, sondern nur *stüre*, es handelt sich aber um die

träge an die Stadt zur Deckung ihrer Schulden¹⁷⁸. Die umfangreiche Expansionspolitik in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts erforderte große Geldsummen, da Zürich sein Territorium in der Hauptsache durch Kauf erwarb. So wurden am 5. Juli 1417 Bürgermeister und Rat von Zürich ermächtigt, zur allgemeinen Besteuerung des liegenden und fahrenden Gutes während dreier Jahre auch die Gotteshäuser und Klöster heranzuziehen, welche im städtischen Territorium lagen oder Zürcher Bürger waren. Die Höhe des Beitrages konnte jedoch nicht durch die Klöster selber bestimmt werden. Der Rat war vielmehr befugt, die Beiträge zurückzuweisen, wenn sie den Erwartungen nicht entsprachen, und die Sache wieder vor die Bürger zu bringen¹⁷⁹. Auch im Jahre 1425 wurde ein gleichlautender Beschluß über die Besteuerung der geistlichen Institute gefaßt. Die Vermögensabgabe betrug wie im Jahre 1417 einen Pfennig von jedem Pfund¹⁸⁰. Rein juristisch wurde also an der kirchlichen Steuerfreiheit festgehalten, die «Freiwilligkeit» und die Festsetzung der Beitragsleistung durch die Besteuereten selber waren aber bereits zur bloßen Fiktion geworden.

Als die Schulden und Leibdingsverpflichtungen zum wirtschaftlichen Ruin des Klosters zu führen drohten, sah sich der Visitor, Abt Peter d'Affry von Hauterive, im Jahre 1413 genötigt, nach Rücksprache mit dem Abt und Konvent von Kappel die Aufsicht über die Temporalien dieser Abtei für sechs Jahre der Stadt Zürich anzuvertrauen, behielt sich aber seine Rechte als Vaterabt und ordentlicher Visitor gemäß den Ordensbestimmungen vor¹⁸¹. Wie die Ordnung, welche die Kastvögte

gleiche Sache. — Da die norddeutschen Steuerverhältnisse zuerst untersucht worden waren, wurde der norddeutsche Ausdruck «Bede» zum terminus technicus.

178 Vgl. Nabholz H., *Nova Turicensia*, Zürich 1911, S. 132 ff.

179 StAZ A 64₁, Urkundenkopie vom 5. Juli 1417: *Das sy vns ouch die stüren helffen tragen vnd ist dann das die Raet dunket das sy vns so vil geben oder schenken wellen, das es vf ze nement sye das sy es dann vfnemen. Ist aber des nit, das sy es dann wider für die burger bringen.* — Als Maßstab diente wohl der allgemeine Ansatz von einem Pfennig für jedes Pfund. Es handelt sich also um eine Vermögensabgabe.

180 Ib. Urkundenkopie vom 12. Mai 1425.

181 StAZ C I 2732 vom 21. Aug. 1413: *consilio et deliberacione habitis cum abbate et conventu dicti Monasterii Ipsi Monasterio auxilio brachij corporalis brevius quam spiritualis Intendentes . . . vobis . . . dominis magistro burgen. consilio et Burgen. de Thurego . . . supplicando. causa Releva-*

von Hallwil im Jahre 1403 dem Kloster auferlegt hatten¹⁸², war auch dieses zürcherische Aufsichtsrecht auf eine bestimmte Zeit beschränkt. Andererseits konnte Zürich das Aufsichtsrecht nicht wie die Herren von Hallwil von der Kastvogtei her begründen, da es eine solche infolge des Vorbehaltes von 1406 nicht besaß. Der Rechtsgrund wurde in einer förmlichen Übertragung der Aufsicht durch den Vaterabt von Hauterive gefunden. Doch kann diese spezielle Form der Beurkundung uns nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Initiative bei der Stadt Zürich lag. Schon hier tritt uns die tatsächliche Bedeutungslosigkeit der Kastvogtei entgegen, die wir beim formellen Übergang an Zürich im Jahre 1495 noch deutlicher wahrnehmen werden. Unmittelbare Zeugnisse über die Wirkungen dieser Hauteriver Urkunde sind nicht vorhanden, es kann jedoch nicht zweifelhaft sein, daß dieses Aufsichtsrecht über den wirtschaftlichen Verkehr des Klosters die Stellung des Rates von Zürich gegenüber der Abtei Kappel weiter festigte und seinen Teil zum Ausbau eines obrigkeitlichen Kirchenregiments beitrug.

Nicht so rasch wie im Steuerwesen und im weltlichen Aufsichtsrecht wirkte sich der Herrschaftswechsel im Amte Eschenbach in den gerichtlichen Verhältnissen aus. Hier scheint der Vorbehalt der Kastvogtei durch die Herren von Hallwil doch wenigstens die Entwicklung gehemmt zu haben.

Im Jahre 1424 beklagten sich die Kirchgenossen von Hausen und Heisch beim Rat von Zürich, daß Kappel in seiner finanziellen Not Güter verkauft habe, die der Kirche zu Hausen gehörten und zehntfrei waren. Kappel bewies dagegen, daß diese Güter ihm von den Eschenbachern geschenkt worden seien und seit alter Zeit an ihren Tisch gehört haben. Beide Parteien brachten nun den Streit vor den Rat in Zürich, der sich zugunsten des Klosters entschied¹⁸³.

cionis et Restauracionis Mon. eiusdem Regimen et gubernacionem bonorum corporalium... videlicet spatio 6 annorum... Incipiendo, nostra in hoc paterna et ordinaria visitacione, secundum nostri ordinis Regulam, nobis... reservata. — Siehe auch Anm. 183.

182 Siehe oben S. 95.

183 StAZ C II₁₁ Nr. 677 vom 9. Dez. 1423 und K. 421 vom 8. Juni 1424: *beid teil diser sache ze entscheiden für vns vnd vff vns komen.* — Wenn in der Ratsurkunde bemerkt wird, daß Kappel diese Güter mit « *ir obner vrlob* » verkauft habe, so kann darunter nur der Vaterabt von Hauterive verstanden werden. Das zürcherische Aufsichtsrecht hatte also wirklich nach sechs Jahren wieder sein Ende gefunden.

Die Leute von Hausen und Heisch hatten also den Schutz ihrer Obrigkeit angerufen, die aber nur ein rechtskräftiges Urteil fällen konnte, weil sich auch das Kloster zu dieser Erledigung bereit erklärt hatte. Immer wieder treffen wir auf solche formell freiwillige Gerichtsentscheide des Zürcher Rates. Im Laufe der Jahrzehnte aber entstand aus der Gewohnheit ein Gewohnheitsrecht und damit ein Herrschaftsanspruch der Stadt auf die Gerichtsbarkeit über das Kloster.

Ebenfalls freiwillig wandten sich das Kloster und die Kirchengenossen am Zugerberg an ihrem Streite, wer das Dach der Kapelle zu Schönbrunn bei Menzingen zu decken habe, an den Rat von Zürich¹⁸⁴, während beim Ratsentscheid von 1433 im Streit zwischen dem Kloster und der Kirche Mettmenstetten um eine Vergabung schon nicht mehr mit Sicherheit festzustellen ist, ob sich die Parteien freiwillig an Zürich gewandt hatten¹⁸⁵.

Da das Urkundenmaterial aus dem 15. Jahrhundert im wesentlichen vollständig erhalten ist, sprechen diese wenigen Entschiede des Rates von Zürich für die oben geäußerte Ansicht, daß sich Zürich zunächst nicht als Landesherr in die klösterlichen Streitfälle gemischt hatte, sondern sich dieser nur annahm, wenn die Parteien einen Ratsentscheid forderten.

Für das Kloster bedeutete der Übergang der ganzen Umgebung an die eidgenössischen Orte Ruhe und Sicherheit. Die Zeiten waren vorbei, wo die Anhänger der sich befindenden Adelsgeschlechter einander an Leib und Gut schädigten und auch Kirchen und Klöster nicht verschonten, die unter dem Einfluß der feindlichen Partei standen. Ein weiterer Gefahrenherd für das Kloster wurde durch das Ende der Kämpfe zwischen den Eidgenossen und Oesterreich beseitigt, die genau ein Jahrhundert gedauert hatten und sich nicht selten in der Umgebung des Klosters abspielten. Durch die Burgrechte stand das Kloster in enger Beziehung zu den eidgenössischen Orten Zug und Zürich. Wohl festigte sich nach dem Übergang des Amtes Eschenbach an Zürich im Jahre 1406 der zürcherische Einfluß, die Beziehungen zu Zug blieben aber für das Kloster doch sehr bedeutend, da es in Baar und am Zugerberg eine große Zahl grundherrlicher und kirchlicher Rechte besaß und niedergerichtliche Rechte über

184 K. 428 vom 20. Aug. 1431.

185 K. 429 vom Febr. 1433.

Gebiete ausübte, deren Hoch- und Blutgerichtsbarkeit der Stadt Zug zustand.

Wie den Bestand der alten Eidgenossenschaft, so bedrohte der Alte Zürichkrieg auch die Interessen des Klosters, das geographisch und durch die Burgrechtsverträge mit Zug und Zürich mitten zwischen den streitenden Parteien drin lag. Die Abtei verfolgte sorgenvoll die politischen Ereignisse, bestand doch damals wie später in den Religionskriegen die Gefahr, daß die unmittelbare Umgebung des Klosters Kriegsschauplatz werden könnte. Stellungnahme für die eine Partei bedeutete zweifellos Bedrohung durch die andere. In diesem Dilemma erinnerte sich Kappel an die alte Institution des königlichen Schutzes und hoffte, durch einen königlichen Schutzbrief sich gegenüber beiden Parteien behaupten zu können.

Zürich hatte die erste Phase des Krieges diplomatisch verloren und wollte deshalb mit Waffengewalt die Scharte auswetzen, während Schwyz und seine Parteigänger, durch die Proviantssperre erbittert, ebenfalls zum Kriege drängten. In dieser gespannten Lage des Frühjahrs 1439 bat deshalb der Abt von Kappel um königlichen Schutz für sein Kloster und dessen ganzen Besitz. König Albrecht II. entsprach dieser Bitte, nahm am 1. Mai 1439 das Kloster *« in vnser und des heiligen Roemischen Reychs sunderlich genade schutz vnd schirme »*, bestätigte ihm seine Privilegien und gebot allen geistlichen und weltlichen Fürsten und Ständen seines Reiches, das Kloster in seinem Besitz und seinen Rechten zu belassen¹⁸³.

Die drohende Kriegsgefahr wurde nochmals durch den bis zur Auffahrt 1440 währenden Waffenstillstand gebannt. Nach den Niederlagen des Kriegsjahres 1440 gewann in Zürich die österreich-freundliche Partei die Oberhand und schloß am 17. Juni 1442 ein ewiges Bündnis mit König Friedrich III., der als Haupt des österreichischen Hauses die Gelegenheit nicht vorbegehen lassen wollte, den Bruderkampf der Eidgenossen zur Wiederherstellung der alten habsburgischen Macht in den Vorlanden zu benützen. Dadurch verlor aber Kappel die letzte Möglichkeit, bei einer am Kriege nicht beteiligten Macht Schutz vor Verwüstungen und Plünderungen zu finden. Auf die Bitte des Abtes nahm auch der neue König, Friedrich III., das Kloster Kappel und die Zisterzienserinnenklöster Frauenthal (Kanton Zug)

und Tänikon (Kanton Thurgau), über die der Abt von Kappel das Visitationsrecht ausübte, am 30. September 1442 in seinen und des römischen Reiches Schutz und Schirm¹⁸⁷. Die Wirkung eines solchen Privilegs mußte aber von Anfang an zweifelhaft sein, da der König öffentlich Partei für Zürich ergriffen hatte.

Für die innern Orte war die Lage Kappels im Gebiet des zürcherischen Amtes Eschenbach entscheidend und nicht seine Burgrechtsbriefe. Die Bindungen an Zürich waren denn auch so stark, daß trotz der klugen Politik des Abtes, Schutz beim Reich zu suchen und einseitige Beziehungen zu vermeiden, der zürcherische Rat sich auch im Sommer 1442 noch mit klösterlichen Streitfällen befaßte¹⁸⁸, zu deren Erledigung er sich nicht auf die Burgrechtsbestimmungen berufen konnte, da wenigstens in einem Falle der Prozeßgegner des Klosters weder Zürcher Bürger noch Untertan war.

Die kriegerischen Ereignisse zeigen denn auch, daß die Eidgenossen die königlichen Schutzbriefe nicht respektierten, sondern Schutzherrn wie Schützling als Feinde betrachteten. Sie brannten die Kirche in Kilchberg nieder¹⁸⁹ und plünderten die Kirche in Rifferswil¹⁹⁰. Das Kloster wurde durch diese Ausschreitungen direkt betroffen, da ihm beide Kirchen inkorporiert

187 Thommen R., Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österr. Archiven. Bd. IV, Basel 1932, S. 14 ff., Nr. 15. Die Urkunde ist nur in einer Abschrift erhalten, das Original dürfte von den innern Orten bei der Plünderung des Klosters vernichtet worden sein.

188 K. 440 vom Mai 1442: Zwei Ratsmitglieder entscheiden einen Streit zwischen Kappel und Anton v. Ostra um die Lieferung der Mühlesteine aus den Gruben am Bötzbberg. — K. 441 vom Juli 1442: Der Rat entscheidet einen Streit zwischen dem Kloster und einigen Müllern um die Nutzung des Wassers der Reppisch.

189 Kh. 75 vom Dez. 1443: Einige Chorherren der Propstei Zürich entscheiden einen Streit zwischen Kappel und den Kirchgenossen der ihm inkorporierten Kirche Kilchberg betreffend die Baupflicht an der Kirche Kilchberg « als die selb kilch von den Eidgenossen verbrent vnd gewuest ist ».

190 Anz. f. Schweiz. Gesch. 1, 1870—1873, S. 235 ff.: Scenen aus dem alten Zürichkrieg, von Th. v. Liebenau: Kundschaft vom 20. Juni 1444. Ein Konventuale von Kappel sagt aus, er habe vom Leutpriester von Rifferswil gehört, « wie dz Jm die Switzer vnd Jr helffer alle die Sloß, so er in der kirchen daselbs gehept hab . . . vffgebrochen, vnd dz Sacrament genommen, einander gebotten, ettlicher es selb in geschoben vnd fressen haben ».

waren, deren Einnahmen also voll und ganz dem Kloster zugute kamen, während es nur zur Aufrechterhaltung des Gottesdienstes durch Anstellung eines ständigen Priesters mit einem genügenden Gehalt verpflichtet war. Besonders barbarisch hausten die Eidgenossen der innern Orte jedoch im Kloster selber, wo sie alles zerstörten, was an die Habsburger erinnerte, und mit Sakrament und kirchlichen Gegenständen ein schamloses Spiel trieben¹⁹¹, während der Abt mit seinem Konvent nach Zürich geflohen war¹⁹².

Dies beweist einmal mehr, daß die Eidgenossen schon ein halbes Jahrhundert vor dem Schwabenkrieg den deutschen König nicht mehr als Reichsoberhaupt, sondern als Vertreter der österreichischen Interessen betrachteten. Wie in der Gründungszeit der Eidgenossenschaft waren das deutsche Königtum und das österreichische Herzogtum wieder in Personalunion vereinigt. Während Oesterreich seine Stellung im Reich dadurch festigte, führte diese Politik in der Eidgenossenschaft zur vollständigen Loslösung vom Reich. Die Stellungnahme Friedrichs III. im Alten Zürichkrieg förderte diese Entwicklung, welche rechtlich erst im westfälischen Frieden von 1648 zum Abschluß gelangte.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Abtei hatten sich durch die Ereignisse des alten Zürichkrieges weiter verschlechtert. An einen Widerstand gegen die Herrschaft der Stadt Zürich war nicht mehr zu denken, da auch in anderen Territorien nur solche Klöster sich wenigstens bis ins 16. Jahrhundert unabhängig zu erhalten vermochten, die über bedeutende finanzielle Mittel verfügten und auf die der Landesherr deshalb angewiesen war.

Von außerordentlichen Besteuerungen verlautet in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nichts mehr. Aber der Rat von Zürich griff nun in das wirtschaftliche Leben des Klosters ein. Im Jahre 1473 legte der Großkeller von Kappel zum erstenmal

191 Ib. S. 236. — Noch schlimmere Exzesse meldet das Kanzleibuch Herzog Sigismunds, das im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien liegt. Die Stelle über Verwüstungen und Ausschreitungen in Kappel in einer Kopie im HAB zum 23. Mai 1443. — Hch. Bullingers Reformationsgeschichte nach dem Autographon hsg. von Hottinger und Vögeli, Bd. I, Frauenfeld 1838, S. 91: « *durch welchen krieg, das kloster dermaßen verwuest, das es in 7 iaren nitt mocht widerumm zuo rächt gebracht werden . . .* ».

192 MAGZ III₁, 1846, S. 3.

öffentlich Rechnung ab vor « *Heinrichen Effinger vnd Niclausen Brennwald, als vögten vnd botten miner herren von Zürich als k a s t u ö g t e des egenanten gotzbus* »¹⁹³. Dieser Vorgang wiederholte sich nun jährlich, wobei auch der Rat selber die Rechnungen jeweils genehmigte¹⁹⁴. Auch die Handlungsfreiheit des Klosters wurde beschränkt, indem für größere¹⁹⁵ Veräußerungen die Zustimmung des Rates von Zürich eingeholt werden mußte¹⁹⁶. Dieselben Bestimmungen stellte Zürich auch für das Martinskloster auf dem Zürichberg auf, dessen Kastvogtei ihm von den Ordensobern, den Chorherren von Windesheim, übertragen worden war¹⁹⁷. In wohlgemeinter Sorge um das wirtschaftliche Wohl des Klosters verhinderte der Rat auf diese Weise, daß durch Veräußerungen eine momentane Notlage überbrückt, dadurch aber der Grundbesitz des Klosters allmählich aufgezehrt wurde. In seinen Erwerbungen war das Kloster nicht beschränkt, ebensowenig im Abschluß von Erblehensverträgen¹⁹⁸.

Der Zeitpunkt, in dem der Rat von Zürich begann, in die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klosters einzugreifen, läßt sich ziemlich genau bestimmen. Die erste öffentliche Rechnungsablage des Großkellers fand im Jahre 1473 statt. Die Urkunde vom 4. August enthält die Rechnung der zwei letzten Jahre. Während Kappel noch im April 1471 eine jährliche Gült von 16 Pfund an den Kirchherrn zu Risch¹⁹⁹ und im Januar 1472 eine solche von 5 Pfund an den Leutpriester zu Neuheim verkaufte²⁰⁰, ohne die Zustimmung des Rates von Zürich einzuho-

193 K. 470 vom 4. Aug. 1473.

194 StAZ F III 6, z. T. auch in der Urkundenabteilung Kappel (C II₄).

195 Im Jahre 1474 verkaufte Kappel eine jährliche Gült von 1 Mütt Kernen ab all seinen Gütern an das Stift Bremgarten ohne Zustimmung Zürichs. K. 473.

196 K. 476 vom 31. Aug. 1475: Kappel verkauft eine Gült von zehn Pfund ab all seinen Gütern um 200 Pfund « *mit willen . . . Heinr. Effingers vnd Volrich Widmers des Rätz Zürich potten von . . . Bürgermeister vnd Rät . . . Zürich vnser lieben herren vnd castuögten*. — K. 521 vom 11. Nov. 1503: Kappel verkauft eine Gült von 20 Pfund ab all seinen Gütern, Gülten, Zinsen und Zehnten « *mit . . . willen . . . der Statt Zürich . . . heren vnd kastuoeigten* ». — U. a. m.

197 StAZ C II₁₀ 307 vom 10. Nov. 1471.

198 K. 469 (1473), Urkunde vom 28. Okt. 1478 (insetiert in K. 559), StAZ C I 776 vom 24. Aug. 1489, u. a. m.

199 Gem. Archiv Risch Nr. 6 vom April 1471.

200 Pfarrarchiv Neuheim vom Jan. 1472.

len, geschah der Verkauf einer Gült von 10 Pfund am 31. August 1475 an den Bürgermeister Heinrich Röst von Zürich bereits mit Zustimmung zweier Ratsboten von Zürich, im Namen von Bürgermeister und Rat «*vnser lieben herren vnd castuögten*»²⁰¹. Der Beginn der zürcherischen Klosteraufsicht kann somit auf 1472/73 angesetzt werden.

Dagegen scheint es sich um eine Art von Wechselgeschäft gehandelt zu haben, als Peter Dachelshofer, Rat von Zürich, im Februar 1470 im Namen des Abtes und Konvents von Kappel einem Zürcher Bürger, der als Vormund den Mönchhof zu Erdbrust (bei Kilchberg) um 415 Gulden an Kappel verkauft hatte, hundert rheinische Gulden bezahlte²⁰². Bis zu diesem Zeitpunkt sind nicht nur keine zürcherischen Eingriffe ins klösterliche Wirtschaftsleben festzustellen, sondern der Rat von Zürich mischte sich auch nach 1473 — überhaupt bis zur Übergabe des Klosters im Jahre 1527 — nie in Rechtsgeschäfte ein, bei denen Kappel als Käufer auftrat.

In den Siebzigerjahren begann also die eigentliche Aufsicht des Rates über das klösterliche Wirtschaftsleben, die sich bald auch auf die innern Verhältnisse ausdehnte. Daß sich Zürich aber vor allem im Interesse des Klosters selbst dessen Wirtschaft annahm, geht daraus hervor, daß die Aufsicht auf den Verkauf und die damit verbundene Verminderung des Grundbesitzes beschränkt blieb und sich nicht auf den Kauf erstreckte. Konnte das Kloster trotz der schwierigen Finanzlage Gelder flüssig machen, so bedurfte es also nicht der Zustimmung des Zürcher Rates, wie es diese wieder anlegen wollte.

Der Rat griff nun kraft eigenen Rechts in die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kloster sein, nicht mehr aus Auftrag des Vaterabtes und Visitators wie im Jahre 1413. Die wirtschaftliche Zusammenarbeit innerhalb des Ordens fand jedoch durch die zürcherischen Eingriffe nicht ihr Ende. Der Abt von St. Urban scheint vom Orden beauftragt worden zu sein, sich des Klosters Kappel anzunehmen. Er gedachte, mit Abgeordneten des Rates von Zürich zusammen diese Aufgabe durchzuführen. Da er aber wegen Geschäfte seines eigenen Klosters verhindert war, an einer Besprechung teilzunehmen, überließ er die Sorge für das Kloster diesen Räten und bat sie, für einen geordneten Gottes-

201 K. 476 vom 31. Aug. 1475.

202 Kh. 78 vom 31. Dez. 1470 und StAZ A 112, Nr. 19 vom Febr. 1470.

dienst sorgen zu wollen. Er anvertraute ihnen sowohl die Personen als auch den ganzen wirtschaftlichen Verkehr des Klosters²⁰³. Von den kirchlichen Kreisen selbst wurde also die Berechtigung und Notwendigkeit anerkannt, daß der Rat von Zürich zugunsten des Klosters in dessen wirtschaftliche und innere Verhältnisse eingreife.

Als Abt Ulrich Trinkler im Jahre 1508 resigniert hatte, bestimmte ihm der Visitator, Abt Johann von Hauterive, eine jährliche Pension. Der Konvent von Kappel und der Bürgermeister und der Rat von Zürich als Kastvögte gaben ihre Zustimmung²⁰⁴. Der Vaterabt konnte wohl seine Visitationsrechte bei einer Resignation formell noch durchsetzen, war aber an die Zustimmung Zürichs gebunden, wenn er in Ausübung seiner Ordenspflichten in die wirtschaftlichen Verhältnisse seines Tochterklosters eingreifen wollte. Zürichs Anspruch auf die Kastvogtei hatte sich bereits neben oder über den Rechten des Visitators durchgesetzt und erscheint im Gegensatz zu den Verhältnissen vom Jahre 1413 nicht mehr als Ausfluß eines Auftrages durch den Abt von Hauterive, sondern als Folge des landesherrlichen Kirchenregiments.

Tatsächlich übten der Rat von Zürich oder dessen Abgeordnete auch die Visitationsrechte aus, indem sie den Prior seines Amtes entsetzten, ihn mit einem andern Mönch zusammen aus dem Kloster wiesen, dem Großkeller einen obrigkeitlichen Pfleger zur Seite stellten und den ganzen Konvent zum Gehorsam gegenüber dem Abt, zu fleißiger Versehung des Gottesdienstes und zu ehrbarem, züchtigem Leben ermahnten²⁰⁵.

Alle diese Rechte und Pflichten fielen unter den rechtlich unbestimmten Begriff der Kastvogtei, die zwar formell immer noch in den Händen der Herren von Hallwil lag. Wenn sich seit den Siebzigerjahren der Rat von Zürich in seinen Urkunden als Kastvogt bezeichnet, so entsprach dies jedoch den tatsächlichen Verhältnissen. Dem Kauf der Kastvogtei im Jahre 1495²⁰⁶ kam daher nur noch formelle Bedeutung zu. Sie ging als eigenes Recht der Hallwiler an Zürich über. Daß sie eigentlich als Teil der Rechte

203 K. 479 vom Sept. 1477.

204 K. 535.

205 Egli E., Jb. f. Schweiz. Gesch. 21, 1896, S. 15.

206 C I 2734 vom 21. Okt. 1495. — Im Jahre 1498 erwarb Zürich auch die Kastvogtei über das Kloster St. Georgen in Stein a. Rh. Rippmann Fr., Z. f. Schweiz. Recht NF 37 (59), 1918, S. 70.

des Amtes Eschenbach ursprünglich eine österreichische Pfandschaft gewesen war, geht aus der Kaufurkunde nicht mehr hervor. Der Grund dürfte im österreichischen Verzicht auf seine Rechte vom Jahre 1474 (Ewige Richtung) liegen.

Bevor jedoch der Rat von Zürich die Kastvogtei von den Herren von Hallwil kaufte, wollte er sich vergewissern, ob diese überhaupt ein solches Recht besäßen. Er beschloß daher, an Kappel zu schreiben, ob das Kloster Urkunden über die Kastvogtei habe, welche die Herren von Hallwil über ihr Kloster zu besitzen vermeinten²⁰⁷. Der Entscheid dürfte negativ ausgefallen sein, da wir die Kastvogtei als Annex des Amtes Eschenbach kennengelernt haben und sie somit ohne besondere Erwähnung mit der Pfandschaft an die Herren von Hallwil gelangt war. Im übrigen besaß Zürich die Urkunde selber, in welcher sich die Hallwiler das Kastvogteirecht über Kappel vorbehalten hatten. Dieser Schritt kennzeichnet die vorsichtige zürcherische Erwerbungs politik. Hätte der Vorbehalt vom Jahre 1405 zu Unrecht bestanden, so hätte sich Zürich den Kaufpreis ersparen können. Der Abt von Kappel wird aber die Rechte der Herren von Hallwil bestätigt haben, da das Kloster ja in der Urkunde von 1403 die Kastvogtei der Hallwiler ausdrücklich anerkannt hatte²⁰⁸. So verstand sich dann Zürich dazu, das Kastvogteirecht zu kaufen. Damit ließ sich gerade ein anderes Rechtsgeschäft verbinden. Dietrich von Hallwil hatte sich für 100 Gulden verbürgt, die Ulrich von Rotenstein der Stadt Zürich für ausstehende Burgrechtszinsen schuldete. In seiner finanziellen Not verkaufte er nun das Kastvogteirecht über Kappel, das ihm tatsächlich schon lange nicht mehr zustand, um 125 Gulden an die Stadt Zürich. Mit andern Worten: Zürich strich sein Schuldenkonto von 100 Gulden und gab dem armen Adeligen darüber hinaus noch 25 Gulden als Taschengeld! Da die Stadt nicht damit rechnen konnte, daß sie dieses Guthaben von Dietrich von Hallwil je erhalten werde, erwarb sie dafür die schon usurpierte Kastvogtei über Kappel nun auch noch rechtlich durch Kauf. Der innere

207 StAZ Ratsmanual von 1495, p. 72: « Herren von Cappel zuo schryben, ob er brieff hab äer castvogtye haib, so die von Hallwyl vermeinen über ir gotshus zuo haben, das er die suoche und uff sunntag nechst persönlich mit im barbringe. » (19. Aug. 1495.)

208 Siehe oben S. 95.

Zusammenhang dieser Handlungen ergibt sich aus dem gleichen Datum der beiden Urkunden²⁰⁹.

Habsburg hatte allmählich eine Schirmvogtei über das Kloster Kappel ausgebildet, diese dann zusammen mit den Rechten im Amte Eschenbach an die Herren von Hallwil verpfändet, und nun kaufte Zürich die im Machtkampf erworbene Kastvogtei als Rechtsobjekt. Das Gewohnheitsrecht und vielleicht auch die Handänderung vom Jahre 1406, bei der die Kastvogtei in der Vorbehaltsklausel ausdrücklich erwähnt worden war, haben also dazu beigetragen, die herrschaftlichen Ansprüche der Habsburger zu einem unangefochtenen Recht umzugestalten²¹⁰. So erntete der Stadtstaat Zürich, was die Habsburger in zähem, unermüdlichem Ringen für ihre landesherrlichen Bestrebungen gesät hatten.

Der Kauf der Kastvogtei im Jahre 1495 wirkte sich nicht auf das Verhältnis zwischen dem Kloster und der Stadt Zürich aus. Vor wie nach diesem Zeitpunkt war das Kloster bei Veräußerungen an die Zustimmung des Rates gebunden, wie auch Bürgermeister und Rat sich seit den Siebzigerjahren bis zur Aufhebung des Klosters im Jahre 1527, unbekümmert um den rechtlichen Besitz, als Herren und Kastvögte bezeichneten.

Ebenso bezahlte das Kloster nach 1495 neben der Burgrechtssteuer keine weiteren Abgaben an Zürich. Auch die gerichtlichen Verhältnisse blieben durch den Kauf von 1495 unverändert.

209 HAB vom 21. Okt. 1495.

210 Die gleiche Entwicklung der Vogteiverhältnisse stellte Hans Hirsch für das Kloster Lützel fest, *Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.forsch.* 32, 1911, S. 59 f.

DIE STREITFÄLLE DES KLOSTERS VOM ALTEN ZÜRICHKRIEG BIS ZUR AUFHEBUNG

* G = Gericht Sch = Schiedsgericht V = Vergleich

Urkunde	Jahr	Eridigung *)	Kläger	Beklagter	Streitgegenstand
StAZug A 39, 26 ^a	1471	Freiw. G: Ammann u. Rat Zug	Kirche Baar	Kappel	Baupflicht an der Kirche Baar
StAZug 289 Kh. 79 b	1472 1476	V: zw. den Parteien G: Bgm. u. 3 Räte von Zürich	Zug Kirchgenossen v. Rüschlikon	dto. dto.	Gericht zu Wiprechtswil Baupflicht an der Kirche Rüschlikon
K. 482	1480	Sch: je Bgm. u. 1 Rat von Zürich und Zug	Kappel	Kirchgenossen v. Menzingen	Errichtung einer Kirche in Menzingen
K. 485	1481	Sch:	dto.	R. Heinrich, Baar	Lehenszins
K. 490	1482	G: Bgm. u. Räte Zürich	Konvent Kappel	Abt Kappel	Innere Verhältnisse
PfarrA Neuheim	1484	Sch: v. Zürich u. Zug Verordnete	Kirchgenossen Neuheim	Kappel	Einsetzung d. Leutpriesters
K. 509	1496	G: Bgm. u. Räte Zürich	Leute v. Roßau	dto.	Bau einer Kapelle
K. 511	1497	G: Vikar Bisch. Konstanz	Kirchgenossen v. Hausen	dtg.	Kirchgemeinde Hausen
K. 512	1497	Sch: Bgm. u. Räte Zürich	dto.	dto.	dto.
StAZug 112 ^a	zirka 1500	G: Zürich	Huser v. Kappel	dto.	Kündigung eines Handlehens
Kh. 144	1501	G: Bgm. u. Rat Zürich	Forster, Fluntern	dto.	Gültablösung
K. 517 ^a	1502	Sch: 2 Abg. d. Rates v. Zürich	Kappel	Gem. Ottenbach	Allmend Ottenbach
K. 517 ^b	1502	V: zw. den Parteien (dch. Rat bestiegelt)	dto.	Gem. Oberrifferswil	Allmendfragen
K. 518	1503	G: Bgm. u. Rat Zürich	dto.	H. Scherer, Schnabelburg	Holznutzung
Kh. 83	1503	Sch: 2 Abg. d. Rates v. Zürich	Kirchgenoss. v. Kilchberg	Kappel	Baupflicht in Kilchberg
Kh. 127	1504	G: Landvogt d. 6 Orte im Aargau	Meter, Anglikon	dto.	Wegrecht in Anglikon
K. 524	1505	G: Bgm. u. Rat Zürich	Kappel	Lehensleute v. Rifferswil	Weinmennen

Urkunde	Jahr	Erledigung *)	Kläger	Beklagter	Streitgegenstand
K. 529	1507	G: Bgm. u. Rat Zürich	Kappel	Lehensleute v. Rifferswil	Teilung von Erblehen
K. 531	1508	Sch: Untervogt von Maschwanden + 3. Sch.	dto.	Gem. Verzikon	Holznutzung
K. 532	1508	G: Bgm. u. Rat Zürich	dto.	Cueny, Mönchhof	Hausbau auf Klugut
K. 533	1508	G: dto.	dto.	M. Schmid, Rifferswil	Erblehen
K. 534	1508	Sch: Vogt Freiamt + 3	dto.	Gem. Ebertswil	Allmendnutzung
K. 537	1508	Sch: Vogt Freiamt	Kirche Mettmenstetten	Kappel	Seelgerät ab Klostergütern
StA Zug 440	1509	V: zw. den Parteien	Zug	dto.	Gericht zu Blickenstorf
K. 543	1509	G: Bgm. u. Rat Zürich	Kappel	Leute i. Aeugst	Fallrecht
K. 547	1510	G: dto.	dto.	Lehnleute	Weinmennen
K. 548	1510	G: dto.	dto.	dto.	Erblehen
K. 549	1510	G: dto.	Weber, Hengst	Kappel	dto.
K. 550	1510	G: dto.	Kappel	Leute i. Aeugst	Fallrecht
K. 553	1510	G: dto.	Lehnleute Umgeb.	Kappel	Weinmennen
K. 595	1510	Sch: 4 Abg. v. Zürich	Gem. Zugerberg	dto.	Baupflicht an Kapelle
Gem. A Baar 23	1511	Sch: Ammann v. Zug	Baar	dto.	Baupflicht
K. 554	1511	Sch: Vogt im Freiamt	Bär, Hauptikon	dto.	Weinmennen
K. 555	1511	Sch: dto.	Kappel	Huber, Teufenbad	Erblehen
K. 556	1511	Sch: Vogt im Freiamt u. Rat v. Zürich	dto.	Huser zer Schür	Lehensrechte
K. 560	1512	Sch: je 4 Räte v. Zürich u. Zug	Gem. am Zugerberg	Kappel	Kirchensatz Neuheim
K. 561	1512	V: zw. den Parteien	Kirchgenossen Hausen	dto.	Sigristenam in Hausen
K. 562	1512	G: Bgm. u. Rat Zürich	Kappel	Lehnleute d. Umgehung	Weinmennen
K. 566	1513	V: 3 Abg. d. Rates v. Zürich	Gem. Hausen	Kappel	Holznutzung
F II a 58	1514	G: 6 eidg. Orte	Kappel	Leute v. Beinwil	Tanzplatz auf Hof
K. 575	1514	G: Bgm. u. Rat Zürich	dto.	Hausen u. Hengst	Zchnten
Kh. 89	1514	G: dto.	Kapelle Wollishofen	Kappel	Baupflicht

Urkunde	Jahr	Erlidigung *)	Kläger	Beklagter	Streitgegenstand
K. 578	1514	Q: Bgm. u. Rat Zürich	Kappel	Weber, Hengst	Erblehen
K. 579	1515	Sch: Räte v. Zug	Zugerberg	Kappel u. Baar	Kirchl. Zugehörigkeit
K. 580	1515	Q: Bgm. u. Rat Zürich	Schlyniger, Zürich	Kappel	Gült
K. 582	1515	Sch: Abg. d. Rates v. Zch. u. Luzern	Merisdwanden	dto.	Baupflicht
B VI 246	1516	Q: Bgm. u. Rat Zürich	Kappel	Lehnleute d. Umgebung	Handlehen
dto.	1516	Q: dto.	dto.	H. Matthüs	Pfründe
dto.	1516	Q: dto.	dto.	Gem. Rifferswil	Gemeinwerk
K. 584	1516	Q: dto.	dto.	Frymann, Verzikon	Weinmennen
Kh. 90	1517	Q: dto.	Pfründer v. Kildberg u. Kappel	Leute v. Oberleimbach	Zehnten
B VI 246	1518	Q: dto.	Kappel	Konventual v. Kappel	Erbschaft
Gem A Baar 25	1518	Q ev. Sch: Ammann Zug	dto.	Gem. am Berg	Zehnten
Kh. 91	1518	Sch: 5 Schiedsrichter	Kappel u. Kildberg	Kl. Wetlingen	Zehnten auf Allhis
Kfr. 92.	1518	Sch: dto.	dto.	dto.	dto.
K. 587	1518	Q: Bgm. u. Rat Zürich	Kappel	Vollenweider, Aeuget	Bauverbot
Gem A Baar 48	1519	Sch: Statth. v. Zug	dto.	Gem. am Berg	Zehnten
K. 593	1519	Q: Bgm. u. Rat Zürich	dto.	Schmid, Rifferswil u. Zürcher	Bauverbot
Kh. 215	1523	Q: dto.	Meneller, Rüslikon	Kappel	Zinsablösung
Kh. 94	1523	Q: dto.	Kildberg	dto.	Baupflicht
Gem A Baar 44	1523	Sch: 3 Räte v. Zug	Leutpriester v. Baar	dto.	Unterhalt d. Leutpriesters
B VI 249	1523	Q: Bgm. u. Rat Zürich	Kappel	Leute d. Umgebung	Leistung v. Fasnachthühnern
K. 601	1525	Sch: Ammann u. Rat v. Zug	Leutpriester v. Baar	Kappel	Entschädigung d. Priesters
K. 603	1526	Q: Bgm. u. Rat Zürich	Kuoser, Künacht	dto.	Zinsablösung
K. 605	1526	Sch: Räte v. Zürich u. Bern	Hallwil	dto.	Geschenkte Güter
K. 607	1527	Q: Bgm. u. Rat Zürich	Hausen u. Hengst	dto.	Pfründe in Hausen
B VI 250	1527	Q: dto.	Kappel	Gem. Hausen	Priesterlehe

Die 68 nachweisbaren Streitfälle wurden auf folgende Weise erledigt:

Urteile durch Bürgermeister und Rat von Zürich . . .	35
Vom Zürcher Rat eingesetztes Schiedsgericht . . .	6
Zugerisches Schiedsgericht	7
Schiedsspruch durch Zürich und einen andern eidgenössischen Ort	5
Freiwilliges Schiedsgericht	8
Vergleich zwischen den Parteien	4
Geistliches Gericht	1
Urteil des eidgenössischen Landvogts im Aargau . .	2

Der Rat von Zürich entschied in allen Streitigkeiten, die zwischen dem Kloster und Leuten aus der Stadt oder Landschaft Zürich entstanden. Diese Regelung war schon im Burgrechtsvertrag von 1403 getroffen worden, erhielt aber ihre volle Bedeutung erst durch die intensive zürcherische Expansionspolitik des 15. Jahrhunderts. Bei allen 35 Urteilen des Rates stammte die Gegenpartei des Klosters aus dem Zürcher Gebiet. Dabei spielte es keine Rolle, ob Kappel als Kläger oder Beklagter auftrat. Der Rat von Zürich besaß also die *G e r i c h t s b a r k e i t ü b e r d a s K l o s t e r*. Dies geht auch aus einem Urteil hervor, in dem der Rat der Gegenpartei des Klosters, die im Prozeß auch als Widerkläger auftreten wollte, gebot, den Abt von Kappel vor dem Rat in Zürich zu belangen, wenn er glaube, irgendwelche Forderungen gegen das Kloster geltend machen zu können²¹¹.

Bürgermeister und Rat von Zürich urteilten 1471 nachweislich zum erstenmal seit dem Alten Zürichkrieg in einem Streitfall des Klosters Kappel²¹². In die gleiche Zeit fällt auch, wie wir gesehen haben, der Beginn der zürcherischen Aufsicht über die klösterliche Wirtschaftspolitik. Der Stadtstaat hatte sich also nach zwanzig Jahren von den schweren Folgen des Alten Zürichkrieges bereits wieder erholt und begann von neuem, seine Landeshoheit zu erweitern und auch über die Klöster, die in seinem Gebiet lagen, auszudehnen. Einen Höhepunkt erreichte die lan-

211 K. 578 vom Okt. 1514: Wenn der Beklagte glaube, der Abt sei ihm etwas schuldig, so soll er ihn vor dem Rat « *rechtlich suechen* ».

212 Kh. 79 b vom 24. Juli 1476.

desherrliche Kirchenpolitik unter Bürgermeister Hans Waldmann. Nach seinem Tode machte sich auch bei den Klöstern der Widerstand gegen die obrigkeitlichen Eingriffe bemerkbar, doch blieb die zürcherische Kirchenpolitik bis zur Reformation unverändert²¹³.

Der Rat von Zürich war aber auch bestrebt, Streitfälle durch gütlichen Vergleich zu schlichten, und ordnete dazu jeweils einige Ratsmitglieder ab. Besonders in umstrittenen Fragen, in denen das Recht nicht eindeutig auf der einen oder andern Seite lag, wurde dieses Verfahren bevorzugt. Der Schiedsspruch machte denn auch meist Konzessionen an beide Parteien. Durch dieses Verfahren sollten zudem unnötige Gerichtskosten vermieden werden. Mußte Zürich schon öfters eingreifen, um den wirtschaftlichen Niedergang des Klosters einzudämmen, so war es nur natürlich, daß der Rat bemüht war, dem finanzschwachen Kloster vermeidbare Prozeßkosten zu ersparen.

Doch auch das freiwillige Schiedsgericht fand noch einen verhältnismäßig großen Wirkungskreis. Durch diese Art der Streiterledigung sollten ebenfalls hohe Kosten vermieden werden²¹⁴. In den meisten Fällen amtierte der Vogt oder Untervogt im Freiamt neben andern Leuten aus der Umgebung als Schiedsrichter. Es ist aber besonders zu betonen, daß der Vogt in den Ämtern keine gerichtlichen Funktionen besaß und nie ein formelles Urteil in Sachen des Klosters erließ. Die Vögte wurden höchstens beauftragt, einen Streitfall zu untersuchen und das Ergebnis dann an den Rat in Zürich zu übermitteln. Zuständige Gerichtsinstanz war allein der Rat²¹⁵. In den Amtsbereich der Vögte fielen vor allem schiedsrichterliche Bemühungen²¹⁶, Be-

213 Egli E. a. a. O., S. 7 ff.

214 Zum Beispiel K. 554, 555.

215 In einem Streit des Klosters mit Lehensleuten um Verleihung von Handlöhnen wandten sich beide Parteien an den Vogt zu Maschwanden, wurden aber dort an die Herren in Zürich gewiesen. StAZ B VI 246, fol. 48. — 1517 wurde der Vogt von Knonau beauftragt, einen Streit Kappels mit der Gemeinde Niederrifferswil betreffend das Gemeinwerk zu untersuchen und das Ergebnis wieder an den Rat gelangen zu lassen. StAZ B VI 246, fol. 182.

216 Siehe die Tabelle auf S. 111 ff.

urkundungen von Handänderungen und Neuausstellung verlorengegangener Abmachungen²¹⁷.

Da die eidgenössischen Orte souverän waren, konnte der Rat von Zürich als Gerichtsstand des Klosters seine Gerichtsbarkeit nicht auf Streitfälle mit Leuten eines anderen Ortes ausdehnen. Wurden solche Prozesse nicht durch ein Schiedsgericht erledigt, so ordneten die betreffenden Orte Mitglieder ihres Rates ab, die dann ein rechtskräftiges Urteil zu fällen hatten. Dieses Verfahren bildete eine Fortsetzung der alten eidgenössischen Schiedsgerichtsidee, weist aber schon über diese hinaus, indem nicht Schiedsrichter aus unbeteiligten Orten den Spruch fällten, sondern Ratsmitglieder aus den beteiligten Orten selber.

Auffallend ist vor allem das Zurückdrängen der geistlichen Gerichtsbarkeit. Zürich hatte das Kloster seinem « ordentlichen Gerichtsstand », dem bischöflichen Gericht in Konstanz, vollständig entfremdet. Auch in rein kirchlichen Streitfällen, wie Baupflicht an Kirchen, die dem Kloster inkorporiert waren, Errichtung neuer Kirchen und Kapellen und neuer selbständiger Kirchgemeinden u. a., entschied der Rat von Zürich endgültig²¹⁸.

Das einzige geistliche Urteil des bischöflichen Vikars in Konstanz²¹⁹ konnte nur gefällt werden, da Zürich den Parteien gestattet hatte, ihr Recht vor dem geistlichen Gericht zu suchen. Als aber eine Partei gegen den Spruch nach Rom appellieren wollte, zog der Rat von Zürich den Streitfall wieder an sich und erledigte ihn, indem vom Rate Abgeordnete einen Vergleich zwischen den Parteien herbeiführten²²⁰. Der Rat von Zürich förderte die schiedsgerichtliche Erledigung von Streitfällen mit kirchlichen Streitobjekten besonders, um die geistliche Gerichtsbarkeit ausschalten zu können²²¹. Die Eindämmung der geist-

217 Unzählige Beispiele über Beurkundungen des Vogtes liefert jede Urkundenabteilung im StAZ. — Eine Neuausstellung = K. 502 vom 10. Mai 1493.

218 Zum Beispiel: Kh. 79 b (1476): Baupflicht an der Kapelle in Rüsclikon. — K. 509 (1496): Bau einer Kapelle in Roßau. — Kh. 89 (1514): Baupflicht an der Kapelle in Wollishofen. — Kh. 94 (1523): Baupflicht an der Kirche in Kilchberg.

219 K. 511 vom 24. April 1497.

220 K. 512 vom Mai 1497: *beidteil mit vnnsrer verwilligung für den geistlichen stab zue Costennitz.*

221 In dem in Anm. 228 zitierten Schiedsspruch wird ausdrücklich erwähnt, daß Zürich durch dieses Schiedsgericht dem geistlichen Gericht zuvor gekommen sei!

lichen Gerichtsbarkeit lag im Zuge der Zeit und bildete eine notwendige Voraussetzung, die ungeteilte Landeshoheit über alle Untertanen ausdehnen zu können²²².

In gleichem Sinne wurde ein Streitfall zwischen dem Kloster und den Kirchengenossen von Neuheim erledigt. Letztere hatten sich beklagt, daß Kappel in Neuheim einen Konventualen als Leutpriester einsetzen wolle, während sie bis jetzt immer einen Weltgeistlichen gehabt hätten. Kappel machte seinerseits, gestützt auf päpstliche Briefe, geltend, daß es seine inkorporierten Kirchen nach Belieben durch eigene Mönche oder Weltgeistliche versehen lassen könne. Lange Zeit war dieser Prozeß vor dem geistlichen Gericht in Konstanz anhängig gewesen und hatte den Parteien große Mühe und Kosten verursacht. Die endgültige Erledigung geschah dann durch Abgeordnete des Zürcher und Zuger Rates, wobei wir leider nicht erfahren, auf welche Weise das Verfahren in Konstanz sistiert und eine schiedsgerichtliche Erledigung möglich geworden war²²³.

Die Erledigung von Streitfällen zwischen zwei Geistlichen überließ allerdings der Rat von Zürich auch noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts dem geistlichen Gericht. Als der Abt von Kappel und Hans Dignauer, Leutpriester der Kirche Kilchberg, vor dem Rate Recht suchten, wurden sie « *gewysen als geistlich lüt, dahin es gehört* »²²⁴. Vielleicht gründete sich dieser Entscheid auf die Bestimmungen der Urkunde, welche die Rechte und Pflichten des Leutpriesters von Kilchberg genau regelte. In Artikel 7 wurde festgesetzt, daß der Leutpriester die Angehörigen des Klosters und auch die Lehensleute nur vor dem Abt und Konvent belangen dürfe, jede Appellation sollte ausgeschlossen sein²²⁵.

Besonders deutlich kommt die Stellung Zürichs zum Kloster in einem Urteil des Rates zum Ausdruck, das dem Streit zwischen dem Konvent und dem Abt ein Ende setzte²²⁶. Durch den

222 Siehe dazu Bauhofer A., ZSG 16, 1936, S. 1 ff. — Egli E. a. a. O., S. 16.

223 Pfarrarchiv Neuheim vom 4. Juli 1484.

224 StAZ B VI 246 (1517), fol. 221.

225 K. 546, ohne Datum, zirka 1509.

226 K. 490 vom Aug. 1483 (also vor dem Kauf des Kastvogteirechts!): Dem Abt wird die Verfügung über die Temporalien abgesprochen: « *das wir vnß der weltlichen (sc. sachen) daselbs . . . annemen* ». Das Siegel durfte nur noch mit Zustimmung des zürcherischen Amtmannes gebraucht werden. Wie wenig besagt dagegen noch die beigefügte Formel, daß das Kloster bei seinen alten Freiheiten bleiben solle!

Niedergang der klösterlichen Zucht vermochte der Abt seine Zuchtgewalt nicht mehr durchzusetzen, so daß der Rat von Zürich auch noch diesen letzten Rest einer selbständigen Gerichtsbarkeit des Abtes an sich riß. Wie bei anderen Klöstern²²⁷, erscheinen denn auch für Kappel vom Rate delegierte Klosterpfleger²²⁸, welche die Rechnungen des Großkellers abnahmen und alle Zweige des klösterlichen Lebens beaufsichtigten. Am 8. September 1492 entschuldigte sich Abt Ulrich Trinkler in einem Brief, daß er krankheitshalber nicht vor dem Rat erscheinen könne, er schicke aber den Großkeller mit der Rechnung²²⁹.

Aus all diesen Faktoren zusammen bestand die spätmittelalterliche Kastvogtei, die in ihren Rechtsgrundlagen mit der Kirchenvogtei des Hochmittelalters nichts Gemeinsames hatte. Die Kastvogtei entwickelte sich aus einem Schutzinstitut bald zu einem Herrschaftsrecht, das als willkommenes Mittel diente, die landesherrlichen Bestrebungen zu fördern und zu vollenden.

Das Burgrechtsverhältnis trat stark zurück, im Vordergrund stand die zürcherische Herrschaft über das Amt Eschenbach, in dessen Gebiet das Kloster Kappel lag.

Daß nicht das Burgrecht mit Zürich die Grundlage für die zürcherische Gerichtsbarkeit über das Kloster bildete, lehrt der Vergleich mit den zugerischen Verhältnissen. Zug hatte aus dem im Jahre 1344 abgeschlossenen Burgrecht nie eine Gerichtsbarkeit über das Kloster abgeleitet. Oft erscheinen zwar der Zuger Rat, der Ammann oder auch einzelne Ratsmitglieder als Schiedsrichter in Streitfällen des Klosters mit den inkorporierten Kirchen im Zugergebiet oder mit Bürgern der Stadt und des Amtes Zug. Doch hatten sich die Parteien immer freiwillig an Zug gewandt. Solche schiedsrichterliche Funktionen verursachten dem Rat große Arbeit, so daß er sich nur auf ausdrücklichen Wunsch hin zur gütlichen Erledigung bewegen ließ. In einem Streit Kappels mit den Kirchgenossen von Baar über die Bau-

227 Für das Martinskloster auf dem Zürichberg siehe StAZ C II₁₀, Nr. 307, vom 10. Nov. 1471.

228 Kh. 83 von 1503: Zwei Ratsmitglieder von Zürich schlichteten als Schiedsrichter einen Streit zwischen dem Kloster und den Kirchgenossen von Kilchberg im Beisein «*Hannsen Kellers, ouch burger vnd des Rates Zürich vnd yetzmal des Gotzbus Cappel von wegen vnd vß ordnung vnser hern von Zürich pfleger . . .*».

229 StAZ A 112₁, vom 8. Sept. 1492.

pflcht an der Kirche Baar übernahmen Ammann und Rat von Zug die gütliche Erledigung nur, weil beide Parteien darum gebeten hatten, fügten aber hinzu, « *des wir gantz vnwillig* » waren²³⁰. Die Stadt Zug war sich offenbar klar bewußt, daß sie ihre Herrschaft nie über das im zürcherischen Amte Eschenbach gelegene Kloster ausdehnen könne, und machte deshalb auch keine Versuche, das Kloster seiner Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Der Rat von Zürich dagegen scheute keine Mühe und keine Kosten, das Kloster ganz von sich abhängig zu machen und dadurch das Amt Eschenbach zu einem geschlossenen Gebiet zu gestalten, in dem Zürich seine Landeshoheit voll entfalten konnte.

Rückblickend kann nun festgestellt werden, daß das Burgrecht mit Zürich vom Jahre 1403 durch den Erwerb des Amtes Eschenbach im Jahre 1406 praktisch hinfällig geworden war. Die geographische Lage innerhalb des Amtes diente als Grundlage für die zürcherische Herrschaft über das Kloster. Durch den Kauf vom Jahre 1495 setzte sich dann Zürich auch noch in den rechtlichen Besitz der Kastvogtei über das Kloster, obschon beim ehemals vogtlosen Zisterzienserkloster Kappel eine eigentliche Kirchengvogtei nie bestanden hatte.

So lassen sich *z u s a m m e n f a s s e n d* drei Phasen bei den Vogtei- und Schutzverhältnissen Kappels feststellen. Zunächst erfreute sich Kappel nach dem Vorbild anderer Zisterzienserklöster einer vollständigen *V o g t l o s i g k e i t*. In langwierigen Bemühungen suchten darauf die Habsburger, vor allem der spätere König Rudolf, das Kloster in ihren *M a c h t b e r e i c h* hineinzuziehen. Unter Ausnützung der Notlage im Kampfe zwischen Kaiser und Papst zwangen sie das Kloster, die habsburgische Gerichtsbarkeit anzuerkennen. Die Ausbildung einer eigentlichen Schirmvogtei gelang ihnen jedoch erst, als sie nach dem Königsmord von 1308 den Besitz der Eschenbacher eingezogen hatten und selbst die Herren zwischen der Reuß und dem Zürichsee geworden waren. In der dritten Phase erscheint die Kastvogtei nun bereits als ein habsburgisches *R e c h t*, das mit dem Amte Eschenbach als Pfand an die Herren von Hallwil und von diesen an die Stadt Zürich übergang. Auf dem zunächst rein usurpatorischen, seit 1495 dann auch rechtlichen Besitz der Kastvogtei über Kappel baute Zürich nun sein landesherrliches

230 Gem.Archiv Baar Nr. 23 vom 27. Okt. 1511.

Kirchenregiment auf, das die Unabhängigkeit des Klosters auf allen Gebieten zunichte machte und auch die Begründung für das *Ius reformandi* abgab, wodurch die Abtei Kappel im Jahre 1527 als selbständige Rechtspersönlichkeit zu bestehen aufhörte.

d) Die Übergabe des Klosters an die Stadt Zürich

Der letzte Abt von Kappel, Wolfgang Joner aus Frauenfeld, berief am 17. Januar 1523 Heinrich Bullinger als Schulmeister nach Kappel²³¹. Dieser gewann innert kurzer Zeit den Abt und den Konvent für die neue Lehre. Abt Joner wurde zu einem der eifrigsten Anhänger Ulrich Zwinglis. Der Rat von Zürich zog ihn oft als Experten heran, wenn es galt, kirchliche Zustände zu untersuchen, Täufer zu verhören oder die neue Lehre an Disputationen zu vertreten²³². Nach dem zweiten Religionsgespräch in Zürich zog der Abt als Musterprediger in der Gegend umher und trug wesentlich zur Verbreitung der neuen Lehre bei²³³. Mit der Zustimmung des Konvents reformierte er stufenweise den Gottesdienst im Kloster. Der Rat von Zürich ließ durch einige Abgeordnete die Meinung der drei Leutpriester von Zürich, des Abtes von Kappel, des Komturs von Künsnacht und des Propstes zu Embrach über die Bilder und die Messe einholen²³⁴. Diese entschieden sich in einem umfangreichen Gutachten gegen den alten Brauch²³⁵. Am 9. März 1525 wurden in Kappel die Bilder entfernt, am 4. September die Messe aufgehoben und am 29. März 1526 endlich das evangelische Abendmahl eingeführt und das Ordenskleid abgelegt²³⁶.

In der Einleitung des Übereinkommens der Stadt Zürich mit dem Kloster Rüti vom 17. Juni 1525 hat der Rat seine Stellung zu den Klöstern festgelegt und die Reformation der Klöster begründet. Nach der Feststellung, daß das Klosterleben in der

231 Heinrich Bullingers *Diarium (Annales vitae)* der Jahre 1504—1574, hsg. von E. Egli, Basel 1904 (= *Quellen z. schweiz. Reformationsgeschichte*, Bd. II), S. 7.

232 *Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519—1533*, hsg. von E. Egli, Zürich 1879, S. 190 f., Nr. 465; S. 231 f., Nr. 532; S. 246, Nr. 567.

233 Egli E., *Zürcher Taschenbuch* 11, 1888, S. 68, 91.

234 *Actensammlung a. a. O.*, S. 231 f., Nr. 532.

235 Hch. Bullingers *Reformationsgeschichte nach dem Autographon* hsg. von Hottinger und Vögeli, Bd. I, Frauenfeld 1838, S. 164 ff.

236 *Diarium a. a. O.*, S. 10.

göttlichen Schrift keinen Grund habe und die armen, bedürftigen Christen die eigentlichen Ordensleute seien, folgt der Schluß: « ... so habent wir uß grund deß ... fürgenommen ein verbeserung, ändrung, vernüwerung und reformation aller unser klösteren in unser stadt Zürich und ouch unsern grafschaften, herrschaften, landen und gepieten allenthalb, wo die gelegen sind »²³⁷.

Die Neuerungen in Kappel entsprangen aber nicht nur der reformatorischen Gesinnung des Abtes und des Konvents, sie wurden auch vom Rat von Zürich gefördert und zum Teil befohlen. Der Rat sandte Ratsboten in die zürcherischen Klöster als « zuosätzer, ufseher und schirmer »²³⁸. Nach Kappel wurden abgeordnet: Bürgermeister Walder und die Räte Berger, Ochser, v. Kuosen, Schönenberg, Schneeberger, Nasal und Trinkler²³⁹. Als die Lehensleute dem Kloster drohten, ihre Zinsen und Zehnten nicht mehr zu entrichten, wenn die Messe nicht mehr gelesen werde, wurden die Mönche in ihrer Haltung unsicher und wandten sich an den Rat von Zürich, der ihnen aber die ausdrückliche Weisung erteilte, beim früheren Beschluß zu bleiben²⁴⁰.

Die Herren von Hallwil verlangten die Rückgabe eines Teils ihrer früheren Schenkungen, da die Totenmessen und Jahrzeiten nicht mehr gefeiert wurden. Im Namen der Hallwiler vertrat Luzern beim Kloster diese Forderung²⁴¹. Die betreffenden Güter wurden mit Arrest belegt. Auch Bern griff als Schirmherr der Herren von Hallwil in diesen Rechtsstreit ein. In einer Verhandlung mit Abgeordneten des Rates von Zürich und dem Prior von Kappel stellte der Rat von Bern fest, daß die Herren von Hallwil ihr Recht nicht vor dem Rat in Zürich suchen sollten, da dieser Partei sei. Kappel habe die Neuerungen « nit von inen, sondern uß geheiß und mandat ir herren und obern » eingeführt. Für den Fall, daß Zürich diesen Entscheid nicht anerkenne,

237 Actensammlung a. a. O., S. 355 f., Nr. 752.

238 Ib. S. 330, Nr. 715 vom 10. Mai 1525.

239 Ib. S. 331, Nr. 722 vom 25. Mai 1525.

240 Ib. S. 388, Nr. 814 vom 2. Sept. 1525. — StAZ F IIa 58, fol. 278: Reformation des Jahres 1524 erwähnt: « Do woltent vil lüten die cristenlich frybeit, zum teckmantel Ires eignen nutzes bruchen, vermeintend sy sölltint von zinsen vnnnd zechenden gelediget werden. »

241 K. 602 vom 24. Jan. 1526.

wurde ein eidgenössisches Schiedsgericht vorgeschlagen²⁴². Der Handel wurde dann am 3. Dezember 1526 durch Abgeordnete des Zürcher und Berner Rates auf gütliche Weise erledigt²⁴³ und Kappel verpflichtet, einen Teil der Hallwiler Schenkungen wieder herauszugeben²⁴⁴.

Trotz diesen Zeugnissen, daß Zürich die Einführung der neuen Lehre in seinen Klöstern mit allen Mitteln begünstigte, steht jedoch fest, daß die Reformation in Kappel nicht gegen den Willen des Konvents und vor allem nicht des Abtes durchgeführt wurde. Als das Kloster Rüti im Juni 1525 an die Stadt Zürich übergang, war der allgemeine Ratsbeschluß zur Klosterreform bereits ergangen und wurde deshalb in die Einleitungsformel des Übergabememorials aufgenommen. Weshalb verstrichen noch fast zwei Jahre, bis auch der Konvent von Kappel sein Kloster an Zürich übergab? Zürich anerkannte zweifellos die unschätzbaren Verdienste Abt Wolfgang Joners, die dieser der reformierten Sache geleistet hatte und immer noch leistete. Die Reformation war in Kappel durchgeführt, auch wenn das Kloster eine selbständige Rechtspersönlichkeit geblieben war. Man ließ deshalb wohl den Abt in Kappel gewähren. Wolfgang Joner blieb auch nach der Übergabe des Klosters und nach seiner Verwundung bis zu seinem Tode in der Schlacht bei Kappel im Jahre 1531 Abt. Für ihn selber dürfte das Verantwortungsgefühl seinem Konvent gegenüber bestimmend gewesen sein, das Kloster so lange als möglich als selbständige Anstalt aufrechtzuerhalten.

Die Gründe sind im einzelnen nicht bekannt, weshalb dann im Jahre 1527²⁴⁵ Abt und Konvent das Kloster doch an den Rat

242 Kopie im HAB vom 5. Juli 1526. — Im Berner Ratsmanual Nr. 210, S. 126 f. (Kopie im HAB vom 3. Juli 1526) steht ebenfalls: Die Gerichtsbarkeit des Rates von Zürich wurde abgelehnt, « *diewil die von Zürich semlichs abgestelt und die münch nit uß inen selbs getan* ».

243 K. 605.

244 Die von Kappel an die Herren von Hallwil zurückgegebenen Güter wurden in einem besondern Rodel aufgezeichnet, HAB zum 3. Dez. 1526.

245 Bullinger gibt in seiner Reformationsgeschichte, Bd. I, S. 93 nur das Jahr 1527 an. — Die Übergabe geschah zwischen dem 25. Februar 1527 und November 1527, da Abt Joner am 25. Februar heiratete (Reformationsgeschichte, Bd. I, S. 109) und diese Heirat im Übergabememorial erwähnt ist, im November aber der Rat eine Beschwerde über die Abfindung eines ehemaligen Konventualen von Kappel behandelte. StAZ B VI 250, fol. 94 f.

von Zürich übergaben²⁴⁶. Vielleicht konnte der Plan, eine Schule für Knaben aus der Umgebung einzurichten, nur mit zürcherischer Hilfe verwirklicht werden²⁴⁷, wahrscheinlicher scheint aber doch, daß Zürich trotz der Verdienste des Abtes auf der Übergabe bestand und die letzten Reste des alten Glaubens austilgen wollte. Wirtschaftliche Momente können keine Rolle gespielt haben, da die Passiven des Klosters beim Übergang die Aktiven überwogen²⁴⁸.

Der ganze Wortlaut des Übergabememorials²⁴⁹ spricht für die letztere Ansicht. Der Abt stellte eine lange Reihe von Wünschen und Anregungen über das weitere Schicksal des Klosters, die Versorgung der einzelnen Konventsmitglieder, die teilweise noch im Kloster weilten, zum Teil es bereits verlassen hatten, und die Sanierung der schwierigen Finanzlage des Klosters auf. Aus der Tatsache, daß die Stifter dem Kloster nur ein kleines Stiftungsgut vermacht hätten und alles übrige durch eigene Arbeit erworben worden sei²⁵⁰, leitete der Abt die Forderung ab, daß Zürich auf seine Wünsche Rücksicht nehme. Wäre die Übergabe wirklich vollständig freiwillig erfolgt, so hätte Kappel konkrete Bedingungen stellen können, bei deren Ablehnung die Übergabe dann einfach nicht rechtskräftig geworden wäre.

Juristisch wurde nun aber die einfache Lösung getroffen, daß sich das Kloster selber an den Rat von Zürich übergab, sich also selbst als eigenes Rechtssubjekt auflöste. Deshalb kann hier auf die Erörterung der mehr rechtsphilosophischen Frage, ob Zürich zur Auflösung des Klosters und zur Einbeziehung des Kloster-gutes in seine Domäne berechtigt gewesen sei, verzichtet werden²⁵¹.

246 Bullinger erzählt in seiner Reformationsgeschichte, Bd. I, S. 93 nur: « Vnd nach erloffnen vilen wunderbaren sachen, ward der Appt vnd Convent, des 1527 iars, einbaellig eins das kloster der Statt Zürich, alls den raechten Schirmherren vnd kastvoegten, zuo übergeben . . . »

247 So Egli E., Zürcher Taschenbuch 11, 1888, S. 78.

248 K. 609, fol. 8: *denocht so es alles gerechnet wirt, als ob es sich jährlich bezale, vund vffs gnäwist zuo gelt geschlagen wirt, so ist denocht das vß gen merer dann das innemen An geltt 109 lib. 13 schill. 7 den.*

249 K. 609.

250 Siehe 2. Kap. Anm. 33.

251 Siehe dazu Schweizer Paul, Die Behandlung der zürcherischen Kloster-güter in der Reformationszeit. SA aus Theol. Z. aus der Schweiz, 1885,

Das Kloster wurde ausdrücklich « *vnsern herren als kastvogteu* » übergeben²⁵². Von neuem bestätigt sich also die oben begründete Ansicht, daß die Kastvogtei, welche aus den territorialen Verhältnissen herausgewachsen war, als Begründung für die Herrschaftsrechte Zürichs über das Kloster, zu denen auch das *Ius reformandi* gehörte, diene und nicht etwa der Burgrechtsvertrag vom Jahre 1403.

Wie die Übergabe im einzelnen durchgeführt und wie weit die Wünsche des Konvents berücksichtigt wurden, ist nicht bekannt. Abt Joner blieb jedenfalls mit Zürich und der neuen Lehre eng verbunden und stand als Abt dem reformierten Kloster bis zu seinem Tode in der Schlacht bei Kappel weiter vor. Zürich nahm seine Dienste weiter in Anspruch. Zusammen mit Abgeordneten des Rates war der Abt im Jahre 1529 an der Reformation des Klosters Wettingen beteiligt und richtete dort nach dem Muster von Kappel eine Schule ein²⁵³. Im gleichen Jahre gehörte er auch der Kommission an, welche die Rechnung der Äbtissin von Tänikon prüfen und dem Rat melden sollte, was das Kloster besitze und wie der Konvent zu verlebdingen wäre²⁵⁴.

Der Besitz des Klosters Kappel blieb nach der Übergabe ein selbständig verwaltetes Sondervermögen des Stadtstaates Zürich. Nach dem Tode Abt Joners verwaltete der ehemalige Prior Peter Simmler als Schaffner das Klostergut. Bis ins 19. Jahrhundert hinein blieben die Klosterämter Kappel und Kappelerhof als Verwaltungseinheiten bestehen und waren nur lose mit dem Säckelmeisteramt verbunden.

e) Die Entvogtung einzelner Güter

Aus denselben Gründen, weshalb die Zisterzienser die Vogtfreiheit ihrer Klöster proklamiert hatten, suchten sie auch bei Erwerbungen einzelner Güter diese von Vogteilasten zu befreien. Diese schlossen gerichtliche Rechte und daraus entspringende Abgaben und Leistungen in sich. Im 13. Jahrhundert kann nun ein Auseinanderwachsen von gerichtlichen Rechten und Vogtei-

S. 3 ff. — Pestalozzi Carl, Das Zürcherische Kirchengut in seiner Entwicklung zum Staatsgut. Zürich 1903, S. 12 ff.

252 K. 609, fol. 3.

253 Egli E., Zürcher Taschenbuch 11, 1888, S. 79.

254 StAZ B VI 250, fol. 344.

abgaben beobachtet werden, so daß die Entvogtung vor allem einen finanziellen Vorteil bedeutete. Der Vogteihaber blieb bei Handänderungen im Besitze des Vogteirechtes, wenn er nicht ausdrücklich darauf verzichtete. Vogteiabgaben bezahlten die Inhaber von Gütern, welche nicht Eigentum des Vogtherrn waren, aber in dessen Vogtei lagen. Scheiterten die Versuche, den Vogtherrn zum Verzicht zu bewegen, so wurden die Abgaben oft durch eine einmalige Geldleistung abgelöst. Rom unterstützte die Bestrebungen auf Ablösung von Vogteilasten, indem im *Privilegium commune* für die Zisterzienser die Befreiung von Abgaben an Weltliche auch kirchenrechtlich sanktioniert wurde²⁵⁵.

In der Stiftungsurkunde wurde das Gründungsgut von jeder Abgabe befreit²⁵⁶. Es ging von den Eschenbachern in den Besitz des Klosters über, so daß es zwar nicht mehr im Eigentum der Stifter stand, wohl aber innerhalb ihrer weltlichen Vogtei lag und deshalb vogtbares Gut gewesen wäre, wenn die Stifter nicht ausdrücklich auf die Abgaben verzichtet hätten.

In diesen Rahmen gehört auch die Steuerbefreiung des Hauses in Zürich durch den deutschen König²⁵⁷, obschon es sich hier nicht um Vogteiabgaben, sondern um die Heranziehung zur Reichssteuer handelte. Bezweckt wurde damit aber ebenfalls die Lastenfreiheit des Klosterbesitzes.

Im allgemeinen erwarb Kappel zunächst unbelasteten Grundbesitz. Dazu gehörten wenigstens zum Teil die Erblehengüter vom Fraumünster in Zürich, dann eigentliche Lehen, wobei der Oberlehensherr auf die Obereigentumsrechte verzichtete, Allodialgüter von Adeligen und unbelasteter Besitz anderer Klöster²⁵⁸.

255 ZUB I 371 (1211): *Preterea omnes libertates et immunitates a predecessoribus nostris, Romanis pontificibus, ordini vestro concessas, necnon et libertates et exemptiones secularium exactio-num a regibus et principibus vel aliis fidelibus vobis rationabiliter indultas auctoritate apostolica confirmamus.*

256 ZUB I 340. — Siehe auch oben S. 69 f.

257 ZUB I 425, 426, 490.

258 Zum Beispiel ZUB II 520, Tausch mit Engelberg. Kappel erhält das Gut « *plenaria libertate* ». — ZUB IX 3501. — ZUB III 1030: Der Ritter Walter von Iberg schenkt mit Zustimmung der Lehensherren von Schnabelburg Reben an Kappel, die er von Schnabelburg zu Lehen hatte. Die Herren von Schnabelburg übergeben nun das aufgesandte Lehen an Kappel « *pleno iure titulo proprietatis secundum approbatam consuetudinem terre libere...* ». Auch in den meisten Erblehensverträgen des Fraumünsters sind keine Vogtabgaben erwähnt.

Waren die zu erwerbenden Güter aber nicht lastenfrei, so bemühte sich Kappel, die Vogteirechte an sich zu bringen. 1232 gelangte das Kloster durch Tausch in den Besitz eines Widumgutes der Kirche Aesch am Hallwilersee²⁵⁹ in Finstersee bei Menzingen. Diethelm von Krenkingen verzichtete nun als Patronats-herr auf die Vogtei zugunsten des Abts und Konvents von Kappel²⁶⁰.

Ebenfalls durch Tausch erwarb Kappel im Jahre 1240 ein Gut in Holuneich²⁶¹, zu dem zwei Äcker in Nidolsperch²⁶² gehörten. Der frühere Besitzer, das Kloster Schänis, hatte es als Erblehen an den Meier in Baar verliehen, der nun auf seine Erb-lehensrechte verzichtete. Da das Gut in die Eigenwirtschaft des Klosters überging, erwirkte Kappel den Verzicht der Grafen von Kiburg auf die Vogteirechte, welche hier ausdrücklich als ge-richtliche Rechte erscheinen, während in späterer Zeit das finan-zielle Moment in den Vordergrund trat²⁶³. Kappel übte denn

- 259 Laut ZUB I 477, S. 353, Anm. 4 Aesch bei Birmensdorf. — Dort stand aber nur eine Kapelle als Filiale von Birmensdorf, während hier aus-drücklich eine « ecclesia » genannt wird. Nach ZUB II 572 war Kappel in der Gegend von Hitzkirch und am Hallwilersee begütert. In diesen beiden Urkunden wird genau gleich «Hesche» resp. «Hêsche» geschrie-ben. Aus dem Habsb. Urbar, Bd. II₁, S. 336 ff. geht unzweideutig hervor, daß es sich um Aesch am Hallwilersee handelt: « Amt Richensee . . . et iste 13 scopose insunt curie dicte de Krenkingen, cui quidem curie jus patronatus ecclesie Esche inherere dicitur. »
- 260 ZUB I 477 (1232): *simul resignantes advocatiam eiusdem dotis in manus predicti abbatis et conventus.*
- 261 Holuneich muß in der Nähe von Baar liegen. Dies geht aus der Ver-bindung mit Äckern am Nidelsberg, der Erwähnung des Meiers von Baar und vor allem daraus hervor, daß der Tausch für Kappel sinnlos gewesen wäre, wenn das eingetauschte Gut weiter vom Kloster entfernt gelegen wäre als das an Schänis übergebene Gut in Baar.
- 262 Siehe Kap. 2 Anm. 40.
- 263 ZUB II 531 vom 4. April 1240: *Preterea iam dictus comes unâ cum Hartmanno, filio fratris sui bone memorie, Wernheri comitis de Kyburch, quoniam ad ipsos iurisdictio advocatie predictarum posses-sionum dinoscebatur pertinere, ad petitionem partium huiusmodi per-mutationi gratum prebentes assensum iuri advocatie renuncia-vere.* — ZUB II 533: *Besondere Verzichturkunde der Kiburger: Cum igitur predictarum possessionum ius advocacie ad nos pertinere dinoscatur, postulabant partes, ut huiusmodi permutationi nostrum assen-sum preberemus et iuri advocacie nobis competenti renunciare dignare-mur . . . omni iuri advocacie nobis in dictis bonis competenti tenore pre-sentium libere renunciemus, dicto abbati et conventui idem ius conferendo.*

auch in der Umgebung des Klosters eigene Gerichtsbarkeit aus²⁶⁴.

Es scheint häufig vorgekommen zu sein, daß ein Vogteihaber auch Allod in seine Vogtei einzubeziehen suchte, wenn dieses in eine andere Hand übergang. Als deshalb der Ritter Walter von Liela im Jahre 1242 seinen Hof in Ottenbach und andere Güter, die er als Allod besessen hatte, gegen Güter in der Pfarrei Hitzkirch an Kappel vertauschte, verpflichtete er sich, den Tausch rückgängig zu machen und dem Kloster darüber hinaus noch eine Abfindungssumme von 20 Mark zu bezahlen, falls irgend jemand Vogtei- oder Erblehensrechte an den Gütern geltend machen sollte²⁶⁵.

Im Jahre 1253 beurkundete der Graf von Kiburg eine Schenkung seines Ministerialen Rudolf de Sewa, Bürger von Zug, wodurch dessen Allod in der Au (bei Zug) « eadem potestate, libertate et iurisdictione » an Kappel übergang, mit welchen Rechten es der frühere Besitzer innegehabt hatte²⁶⁶.

Eine Entfremdung von Vogteirechten lag auch bei den Besitzungen des Klosters Muri auf dem Rattlisberg (Albis) vor. Muri verkaufte am 6. Juli 1260 diese Besitzungen um 10 Mark Silber als Erblehen an Kappel. Im Kauf waren alle Rechte eingeschlossen, die Muri und dessen Gründer, die Grafen von Habsburg, früher besessen hatten, so Fischenzen, das Jagdrecht und Zwing und Bann. Da die Schnabelburger die Vogteirechte trotzdem als habsburgisches Lehen für sich beanspruchten, mußte Kappel diese Rechte am 20. März 1267 durch Kauf erwerben. Eigenleute, Grundbesitz, Jagdrechte und Fischenzen werden ausdrücklich als Pertinenz der Vogtei bezeichnet, die nun um den Preis von 29 Mark an Kappel übergang²⁶⁷. Auch die

264 Siehe unten Kap. 4, S. 151 ff.

265 ZUB II 572: Si ergo, quod vix credimus, aliqui hominum predia . . . per advocatie seu hereditatis ius usurpare sibi voluerint vel in preiudicium sive gravamen pure libertatis sub pretextu cuiuscunque alienationis iure possessorio memoratos fratres privaverint, extunc predia fratrum nobis collata . . . revertantur libere possidenda . . .

266 ZUB II 855.

267 ZUB III 1106 und ZUB IV 1344: advocaciam possessionum montis, qui Ratoltperch dicitur . . . cum advocatia hominum ad ipsum montem spectantium . . . abbati de Capella . . . contulimus. — Unter gleichem Datum genehmigten die Grafen von Habsburg diesen Verkauf ihrer Lehensrechte: ZUB IV 1345, 1347, 1348.

Herbergspflicht gehörte zur Vogtei, die nun Kappel erworben hatte. Noch in einem Urbarauszug des 17. Jahrhunderts, der die Rechte des Klosters enthält, erscheint die Herbergspflicht des niedern Hofes auf dem Rattlisberg. Wenn die Konventherren im Mai ihre Höfe besuchen, « *sol er Ihnen quoti Milch und Meyen Anken gnuog geben* ». Die Mönche durften sogar Besucher mitbringen, die dann dieses Recht ebenfalls genossen²⁶⁸.

Kappel hatte die finanzielle Not der Schnabelburger²⁶⁹ ausgeützt, um die Vogteirechte auf dem Rattlisberg an sich zu bringen. Mit unrechtmäßigen Mitteln versuchten die Herren von Schnabelburg offenbar, ihre Vogteirechte wieder herzustellen, und belästigten das Kloster. Die Angehörigen der Schwarzenberger Nebenlinie im Breisgau sahen sich daher veranlaßt, ihre Verwandten zu ermahnen, das Kloster als ihre Stiftung in Ruhe zu lassen²⁷⁰. Nach dem Wortlaut der Urkunde scheinen sich diese Streitigkeiten um Vogteirechte allerdings auch noch auf andere Güter der Vogtei Schnabelburg bezogen zu haben, worüber wir nicht näher unterrichtet sind²⁷¹.

Ein sehr wichtiges Zeugnis für das Auseinandergehen von gerichtlichen Rechten und Vogteiabgaben bildet eine Urkunde vom 30. September 1284²⁷². Berchtold von Schnabelburg und das Kloster Kappel stritten um das Vogtrecht zweier Höfe in Ottenbach. Berchtold behauptete, daß diese zwei Höfe wie andere Güter in Ottenbach steuerpflichtig seien, während die zwei Höfe von Kappel als von jeder Vogtabgabe befreiter Besitz beansprucht wurden²⁷³. Ritter Walter von Liela, welcher einen dieser Höfe im Jahre 1242 an Kappel verkauft hatte, hatte sich damals verpflichtet, den Kauf rückgängig zu machen und dem Kloster eine Abfindungssumme zu bezahlen, wenn das Gut

268 K. 610, fol. 6.

269 ZUB IV 1344: pro ... utilitate nostra, ne propter graves expensas (Regensburger Fehde!) obsidum et immoderatas usuras creditorum intollerabile dampnum nos sustinere oporteret.

270 Siehe oben S. 70 f. — ZUB V 1740.

271 ZUB V 1740: que etiam questiones sub patribus nostris et nobis pluries, sicut vos (!) latere non credimus, fuerint terminate.

272 ZUB V 1907.

273 Ib.: me (sc. Berchtoldo) asserente, quod predictae curie tallias sicut et alia bona in Ottenbach sita, persolvere deberent. — Kappel: quod libere dictas curias et sine omni servicio advocatie, sicut hactenus possederant, possent et deberent possidere.

nachträglich von Dritten mit irgendwelchen Abgaben belastet würde²⁷⁴. Mehr als vierzig Jahre lang besaß nun Kappel diesen Hof offenbar, ohne davon Vogtsteuern zu bezahlen. Als Berchtold von Schnabelburg nun seine Rechte geltend machen wollte, stützte sich das Kloster auf die Tatsache, daß es bis jetzt diese Abgaben nicht bezahlt habe. Durch Vermittlung des Vaters Walter von Eschenbach und Rudolfs von Wädenswil kam nun folgender Vergleich zustande: Kappel bezahlt jährlich einen Viertel Getreide, Berchtold von Schnabelburg verzichtet darauf, diese Abgabe zu erhöhen, behält sich aber das Gericht vor, welches dem Vogt zukomme²⁷⁵.

Die Abgabe von einem Viertel Getreide kann höchstens als Rekognitionsleistung betrachtet werden. Tatsächlich verzichtete Berchtold auf die Vogtsteuer. Hatten gerichtliche Rechte und Vogteiabgaben ursprünglich zusammenggehört, indem die Steuer in der Urkunde als Pertinenz der Gerichtsrechte erscheint, so gehen sie nun auseinander.

Kappel erstrebte hier also keineswegs eigene Gerichtsbarkeit, die ihm nach den Rechtsverhältnissen über die beiden Höfe zugestanden hätte, sondern begnügte sich mit der Ablösung, bzw. weitgehenden Reduktion der Vogtsteuer.

Damit erhalten wir eine Erklärung für die spätmittelalterlichen Verhältnisse, daß Vogtsteuern oft in den Händen Privater erscheinen, die gar keine Hoheitsrechte irgendwelcher Art besitzen. Die Vogtherren behielten sich also die Gerichtsrechte vor, während sie die darauf beruhenden finanziellen Verpflichtungen oft freiwillig oder durch finanzielle Not gezwungen veräußerten. Gefördert wurde diese Entwicklung durch die häufigen Verpfändungen, bei denen nur die finanziellen Erträgnisse, nicht aber die Hoheitsrechte selbst zum Pfand gesetzt wurden. Allerdings kam es auch nicht selten vor, daß Besitzungen mit den Hoheitsrechten verpfändet wurden, so etwa das Amt Eschenbach mit all seinen gerichtlichen Rechten²⁷⁶.

274 ZUB II 572 und oben S. 127 und Anm. 265.

275 ZUB V 1907: quod . . . religiosi singulis annis unum quartale tritici mensure Turicensis . . . persolvant . . . nec ego . . . super id aliquid prescriptis curiis imponamus vel imponere aliquem sinamus, excepto quod ius iudicandi, quod ad advocatum spectat, debito modo ibidem exercemus.

276 Siehe oben S. 89 Anm. 139 und S. 97 f. Anm. 168.

Am 30. März 1293 übertrug die Äbtissin von Zürich Besitzungen in der Pfarrei Horgen, genannt Ramsern, als Erblehen an Kappel, nachdem der Ritter Lütold Brühunt, ein Ministeriale des Fraumünsters, das Gut der Äbtissin aufgegeben hatte²⁷⁷. Schon einige Tage früher hatte Berchtold von Eschenbach beurkundet, daß er aus besonderer Gunst dieses Gut alles Dienstes und aller Vogtsteuer bis auf einen Schilling ledig lasse, wenn der Ritter es an Kappel verkaufe²⁷⁸. Kein Amtmann oder sonst jemand dürfe das Gut « *hoher gisezzen noch triben* ». Der Vogtherr war also nicht nur zum Bezug der Vogtsteuer, sondern auch von Dienstleistungen berechtigt, die ebenfalls mit den gerichtlichen Rechten zusammenhingen. Wie früher behielt sich Berchtold von Eschenbach eine geringe Rekognitionssteuer vor, wohl um seine gerichtlichen Rechte zu dokumentieren, die hier nicht besonders erwähnt wurden wie in der oben zitierten Urkunde vom Jahre 1284.

Als Burkhard im Niederdorf zu Ebertswil seinen Teil des Hofes und der Güter zu Ebertswil, Erblehen der Abtei Zürich, an Kappel verkaufte²⁷⁹, nahm Graf Johann von Habsburg einige Jahre später die Vogtei über diese Güter von Heinrich ab dem Hus, der sie als habsburgisches Lehen innehatte, auf und verlieh sie an das Kloster Kappel²⁸⁰.

In späterer Zeit sind nur noch selten Bemühungen Kappels festzustellen, Vogteilasten abzulösen.

Eine Ablösung vom Jahre 1361 mag hier noch erwähnt werden, da sie uns besonders deutlich zeigt, wie Vogtsteuern in der Hand von Leuten, die keine Hoheitsrechte besaßen, den Charakter reiner Gülten annahmen. Der Bürger Johannes Meienberger von Bremgarten verkaufte an Kappel « *ein müt kernen jaerlicher gülte ze Ebratswile gelegen, der mich von miner*

277 ZUB VI.2237.

278 ZUB VI 2236 vom 11. März 1293: *dc ich . . . dc quot ze Ramserrun, das . . . min vogteie ist, . . . lidig lasse . . . alles dienstes und aller vogetsture unz an einen schilling der phenninge . . . und en sol en kein min amntman noch nieman von minen wegen das . . . quot niemer hoher gisezzen noch triben mit dekeime dienste.*

279 ZUB X 3767 vom 14. April 1322.

280 ZUB XI 4073 vom 25. April 1327: *das wir dur bette . . . Heinriches ab dem Huse . . . hein uf genömen ein vögteye, dü üns von eigen anboeret unt er si von üns ze leben hatte, lit ze Ebrechtzwile, giltet syben mütte habern gemeines mësses jergelichs, unt bien die selben vogteye unt das vögtrecht geben lidig unt lere . . . dem abte . . . des gotzhüs ze Kappella.*

wirtin . . . an komen was, vnd in vogtstür wise, ab des vorgeantent Gotzhus guetern jaerlich gieng »²⁸¹.

Wenn Kappel vogtfreie Güter vertauschte, so war es darauf bedacht, daß auch der eingetauschte Besitz nicht vogtbar war. Ritter Johann von Hünenberg und seine Brüder gaben im Jahre 1337 die Zustimmung zu einem Tauschgeschäft zwischen Kappel und Heinrich Schmid von Walterswil. Da letzterer von Kappel zwei unbelastete Wiesen erhielt, dem Kloster aber dafür einen Einfang an der Sihl übertrug, der zur Vogtei der Hünenberger gehörte, entließen diese den Einfang aus der Vogtei und nahmen dafür die eingetauschten zwei Wiesen in ihre Vogtei auf²⁸².

Dieser Rechtsakt kann mit dem oft bezeugten Vorgang verglichen werden, daß ein Lehensträger sein Mannlehen an ein geistliches Institut verkaufte oder vergabte und dafür das Lehensrecht mit der Mannschaft auf Eigengüter übertrug, damit der Lehensherr durch den Besitzwechsel an seinen Rechten nicht geschädigt wurde.

Im 13. Jahrhundert konnten Vogteilasten noch öfters abgelöst werden. Mit der zunehmenden Festigung der Gerichtsbezirke aber wurden der Ablösung Schranken gesetzt. Die Gerichtsherren trachteten darnach, ihre Gerichtsherrschaften geschlossen zu erhalten und auch bei Handänderungen die Gerichtsrechte zu bewahren. Sie willigten nicht mehr in die Ablösung der Vogteilasten ein, weil damit die Gefahr verbunden war, daß ihnen auch die übrigen Vogteirechte entglitten. Sie verstanden sich lediglich noch dazu, die Vogtsteuern zugunsten eines Klosters zu reduzieren oder wenigstens genau festzusetzen und zu versprechen, sie nicht erhöhen zu wollen. So setzte Herzog Albrecht von Oesterreich im Jahre 1337 die Vogtsteuer der vogtbaren Kappeler Güter in Erdbrust bei Kilchberg auf 15 Schillinge fest und erlaubte dem Kloster, ein vogtbares Gut ob Hirzwangen zu kaufen, das nur mit 6 Schilling Vogtsteuer belastet werden sollte. Beim Erwerb weiteren vogtbaren Gutes aber hatte das Kloster die gewöhnliche Vogtsteuer zu bezahlen. Die Vögte

281 K. 299.

282 K. 203 vom 3. Aug. 1337: *Invang . . . der des selben Heinrichs Smides vogtbar eigen we vnd in vnser vogtije gehorte die wir han von der kilchen wegen zu Rüti mit den gedingen . . . dc der . . . Smit die vorgeantent zwen matbletze . . . widerleit hat in vnser vogtije.*

und Amtleute wurden ernstlich ermahnt, die Steuern nicht zu erhöhen, sondern das Kloster bei den festgesetzten Steuern zu belassen²⁸³.

Als Zürich von Götz Müller die Vogtei zu Küsnacht, das Vogtrecht und kleine und große Gerichte kaufte, beschloß der Rat, die Vogtsteuern ablösen zu lassen²⁸⁴. Der seltene Fall, daß der Inhaber die Initiative zur Ablösung ergriff, läßt sich vielleicht durch die oben²⁸⁵ erwähnte Annahme erklären, daß die Stadt Zürich eingewilligt hatte, die Vogtabgaben ablösen zu lassen und dafür von den Klöstern einen Beitrag zur Finanzierung des Kaufs erhalten hatte. Die Gerichtsrechte der Stadt blieben unangetastet. Kappel löste die Vogtsteuer von einem Mütt Väsen und einem Mütt Hafer mit 17 Pfund ab²⁸⁶.

Nicht rechtsgeschichtlich, wohl aber wirtschaftsgeschichtlich gehören auch die übrigen Bemühungen Kappels um Steuerfreiheit seiner Güter in den Abschnitt über die Entwogtungen. Wir haben die Streitfälle des Klosters mit dem Vogt von Rotenburg und den Leuten von Baar, welche die Steuerfreiheit der Klostergüter nicht anerkennen wollten, bereits kennengelernt²⁸⁷.

Wenn Kappel durch Tausch solche nach Baar steuerpflichtige Güter erwarb, so stellte es die Bedingung, daß die Steuerpflicht vom Kontrahenten auf die neuen Güter übernommen werde²⁸⁸, analog den Grundsätzen, die uns schon beim Eintausch vogtbarer Güter begegneten²⁸⁹.

283 K. 207 vom Dez. 1337: *daz sev von irn weinreben . . . und von andern irn guetern . . . geben suellen . . . ze vogtstevre fümftzeben schilling . . . vnd nicht mer. — erloubt, ze chouffen ayn vogtber quot . . . Da von sev vns ierlich, ze vogtstevr geben suellen, sechs schilling . . . Wer aber, daz sev mer vogtbers guotes chouften, daz in vnserer vogteyn geboerte, da von suellen sev vns, ouch, gewonlich stevr, vnd dienst, geben, vnd tuon.*

284 Zürcher Stadtbücher, Bd. I, S. 287 f., Nr. 97 vom 28. Sept. 1385: « *dz wir da mit wolbedachtem, einhelligem rat über ein komen syen und üns besser duocht, dz wir die vogtstüren ab ze loesen gebin . . .* ».

285 Siehe oben S. 99.

286 *ib.*: item XVII pfund d. für ein mütt vesen und ein mütt habern gab der apt vo Cappel.

287 Siehe oben S. 87 f. und 92 f.

288 K. 419 vom 22. Febr. 1419: *als vor mals die gueter die ich von minen herren kouft han kein stür noch brüch gaben gen Barr vnd aber die reben vnd gueter die do zuo geboerend stür vnd brüch gaben dz nu die selben reben vnd gueter vnstürber sin vnd beliben als andry miner herren*

Im übrigen erwarb Kappel schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts auch Güter, die mit Vogteiabgaben belastet waren. 1323 verkaufte Georg von Uerzlikon ein Gut in Heisch an Kappel, von dem eine gesetzte Vogtsteuer von jährlich einem Viertel Kernen entrichtet werden mußte²⁹⁰. Auch Peter unter der Linden von Horgen verkaufte eine Juchart Reben zu Rüsclikon als vogtbares Eigen an das Kloster²⁹¹. Besonders in der Vogtei Horgen erwarb Kappel in der Folge nur noch vogtbares Gut.

Diese veränderte Erwerbungs politik erklärt sich aus dem Übergang von der ausschließlichen Eigenwirtschaft zur Rentenwirtschaft in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. In den Erblehensverträgen²⁹² Kappels wurde regelmäßig die Bestimmung aufgenommen, daß Vogteiabgaben, Jahrzeitgelder und andere Lasten, die vielleicht auf den Erblehengütern hafteten, vom Inhaber und nicht vom Kloster zu bestreiten seien. Sogar beim Verkauf von Gütern machte Kappel den Vorbehalt, daß der neue Inhaber « *all die vogtstür vnd selgreat vnd was ab disem hof gaet* » zu entrichten habe²⁹³, obschon diese Klausel überflüssig war, da die Vogtsteuern auf die Güter radiziert und deshalb ohne weiteres vom jeweiligen Inhaber zu leisten waren.

Das Kloster hatte kein Interesse mehr daran, durch langwierige Verhandlungen oder Geldablösungen die Güter von Vogteilasten zu befreien. Zur Zeit der Eigenwirtschaft aber war es selber Nutznießer der Vogtfreiheit seines Grundbesitzes gewesen. Daß derjenige Teil des Grundbesitzes, den das Kloster selbst bebaute, im wesentlichen von Vogteilasten befreit war, lehrt das Urbar von 1420. In der sehr ausführlich gehaltenen Aufzählung der Ausgaben des Klosters wird nur eine Vogtsteuer von 15 Schilling auf dem Schweighof (unter dem Albis) erwähnt²⁹⁴.

gueter. Vnd aber ich von minen guetern ze Bliggenstorf für diss hin stür vnd brüch geben sol als von andren minen guetern als es vntz bar sitt, vnd gewonlich ist gewesen.

289 Siehe oben S. 131.

290 ZUB X 3853 vom 5. Sept. 1323: *und ein viertil kernen gat darvon ze hoje ze einer gesaster vogtstüre.*

291 ZUB XI 4515 vom Juli 1333: *ze kouffenne han geben für vogtbar eigen.*

292 Urkunde vom 28. Okt. 1478, inseriert in K. 559. — K. 540 (Urkunde fehlt, Kopie in StAZ B I 14, S. 635). — K. 544: die Urkunde fehlt, Kopie in StAZ B I 14, S. 651. — C IV 2, vom 20. Jan. 1519.

293 Kh. 63 vom 13. Jan. 1408.

294 StAZ F IIa 55a, S. 32.

Auch Kappel erwarb später von den Gerichtsrechten abgelöste, rein finanzielle Vogtsteuern, ohne damit in den betreffenden Gebieten irgendwelche Hoheitsrechte zu erlangen.

In den Dreißiger- und Vierzigerjahren des 14. Jahrhunderts mußte Georg von Uerzlikon seinen Besitz verkaufen, um sich noch über Wasser halten zu können. Kappel brachte einen großen Teil seines Besitzes an sich, unter anderem eine « *vogtie* » zu Oberriefferswil, die jährlich 18 Pfennige einbrachte. Der Kaufpreis betrug 18 Schilling. In der Verkaufsurkunde wurden alle Hofstätten und Güter aufgezählt, auf denen diese *Vogtsteuer* lastete²⁹⁵. Von gerichtlichen Rechten ist nicht die Rede, diese wurden wahrscheinlich durch Habsburg, respektive die Pfandinhaber des Amtes Eschenbach ausgeübt.

Im Gegensatz zum Erwerb rein finanzieller Vogtrechte kaufte Kappel im Jahre 1369 von Hartmann von Hüenberg den vierten Teil der Vogtei in Aeugst mit Gerichten, Zwingen und Bännen, Fällern und Erschätzen²⁹⁶. Das Kloster berief sich denn auch auf diesen Kaufbrief, als einige Bewohner von Aeugst im Jahre 1509 den Fall nicht mehr entrichten wollten, und wurde von Bürgermeister und Rat von Zürich in seinem Begehren geschützt²⁹⁷.

Doch gingen die gerichtlichen Rechte der Vogtei in Aeugst dem Kloster bald verloren. Nach der Öffnung von Borsikon vom Jahre 1412²⁹⁸ befand sich die Vogtei in Aeugst, Borsikon und Breitenmatt mit allen « *twingen und bännen* » ganz in der Hand Konrad Meyers von Knonau, dessen Vater sie von den Hüenbergern erworben hatte. Sie umfaßte die gesamte Gerichtsbarkeit bis an das Blutgericht²⁹⁹.

Vogteirechte schloß auch die Schenkung des Ritters Johann von Seon ein, der im Jahre 1407 den Meierhof in Kilchberg « *mit zynsen mit zehenden mit vogty mit hüern . . . den kilchensatz oder kilchenleben . . . die in den . . . Meyerhoff gehoerent* » an Kappel vergabte³⁰⁰.

295 K. 216 vom 11. Nov. 1339.

296 K. 316.

297 K. 543.

298 Grimm J., Weisthümer, Bd. I, Göttingen 1840, S. 48 ff.: *Oefnung von Borsikon 1412.*

299 *Ib. S. 49: in diser vogty hät Cunrat Meyer von Knonöw ze richten über twing vnd bänn, vnd vmb all vreslen, wie die verschult werdent, vntz an den tod.*

300 Kh. 50.

Eine lange Geschichte weisen die Steuern und Vogtsteuern³⁰¹ von Kloten, Oberhausen, First und Billikon (bei Kiburg) auf. Im Jahre 1359 verpfändete Oesterreich an Ulrich Geßler die Stadt Meienberg³⁰² und Güter im Thurgau, darunter zu Kloten, First, Billikon und Oberhausen³⁰³. Hermann Geßler setzte 1403 die Steuern und Vogtrechte zu Kloten und Oberhausen und die Vogtrechte auf den Gütern zu First und Billikon dem Bürgermeister Heinrich Meiß in Zürich zum Pfande für eine Schuld von 451 Gulden³⁰⁴. Bürgermeister Meiß anerkannte das Recht Oesterreichs und der Geßler, das Pfand jederzeit auszulösen³⁰⁵, doch schlug schon 1417 König Sigismund 1200 rheinische Gulden auf diese Pfandschaft³⁰⁶, und 1428 verzichteten die Brüder Geßler gegen weitere 116 Gulden auf die Wiedereinlösung³⁰⁷. 1438 verpfändete Rudolf, der Sohn Heinrich Meiß', seinerseits diese Vogtsteuern an Hartmann Schmid in Zürich³⁰⁸ und trat einige Jahre später seine Rechte kaufweise an diesen ab³⁰⁹. Durch Kauf gelangten diese Vogtsteuern dann an die Familie Widmer in Zürich³¹⁰ und 1512 an das Kloster Kappel³¹¹. Hier erscheinen Steuern und Vogtsteuern schon nicht mehr geschieden. Beide hatten den Charakter reiner Gülten angenommen. Das Kloster Kappel und nach der Säkularisation das Amt Kappelerhof bezogen diese jährlichen Abgaben dann bis zur Ablösung im 19. Jahrhundert.

Auch hier kann wieder festgestellt werden, daß den Inhabern im 15. Jahrhundert die ehemalige Bedeutung der Vogtsteuern

301 Die Vogtsteuern waren auf bestimmte Grundstücke radiziert, während die jüngern Steuern Personallasten waren. Siehe dazu die in Anm. 61 erwähnte Arbeit von G. Partsch.

302 Heute eine kleine Siedlung westlich Sins (Aargau). Der Typus einer mißlungenen habsburgischen Städtegründung!

303 Thommen R., Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österr. Archiven. Bd. I, Basel 1899, Nr. 633, S. 403.

304 Kh. 277.

305 Kh. 278 vom 13. Dez. 1403.

306 Kh. 280.

307 Kh. 281.

308 Kh. 282.

309 Kh. 283 vom 27. Okt. 1453.

310 Kh. 284 vom 5. Okt. 1462.

311 Kh. 285: Der Ertrag betrug 30 Mütt Kernen und 2½ Pfund Pfennige in Kloten, 7 Viertel Hafer und 9 Pfund in Oberhausen und 9 Pfund in First und Billikon, der Kaufpreis 1608 Pfund und 5 Schilling.

nicht mehr bekannt war, da sie in den Urkunden als jährliche Zinsen bezeichnet werden³¹².

Mit dem Kauf der Vogtsteuern erwarb Kappel auch den Rodel von Kloten³¹³, der neben einer genauen Aufzählung der vogtbaren Güter auch die gerichtlichen Rechte der Vogtei Kloten enthält. Doch übte Kappel diese Rechte nie aus, sie waren vielmehr schon im 15. Jahrhundert mit der Grafschaft Kiburg an die Stadt Zürich übergegangen.

Wegen dieser mangelhaften Auseinanderhaltung von Vogtsteuern und Zinsen in den spätmittelalterlichen Quellen sei hier noch vermerkt, daß die öfters auftretenden « Zinspfennige », welche ganze Gemeinden bezahlen, keine Vogtsteuern sind, sondern der jährliche Zins für den abgelösten kleinen Zehnten³¹⁴. Andererseits ist natürlich keine Verwechslung möglich, wenn in einem Urbar unter dem Titel einer Vogtei der « zins » von Gütern erwähnt wird³¹⁵. Jedenfalls zeigen diese Beispiele, daß aus der Terminologie allein der Charakter einer Abgabe nicht erschlossen werden kann und wir deshalb immer auf andere Quellen zum Vergleich angewiesen sind.

Das Auseinandergehen von gerichtlichen Vogteirechten und Vogteiabgaben schuf die mannigfaltigen Steuerverhältnisse des Spätmittelalters. Eigenleute des Vogtes bezahlten keine Vogtsteuern, weil diese im Grundzins inbegriffen war. Die Vogtsteuern der vogtbaren Güter waren oft abgelöst worden. Abgaben und gerichtliche Rechte und Pflichten entsprachen einander nicht mehr. Ein Herr hatte die gerichtlichen Rechte über einen Hof, während vielleicht ein anderer die Vogtsteuer, die ehemals eng mit den gerichtlichen Rechten verknüpft war, einzog. Viel-

312 Kh. 284: Jährliche Zinsen zu Kloten. — Kh. 285: *alles jerlichs vnnnd ewigs vnabgends zinses.*

313 K. 431. Der Rodel wurde 1434 aufgenommen vor dem offenen Gericht des Vogtes, welcher schon damals die Vogtsteuern nicht mehr bezog!

314 StAZ F IIa 55, fol. 7: *Rifferschwyl 1 lib. 14 schill. Gemein dorffs lüt.* — lb. fol. 9: *Husen vnnnd Heinsch: 1 lib. 10 schill. 1 den. Gemein dorffs lüt zins pfening.* — StAZ F IIa 58, fol. 149: *Zinspfennige der gemeinen Dorfleute von Rifferswil: Dise zinspfennig werdent für den böw zenden gegeben,* fol. 207 idem für Roßau, fol. 182 idem für Uerzlikon.

315 StAZ IIa 55, fol. 9: *Vogty vff Oeugstenn: 1 Mütt Kernen, 2 Malter Hafer, 3 Pfund und 1 Schilling Gyt die gmeind daselbst, vnnnd sind die gueter davon der zins gat alle vellig vnnnd erschätzig.* — Im Gegensatz zu den in Anm. 314 erwähnten Zinspfennigen wird diese alte Vogtsteuer in Naturalien geleistet.

leicht führten die Gerichtsherren gerade aus diesen Gründen die neue, alle Schichten des Volkes umfassende Geldsteuer (stüre) ein, um ihre gerichtlichen Rechte auch wieder finanziell nutzbar gestalten zu können. Die Steuer wurde zum Ausdruck der Landeshoheit. Da die Vogtsteuern genau fixiert waren, widersprach eine Erhöhung der mittelalterlichen Rechtsanschauung. Da aber die Einführung einer neuen Steuer dem germanischen Recht ebenso zuwiderlief, darf die Vermutung geäußert werden, daß nicht die Unmöglichkeit, die Vogtsteuern zu erhöhen, zur Einführung der neuen Geldsteuern führte, sondern die verwickelten Vogtsteuerverhältnisse des späten Mittelalters. Da die Vogtsteuern sich zu rein finanziellen Abgaben entwickelt hatten und in den verschiedensten Händen lagen, sogar geteilt wurden, waren sie als Basis einer allgemeinen Besteuerung ungeeignet. Mit der Einführung der widerrechtlichen neuen Steuer, daher auch Raubsteuer genannt, wurde eine ganz neue Grundlage für das spätmittelalterliche Steuerwesen geschaffen.

Die klösterliche Gerichtsbarkeit

Eigentliche Quelle der klösterlichen Gerichtsbarkeit war die alte Immunität. Wie in der Karolingerzeit der Grundbesitz des Klosters aus der Grafschaft eximiert worden war, so trachteten die Klöster im 12. Jahrhundert darnach, das engere Klostergebiet von der Gerichtsgewalt des Vogtes zu befreien und auch außerhalb der engern Immunität wenigstens die niedere Gerichtsbarkeit durch klösterliche Beamte ausüben zu lassen.

Da der Grundbesitz der jüngern Klöster außerhalb der Mauern (engere Immunität) nicht mehr immun war, so konnten sich solche immunitätsartige klösterliche Gerichtsrechte nur noch in der engern Immunität und vielleicht noch unmittelbar um das Kloster herum bilden. Alle übrigen gerichtlichen Rechte aber besaßen diese Klöster durch ausdrückliche Erwerbung (Kauf, Tausch und Schenkung).

In den spätmittelalterlichen Urkunden erscheinen diese niedergerichtlichen Rechte unter dem Begriff « *Zwing und Bann* » (lateinisch *districtus*)¹. Von der ursprünglichen Bedeutung der grundherrlichen Gebotsgewalt hatte sich der Begriff zur Niedergerichtsbarkeit erweitert, wenn auch in den Quellen die frühere Bedeutung oft noch durchschimmert, indem Güter nicht nur mit *Zwing und Bann*, sondern mit *Gericht, Zwing und Bann* veräußert werden². Daneben gibt es aber ebenso viele Urkunden, die nur von *Zwing und Bann* reden, worunter aber doch auch die Niedergerichtsbarkeit verstanden werden muß.

Der Erwerb von *Zwing und Bann* einzelner Höfe ist gleichbedeutend mit der oben geschilderten Entvogtung, solange durch diese alle Vogteirechte, also auch die gerichtlichen Rechte, an das Kloster übergangen. Rein finanziellen Charakter dagegen hatten die Entvogtungen, die sich nur auf die Vogtsteuer bezogen, wo sich der Vogt also die Gerichtsbarkeit ausdrücklich oder stillschweigend vorbehielt.

1 Siehe dazu Bader K. S., *Z. f. d. Gesch. d. Oberrheins*, NF 50 (89), 1937, S. 617 ff. — Stutz U., *ZRG GA* 57, 1937, S. 289 ff., bes. S. 293.

2 Das ganze Problem verkennt, wer « *Gericht* » in der Formel « *Gerichte, Zwinge und Bänne* » als Hochgericht deutet. — So etwa Staub E., *Beihft 1 zur ZSG*, Zürich und Leipzig 1943, S. 87.

Wodurch unterscheiden sich denn Erwerb von Zwing und Bann und Entvogtung?

Das Unterscheidungsmerkmal liegt in den Eigentumsverhältnissen. In allen Fällen, in denen Kappel die Vogteirechte erwarb, lagen diese nicht in der Hand des Eigentümers der betreffenden Güter, sondern standen einem Dritten zu³. Dieser war entweder als Vogt über Kirchengut (Immunitätsvogt) oder als Inhaber einer weltlichen Immunität Eigentümer der Vogtrechte. Wo hingegen der Eigentümer des Grundbesitzes selber auch die gerichtlichen Rechte besaß, sprechen die Urkunden nie von Entvogtung, sondern eben von Übertragung des Grundbesitzes mit Zwing und Bann.

Einen schönen Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung liefern die Erwerbungen der Besitzungen auf dem Rattlisberg (Albis) und in Ottenbach durch das Kloster Kappel.

Im Jahre 1260 verlieh das Kloster Muri seine Besitzungen auf dem Rattlisberg mit Einwilligung des Klostersvogtes, Graf Rudolfs von Habsburg, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, auch mit dem « districtu » und den Eigenleuten als Erblehen an Kappel um einen jährlichen Zins von 10 Mütt Kernen. Die Habsburger hatten diese Besitzungen an das Kloster Muri geschenkt⁴. Diese Verleihung bildet übrigens ein bemerkenswertes Beispiel, wie stark sich die Form des Erblehens schon an das Eigentum angelehnt hatte, indem nicht nur die Nutznießung des Gutes, sondern auch dessen Hoheitsrechte an den Erblehensinhaber übergingen. Trotzdem also das Kloster Muri bis jetzt im Besitze von Zwing und Bann gewesen war, machten die Freiherren von Eschenbach-Schnabelburg Vogteirechte über diese Besitzungen

3 Siehe oben S. 124 ff.

<i>Urkunde:</i>	<i>Eigentümer:</i>	<i>Vogt:</i>
ZUB I 477	Leutpriester v. Aesch	D. v. Krenkingen
ZUB II 531—533	Kloster Schänis	Grafen v. Kiburg
ZUB II 572	Ritter v. Liela	evtl. ein anderer!
ZUB V 1907	Ritter v. Liela	Schnabelburger
ZUB VI 2236	Ritter Brühunt	Schnabelburger
ZUB X 3767, XI 4073	Fraumünster	Joh. ab dem Hus
ZUB X 3853	G. v. Uerzlikon	Habsburg (Hof Zug)

4 ZUB III 1106: et cum omni iure, libertate, districtu, quo eadem bona tam nos quam nostri antecessores . . . comites de Habspurch, quorum . . . donatione . . . possessiones ad nos fuerunt devolute, dinoscimur habuisse.
— ZUB III 1107.

und die Eigenleute geltend, und Kappel war gezwungen, im Jahre 1267 den Schnabelburgern diese Rechte um 29 Mark abzukaufen⁵. Wie im Falle des Patronatsrechts von Baar⁶ waren diese Rechte offenbar als habsburgische Lehen zur Zeit des Kampfes der beiden Habsburgerlinien an Schnabelburg übergegangen. In der Bestätigungsurkunde bemerken die Grafen von Habsburg ausdrücklich, daß sie nun diese Vogtei wieder aufnehmen und an Kappel verleihen, mit dem ganzen Zwing und allen Rechten, die zur Vogtei gehören⁷. Das Kloster Muri und die Schnabelburger betrachteten sich also als Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit, des *districtus*. Als Eigentümer der Besitzungen bezeichnete Muri diese Rechte als Zwing, während sie in der schnabelburgischen Urkunde als Vogtei erscheinen, da für die Freiherren damit keine Eigentumsrechte verbunden waren.

Um die testamentarischen Verfügungen der Vorfahren zu vollziehen, übertrug Johannes von Schnabelburg 1267 einen Hof in Ottenbach mit Zwing und Bann an Kappel⁸. Später machte Berchtold von Schnabelburg über diesen und einen andern Hof in Ottenbach Vogteirechte geltend⁹. Auch hier können wir wieder feststellen, daß Gerichtsrechte als Zwing und Bann erscheinen, wenn die Güter im Eigentum des Gerichtsherrn standen, jedoch als Vogtei, wenn das Eigentum an einen Dritten übergegangen war.

Das Kloster Kappel läßt sich nicht überall als Gerichtsherr nachweisen, wo es Besitz mit Zwing und Bann erworben hatte. Die Bildung von Bannbezirken und geschlossenen Dorfherrschaften, wie sie sich schon im Hochmittelalter angebahnt hatte, nahm im Spätmittelalter ihren Fortgang. Die Gerichtsbarkeit über einzelne Güter ging dem rechtmäßigen Inhaber in den meisten Fällen verloren. Der Grundherr, welcher die Mehrzahl sei-

5 ZUB IV 1344: *quod nos . . . advocaciam possessionum montis, qui Raltolsperch dicitur . . . cum advocatia hominum ad ipsum montem spectantium . . . abbati . . . de Capella . . . per manus . . . comitum de Habspurch, a quibus predictam advocaciam iure possedimus feudali, nomine . . . venditionis . . . contulimus . . . pro viginti et novem marcis.*

6 Siehe oben S. 78 f.

7 ZUB IV 1345: Habsburg verleiht die Vogtei an Kappel «*omnique districtu et omnibus aliis iuribus, que ad premissam pertinebant advocatiam*».

8 ZUB IV 1363.

9 ZUB V 1907. — Siehe oben S. 128 f.

ner Rechte in einem Dorf in seiner Hand vereinigte, erstreckte seine Gerichtsbarkeit auch über die Höfe, deren Zwing und Bann einem andern Herrn zustanden¹⁰. So glichen sich die Gerichtsverhältnisse aus, es bildeten sich die geschlossenen Niedergerichtsherrschaften.

Wir stellen zunächst die Gütererwerbungen zusammen, durch welche das Kloster Kappel in den Besitz von Zwing und Bann gelangte:

1. Im Jahre 1239 verpfändete sich der Ritter Hartmann Visilere im Kloster Kappel, indem er seine Besitzungen in Beinwil mit dem Patronatsrecht der dortigen Kirche und allen Rechten, die zu den Gütern und der Kirche gehörten, an Kappel übertrug¹¹. Aus einer spätern Urkunde geht hervor, daß Zwing und Bann eine Pertinenz der 1239 geschenkten sieben Schupposen waren¹². Alle Zeugen im Streit Kappels mit Hermann von Reußegg sagten übereinstimmend aus, daß Kappel durch den Besitz der sieben Schupposen Inhaber von Zwing und Bann geworden sei. Schon 1242 vertauschte Kappel allerdings die Kirche in Beinwil, nicht aber den Grundbesitz, an den Bischof von Konstanz gegen die Zehntenquart der Kirche von Baar¹³. 1269 ging die Kirche Beinwil jedoch wieder in den Besitz Kappels über, indem das Kloster dafür seine Besitzungen in Rorbas¹⁴ an den Bischof abtrat¹⁵.

10 Das Habsb. Urbar erwähnt öfters, daß Habsburg in einem Dorfe nur « über die Seinen » Zwing und Bann habe oder daß « jeder über die Seinen » richte. — Diese Gerichtsverhältnisse galten jedoch nur dort, wo mehrere Grundherren bedeutende Gerichtsrechte innehatten und deshalb keiner eine Gerichtsherrschaft auszubilden vermochte. Im allgemeinen verloren die einzelnen Höfe ihre gerichtlichen Rechte zugunsten der größern Grundherren.

11 ZUB II 519: *predia et possessiones in Beinwile sitas cum iure patronatus ecclesie prenotate, cum omni iure dictis prediis ... et ecclesie ... intus et extra pertinentibus (sic!).*

12 ZUB VII 2577 (zirka 1299), Zeugeneinvernahme im Streit Kappels mit Hermann von Reußegg: *quod dictus Vislere miles dederit septem scopozas cum omni iure intus et extra, scilicet districtu et aliis iuribus; quod districtus pertineat septem scopozis ... et sit domus de Capella.*

13 ZUB II 564.

14 Siehe unten S. 142.

15 ZUB IV 1423: *ecclesiam de Beainwile ... monasterio ... conferimus ... cum omnibus suis iuribus et attinentiis, intus et extra, pleno iure perpetuo libere, quiete et pacifice possidendam.*

2. Gerichtliche Rechte erwarb Kappel auch, als ein Zuger Bürger sein Allod in der Au¹⁶ an das Kloster vergabte¹⁷.

3. Die Erwerbung von Gütern mit Zwing und Bann auf dem Rattlisberg (Albis) als Erblehen des Klosters Muri haben wir bereits kennengelernt¹⁸.

4. Johannes von Schnabelburg und seine Neffen schuldeten dem Kloster 60 Mark infolge der Vergabung ihrer Vorfahren. Sie vollstreckten nun die testamentarischen Verfügungen, indem sie den Hof in Ottenbach mit Zwing und Bann an Kappel übergaben¹⁹. Trotzdem sprach Berchtold von Schnabelburg im Jahre 1284 dieses Gut als vogtbaren Besitz an, da es in der eschenbachischen Vogtei zu Ottenbach liege. Der Streit wurde dann durch den oben erwähnten Kompromiß beendet, daß Kappel für seine zwei Höfe jährlich einen Viertel Kernen bezahlte, Berchtold sich aber die gerichtlichen Rechte ausdrücklich vorbehielt²⁰. Damit büßte das Kloster die gerichtlichen Rechte wieder ein, die ihm durch das Legat der Schnabelburger zugefallen waren. Deshalb wurden denn auch Zwing und Bann nicht mehr erwähnt, als Kappel diesen Hof im Jahre 1312 gegen Besitzungen in Niederlunnern und Rickenbach (bei Ottenbach) an Heinrich ze Matton von Ottenbach vertauschte²¹.

5. Eine der umfangreichsten Schenkungen erhielt Kappel im Jahre 1268 von Ida, der Gattin Johannis von Wetzikon. Sie umfaßte mehrere Höfe und Schupposen in Rorbas, den Kirchensatz, Vogteirechte, Hörige und Gerichtsrechte²². Schon im folgenden Jahre aber vertauschte Kappel diese abgelegenen Besitzungen und Rechte gegen die Kirche Beinwil an den Bischof von Konstanz²³.

6. Zwing und Bann waren auch in den Gütern in Rifferswil inbegriffen, die Kappel 1271 vom Komtur in Hitzkirch kaufte²⁴.

16 Der Zuger Bürger und die kiburgische Beurkundung der in Anm. 17 erwähnten Urkunde sprechen für Au an der Lorze, nördlich Zug. So auch ZUB II, S. 314, Anm. 3.

17 ZUB II 855 vom 12. Jan. 1253: *eadem potestate, libertate, iurisdictione, qua ipse actenus noscitur possedisse.*

18 Siehe oben S. 127 f. und 139 f.

19 ZUB IV 1363: *omnique districtu.*

20 ZUB V 1907. Siehe oben S. 128 f. und 140.

21 ZUB IX 3139 vom 12. Jan. 1312.

22 ZUB IV 1377: *omnique iurisdictione iudicandi et districtu.*

23 ZUB IV 1423.

24 ZUB IV 1455: *omnique districtu.*

7. Als Kappel im Jahre 1284 seine Besitzungen und die Mühle im Bonzisbühl²⁵ an das Zisterzienserinnenkloster Selnau bei Zürich vertauschte, erhielt es dafür unter anderem einen Hof in Niederrohrdorf mit Zwing und Bann²⁶.

8. Einen Hof in Meisterschwanden und Besitzungen in Tennwil verkaufte 1285 der Ritter Gottfried von Hünenberg ebenfalls mit Zwing und Bann an Kappel²⁷.

9. Als Ritter Gottfried 1293 Güter zu Merenschwand mit dem Kirchensatz und der ganzen Dorfherrschaft kaufte, war er gezwungen, andere Güter zu veräußern, um den Kauf finanzieren zu können. Kappel erwarb damals eine Reihe von Schupposen und Äckern mit Zwing und Bann in Blickenstorf²⁸. Im folgenden Jahre gab Herzog Albrecht von Oesterreich, der spätere König, seine Zustimmung zum Verkauf und Kauf Ritter Gottfrieds²⁹.

10. Im Jahre 1265 verkaufte Ritter Jakob Müllner von Zürich einen Hof in Ebertswil an Kappel, den er als Lehen Rudolfs von Wädenswil besaß³⁰. Dieser besiegelte die Urkunde, bestätigte jedoch 1297 nochmals, daß er die Eigenschaft des Hofes vor dreißig Jahren mit Zwing und Bann zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil ans Kloster abgetreten habe³¹.

11. Durch Tausch mit dem Kloster Einsiedeln erwarb Kappel im Jahre 1302 einen Hof in Ebertswil mit Zwing und Bann³².

12. In seiner finanziellen Not verkaufte Graf Eberhard von Nellenburg im Jahre 1321 seinen Hof in Oberrifferswil mit dem Patronatsrecht, Hörigen, Zwing und Bann und Vogteien und eine weitere Schupposse in Rifferswil mit Hörigen und dem Fallrecht um 114 Mark an Kappel³³. Mangold von Eschenbach, der Überlebende aus der Katastrophe von 1309, verzichtete auf alle seine Rechte an diesem Hof, den Leuten und dem Zwing und

25 ZUB I 491 und oben S. 73 f.

26 ZUB V 1910: cum bannis et iuribus atque omni districtu.

27 ZUB V 1913: omnique districtu.

28 ZUB VI 2235: mit allen rechten . . . wildbanen und vischentzen und mit allen twing und bennen.

29 ZUB VI 2282.

30 ZUB IV 1289.

31 ZUB VII 2427: cum omnibus suis iuribus . . . videlicet districtu, quod vlgariter dicitur getwing und ban.

32 ZUB VII 2651: cum omnibus suis iuribus . . . atque districtu.

33 ZUB X 3732: cum hominibus, banno, districtu, advocaciis.

Bann³⁴. Im Jahre 1337 folgte der Verzicht Herzog Albrechts von Oesterreich als Nachfolger der Eschenbacher³⁵.

13. Die Brüder des Kappeler Konventualen und langjährigen Großkellers Niklaus Bitterkraut aus Bremgarten verkauften 1329 diesem und dem Konvent von Kappel ihren Anteil an einem Gut zu Dintikon³⁶. 1330 wurde dieser Verkauf nochmals beurkundet, wobei Abt und Konvent als Käufer erscheinen. Im Eigentumsrecht waren Zwing und Bann eingeschlossen³⁷.

14. Hartmann von Cham verkaufte im Jahre 1348 eine Schupposse zu Wiprechtswil³⁸ mit Zwing und Bann um 44 Pfund an Kappel³⁹. Durch eine umfangreiche Schenkung der drei Töchter Hartmanns gelangte das Kloster 1368 in den Besitz weiterer Güter und Rechte in Wiprechtswil. Es erhielt den Meierhof mit dem Kirchensatz, den Zehnten, die Widum, eine Anzahl von Schuppossen, ein Gut zu Knonau und einige Waldparzellen mit Zwing und Bann und allen Gerichten, ausgenommen das Blutgericht⁴⁰.

15. Über die Güter, welche Kappel in Uri besaß, übte das Kloster die Gerichtsbarkeit aus. Der Verkauf an den Landammann und die Landleute von Uri im Jahre 1359 geschah ausdrücklich « mit Cinsen mit vellen mit Erschetzen mit gerichteten »⁴¹.

16. Wie in Wiprechtswil erwarb Kappel auch in Neuheim mit dem Acker, in den der Kirchensatz gehörte, Zwing und Bann⁴².

17. Im Jahre 1369 verkauften Ritter Gottfried von Hünenberg, seine Gemahlin und seine Kinder den vierten Teil der Vogtei zu Aeugst mit Gerichten, Zwing und Bann, Fällen und

34 ZUB X 3734: iuri, si quod michi in prefata curia sive in hominibus, banno, districtu ... ex quacumque causa competit ... ad petitionem ... comitis ... resignavi.

35 K. 205.

36 ZUB XI 4211 (nur Regest).

37 ZUB XI 4289 (nur Regest).

38 Seit dem 16. Jahrhundert Niederwil genannt, an der Nordgrenze des Kantons Zug, südlich Knonau.

39 K. 255: mit getwinge vnd mit banne.

40 K. 315: mit twingen mit bennen und mit allen geribten on allein vber daz bluot.

41 Gfr. 41, 1886, S. 108, Nr. 142.

42 Gfr. 80, 1925, S. 51, Urkunde vom 19. Okt. 1363: mit ... twing und ban.

Erschätzen an Kappel. Durch das gleiche Rechtsgeschäft erwarb das Kloster auch zwei Hörige, vier Güter und eine Gült in Rifferswil⁴³.

In welchem Umfange konnte nun Kappel an den Orten, in denen es Besitz mit Zwing und Bann erworben hatte, gerichtsherrliche Rechte ausüben?

1. Beinwil (bei Muri)

1239 verpfändete sich der Ritter Hartmann Visilere im Kloster Kappel und übertrug diesem seine Besitzungen in Beinwil, die das Kirchenpatronatsrecht und alle Rechte in sich schlossen⁴⁴. In der Folge entstand ein lange dauernder Streit mit Rudolf dem Schweigsamen von Habsburg, der erst auf seine Rechte in Baar und Beinwil verzichtete⁴⁵, als Kappel die Kirche Beinwil bereits an den Bischof von Konstanz vertauscht hatte⁴⁶. Das Kloster erntete aber doch die Früchte seiner Ausdauer, da in diesem Tausch der Grundbesitz nicht eingeschlossen war und es überdies im Jahre 1269 auch den Kirchensatz in Beinwil gegen das Patronatsrecht in Rorbas vom Bischof wieder eintauschte⁴⁷. Aus einer Zeugeneinvernahme um die Jahrhundertwende erfahren wir Genaueres über die Kappeler Rechte in Beinwil. Im Streit des Klosters mit Hermann von Reußegg und seinen Neffen sagten alle Zeugen übereinstimmend aus, daß Kappel die Güter vom Ritter Visilere mit Zwing und Bann erhalten habe. Der Zeuge Peter von Wallenschwil weiß sogar zu berichten, daß der Ritter die sieben Schupposen mit dem Patronatsrecht und dem Zwing über das ganze Dorf an Kappel vergabt habe und daß Burkhard Blüni, der Keller des Klosters Kappel, in Beinwil nach dem Zwing des Dorfes gerichtet habe⁴⁸. Daraus geht eindeutig hervor, daß Kappel eine geschlossene niedere Gerichts-

43 K. 316: *ir Eigenschaft des Vierdenteiles vnd all ir rechtung der vogtey vff Oeisten, mit gerichtten mit twingen mit baennen, mit vaellen mit erschetzen.*

44 ZUB II 519 und oben S. 141.

45 ZUB II 706 vom 28. Jan. 1248.

46 ZUB II 564 vom 21. Jan. 1242.

47 ZUB IV 1423.

48 ZUB VII 2577: *quod Hartmannus Visler dedit domui de Capella septem scopozas cum iure patronatus et districtum tocius ville et quod Burchardus dictus Bluini cellerarius et monachus domus de Capella in Beinwile sedit et iudicavit secundum districtum eiusdem ville.*

herrschaft erworben hatte, die nicht auf den geschenkten Grundbesitz beschränkt war. Zum selben Ergebnis führt eine Urkunde des Jahres 1303. Hermann und Marquart von Reußegg verzichteten nach dem Streit mit dem Kloster « *umbe den getwing und den ban uiber die schuopossen und dui gueter* » auf ihre Rechte und bekannten, « *dc wir an dem selben getwinge und banne nuit rechtus (sic!) hein, wan dc er dc selbui gotzhus von Kapelle elluiklich anhoert* »⁴⁹. Unter gleichem Datum zeigte sich aber Kappel, « *dur ir bette und ir dienst und die truive, so si ze dem gotzhus hant* » bereit, den Freiherren entgegenzukommen. Abt und Konvent gewährten ihnen die Gnade, daß sie auf die Bußen verzichteten, welche über die Eigenleute von Reußegg verhängt würden, die auf den Schupossen und Gütern sitzen, über die Kappel Zwing und Bann hatte. Die Herren von Reußegg durften die Bußen ihrer Eigenleute selber beziehen, wenn sie Kappel darum baten. Verzichteten sie aber auf die Bußen, so fielen sie an Kappel und wurden nicht etwa den Leuten erlassen, da die Bußen den Zweck verfolgten, daß sich die Leute an das Recht des Zwing und Banns hielten⁵⁰.

Als nicht den Habsburgern zustehendes Recht ist denn auch die niedere Gerichtsbarkeit in Beinwil im Habsburgischen Urbar nicht erwähnt, dagegen richtete Habsburg in Beinwil über Dieb und Frevel⁵¹.

Kappel legte seine Rechte in Beinwil in einer Öffnung aus dem 15. Jahrhundert nieder, die den Umfang, die Zuständigkeit und das Verfahren der Kappeler Gerichtsherrschaft regelte⁵². Die Gerichtsbarkeit des Klosters war auf das Niedergericht beschränkt, weder die Frevel- noch die Blutgerichtsbarkeit stand dem Kloster zu. Es besaß nur Zwing und Bann und « *alle gericht*

49 ZUB VII 2700.

50 ZUB VII 2699: *swenne . . . ir luiton duikeiner . . . von dez getwinges und des bannes wegen duikein buosse verschulti, ist, dc dieselben herren von Ruisegge alt ir erben uins darumbe bittent, so lassen wir die buosse varn, dui uins gezuge, mit solichem gedinge, dc sui dieselben verschulten buossa ane geverde nemen von irn lüten als diche, so si uins verschult wirt, durch dc, dc die selben buluite dest gernor recht tuegen und behalten des getwinges und des bannes gesezet.*

51 Habsb. Urbar, Bd. I, S. 145: *Ze Beinwile bat dui herschaft ze ribtenne duibe und vrefel.*

52 Grimm J., Weisthümer, 5. Theil, hsg. von Schroeder, Göttingen 1866, S. 81 f.

unz an das hochgericht und die frefni », soweit die Zelgen des Dorfes Beinwil reichen.

Aber nicht einmal diese niedere Gerichtsbarkeit stand dem Kloster in vollem Umfange zu. Im Mai und im Herbst hatten die Leute von Beinwil am Freiamtsgericht in Rifferswil teilzunehmen⁵³.

Diese niedere Gerichtsherrschaft blieb bis zum Jahre 1586 im Besitze des Klosters und dann des Amtes Kappel. Damals ging sie tauschweise an den Säckelmeister Holdermeyer von Luzern über⁵⁴.

2. Blickenstorf⁵⁵

Kappel kaufte im Jahre 1293 von Ritter Gottfried von Hünenberg neun Schupposen, eine Mühle und einige Äcker und Wiesen in Blickenstorf und Umgebung mit allen Rechten, Wildbännen und Fischenzen und « mit allen twing und bennen » um 159 Mark Zürcher Währung⁵⁶. Im folgenden Jahr gab Herzog Albrecht die Zustimmung zu dieser Handänderung⁵⁷.

Wie in Beinwil dürfte Kappel durch dieses Rechtsgeschäft auch in Blickenstorf den größeren Teil der Güter und damit die Gerichtsherrschaft erworben haben. Die Gerichtsbarkeit über Dieb und Frevel besaß Habsburg⁵⁸, später die Stadt Zug.

Auf Verlangen der Dorfleute von Blickenstorf berief Abt Heinrich von Kappel im Jahre 1394 einen Gerichtstag ein, zu dem er selber mit zwei Mönchen und einem Konversen erschien. Er setzte den Großkeller Heinrich von Ure als Richter ein. Ein Sprecher der Dorfleute forderte, daß das Hofrecht vom Jahre 1381 im Gericht verlesen werde⁵⁹. Aus diesem geht hervor, daß Kappel Zwing und Bann besaß, seine gerichtlichen Rechte reichten auch hier nur bis an die Frevelgerichtsbarkeit⁶⁰. Auffallend sind die verhältnismäßig großen Rechte, welche die Bauern be-

53 Ib. S. 81: *ôn ze meien und ze herbst, so hörend si gan Rifferschwil in den hof, da hat man inen zuo den ziten wol hinzebieten.*

54 Habsb. Urbar, Bd. I, S. 145, Anm. 7.

55 Müller Al., Zuger Kalender 70, 1925, S. 53 ff.

56 ZUB VI 2235.

57 ZUB VI 2282.

58 Habsb. Urbar, Bd. I, S. 154.

59 Z. f. Schweiz. Recht 1, 1852, S. 75 ff.

60 Ib. S. 77: *also dz die vorgeampten unser Herren von Capell nüt fürder ze richten land denn unz an tieb und frefni . . .*

saßen. Kappel hatte jedes Jahr vier Leute zu bezeichnen, die während des Jahres dafür sorgten, daß die Einungen gehalten würden. Auch bannte nicht Kappel als Gerichtsherr Holz und Felder, sondern es heißt im Hofrecht: « *Ouch mag die gebur-sami Holz und Veld und ander ding bannen mit dem Twingherren als dik es notdürfftig ist.* » Blickenstorf war als Teil des Amtes Zug eidgenössisch geworden und unterstand der Hochgerichtsbarkeit der Stadt Zug⁶¹. So wirkten die freiheitlichen Einrichtungen von Baar auch auf dieses Nachbardorf und dämmten die fremde Gerichtsherrschaft ein. Zu dieser Entwicklung trug auch die Stadt Zug als Inhaberin des Hochgerichts bei. In den Jahren 1380, 1386, 1387, 1430 und 1472 entschieden der Abt von Kappel und Ammann und Rat von Zug gemeinsam als Schiedsrichter Streitigkeiten, die zwischen den Leuten von Steinhausen, Blickenstorf und Uerzlikon wegen der Nutzung des Schmalholzes entstanden waren⁶². Zuständig wäre allein Kappel als Inhaber von Zwing und Bann gewesen. Im Schiedsspruch von 1387⁶³ wurde zunächst ausdrücklich festgestellt, daß Zwing und Bann dem Kloster gehörten und der Schiedsspruch ihm an diesen Rechten unschädlich sein sollte. Doch vermag diese Formel nicht darüber hinwegzutäuschen, daß Zug darauf hinarbeitete, die gesamte Gerichtsbarkeit über die Dörfer des Amtes Zug zu erlangen. Das gemischte Schiedsgericht an Stelle der Kappeler Niedergerichtsbarkeit war nur ein Meilenstein auf diesem Wege. In einer weiteren Phase dieser Entwicklung focht Zug den Umfang der klösterlichen Gerichtsbarkeit in Blickenstorf an, und Kappel war genötigt, in einem gütlichen Vergleich seine Gerichtsbarkeit auf Streitfälle um Erb und Eigen zu beschränken⁶⁴. Ferner wurde die Bestimmung in den Vergleich aufgenommen, daß Kappel Zug zu Hilfe rufen könne, wenn seinen Urteilen nicht nachgelebt werde. Damit war eine weitere Möglichkeit für Interventionen durch den Rat von Zug geschaffen. Wohl in Anlehnung an die alten Bundesbriefe wurde weiter bestimmt, daß

61 Kundschaft im Stadtarchiv Zug A 31₂ (Steinhausen).

62 Stadtarchiv Zug Nr. 46, 288, Pfarrarchiv Steinhausen vom Juni 1387, Stadtarchiv Zug 287 und 286. — Kappel entschied nicht als ordentlicher Richter, sondern als Schiedsrichter. Die Bemerkungen von Müller A., Gfr. 80, S. 39 sind unrichtig.

63 Pfarrarchiv Steinhausen vom Juni 1387: *dz twing vnd benne so ... der abt vnd dz capittel ... ze Capelle da hand.*

64 Stadtarchiv Zug 440 vom 11. Nov. 1509.

Kappel keinen « *vssern* » als Richter setzen dürfe, sondern nur einen Bewohner des Zuger Gebietes. Erste Appellationsinstanz war der Abt von Kappel persönlich, von ihm konnte der Prozeß an den Rat von Zug weitergezogen werden, der aber die letzte Instanz bildete. Kappel konnte die Einschränkung seiner Rechte nicht verhindern, obschon auch ein Ratsmitglied von Zürich als Kastvogt des Klosters bei den Verhandlungen zugegen war.

So können wir auch in Blickenstorf die allgemeine spätmittelalterliche Entwicklung der Gerichtsverhältnisse feststellen, daß der Inhaber der Hochgerichtsbarkeit die Kompetenzen der niederen Gerichtsherren einzuschränken oder aufzuheben versucht und sich wenigstens als oberste Appellationsinstanz durchsetzt. Im Jahre 1513 zog dann Kappel die Konsequenzen und verkaufte « *gricht, zwing, vnd zwang zuo Blyggenstorff* » mit Zustimmung Zürichs als Kastvogt um 90 Gulden an die Stadt Zug⁶⁵.

3. Deinikon (bei Baar)⁶⁶

Durch eine Schenkung des Ritters Hartmann von Hüenenberg erhielt das Kloster Kappel im Jahre 1356 neben einer Reihe von Zehntrechten in der Pfarrei Baar den dritten Teil der Vogtei zu Deinikon⁶⁷. Da alle diese Güter und Rechte Lehen der eschenbachischen Nebenlinie von Schwarzenberg im Breisgau waren, gab Johann von Schwarzenberg im folgenden Jahre sein Eigentumsrecht an Kappel auf⁶⁸. In einer ebenfalls vom Jahre 1357 stammenden gleichlautenden Urkunde fehlt der Passus über den dritten Teil der Vogtei zu Deinikon⁶⁹. Da diese Urkunde kein Tagesdatum enthält, kann nicht festgestellt werden, welche Urkunde früher ausgestellt wurde und ob die Schenkung der Vogtei zu Deinikon nachträglich noch bestätigt oder ob durch die Auslassung das Eigentumsrecht an der Vogtei vorbehalten wurde.

65 Ib. 446 vom 7. Jan. 1513.

66 Müller Al., Geschichte von Deinikon und seiner Korporation. Baar 1926.

67 K. 269: *den dritten teil des zebenden ze Barre . . . vnd die vogtey ze Teinikon dv da hoert in die hofstat von Arne.* — Die Vogteirechte erscheinen meistens als Pertinenz eines bestimmten Hofes oder Grundstücks, dasselbe gilt für den Kirchensatz.

68 K. 272.

69 K. 273.

Nach einem Rodel von 1363⁷⁰ besaßen die Hünenberger auf der Wildenburg zwei Drittel der niedern Gerichtsbarkeit, Kappel einen Drittel. Kappel hatte nur bis an die Frevel zu richten, die Frevel- und Blutgerichtsbarkeit stand der Stadt Zug zu⁷¹. Die freiheitlichen Bestrebungen übertrugen sich auch auf die Bewohner von Deinikon, die 1406 den Anteil Kappels an der Gerichtsbarkeit und 1463 die zwei Drittel der Hünenberger Vogtei kauften⁷². Beim Übergang des Gerichtes von Blickenstorf an Zug im Jahre 1513 wurde auch der dritte Teil der Kappeler Vogtei in Deinikon in der Kaufsurkunde erwähnt, so daß also schließlich die Ablösung der Niedergerichtsbarkeit nicht den Bewohnern von Deinikon zugute kam, sondern der Stadt Zug, der es einmal mehr gelungen war, zu den hochgerichtlichen Rechten in Deinikon auch die niedergerichtlichen hinzuzugewinnen⁷³.

Die Schenkung der Vogtei an Kappel im Jahre 1356 zeigt uns von neuem, wie wenig wir uns auf die Terminologie verlassen können. Während beim Übergang des vierten Teils der Vogtei zu Aeugst gerichtliche Rechte erwähnt wurden, Kappel aber diese schon bald nachher nicht mehr ausübte⁷⁴, enthält die Schenkungsurkunde von 1356 über die Vogtei zu Deinikon weder Angaben über Vogtsteuern noch über gerichtliche Rechte. Durch Herbeiziehung anderer Quellen konnte erst festgestellt werden, daß in diesem Drittel der Vogtei zu Deinikon gerichtliche Rechte inbegriffen waren und Kappel wirklich die Gerichtsbarkeit in Notikon (Höfe bei Deinikon) ausübte.

4. Ebertswil

Eine eigentliche Gerichtsherrschaft besaß das Kloster in Ebertswil nicht. Doch verzeichnet das Urbar von 1540 beim Hof, den Rudolf von Wädenswil im Jahre 1297 mit Zwing und Bann dem Kloster geschenkt hatte⁷⁵, das Recht des Klosters, auf

70 Teilweise erhalten im Artikel-Rodel von 1628. — Die entscheidenden Stellen gedruckt bei Müller a. a. O., S. 40 f.

71 Ib. S. 41: *Item es hand die Herren von Cappel und die Genossen von Theinichon zu richten bis an die Fräfen zu ieden Zeit, und wan sich die Fräfen mit dem Recht vor Jhnen erfindt, so söndt sie den Stab von Jhnen geben und gen Zug weisen.*

72 Ib. S. 54 f.

73 Stadtarchiv Zug 446: *und ein drittel des grichts ze Teinikon.*

74 Siehe oben S. 134.

75 ZUB VII 2427.

diesem Hof das Gericht abhalten zu können. Der Inhaber war auch verpflichtet, den Vogthafer einzuziehen, doch wird hinzugefügt: « *Dis ist aber by menschen gedachtnuß nit gebrucht* »⁷⁶. Hier hatte sich die Gerichtsbarkeit über einen einzelnen Hof erhalten, da keiner der Grundbesitzer eine geschlossene Gerichtsherrschaft auszubilden vermochte. Es begegnen uns denn auch außer Kappel noch andere Inhaber von gerichtlichen Rechten, so Johann ab dem Hus von Zug⁷⁷ und im Jahre 1410 der zürcherische Vogt von Maschwanden, der damals in Ebertswil « *in dem dorff an offenner fryen straß ze gericht* » saß⁷⁸.

5. Kappel und Umgebung

Die Stifter hatten das Stiftungsgut von allen Abgaben befreit, es also entvogtet. Wenn auch in der Stiftungsurkunde von 1185 nur von Abgabefreiheit die Rede ist, so hatten die Eschenbacher doch auch ihre gerichtlichen Rechte über das Stiftungsgut aufgegeben, denn erstens gehörten gerichtliche und finanzielle Vogteirechte damals noch eng zusammen, und zweitens war im Mittelalter der Grundsatz allgemein anerkannt, daß Geistliche sich nur vor dem geistlichen Gericht zu verantworten haben, so daß also eine Erwähnung des eschenbachischen Verzichts auf die Gerichtsbarkeit über das Klostersgut nicht notwendig war, da die Mönche das Stiftungsgut zunächst selbst bebauten. Mit bemerkenswerter Einsicht in die rechtlichen Verhältnisse des Hochmittelalters leitet denn auch der Verfasser des Urbars von 1540, der erste Schaffner des säkularisierten Klosters, Peter Simmler, die klösterliche Gerichtsbarkeit im Kloster selbst und in der Umgebung von der erwähnten Bestimmung in der Stiftungsurkunde ab⁷⁹. Der Abt richtete bis an die Frevel. Räumlich umfaßte seine Gerichtsbarkeit das Kloster selbst, das « *dorff ze Schüren* » und den Hof Leematt. Das Gericht, dem ein vom Abt eingesetzter Amtmann vorstand, tagte unter der Linde beim Kloster. Es war auch erste Appellationsinstanz für die Streitfälle, welche von den klösterlichen Richtern in den Kappeler Gerichtsherrschaften gefällt wurden. Die Frevel- und Blut-

76 StAZ F IIa 58, fol. 92: *Es hett ouch ein her von Cappel das gricht moegen daruff halltem.*

77 ZUB X 3767 und XI 4073.

78 K. 400.

79 StAZ F IIa 58, fol. 14: *Vom Zwing vnnnd gricht ze Cappel.*

gerichtsbarkeit stand der Stadt Zürich zu⁸⁰. Von diesen Verhältnissen des 16. Jahrhunderts aus darf wohl geschlossen werden, daß die Inhaber des Amtes Eschenbach und vorher die Eschenbacher selber von jeher Hochgerichtsherrn über die Umgebung des Klosters gewesen waren.

Für Kappel galt das gleiche Hofrecht wie für Uerzlikon⁸¹. Dieses stellt eine Verbindung der Öffnungen von Beinwil⁸² und Blickenstorf⁸³ dar. Wie in Blickenstorf setzte das Kloster auch hier vier Leute ein, die über die Einungen zu wachen hatten. Nur fehlt die Bestimmung, daß der Richter ein Einheimischer sein müsse. Die Erklärung ergibt sich leicht, da die Umgebung des Klosters und Uerzlikon nicht zum Amt Zug gehörten und praktisch nur ein klösterlicher Wirtschaftsbeamter als Richter in Frage kam.

Zu scheiden von dieser Niedergerichtsbarkeit in Kappel ist die *engere Immunität*, die sich nur auf das Gebiet innerhalb der Ringmauern erstreckte⁸⁴. Dieser Ort genoß den Charakter einer Asylstätte. Ein Verfolgter konnte hier drei Tage und sechs Wochen Schutz suchen. Das ehemals unbegrenzte Asylrecht war wohl von Zürich zeitlich beschränkt worden. Im Urbar von 1540 wird erwähnt, daß die Herren von Zürich die «Freiheit» bis jetzt geschirmt und «*gehandthabet*» hätten. Dieser höhere Friede im Kloster stand unter besonderen Strafbestimmungen. Wer das Asylrecht mißbrauchte und im Kloster einen Frevel beging, verfiel der doppelten Buße. Der Vogt im Freiamt bestrafte den Verbrecher, der wohl vom Kloster jeweils ausgeliefert wurde. Neben der Buße an den Vogt bezahlte der Verurteilte einen gleich hohen Betrag an das Kloster, weil er die «Freiheit» mißbraucht hatte⁸⁵.

80 Ib. fol. 14: *das er (sc. Abt) vmb eigen vnd erb vnnnd vmb alle sachen vntz an die fräfni ze richten gebept, ouch gerichtet bat. — Wenn ouch die richter vermeint handt Inen ein sach ze schwaer sin, handt sy die für vnser gnaedig heren von Zürich gewyßt.*

81 Ib. fol 186 f.

82 Grimm, Weisthümer V, S. 81 f.

83 Z. f. Schweiz. Recht 1, 1852, S. 75 ff.

84 StAZ F IIa 58, fol. 15: *Man sol ouch wüssen das allwegen ein fryheit ze Cappel gsin ist, Namlich an allen orten des klosters, die mit der ringgmur begriffen sinnd. — Auch K. 610, fol 2.*

85 Ib. fol. 15: *Namlich so bat ein vogt im fryen ampt, von vnser gnädigen heren von Zürich wegen, der fräffel nach gstat der handlung vnnnd des ampts recht gesträfft, vnnnd so vil buoß dann miner heren vogt mit recht*

Auf diese engere Immunität spielte schon das Privilegium Commune Cisterciense von 1211 an⁸⁶, wenn der Papst darin verbot, daß im Kloster oder auf den Grangien Verbrechen begangen würden. Diese Bestimmung darf wohl als Rechtsgrund für die doppelte Buße betrachtet werden. Im Einzelfalle aber mußte das Kloster selbst mit dem Hochgerichtsherrn ein Übereinkommen treffen, wie es die Verbrecher ihrer gerechten Strafe zuführen wolle, ohne daß die engere Immunität verletzt wurde. Meist geschah dies durch die Auslieferung an den Hochrichter.

6. Kilchberg

Auf dem Institut der engeren Immunität beruhten auch die gerichtlichen Rechte des Abtes von Kappel in Kilchberg. Der Abt erhielt die « *buößenn und frefel* », die auf dem Kirchweg verfielen. Wer einen andern auf dem Weg zur oder von der Kirche mit Worten oder Werken angriff, verfiel in eine Buße von 3 Pfund und 1 Pfennig. Der Abt hielt über diese Fälle Gericht bei der Kirche, während Vergehen in der engeren Immunität in Kappel nicht vom Abt selbst abgeurteilt wurden, sondern vom Vogt. Doch erhielt das Kloster in Kappel ebenfalls eine Buße, die der Buße an den Vogt entsprach. In Kilchberg wurde durch diese geistliche Gerichtsbarkeit die ordentliche zürcherische Gerichtsbarkeit nicht ausgeschaltet. Zürich konnte jeden Frevel, der auf dem Kirchweg geschah, trotzdem bestrafen. Das Ergebnis ist also schließlich dasselbe wie in Kappel. Wer den Kirchenfrieden störte, verfiel der doppelten Buße, einmal der weltlichen, dann aber noch zusätzlich derjenigen an den Herrn der Kirche⁸⁷. Diese Bußen müssen als Einnahmequelle des Klo-

erkennt ist, also vil ist der sächer einem heren von Cappel ouch vervallen, darum das er diè fryheit bevrüwiget, vnnnd sim selbs gebrochen hat.

86 ZUB I 371: *prohibemus, ut infra clausuras locorum seu grangiarum vestrarum nullus rapinam seu furtum facere, ignem apponere, sanguinem fundere, hominem temere capere vel interficere seu violentiam audeat exercere.* — Dieser Passus unterstützte indirekt die zisterziensische Vogtlosigkeit, da ein Vogt als Hochrichter überflüssig war, wenn die oben erwähnten Hochgerichtsfälle im Klostergebiet gar nicht vorkamen.

87 StAZ F IIa 55, fol. 14: *Item das gotzhus Cappell hat ouch die buößenn vnnnd frefel so fervallent off dem kilchweg ze Kilchberg, das ist so man zuo vnnnd von der kilchen gat, welcher dann da den andern beschelkt mit worten oder wercken, das ein frefel ist, sol ein gotzhus ze buoß gebenn, iij lib. j den. vmb disi buößenn hat ein her von Cappell zerichten vnnnd*

sters doch eine gewisse Rolle gespielt haben. In zwei Streitfällen des Klosters mit den Kirchgenossen von Kilchberg um die Baupflicht an der Kirche⁸⁸ führten die Leute von Kilchberg an, daß Kappel zum Bau verpflichtet sei, da es die Zinsen, Zehnten und dazu « *Buossen so vff dem kilchweg verschult werdent* », beziehe.

7. Rifferswil

Die gerichtlichen Verhältnisse in Rifferswil entsprachen denjenigen von Ebertswil. Kappel besaß keine geschlossene Gerichtsherrschaft, doch erwähnt das Urbar von 1540 beim Meierhof das Recht des Klosters, auf diesem Hof das Maigericht halten zu können⁸⁹. Diesen Hof, in den auch das Patronatsrecht der Kirche gehörte, verkaufte im Jahre 1321 Graf Eberhard von Nellenburg mit Zwing und Bann an Kappel⁹⁰. Das Kloster scheint auch hier die Gerichtsbarkeit über einzelne Höfe⁹¹ behauptet zu haben, da es wegen der Vielzahl der Grundherren nicht zur Ausbildung einer geschlossenen Gerichtsherrschaft kam.

8. Uerzlikon

In Uerzlikon hatte Kappel « *Jwing vnnnd bänn vnnnd alli gericht vntz an das hoch gericht, vnnnd die fräfni* ». Das Hofrecht⁹² enthält die gleichen Einschränkungen wie dasjenige von Beinwil, daß die Leute von Uerzlikon im Mai und Herbst das Gericht in Rifferswil zu besuchen haben⁹³. Über den Erwerb dieser Ge-

mag das gricht halthen by der kilchenn so dick das notwendig ist, vnnnd ist aber dis gricht vnnnd buossen on schedlich minen heren an ir oberkeit, die mogend nüt dester minder jetlichen frefel so vff dem kilchweg beschicht zuo der obg. straff, ouch straffen nach gstat der sach. — StAZ F IIa 56, S. 89 schildert einen Gerichtstag in Kilchberg; daraus geht auch hervor, daß dieses Gericht rein kirchlichen Zwecken diene.

88 Kh. 75 vom Dez. 1443 und Kh. 94 vom Juni 1523.

89 StAZ F IIa 58, fol. 131: *Es mogent ouch die heren von Cappel das meyen gricht vff dem hoff haben, von dem Jnnhaber ongesumpt.*

90 ZUB X 3732. — Eschenbachischer Verzicht ZUB X 3734 vom 22. Aug. 1321.

91 Kappel besaß noch einen weitem Hof in Rifferswil mit Zwing und Bann, den es im Jahre 1271 von der Komturei Hitzkirch gekauft hatte, ZUB IV 1455—1457.

92 StAZ F IIa 58, fol. 186 f.

93 *Ib.: one ze meyen vnnnd ze herpst, so hörent sy gan Rifferschwyl Jnn den hoff, da bat man Jnen zuo den zyten wol hin ze gebieten.*

richtsherrschaft geben die Urkunden keine Auskunft. Es scheint nicht unwahrscheinlich, daß das Gebiet von Uerzlikon einen Teil des Stiftungsgutes bildete und sich erst durch die Rodungstätigkeit der Zisterziensermönche zu einem Dorf entwickelte, über das dann Kappel als meistbegüterter Grundherr die niedere Gerichtsbarkeit ausübte.

9. Wiprechtswil

Im Jahre 1348 kaufte das Kloster von Hartmann von Cham eine Schupposse in Wiprechtswil mit Zwing und Bann⁹⁴, und zwanzig Jahre später schenkten dessen Töchter den Meierhof in Wiprechtswil, zu dem auch der Kirchensatz mit den Zehnten gehörte, « mit twingen mit bennen vnd mit allen gerichten ou allein über daz bluot » an Kappel⁹⁵. Das Blutgericht stand im 15. Jahrhundert der Stadt Zug zu⁹⁶. Wie wegen der Gerichtsverhältnisse in Blickenstorf gerieten die zwei Gerichtsherren auch hier in Streit über den Umfang ihrer Rechte. In den Verhandlungen, die dann im Jahre 1472 zu einem gütlichen Vergleich führten, bestand Kappel darauf, daß ihm alle Gerichte mit Ausnahme des Blutgerichts gehörten. Zug machte dagegen geltend, daß das Dorf zur Vogtei Cham gehöre und die Leute wie andere Vogtleute dem Vogt von Cham zuhanden der Bürger von Zug den Eid schwüren. Deshalb habe Kappel nur über die Streitfälle zu richten, die unter die Dreischillingbuße fallen.

Im Vergleich mußte dann aber Zug die durch die Urkunde von 1368 eindeutig festgelegten Rechtsverhältnisse anerkennen und die ganze Gerichtsbarkeit bis an das Blutgericht dem Kloster überlassen⁹⁷. Über zwei namentlich genannte Höfe hatte aber Kappel nur bis zu einer Buße von neun Schilling zu richten, während der Hof zu Hattwil ganz zur Vogtei Cham geschlagen wurde. Die zugerische Blutgerichtsbarkeit blieb durch diesen Vergleich unangetastet.

Trotz diesem klösterlichen Sieg drängte Zug wie bei Blickenstorf weiter darauf, die gesamte Gerichtsbarkeit zu erwerben. Im Jahre 1510 verkauften dann Abt und Konvent von

94 K. 255.

95 K. 315 vom 2. Sept. 1368.

96 Siehe Anm. 61.

97 Stadtarchiv Zug 289 vom 17. Dez. 1472.

Kappel mit Zustimmung der Kastvögte von Zürich « *den kirchensatz oder das kilchli zuo Wiprechtswil* » mit großen und kleinen Zehnten, der Vogtei und « *gerichten, zwingen und benennen* » nebst zwei Höfen um 800 rheinische Gulden an die Stadt Zug⁹⁸.

Fragen wir zum Schlusse noch, welche Gründe maßgebend waren für die Behauptung oder Erwerbung geschlossener Gerichtsherrschaften durch das Kloster.

In Beinwil und Wiprechtswil erwarb Kappel mit dem Meierhof auch den Kirchensatz und die gerichtlichen Rechte. Dies zeigt uns, wie eng die gerichtlichen und kirchlichen Rechte mit der Grundherrschaft verbunden waren. Doch bedeutete die Erwerbung eines Meierhofes nicht eo ipso auch den Besitz dieser Rechte. Kappel kaufte im Jahre 1363 vom Kloster Einsiedeln ein Gut mit dem Kirchensatz in Neuheim mit Zwing und Bann, die Gerichtsrechte aber verblieben dem Kloster Einsiedeln⁹⁹.

In der Umgebung des Klosters, in Blickenstorf und in Uerzlikon war das Kloster der größte Grundbesitzer und konnte wohl deshalb die niedere Gerichtsbarkeit von einzelnen Höfen auf das ganze Dorf ausdehnen.

Als Inhaber von nur fünf kleinen Niedergerichtsherrschaften spielte das Kloster Kappel keine politische Rolle. Die zwei zugerischen Gerichtsherrschaften Blickenstorf und Wiprechtswil lösten sich innerlich allmählich von Kappel, da die beiden Dörfer als Teile des Amtes Zug zur Eidgenossenschaft gehörten und an den freiheitlichen Entwicklungen Anteil hatten. Die Stadt Zug unterstützte diese Bestrebungen und stellte durch Kauf der beiden Gerichtsherrschaften die ungeteilte Gerichtshoheit über die beiden Dörfer her. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts war das wirtschaftlich geschwächte Kloster nicht mehr imstande, sich den landesherrlichen Bestrebungen der Stadt Zug erfolgreich entgegenzustellen.

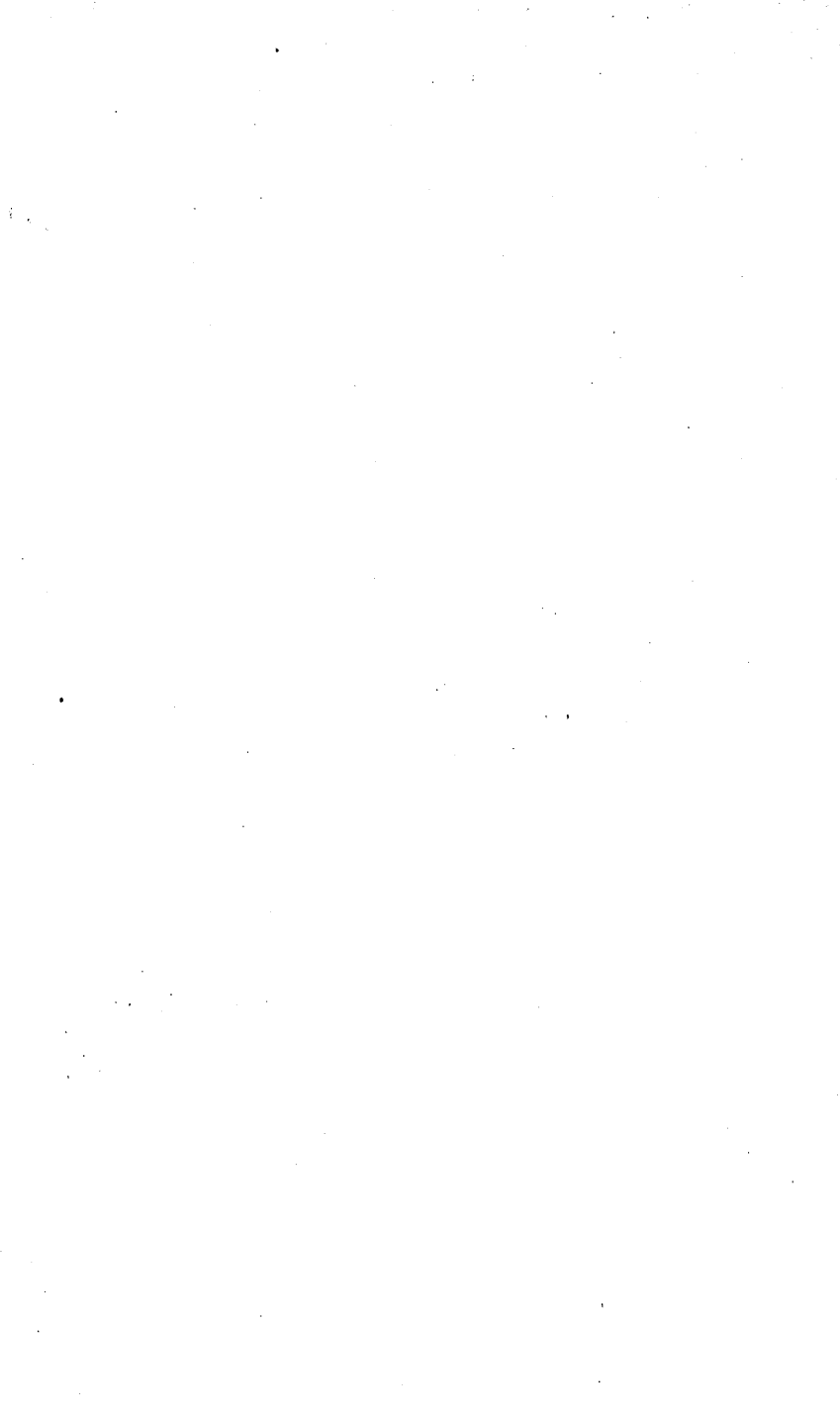
98 Ib. 442 vom 27. Mai 1510.

99 Siehe Anm. 42.

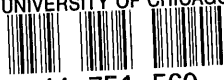
Lebenslauf

Ich wurde am 9. September 1919 in Stein (Appenzell) geboren. Nach dem Besuch des Literargymnasiums der appenzellischen Kantonsschule in Trogen immatrikulierte ich mich im Herbst 1938 an der philosophischen Fakultät I der Universität Zürich und wählte Geschichte als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach. Nach neun durch den Aktivdienst stark verkürzten Semestern bestand ich am 9. November 1943 das Diplomexamen für das höhere Lehramt in Geschichte und Deutsch und am 20. Oktober 1945 das mündliche Doktorexamen.

Ich möchte an dieser Stelle allen Lehrern meinen besten Dank aussprechen, vor allem aber Herrn Prof. Dr. Nabholz, der mich bei meiner Arbeit jederzeit in zuvorkommendster Weise unterstützte und beriet. Zu großem Dank bin ich auch den immer hilfsbereiten Vorstehern und Beamten der Staatsarchive in Zürich und Bern und des Stadtarchivs und Kantonsarchivs in Zug verpflichtet.



UNIVERSITY OF CHICAGO



44 751 560

JUL 15 1949 BX 2659 .K3C6	CLAVADETSCHER <i>7-18-49</i> Beiträge zur geschichte der zisterzienserabtei kappel al albis 1636036
JUN 25 1948 JUL 15 1949 JUL 23	AT BINDERY <i>Source</i> City SH-OK C. GRAVES 3545 W. Coaklaw

BX 2659
.K3C6

1636036
SWIFT HALL LIBRARY

UNIVERSITY OF CHICAGO



44 751 560